Handbuch
des
Oesterreichischen
Kirchenrechts.

Erster Band.

Das öffentliche Kirchenrecht.

Von

Georg Rechberger,
der Rechte Doktor, und bischöflichem Consistorialkanzler in Linz.

Linz,
bey Cajetan Haslinger, 1807.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das Studium des vaterländischen Kirchenrechtes ist für Seelsorger, und Staatsbeamte unentbehrlich. Sie sollen jene Grundsätze des öffentlichen Kirchenrechtes, die in unserem Vaterlande gleichsam das Bürgerrecht erlangt haben, sie sollen auch unsere Landesgesetze, und Gewohnheiten, die in Verbindung mit dem gemeinen Rechte unser Privatkirchenrecht ausmachen, wohl inne haben.

Nun fehlt es uns zwar für das öffentliche Kirchenrecht nicht an guten Lehrbüchern, die in der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts seit der damals vorgegangenen Studienreform von österreichischen Gelehrten erschienen sind, und das vorzügliche Verdienst haben, die seit jener Zeit in den österreichischen Staaten angenommenen besseren Grundsätze des öffentlichen Kirchenrechtes darzustellen, und zu behaupten. Allein daß dieselben für unsere Zeiten doch noch Manches in der Dar-

stellung, und richtigen Begründung, in der Ordnung, und in der gefälligen Kürze zu wünschen übrig lassen, wird jeder Kenner gern eingestehen. Manche Begriffe sind ja seit der Zeit richtiger aufgefaßt, manche Wahrheiten besser beleuchtet, und begründet worden. Manche Materien können kürzer mit Hinweglassung dessen, was keinen Gebrauch mehr hat, und den Schüler, und Leser nur ermüdet, behandelt, und im Ganzen kann noch wohl eine richtigere Ordnung, und Verbindung der Materien hergestellt, und eine leichtere Uebersicht verschafft werden.

Noch mehr bedarf aber das österreichische Privatkirchenrecht einer eigenen Bearbeitung, an der es uns bisher, wenn man etwa Julius Cäsars Nationalkirchenrecht Oesterreichs ausnehmen will, welches aber in mancher Rücksicht das Bedürfniß bey weitem nicht befriediget, noch gänzlich fehlte. Unsere Lehrbücher behandeln immer nur das gemeine Privatkirchenrecht der Dekretalen, wovon doch so vieles bey uns keine Anwendung hat, und berühren höchstens nur hie, und da mit wenigen Worten die Abweichungen unserer Landesgesetze. Wir müssen also nebst dem Studium der kanonistischen Lehrbücher die weitläufigen Sammlungen unserer älteren, und neueren Landesgesetze mühsam durchgehen, und beyde

mit einander in Verbindung zu bringen suchen, wenn wir das österreichische Privatkirchenrecht studiren wollen.

Diese Betrachtungen bewogen mich, die Bearbeitung eines österreichischen Kirchenrechtes zu versuchen, wozu ich selbst durch das Amt, das ich begleite, und das mir so manche Erfahrungen in diesem Felde zu sammeln Gelegenheit gab, gewissermassen berufen zu seyn glaubte, und überdieß durch die gute Aufnahme meiner in der theologischen Linzer-Monathschrift abgedrückten kanonistischen Abhandlungen, so wie durch den Zuspruch mehrerer vielleicht zu viel von mir erwartender Freunde aufgemuntert wurde.

Meine Absicht bey diesem Versuche war also dahin gerichtet, das Brauchbare des allgemeinen Kirchenrechts, das, was davon bey uns angenommen, und in Uebung ist, auszuwählen, es mit unsern vaterländischen Verordnungen, und Gewohnheiten in Kirchensachen in Verbindung zu bringen, und das Ganze auf eine leicht faßliche Art, in möglicher Kürze, und in einer guten Ordnung so abzuhandeln, daß es für den Seelsorger, und Geschäftsmann ein bequemes Handbuch des österreichischen Kirchenrechts abgeben sollte.

Die Eintheilung der Materien zeigt die vorausgehende Inhaltsanzeige, welche zum bequemen Nachsuchen vollständig eingerichtet ist. Ich habe mich im öffentlichen Kirchenrechte vorzüglich beflissen, die Begriffe richtig darzustellen, und über die wichtigsten Materien mehr Licht zu verbreiten. Im Privatkirchenrechte suchte ich bey jeder Materie das dahin Gehörige aus unseren Verordnungen herauszuheben, und mit dem, was vom gemeinen Rechte in Uebung ist, in ein Ganzes zu verweben, wobey ich mich freylich nur kurz fassen, und alles Kommentirens enthalten mußte, wenn dieses Handbuch gegen seine Bestimmung nicht zu mehreren Bänden anwachsen sollte. Ueberall gieng mein Streben dahin, alles für Seelsorger, und Geschäftsmänner brauchbar, und nützlich, zugleich aber so viel möglich leicht, und bequem zu machen.

Wiefern ich meinen Zweck erreicht habe, muß ich dem Urtheile des gütigen Lesers überlassen, und ihn bitten, das Mangelhafte, das ich wohl erkenne, mit der Schwierigkeit des in seiner Art neuen Unternehmens zu entschuldigen.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Erstes Hauptstück. Von der christlichen Kirche überhaupt.

§. 1. Pflicht sich zu einer Kirche zu vereinigen --- Unsichtbare Kirche.
§. 2. Sichtbare Kirche.
§. 3. Merkmale der Kirche.
§. 4. Natürliche, und positive Kirche.
§. 5. Kirche vor Christo.
§. 6. Jesus hat eine Kirche gestiftet.
§. 7. Zweck, und Natur der christlichen Kirche.
§. 8. Lehrbegriff, Uebungen, und Verfassung derselben.
§. 9. Einigkeit der christlichen Kirche.
§. 10. Katholische Kirche.
§. 11. Irrthumslosigkeit der Kirche.
§. 12. Verschiedene Bedeutungen des Wortes Kirche.

Zweytes Hauptstück. Begriff, und Abtheilung des Kirchenrechts.

§. 13. Begriff des Rechts überhaupt.
§. 14. Nähere Erklärung des Rechts im eigentlichen Sinne.
§. 15. Recht im Staate.
§. 16. Gesellschaftsrecht.
§. 17. Kirchliche Rechte.
§. 18. Wiefern ein Zwang dabey Statt finde.
§. 19. Kirchenrecht --- Gegenstände desselben.
§. 20. Definition.
§. 21. Abtheilung nach dem Ursprunge.
§. 22. Nach dem Objecte.
§. 23. Nach dem Subjecte.

Drittes Hauptstück. Von den Quellen des allgemeinen Kirchenrechts.

§. 24. Quellen des geschriebenen, und ungeschriebenen Kirchenrechts.
§. 25. Die heil. Schrift des alten Testaments.

§. 26. Die heil. Schrift des neuen Testaments.
§. 27. Das Naturrecht.
§. 28. Die Tradition.
§. 29. Die Praxis der Kirche, Kirchengeschichte.
§. 30. Das Ansehen der Kirchenväter.
§. 31. Die eigentlichen Kirchengesetze, canones.
§. 32. Auslegung derselben.
§. 33. Kundmachung.
§. 34. Für wen sie verbindlich seyen.
§. 35. Wie die Verbindlichkeit aufhöre.
§. 36. Dispensationen.
§. 37. Privilegien.
§. 38. Landesfürstliche Gesetze in Kirchensachen.
§. 39. Öffentliche Verträge.
§. 40. Gewohnheit, und Herkommen.
§. 41. Vorsichten in Rücksicht derselben.

Viertes Hauptstück. Von den Sammlungen des allgemeinen Kirchenrechts.

§. 42. Die Perioden des alten, neuen, und neuesten Kirchenrechts.
§. 43. Canones Apostolorum, und Constitutiones Apostolicae.
§. 44. Codex Canonum der griechischen Kirche.
§. 45. Der lateinischen Kirche.
§. 46. Sammlung des Isidors.
§. 47. Falschheit der Dekretalen bis auf Sirizius.
§. 48. Kapitularien der fränkischen Könige.
§. 49. Dekret des Gratian.
§. 50. Die Dekretalen.
§. 51. Ansehen des Corporis juris Canonici.
§. 52. Das neueste Kirchenrecht.

Fünftes Hauptstück. Von dem österreichischen Kirchenrechte insbesondere.

§. 53. Was unter dem österreichischen Kirchenrechte verstanden werde.
§. 54. Wiefern das allgemeine Kirchenrecht in Oesterreich geltend sey. — Das göttliche.
§. 55. Das menschliche.
§. 56. Quellen des österreichischen Kirchenrechts.
§. 57. Die Privilegien des Erzhauses Oesterreich.
§. 58. Die besondern Verträge.
§. 59. Wiefern die öffentlichen Verträge des deutschen Reichs für das Kirchenrecht in Oesterreich gelten.
§. 60. Die k. k. Verordnungen in publico ecclesiasticis.
§. 61. Kundmachung derselben, und Protokollirung.
§. 62. Die österreichischen Gesetzsammlungen.
§. 63. Die vorgeschriebenen Vorlesebücher.
§. 64. Die bestehende Praxis.
§. 65. Nothwendigkeit des Studiums des österreichischen Kirchenrechts.
§. 66. Eintheilung der Materien.

Das öffentliche Kirchenrecht.

Erster Theil. Das innere öffentliche Kirchenrecht.

Erste Abtheilung. Von der Kirchengewalt überhaupt.

Erstes Hauptstück. Von der Einsetzung einer Kirchengewalt, und der Natur derselben.

§. 67. Bedürfniß einer sichtbaren Kirchengewalt.
§. 68. Christus hat eine solche Gewalt eingesetzt, in der Person des Petrus.
§. 69. Und aller übrigen Apostel.
§. 70. Die Apostel haben sie wirklich ausgeübt.
§. 71. Diese Gewalt hat in der Kirche fortgedauert.
§. 72. Verbindlichkeit der Gläubigen zu gehorchen.
§. 73. Diese Gewalt ist ganz geistlich,
§. 74. Und ferne von aller Willkür.
§. 75. Sie besteht in der Gewalt der Weihe,
§. 76. Und in der Gewalt der Gerichtsbarkeit. --- Innere und äußere Gerichtsbarkeit der Kirche.
§. 77. Zur äußeren Gerichtsbarkeit gehört die gesetzgebende Gewalt,
§. 78. Die sich auf dogmatische,
§. 79. Und auf Disciplinargegenstände erstreckt.
§. 80. Die richterliche Gewalt.
§. 81. Gegenstände derselben.
§. 82. Die exekutive Gewalt.
§. 83. Natur der Kirchenstrafen, und Kirchenbußen.

Zweytes Hauptstück. Von dem Subjecte der gesammten höchsten Kirchengewalt.

§. 84. Die höchste Kirchengewalt hat Christus allen Aposteln verliehen.
§. 85. Petrus hat den Primat unter den Aposteln erhalten.
§. 86. Zeugnisse der heil. Väter über beyde Sätze.
§. 87. In welchem Sinne die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche verliehen sey.
§. 88. Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe.
§. 89. Sie haben daher ihre Gewalt unmittelbar von Gott.
§. 90. Nachfolger des heil. Petrus ist der römische Bischof.
§. 91. Zweck, und Begriff des Primats.
§. 92. Erklärung der Form des Kirchenregiments.
§. 93. In welchem Sinne die Gewalt aller Bischöfe gleich sey.
§. 94. Die höchste Kirchengewalt ist bey dem Collegium der Bischöfe, nicht bey dem Primas allein. Beweise 1) aus Apostelg. XV.
§. 95. 2) Aus dem Widerstande der Partikularkirchen gegen päbstliche Entscheidungen.
§. 96. 3) Aus den Acten der Concilien.
§. 97. 4) Aus den Zeugnissen der heil. Väter.
§. 98. 5) Aus den Dekreten der Concilien von Constanz, und Basel.
§. 99. Welche durch die Dekrete der Concilien von Florenz, und von Lateran nicht entkräftet worden.

§. 100. Die Irrthumslosigkeit der Kirche in Glaubenssachen bezieht sich also nur auf die Entscheidungen des ganzen Collegiums der Bischöfe.
§. 101. Nicht auf die Entscheidungen der römischen Päbste, solang sie nicht allgemein von der Kirche angenommen sind.

Drittes Hauptstück. Von dem Subjecte der Kirchengewalt in Ansehung der einzelnen Theile derselben, oder von den verschiedenen Graden der Hierarchie.

§. 102. Begriff der Hierarchie.
§. 103. Hierarchie der Weihen, die göttlichen Ursprungs ist. --- Unterschied der Bischöfe, und Priester.
§. 104. Bischöfe,
§. 105. Priester;
§. 106. Diaconen.
§. 107. Von andern in der Schrift vorkommenden Aemtern.
§. 108. Hierarchie der Weihen, die menschlichen Ursprungs ist. --- Subdiaconen.
§. 109. Die minderen Weihen.
§. 110. Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die göttlichen Ursprungs ist.
§. 111. Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die menschlichen Ursprungs ist.

Zweyte Abtheilung. Von der Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche insbesondere.

Erstes Hauptstück. Von den Concilien, und dem Consense der zerstreuten Kirche.

§. 112. Concilien.
§. 113. Merkmale eines allgemeinen Conciliums.
§. 114. Zweck, und Gegenstand desselben.
§. 115. Welche dazu zu berufen seyen.
§. 116. Wer die allgemeinen Concilien zusammenzurufen habe.
§. 117. Wie viele Bischöfe gegenwärtig seyn müssen.
§. 118. Ordnung des Verfahrens bey den allgemeinen Concilien.
§. 119. Woraus die Echtheit derselben zu erkennen sey.
§. 120. Wirkung der Conciliarschlüsse --- in Glaubenssachen,
§. 121. In Disciplinargegenständen.
ſt. 122. Consens der zerstreuten Kirche.
§. 123. Bedingnisse desselben.

Zweytes Hauptstück. Von dem Kirchenprimate.

Erster Abschnitt. Von den wesentlichen Rechten des Primats.

§. 124. Inhalt, und Abtheilung des gegenwärtigen Hauptstücks.
§. 125. Eintheilung der wesentlichen Rechte des Primats.
§. 126. In Hinsicht auf die äußere kirchliche Gemeinschaft.
§. 227. In Hinsicht auf die allgemeinen Concilien.
§. 128. Bey der zerstreuten Kirche.
§. 129. Das Recht, von den Bischöfen Relationen zu fodern.
§. 130. Legaten abzuordnen.
§. 131. Die Kirchencanonen zu exequiren.

§. 132. Das oberste Devolutionsrecht.
§. 133. Das Recht, provisorische Glaubensdekrete zu erlassen.
§. 134. Das Recht in Rücksicht der Gegenstände des kirchlichen Gerichts.
§. 135. In Rücksicht der Disciplinarverordnungen.

Zweyter Abschnitt. Von den zufälligen Rechten des Primats.

§. 136. Ursachen des Zuwachses der päbstlichen Rechte.
§. 137. Eintheilung der zufälligen Rechte.
§. 138. Das Recht, die Bischöfe zu bestätigen, und zu weihen.
§. 139. Das Recht, Uebersetzungen der Bischöfe zu erlauben.
§. 140. Das Recht, einen Coadjutor aufzustellen.
§. 141. Das Recht, den Eid der Treue von den Bischöfen abzufodern.
§. 142. Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht dieses Eides.
§. 143. Das Recht, die Abdankungen der Bischöfe anzunehmen.
§. 144. Das Recht, die Bischöfe abzusetzen.
§. 145. Das Recht, Bißthümer zu errichten, zu vereinigen, und zu zerstücken.
§. 146. Das Recht der Appellationen nach Rom.
§. 147. Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht derselben.
§. 148. Das Recht der Heiligsprechung.
§. 149. Das Recht, geistliche Orden gutzuheissen.

Dritter Abschnitt. Von den streitigen Rechten des Primats.

§. 150. Eintheilung derselben.
§. 151. Grundsätze, woraus sie abgeleitet werden.
§. 152. Von der Beschränkung der päbstlichen Gewalt durch die Canonen.
§. 153. Von der mit den Bischöfen concurrirenden Gerichtsbarkeit der Nuncien.
§. 154. Von den päbstlichen Reservationen.
§. 155. Grundsätze in Ansehung derselben.
§. 156. Von den römischen Fakultäten.
§. 157. Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht derselben.
§. 158. Exemtionen.
§. 159. Vergebung der Beneficien.
§. 160. Dispensationen.
§. 161. Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht der Dispensationen.
§. 162. Auflösung der Gelübde.
§. 163. Abänderung der geistlichen Stiftungen.
§. 164. Lossprechungen.
§. 165. Ablässe.

Vierter Abschnitt. Von den Gehülfen, und Stellvertretern des Primas.

§. 166. Ursprung der Cardinäle.
§. 167. Rechte derselben, bey Lebzeiten des Pabstes,
§. 168. Und bey Erledigung des päbstlichen Stuhls.
§. 169. Ihre Privilegien, und Ehrenvorzüge.
§. 170. Ihre Zahl, und Ernennung.
§. 171. Consistorium der Cardinäle.
§. 172. Andere römische Tribunäle.
§. 173. Die römischen Congregationen.

§. 174. Päbstliche Legaten. --- Ihr Ursprung.
§. 175. Verschiedene Arten derselben.
§. 176. Ihre Amtsgewalt.

Dritte Abtheilung. Von der Kirchengewalt in Beziehung auf einzelne Kirchen.

Erstes Hauptstück. Von den Patriarchen, Primaten, und Metropoliten.

§. 177. Kirchliche Eintheilung der Diözesen, und Provinzen.
§. 178. Exarchen, und Patriarchen.
§. 179. Rechte der Patriarchen.
§. 180. Primaten.
§. 181. Die alten Rechte der Metropoliten.
§. 182. Verminderung derselben.
§. 183. Ihre Rechte heut zu Tage.
§. 184. Ehrenzeichen der Erzbischöfe.
§. 185. Vorschriften in Rücksicht des Palliums.

Zweytes Hauptstück. Von den Bischöfen.

Erster Abschnitt. Von den Rechten, und Verbindlichkeiten der Bischöfe.

§. 186. Grundsätze.
§. 187. Eintheilung der bischöflichen Rechte.
§. 188. Rechte der eigentlichen Seelsorge.
§. 189. Insbesondere in Beziehung auf die Bußanstalt.
§. 190. Rechte der bischöflichen Weihe.
§. 191. Rechte der äußeren Gerichtsbarkeit.
§. 192. Das Recht, für die Diözese Verordnungen zu erlassen.
§. 193. Die allgemeinen Kirchensatzungen anzunehmen, und zu promulgiren.
§. 194. In denselben zu dispensiren.
§. 195. Die Diözese zu visitiren.
§. 196. Vergebung der Beneficien.
§. 197. Verwaltung der Kirchengüter.
§. 198. Rechte des äußeren Ranges.
§. 199. Verbindlichkeit zu residiren.
§. 200. Presbyterium, und Diözesansynoden.
§. 201. Eigenschaften der Bischöfe.

Zweyter Abschnitt. Von den Gehülfen, und Stellvertretern der Bischöfe.

§. 202. Verschiedene Gattungen derselben.
§. 203. Titular- und Weihbischöfe.
§. 204. Die ehmahligen Chorbischöfe.
§. 205. Coadjutoren der Bischöfe.
§. 206. Rechte derselben.
§. 207. Erzpriester in der Stadt.
§. 208. Landerzpriester.
§. 209. Landdechante.
§. 210. Rechte derselben.
§. 211. Erzdiakonen.

§. 212. Bischöfliche Vikarien.
§. 213. Rechte des Generalvikars.
§. 214. Bischöfliche Consistorien.

Drittes Hauptstück. Von den Kapiteln der Kathedralkirchen.

§. 215. Ursprung derselben.
§. 216. Eintheilung der Rechte der Kapitel.
§. 217. Rechte des Kapitels sede plena --- wiefern der Bischof die Einwilligung desselben bedürfe.
§. 218. Wiefern er den Rath desselben zu vernehmen habe.
§. 219. Rechte des Kapitels sede vacante.
§. 220. Macht desselben in Rücksicht der provisorischen Verwaltung der Diözese.
§. 221. Rechte des Kapitels sede impedita.
§. 222. Rechte desselben als eines besonderen Körpers.
§. 223. Verschiedene Grade des Rangs im Kapitel.
§. 224. Rechte des Dechants.
§. 225. Verbindlichkeiten der Canoniker.
§. 226. Eigenschaften derselben.

Viertes Hauptstück. Von den Prälaten, die keine Bischöfe sind.

§. 227. Wer unter Prälaten verstanden werde.
§. 228. Verschiedene Arten derselben.
§. 229. Ehrenvorzüge der Prälaten.
§. 230. Rechte derselben.
§. 231. Beschränkungen dieser Rechte.
§. 232. Besondere Arten von Prälaten.

Fünftes Hauptstück. Von den Pfarrern.

§. 233. Ursprung der Pfarrer.
§. 234. Begriff.
§. 235. Rechte derselben --- in Beziehung auf die heil. Sakramente.
§. 236. In Beziehung auf den christlichen Unterricht.
§. 237. In Beziehung auf andere gottesdienstliche Functionen.
§. 238. Rechte vom Staate.
§. 239. Rechte in Beziehung auf den Lebensunterhalt.
§. 240. Beschränkungen dieser Rechte.
§. 241. Verbindlichkeiten der Pfarrer.
§. 242. Gesetzliche Eigenschaften.

Zweyter Theil.

Aeußeres öffentliches Kirchenrecht.

Erste Abtheilung. Aeußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf den Staat.

Erstes Hauptstück. Von dem wechselseitigen Verhältnisse der Kirche, und des Staats überhaupt.

§. 243. Eintheilung der Materie.
§. 244. Wesentlicher Unterschied zwischen Kirche, und Staat.

§. 245. Selbstständigkeit, und Unabhängigkeit von beyden.
§. 246. Wechselseitige Unterstützung.
§. 247. Die Kirche ist im Staate.
§. 248. Der Staat ist nicht in der Kirche.
§. 249. Mögliche Collisionen zwischen Kirche, und Staat.
§. 250. Regeln zur Bestimmung der Gränzen --- in Rücksicht der bloß kirchlichen, und bloß bürgerlichen Handlungen, und Wirkungen.
§. 251. Bey gemischten Handlungen, wo die kirchlichen, und bürgerlichen Wirkungen untrennbar sind.
§. 252. Bey solchen, die auf den einen Zweck nur eine mittelbare Beziehung haben.
§. 253. Verschiedenheit der Mittel zur Vertheidigung dieser Gränzen.

Zweytes Hauptstück. Von den Rechten der Kirche in Beziehung auf den Staat.

§. 254. Eintheilung.
§. 255. Rechte, die der Kirche fälschlich zugeschrieben werden --- directe, und indirecte Gewalt über den Staat.
§. 256. Sie widerspricht der heil. Schrift,
§. 257. Der Lehre der Kirchenväter,
§. 258. Dem Beyspiele der alten Kirche.
§. 259. Die Kirche hat keine gesetzgebende Gewalt über bloß bürgerliche Handlungen.
§. 260. Auch keine richterliche.
§. 261. Ihre Strafgewalt erstreckt sich nicht auf bürgerliche Strafen.
§. 262. Rechte, die der Kirche vom Staate verliehen sind. --- Personalimmunität.
§. 263. Realimmunität.
§. 264. Lokalimmunität.
§. 265. Eigenthümliche Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat als solchen. --- Recht des bürgerlichen Schutzes.
§. 266. Verwahrungsrecht, kein placetum ecclesiasticum.
§. 267. Rechtspflicht, zur Beförderung des Staatswohls beyzutragen.
§. 268. Rechte in Beziehung auf die Person des katholischen Regenten.
§. 269. Wiefern Kirchenzensuren gegen denselben Statt finden können.

Drittes Hauptstück. Von den Rechten des Staats in Beziehung auf die Kirche.

§. 270. Der Staat hat keine eigentliche geistliche Gewalt.
§. 271. Er hat aber in Beziehung auf die Kirche das Aufsichts- und Verwahrungsrecht.
§. 272. Dann das oberste Schutzrecht.
§. 273. Rechte des Staats in Bezug auf die Kirchengewalt. --- Placetum regium.
§. 274. Oesterreichische Gesetze hierüber.
§. 275. Recht, die Verbindung mit auswärtigen Kirchenvorstehern zu beschränken.
§. 276. Recht, die Gränzen der Kirchensprengel zu bestimmen.
§. 277. Rechte in Rücksicht der päbstlichen Legaten.
§. 278. Recht, den Rekurs über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt anzunehmen.
§. 279. Rechte in Bezug auf die Religionsübung. --- Beförderung des Religionsunterrichts.

§. 280. Betreibung der Kirchencanonen, und Abstellung der Mißbräuche.
§. 281. Rechte über die zufälligen Religionsgebräuche.
§. 282. In Rücksicht der Ehe.
§. 283. In Rücksicht der Religionsstreitigkeiten.
§. 284. Bürgerliche Toleranz.
§. 285. Rechte in Bezug auf geistliche Personen überhaupt.
§. 286. Insbesondere in Rücksicht der Ordensgeistlichen,
§. 287. Und in Rücksicht der Auswahl der Personen zu geistlichen Aemtern.
§. 288. Rechte in Bezug auf die Kirchengüter.
§. 289. Das Besteuerungs- und oberste Eigenthumsrecht.
§. 290. Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter.
§. 291. Amortisazionsgesetz.

Zweyte Abtheilung. Aeußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf fremde Religionsgesellschaften.

Erstes Hauptstück. Von dem Verhältnisse der Kirche zu fremden Religionsgesellschaften.

§. 292. Die Kirche kennt keine theologische Toleranz.
§. 293. Sie hat aber kein anderes Mittel, ihre Lehren zu verbreiten, als den Unterricht.
§. 294. Sie muß gegen fremde Religionsgenossen christliche Duldung üben.
§. 295. Sie ist an die politischen Toleranzgesetze gebunden.
§. 296. Duldung der Juden in Oesterreich.
§. 297. Religionsfreyheit der Protestanten in Deutschland.
§. 298. Religionsfreyheit derselben in Oesterreich.
§. 299. Rechte der Protestanten in Oesterreich.
§. 300. Ihre Verfassung.
§. 301. Vorzug der katholischen Religion.
§. 302. Toleranzmäßiges Verhalten der Protestanten.
§. 303. Eintheilung der Materie.

Zweytes Hauptstück. Von dem Verhalten der Kirche bey dem Uebertritte der Katholiken zur protestantischen Religionsparthey.

§. 304. Der beym Uebertritte vorgeschriebene Unterricht.
§. 305. Verhalten des Seelsorgers bey diesem Unterrichte.
§. 306. Vorsichten bey Umwanderungen.
§. 307. Vorschriften in Ansehung der Kinder.
§. 308. Bey Kindern, welche die annos discretionis haben.
§. 309. Bey jenen, welche sie nicht haben, und zwar bey ehlichen Kindern von schon erklärten Akatholiken.
§. 310. Bey ehlichen Kindern von Aeltern, die erst zu den Akatholiken übertreten.
§. 311. Bey unehlichen Kindern, und Findlingen.

Drittes Hauptstück. Von dem Verhalten der Kirche gegen wirkliche Akatholiken.

§. 312. Verhalten gegen dieselben überhaupt.
§. 313. In Rücksicht der pfarrlichen Functionen.
§. 314. Der Pfarrbücher.
§. 315. Der Stolgebühren.
§. 316. Wo keine akatholischen Prediger sind.
§. 317. Bey gemischten Ehen, wenn sie geschlossen werden.
§. 318. In Absicht auf die Trennung der Ehen.
§. 319. Bey toleranzwidrigen Handlungen der Akatholiken.
§. 320. Beym Uebertritt eines Akatholiken zur katholischen Kirche.

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Von der christlichen Kirche überhaupt.

§. 1.

Religion, und Tugend ist der höchste Zweck des Daseyns für alle vernünftige freye Wesen, für alle ist es Pflicht, diesen Zweck an sich, und andern nach Möglichkeit zu befördern. Wenn alle dieser Pflicht nachkommen, so entsteht hierdurch eine Vereinigung des Willens der Einzelnen zur Beförderung dieses gemeinschaftlichen Zwecks, eine religiös-moralische Gesellschaft, die man Kirche nennt. Es ist also Pflicht für alle, sich zu einer Kirche zu vereinigen. Hierauf gründet sich die Idee von einer allgemeinen **unsichtbaren Kirche**, das ist, einer religiös-moralischen Vereinigung aller vernünftigen freyen Wesen, sofern sie alle den Willen dazu haben sollen, und der Guten insbesondere, die diesen Willen wirklich haben, oder von einem allgemeinen Reiche Gottes im Himmel, und auf Erden.

Pflicht sich zu einer Kirche zu vereinigen — Unsichtbare Kirche.

§. 2.

Sichtbare Kirche.

Eine Annäherung zu dem Ideal einer allgemeinen unsichtbaren Kirche ist die wirkliche äußere Vereinigung der Menschen, die sich in Absicht auf den gemeinschaftlichen Zweck der Religion, und Tugend einer bestimmten Verfassung unterwerfen, oder die **sichtbare Kirche.** Diese äußere Vereinigung bezieht sich 1) auf einen gemeinschaftlichen **Lehrbegriff**, wozu sich die Mitglieder einer Kirche bekennen; denn eine religiöse Vereinigung von Menschen, die in Rücksicht der wesentlichen Religionsgrundsätze verschieden dächten, könnte unmöglich als **eine** Gesellschaft bestehen, sondern müßte sich nothwendig auflösen, und in mehrere trennen. 2) Auf gewisse gemeinschaftliche **Uebungen** des äußeren Cultus, und der Erbauung, als Mittel zur Beförderung des kirchlichen Zwecks. 3) Auf die **Verfassung**, das ist, die festgesetzte Art, und Weise, wie und durch wen die Geschäfte geleitet werden sollen, welche bey jeder Gesellschaft, um Ordnung zu erhalten, und Verwirrungen zu vermeiden, unentbehrlich ist.

§. 3.

Merkmale der Kirche.

Die **Merkmale**, die der wahren sichtbaren Kirche zukommen, sind: 1) **Einigkeit**, das ist, Uebereinstimmung in dem Lehrbegriffe, in den Uebungen, und in der Verfassung; (§. 2.) 2) Streben nach **Heiligkeit**, als den höchsten Zweck der Kirche; 3) **Wahrheit** des gemeinschaftlichen Lehrbegriffs, weil Religion, und Tugend ohne richtige Kenntnisse nicht befördert werden kann; 4) **Allgemeingültigkeit**, das ist,

Angemessenheit für alle Zeit- und Ortsverhältnisse, weil die sichtbare Kirche das Ideal der allgemeinen unsichtbaren Kirche zu realisiren suchen, sohin sich zu allen Zeiten, und an allen Orten ausbreiten soll; 5) **Freyheit**, indem der sittliche Endzweck der Kirche nur durch Freyheit zu erreichen ist.

§. 4.

Natürliche, und positive Kirche.

Die Stiftung einer wahren sichtbaren Kirche ist von der freyen Vereinigung der sich selbst überlassenen Menschen wegen ihres Hangs zur Sinnlichkeit nicht zu erwarten. Die wahre Kirche ist also ihrem wirklichen Ursprunge nach stets **positiv**. Indessen kann man doch eine natürliche, und positive Kirche in eben dem Sinne unterscheiden, wie man natürliche, und positive Religion unterscheidet, obschon jene in der Wirklichkeit ohne die vorausgehende Hülfe einer übernatürlichen Offenbarung nie zur vollständigen, und unverfälschten Kenntniß der Menschen gekommen seyn würde. Sonach wäre **natürliche** Kirche diejenige, die durch ein willkürliches Einverständniß der Menschen zur Beförderung der natürlichen Religion entstanden wäre, **positiv** aber ist jene, die vermittels einer übernatürlichen Offenbarung gestiftet ist. Die Vereinigung mit der positiven Kirche ist für Jedermann Pflicht, der Gelegenheit hat, sich von der übernatürlichen Offenbarung, worauf sie sich gründet, zu überzeugen. Bey der natürlichen Kirche hängt die Verfassung, und Einrichtung von dem willkürlichen Uebereinkommen der Mitglieder ab; bey der positiven ist sie an die Anordnung des göttlichen Stifters gebunden, und nur was dieser unbestimmt ließ,

kann durch die rechtmäßigen Gewalthaber in der Kirche bestimmet werden. In diesem Sinne kann jene **willkürlich**, diese **nothwendig** genennet werden.

§. 5.

Kirche vor Christo.

Von dem wirklichen Daseyn einer positiven, oder göttlich gestifteten Kirche belehret uns die heilige Geschichte. Die **älteste** Kirche von der Schöpfung an bis auf den Abraham war **allgemein**, alle Verehrer des einzigen wahren Gottes waren ihre Mitglieder, wie z. B. Melchisedek, 1. Mos. XIV. Bey der um sich greifenden Abgötterey wurde die **Familie Abrahams** ausgewählt, um durch sie den Glauben an einen Gott zu erhalten, und die Kirche ward **patriarchalisch**. Aus dieser entstand eine **Nationalkirche**, nachdem die Familie Abrahams zu einem Volke angewachsen war, und durch Moses eine eigene religiös-politische Verfassung erhalten hatte. Diese Nationalkirche sollte nach Gottes Absicht eine Vorbereitungsanstalt zu jenem künftigen allgemeinen **neuen Reiche** seyn, welches nach der Vorhersagung der aus diesem Volke erwählten Propheten der Messias errichten würde. *)

§. 6.

Jesus hat eine Kirche gestiftet.

Auf das Lehrsystem, und die Verfassung der Jüdischen Kirche hat Jesus Christus seine neue Anstalt gebauet. Er wollte das Gesetz, und die Propheten nicht aufheben, sondern erfüllen.

*) Man sehe hierüber Heß von dem Reiche Gottes ersten Theil.

Matth. V. 17—19. Er widmete auch zuerst seinen Unterricht dem Jüdischen Volke, Matth. X. 5. XV. 24. Weder er, noch die Apostel sonderten sich anfangs von der kirchlichen Gemeinschaft der Juden ab. Doch war das nur der Anfang; seine Absicht gieng viel weiter, auf eine vollkommenere, und allgemeine Anstalt. Er sammelte sich bald viele Jünger, und wählte unter ihnen zwölf Apostel, denen er die Leitung seiner Kirche übertrug, und nach seiner Auferstehung den Auftrag machte, in alle Welt zu gehen, die Menschen zu lehren, sie durch die Taufe in seine Kirche aufzunehmen, und zur Haltung seiner Gebothe anzuweisen. Matth. XXVIII. 18—20. Auf diese Art kamen jene, die an ihn glaubten, in eine eigene gesellschaftliche Verbindung, und sahen sich als **Brüder** an. Es entstand eine christliche Kirche, von der Jesus selbst sagt, daß er sie auf einen Felsen bauen wolle, und daß keine Macht sie je werde überwältigen können. Matth. XVI. 18. Sie zeigt sich vorzüglich in der christlichen Gemeinde zu Jerusalem. Die Gläubigen daselbst wohnten beysammen, hatten alles unter sich gemein, vereinigten sich im Gebethe, und in der Feyer des heil. Abendmahls, und waren ein Herz, und eine Seele. Apostelg. II. 44—46. IV. 32. Es liegt also am Tage, daß Christus **eine wirkliche sichtbare Kirche gestiftet** habe.

§. 7.

Zweck, und Natur der christl. Kirche.

Der höchste **Zweck** der christlichen Kirche ist die Heiligung ihrer Mitglieder, Ephes. V. 25—27. Ihr nächster, und unmittelbarer Zweck, äußerliche gemeinschaftliche Erbauung vermittels

der Lehren, Uebungen, und Anstalten der christlichen Religion. Das Reich, das Jesus stiftete, ist nicht von dieser Welt, Joh. XVIII. 36. 37., es sollte nicht irdische Güter verschaffen, es fordert vielmehr Selbstverläugnung, und Bereitwilligkeit, das Kreuz auf sich zu nehmen, Matth. XVI. 24. 25. XX. 22. Diese Kirche sollte sich nicht bloß mit äußerem Ceremoniendienst beschäftigen, sondern ihre äußerlichen Uebungen sollten zur Tugend, zur Erfüllung des göttlichen Willens, zur Anbethung Gottes im Geiste, und in der Wahrheit führen, Matth. VII. 21—23. Joh. IV. 24. Nicht der Geist der Furcht, sondern der Geist der Liebe sollte sie beseelen, Röm. VIII. 15. Ihre Fundamentalgesetze sind der Glaube an Christum, Mark. XVI. 16., und die Liebe zu Gott, und dem Nächsten, Matth. XXII. 37—39. Der Zutritt zu ihr steht allen Menschen ohne Unterschied der Nationen, und des Standes offen, ist ganz freywillig, und kann nicht erzwungen werden. Insofern sie aber eine sichtbare Gesellschaft, und äußerliche Vereinigung ist, ist es unvermeidlich, daß sie nicht auch böse Mitglieder habe; sie gleicht in dieser Hinsicht einem Acker, wo sich auch Unkraut unter dem guten Waizen befindet, und einem Netze, das gute, und schlechte Fische enthält. Matth. XIII. 24—30. 47.

§. 8.

Lehrbegriff, Uebungen, und Verfassung derselben.

Die christliche Kirche ist eine **positive**, und **nothwendige** Kirche (§. 4.). Ihre Einrichtung muß also nicht von einer willkürlichen Uebereinkunft der Kirchenglieder, sondern von der Anordnung ihres göttlichen Stifters Jesu Christi abge-

leitet werden. Nur was der göttliche Stifter unbestimmt ließ, konnte durch eine solche Uebereinkunft, oder durch den Ausspruch derjenigen, denen er die höchste Gewalt in seiner Kirche anvertrauet hat, bestimmet werden. Diese Einrichtung bezieht sich auf den gemeinschaftlichen Lehrbegriff, die gemeinschaftlichen Uebungen, und die Verfassung der Kirche. Der **gemeinschaftliche Lehrbegriff** enthält alle jene Glaubens- und Sittenlehren, welche von der Kirche als Lehren Jesu Christi erkannt werden, und nur jene können äußerlich zur christlichen Kirche gehören, welche in ihrem Bekenntnisse in Ansehung dieser Lehren mit der Kirche übereinstimmen. Die **gemeinschaftlichen Uebungen** bestehen in dem christlichen Unterrichte, in dem Gebrauche der heil. Sakramente, in dem gemeinschaftlichen Gottesdienste, und in verschiedenen zufälligen Einrichtungen der äußeren Kirchenzucht. Man tritt in die christliche Kirche vermittels der heil. Taufe, mit welcher eine Art von Vertrag zwischen dem Getauften, und der Kirche verbunden ist. Die **Verfassung** besteht in der den Kirchenvorstehern in verschiedenen Graden zukommenden Gewalt, die Geschäfte der Kirche zu leiten.

§. 9.

Einigkeit der christlichen Kirche.

Da die christliche Kirche eine Gesellschaft ist, so ist die **Einigkeit** ein wesentlicher Charakter derselben, Joh. XVII. 20—22. Ephes. IV. 4—6. Es giebt eine bloß **innere**, verborgene Einigkeit, vermög welcher alle gute Menschen ihrer Gesinnung nach zum Guten zusammenstimmen, und durch das Band der Liebe vereiniget sind, die Einigkeit der unsichtbaren Kirche, und

eine äußere erkennbare Einigkeit, die bey der sichtbaren Kirche nothwendig ist. Diese äußere Einigkeit ist wieder von doppelter Art: 1) Einigkeit des Glaubens, unitas fidei, oder die Uebereinstimmung in den wesentlichen Dingen des Christenthums, sie mögen sich nun auf die Glaubens- und Sittenlehren, oder auf die Uebungen, oder auf die Verfassung beziehen. Wesentlich, und eben darum auch nothwendig, und unveränderlich ist das, was Jesus Christus selbst, oder durch die Apostel ohne Beschränkung auf Zeit, und Ort entweder ausdrücklich gelehret, eingesetzt, und angeordnet hat, oder was doch in dem Geiste der Lehre Jesu liegt. Alles übrige ist außerwesentlich, zufällig, und veränderlich. Man nennt die wesentlichen Gegenstände auch dogmatische, die außerwesentlichen aber, die sich auf die Uebungen, und auf die Verfassung beziehen, Gegenstände der Kirchenzucht, oder Disziplin. *) 2) Einigkeit des Friedens, und der Gemeinschaft, unitas pacis, et communionis. Diese besteht in der nach der Kirchensprache sogenannten äußeren Communion, welche größtentheils vermittels der Kirchenvorsteher unterhalten wird, und vermög welcher diese sich wechselseitig als rechtgläubig, und rechtmäßig anerkennen, und achten, und diese Anerkennung, und Achtung durch die eingeführten Kennzeichen, und Beweise an den Tag legen. Dergleichen

*) In Disziplinargegenständen kann eine Verschiedenheit Statt finden, ohne daß die Einigkeit der Kirche darunter leide. Multa pro locorum, et hominum diversitate variantur, nec tamen propter hoc ab ecclesiae catholicae pace, atque unitate aliquando discessum est. Firmilian. ep. ad Cyprian.

Beweise sind die litterae formatae *), die gemeinschaftliche Theilnahme an der Liturgie, und den Sakramenten, und die freundschaftliche Aufnahme der ankommenden Fremden.

§. 10.

Katholische Kirche.

Es ist, und kann nur eine wahre christliche Kirche seyn, diejenige nähmlich, welche Jesus Christus gestiftet hat, und welche sich an die wahre Lehre Jesu hält. Von der christlichen Kirche sind nun aber verschiedene Religionspartheyen ausgegangen, deren jede sich durch ihr eigenes Lehrbekenntniß unterscheidet, und die wahre Lehre Jesu für sich zu haben glaubt. Die sogenannte katholische Kirche, die diesen Nahmen ausschließlich führet, und zu der wir uns als zur wahren Kirche bekennen, zeichnet sich vor allen durch das Fundamentalprinzip aus, daß sie alles das als Lehre, und Anordnung Jesu Christi annehme, und beobachte, was in der Regel genommen allezeit, überall, und von allen als solche angenommen, und beobachtet worden ist; wodurch jedoch jene Perfektibilität der Kirche, vermög der sie die wahre Lehre Jesu immer mehr ent-

*) Litterae formatae von der Form, d. i. von gewissen Charakteren, womit sie zum Beweise der Echtheit bezeichnet waren, also genannt, waren hauptsächlich von zweyerley Art, jene, welche die Bischöfe, wenn sie ihr Amt antraten, zum Beweise ihrer Rechtgläubigkeit einander zu senden pflegten, und jene, welche sie den Suffraganen, und andern Clerikern auf Reisen zu ihrer Empfehlung mitgaben. Sie heissen auch communicatoriae, pacificae, commendatitiae, dimissoriae.

wickeln, erklären, und anwenden kann, nicht ausgeschlossen wird *).

§. 11.

Irrthumslosigkeit der Kirche.

Jesus liebt seine Kirche nach dem Ausdrucke des Apostels Ephes. V. 25 32. wie seine Braut, und wie seinen Leib, und es ist sein Wille, daß sie ewig fortdauern solle, Matth. XVI. 18. Nun ist es ein nothwendiges Mittel zur Fortdauer der Kirche, daß das, was im Christenthume wesentlich ist, unverfälscht in ihr erhalten werde, denn würde sie in so einem wesentlichen Stücke irren, so würde sie nicht mehr die wahre Kirche Jesu seyn. Die Einigkeit des Glaubens ist ein wesentlicher Charakter derselben (§. 9.). Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, sagt der Apostel Ephes. IV. 5. Daher hat Jesus auch den Aposteln ausdrücklich den besonderen Beystand des heil. Geistes, der immer bey ihnen bleiben, und sie als der Geist der Wahrheit vor Irrthum schützen würde, verheissen, Joh. XIV. 16. 17. 26. XVI. 13. Matth. XXVIII. 20. Diese Verheissung, die den Aposteln nicht bloß zu ihrem eigenen, sondern zum Beßten der Kirche geschah, und deren Zweck also nicht temporell, sondern fortdaurend war, erstreckte sich in dieser Hinsicht noth-

*) In ipsa item catholica ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc est etenim vere, proprieque catholicum, (quod ipsa vis nominis, ratioque declarat,) quod omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universitatem, antiquitatem, consentionem, etc. In Commonitorio Vincent. Lirinens.

wendig auch auf ihre Nachfolger. Es bedarf zu diesem Schutze der Kirche keines besonderen Wunders, sondern nur der allgemeinen Leitung der göttlichen Providenz, vermög welcher die wahre Lehre Jesu vermittels des zu allen Zeiten, und an allen Orten von den Aposteln, und ihren Schülern, und Nachfolgern gleichförmig fortgepflanzten Unterrichts, und vermittels des genauen Einverständnisses derselben unter sich in der Kirche aufrecht erhalten wird. Hieraus folget nun, daß der christlichen Kirche in wesentlichen, aber auch nur in wesentlichen Dingen die Eigenschaft der **Irrthumslosigkeit**, inerrantia, die man sonst auch Unfehlbarkeit nennet, zukomme *).

§. 12.

Verschiedene Bedeutungen des Worts Kirche.

Der Nahme, Kirche, wird oft in **verschiedenen Bedeutungen** gebraucht, die man zur Vermeidung des Mißverstands wohl unterscheiden muß. Man versteht darunter a) die **unsichtbare** Kirche (§. 2.), b) die **sichtbare Kirche im weitesten Sinne**, in soweit sie auch die Kirche vor Christo (§. 5.) als eine Voranstalt zur christlichen Kirche in sich fasset. c) Die sichtbare **christliche Kirche auf Erden**, (§. 6—8) das ist, die Gesellschaft der auf Erden lebenden Gläubigen, sofern sie durch das gemeinschaftliche Bekenntniß der wahren christlichen Lehre, durch die von Jesu eingesetzten Uebungen, und nach der von Jesu angeordneten Verfassung zur Beförde-

*) Die Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche gehört eigentlich in das Gebieth der Dogmatik. Man sehe darüber Ildephons Schwarz Handbuch der christlichen Religion.

rung der Religion, und Tugend äußerlich vereiniget sind. d) Die Kirche, sofern sie nicht nur die Christen auf Erden, sondern auch die verstorbenen, aber in der besseren Welt fortlebenden Christen, die noch durch das Band der christlichen Liebe mit jenen verbunden sind, in sich begreift, die streitende, triumphirende, und leidende Kirche. e) Bald die allgemeine, auf der ganzen Welt verbreitete, bald eine auf einen gewissen Bezirk eingeschränkte Partikularkirche. f) Endlich oft auch nur die lehrende Kirche, oder die Kirchenvorsteher, z. B. wenn von der Kirchengewalt, von den Entscheidungen, und Anordnungen der Kirche die Rede ist.

Zweytes Hauptstück.

Begriff, und Abtheilung des Kirchenrechts.

§. 13.

Begriff des Rechts überhaupt.

Das Recht geht aus der Freyheit hervor, sofern sich diese bey ihren Aeußerungen in Beziehung auf andere vorhandene freye Wesen innerhalb der gesetzlichen Schranken hält. Das Gesetz setzt nähmlich der Freyheit gewisse Schranken, welche sie nicht überschreiten darf. Was man innerhalb diesen gesetzlichen Schranken thun, oder von einem Andern fodern kann, das ist recht, oder dazu hat man ein Recht. Wie das Gesetz, das der Freyheit Schranken setzt, in das Tugend- und in das Rechtsgesetz getheilet wird, so wird auch das Recht getheilet. Recht im eigentli-

chen Sinne heißt aber nur das Recht nach dem Rechtsgesetze *).

§. 14.

Nähere Erklärung des Rechts im eigentlichen Sinne.

Soll bey mehreren zusammenlebenden freyen Wesen die Freyheit Aller nebeneinander bestehen können, so muß nothwendig jedes Einzelne von seiner Freyheit nur einen solchen eingeschränkten Gebrauch machen, daß die Freyheit der übrigen nicht gestöret werde. Die Möglichkeit der Freyheit mehrerer zusammenlebender freyer Wesen begründet also ein **Gesetz**, welches Jedem, der mit andern freyen Wesen in Gemeinschaft leben will, die Nothwendigkeit auferleget, den Gebrauch seiner Freyheit durch den Begriff der Freyheit aller übrigen zu beschränken, und dies ist das sogenannte **Rechtsgesetz**. Was man innerhalb den Gränzen des Rechtsgesetzes thun, oder von Andern fordern kann, ist ein **eigentliches Recht**. Das Rechtsgesetz stellt die Bedingungen auf, unter denen die Freyheit der Einzelnen in einer Gemeinschaft freyer Wesen nebeneinander ohne wechselseitige Störung bestehen kann. Daß diese Bedingungen keiner in der Gemeinschaft verletze,

*) Was wir innerhalb der Schranken des Tugendgesetzes selbst thun dürfen, ist immer auch ein Recht im eigentlichen Sinne, weil das, was sittlich gut ist, immer auch dem Rechtsgesetze gemäß seyn muß, indem es widrigenfalls eben darum sittlich böse seyn würde. Was aber andere bloß vermög des Tugendgesetzes in Beziehung auf uns thun sollen, darauf haben wir kein Recht im eigentlichen Sinne, weil unsere Freyheit dadurch, daß sie es nicht thun, nicht gestöret wird, wiewohl einige Rechtslehrer so ein Recht unter dem Nahmen eines **unvollkommenen** Rechtes annehmen.

kann Jeder von dem Andern mit Zwange fodern. Was diesen Bedingungen nicht entgegen ist, darf jeder thun, und der Andere muß es sich von Jedem gefallen lassen *).

§. 15.

Recht im Staate.

Wenn aber mehrere zusammenlebende freye Wesen einen dauerhaften Rechtszustand, in welchem das Recht ausgemacht, und gesichert ist, unter sich erhalten sollen, müssen erstens die Bedingungen, unter welchen die Freyheit der Einzelnen nebeneinander bestehen kann, Bedingungen des Eigenthums, durch gegenseitige Uebereinkunft, ohne die des Streitens nie ein Ende seyn würde, festgesetzt, und zweytens muß die Sicherheit verschaffet werden, daß das gemeinschaftlich Bestimmte auch richtig beobachtet, und ausgeführt werde. Dazu ist also eine Vereinigung nöthig, vermög der Alle den Willen haben, sich dergleichen Bedingungen zu unterwerfen, und die Rechte der Einzelnen durch Anwendung der verbundenen physischen Kräfte gegen die Rechtsverletzer gegenseitig zu schützen. Und dieß ist bey der gewöhnlichen Beschaffenheit der Menschen nicht anders möglich, als durch ihre Unterwerfung unter eine höchste Gewalt, welche den gemeinsamen Willen repräsentire, und die physischen Kräfte Aller zu diesem Zwecke zu leiten habe. Die durch einen solchen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag errichtete Gesellschaft zur Erhaltung einer rechtlichen Ordnung heißt die bürgerliche Gesellschaft, oder der Staat. Sobald der Staat

*) S. Geishüttners theolog. Moral in der Einleitung §. 78—80.

bestehet, kann die Anwendung des Zwangs bey Rechtsverletzungen in der Regel nur von Seite der Staatsgewalt geschehen. Im Staate ist daher das eigentliche Recht jenes, das vom Staate durch Anwendung des Zwangs geschützet wird *).

§. 16.

Was die Freyheit anderer nicht stört, darf Jeder nach dem Rechtsgesetze thun. Er kann sich also nach Belieben Zwecke zur Ausführung wählen, die für die Freyheit der übrigen unnachtheilig sind; folglich können auch mehrere über einen solchen gemeinschaftlichen Zweck, und dessen Ausführung sich vereinigen, das heißt in eine **Gesellschaft** treten. Der Zweck einer solchen Gesellschaft, und die Art der festgesetzten Verbindung zur Ausführung dieses Zweckes begründet ein gesellschaftliches Gesetz für die Mitglieder der Gesellschaft, und setzet der Freyheit jedes Mitglieds neue Schranken, woraus die gesellschaftlichen Pflichten, und gesellschaftlichen Rechte entstehen. Was die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb dieser Schranken thun dürfen, und von den Andern fodern können, ist im allgemeinen Sinne **Gesellschaftsrecht**. Diese gesellschaftliche Verbindung muß dem Staate vorgelegt werden, weil sie nur unter der Bedingung gelten kann, daß sie für die Freyheit Aller nicht nachtheilig, das ist, nicht staatsschädlich sey. Wird sie vom Staate zugelassen, so wird das Gesellschaftsrecht zugleich ein bürgerlich gültiges unter dem Schutze, und der Zwangsgewalt des Staats stehendes Recht, in

Gesellschaftsrecht.

*) Geishüttners theol. Moral II. Th. §. 299 — 304.

soweit der Zwang der Natur der Gesellschaft angemessen ist.

§. 17.

Kirchliche Rechte.

Ein solches Gesellschaftsrecht wird denn auch durch die kirchliche Gesellschaft begründet. Wenn Jemand Mitglied einer Kirche wird, so verbindet er sich, zur Beförderung des gemeinschaftlichen Kirchenzwecks nach dem bestimmten Lehrbegriffe, den vorgeschriebenen Uebungen, und der festgesetzten Verfassung mitzuwirken, und die Kirche verbindet sich gegen ihn, ihn dafür an ihren Gemeingütern verhältnißmäßig Theil nehmen zu lassen. Die Bestimmungen hierüber heissen **Kirchengesetze**, welche der Freyheit der Kirchenglieder in ihrem Verhalten gegeneinander Schranken setzen. Was sie innerhalb dieser Schranken thun dürfen, und von andern Mitgliedern, oder von der ganzen kirchlichen Gesellschaft fodern können, ist ein **kirchliches Recht**. Es giebt also kirchliche Rechte, die der ganzen kirchlichen Gesellschaft, als einer moralischen Person, und zwar theils gegen ihre Mitglieder, theils gegen Auswärtige zukommen, und Rechte der einzelnen Mitglieder gegen einander, und gegen die ganze Kirche.

§. 18.

Wiefern ein Zwang dabey Statt finde.

Wenn die Kirche vom Staate, in dem sie existirt, anerkannt wird *), so werden die kirch-

*) Eine wahre Kirche, die bloß Beförderung der Religion, und Tugend zum Zwecke hat, und sich nur mit der Ausführung dieses Zwecks beschäftiget, kann

lichen Rechte zugleich bürgerlich gültige Rechte, und es kann also auch zum Schutze derselben ein **bürgerlicher Zwang** auf Ansuchen der Kirche in sofern Statt finden, als es dabey nur auf die äußerliche Handlung ankommt. Denn obschon die Kirche eine Tugendgesellschaft ist, und die Tugend in der inneren guten Gesinnung besteht, die sich auf keine Art erzwingen läßt, so bedarf sie doch zugleich auch als eine äußerliche Gesellschaft solcher äußerlichen Mittel, und Anstalten, bey denen es zunächst, und unmittelbar nicht um die innere tugendhafte Gesinnung, sondern nur um die äußere gute Ordnung zu thun ist, die aber doch immer in der Folge mittelbarer Weise zur Beförderung der innern tugendhaften Gesinnung beytragen können, und sollen. Dahin gehört z. B. die äußere Einrichtung der kirchlichen Lehranstalten, das Verhältniß der Kirchenvorsteher, und Untergebenen gegen einander, die Bestimmung der jedem Stande in der Kirche zukommenden Gewalt, und Wirksamkeit, die Art und Weise, die Kirchenämter zu besetzen u. s. w. Die hieraus entspringenden Rechte können also auch durch Zwang behauptet werden. Nebst dem bürgerlichen giebt es aber auch einen **kirchlichen Zwang**, der in der gänzlichen, oder partiellen Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft besteht, und die Absicht hat, den Schuldigen

nie staatsschädlich seyn, folglich auch vom Staate nie verworfen werden. Würde sie gleichwohl verworfen, wie es bey den Verfolgungen der christlichen Kirche der Fall war, so würden zwar darum die kirchlichen Rechte, als solche, die innerhalb der kirchlichen Gesellschaft gelten, und kirchliche Sanction haben, nicht aufhören, aber sie würden keine bürgerlich gültigen Rechte seyn.

zum Nachdenken, und auf solche Art zur Sinnesänderung zu bringen, oder doch, wenn er unverbesserlich ist, die Gesellschaft von einem schädlichen Mitgliede zu befreyen.

§. 19.

Kirchenrecht — Gegenstände desselben.

Die Wissenschaft, die sich mit den eigentlichen kirchlichen Rechten, und mit den Kirchengesetzen, wodurch sie bestimmet werden, beschäftiget, heißt das **Kirchenrecht**, oder die **kirchliche Rechtslehre**. Nicht alle Kirchengesetze sind Gegenstände des Kirchenrechts, sondern nur jene, welche die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die äußerliche Ordnung bestimmen. Das Kirchenrecht hat es weder mit den Glaubens- und Sittenlehren, der **Dogmatik**, und **Moral**, noch mit den einzelnen Gebräuchen, und Ceremonien des äußeren Gottesdienstes, **Liturgik**, noch mit der speziellen Anweisung der Kirchenvorsteher zur Ausübung ihrer hirtlichen Rechte, und Pflichten, **Pastoral**, zu thun.

§. 20.

Definition.

Das **Kirchenrecht** ist demnach, **objektiv** genommen, jus ecclesiasticum, sacrum, canonicum, der Inbegriff der Kirchengesetze, welche die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die äußerliche Ordnung bestimmen, **subjektiv** genommen, jurisprudentia ecclesiastica, die wissenschaftliche Kenntniß dieser Kirchengesetze. Die bloße Wissenschaft der Kirchengesetze wäre aber unnütz ohne Kenntniß ihres wahren Sinnes, worin die

Theorie, und ohne die Fähigkeit, sie auf die vorkommenden Fälle anzuwenden, worin die Praxis des Kirchenrechts besteht. Bestimmter erklärt ist daher das Kirchenrecht, oder die geistliche Jurisprudenz die Fertigkeit, die Kirchengesetze, welche die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die äußerliche Ordnung bestimmen, gehörig auszulegen, und die vorkommenden Fälle darauf anzuwenden.

§. 21.

Abtheilung nach dem Ursprunge.

Das Kirchenrecht ist dem **Ursprunge** nach theils **göttlich**, theils **menschlich**. Jenes hat die göttlichen natürlichen, und positiven Gesetze, dieses die menschlichen, die wieder theils von der Kirche, theils vom Staate herrühren, zum Gegenstande. Ferner hat man dem Ursprunge nach das **alte**, das **neue**, und das **neueste** Kirchenrecht zu unterscheiden, von welcher Abtheilung eigens im vierten Hauptstücke die Rede seyn wird.

§. 22.

Nach dem Objekte.

Dem **Objekte** nach theilet sich das Kirchenrecht in das **öffentliche**, und **Privatrecht**. Jenes bestimmet die kirchlichen Rechte, und Verbindlichkeiten in Beziehung auf die ganze kirchliche Gesellschaft, dieses in Beziehung auf die einzelnen Mitglieder der Kirche. Das öffentliche zerfällt in das **innere**, und **äußere**. Der Gegenstand des inneren öffentlichen Kirchenrechts ist die Verfassung der Kirche an und für sich selbst, des äußeren das Verhältniß der Kirche gegen den Staat, und gegen fremde Religionsgesellschaften.

§. 23.

Nach dem Subjekte.

Dem **Subjekte** nach ist das Kirchenrecht ein **allgemeines**, sofern es sich in der Regel auf die ganze Kirche erstrecket, und ein **besonderes partikuläres**, wenn es nur gewissen Kirchensprengeln eigen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Kirchengesetze sind in der Kirche nothwendig, und unabänderlich, in Rücksicht derselben kann es also keine Abweichungen von dem allgemeinen Kirchenrechte geben. Die Disziplinargegenstände aber können nach Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse, und Verhältnisse bey den einzelnen Partikularkirchen auf verschiedene Art reguliret seyn, woraus dann ein besonderes Kirchenrecht entstehet.

Drittes Hauptstück.

Von den Quellen des allgemeinen Kirchenrechts.

§. 24.

Quellen des geschriebenen, und ungeschriebenen Kirchenrechts.

Das Kirchenrecht theilet sich in Ansehung des **Erkenntnißgrunds** in das **geschriebene**, und **ungeschriebene**. Die Quellen des geschriebenen göttlichen Rechtes sind die Bücher der heil. Schrift — des ungeschriebenen göttlichen Rechtes das Naturrecht, und die Tradition. Die Quellen des geschriebenen menschlichen Kirchenrechts, die eigentlichen Kirchengesetze, die Gesetze des Staats, die auf die Kirche Bezug haben, und die öffentlichen Verträge über kirchliche Gegenstände — des ungeschriebenen menschlichen Kirchenrechts die Gewohnheiten, und Observanzen.

§. 25.

Die heil. Schrift des **alten Testaments** ist keine eigentliche Quelle des christlichen Kirchenrechts, weil das politische, und Ceremonialgesetz des alten Bundes durch das Christenthum ganz aufgehoben worden ist. Sie steht aber mit den Büchern des neuen Bundes im Zusammenhange, und ist zur Auslegung derselben unentbehrlich. Auch sind mehrere Kirchengebräuche vom Judenthume entlehnt, und mehrere Einrichtungen in der Kirche nach dem Beyspiele der Synagoge getroffen worden *). Die heil. Schrift des alten Testaments ist daher als ein Hülfsmittel des Kirchenrechts zu betrachten.

Die heil. Schrift des alten Testaments.

§. 26.

Die eigentliche Quelle des geschriebenen göttlichen Rechtes ist die heil. Schrift des **neuen Testaments**. Aus dieser ist besonders der wahre Begriff von der christlichen Kirche, von der Natur der Kirchengewalt, von der Form des Kirchenregiments, u. s. w. abzuleiten. Man muß aber auch hier das, was Christus selbst, oder die Apostel auf seinen Befehl, und was diese für sich aus eigener Gewalt angeordnet haben, wohl unterscheiden. Dieser Unterschied zeigt sich deutlich 1. Kor. VII., wo sich der Apostel bestimmt erklärt, einmahl V. 10: Das gebiethe nicht ich,

Die heilige Schrift des neuen Testaments.

*) Beyspiele hievon sind die Gebräuche der Osterfeyer, der Einweihung der Kirchen, und Altäre, die Kirchenkleidung, das Räuchern, das Weihwasser, und andere Weihungen. Wie die Synagoge einen Archisynagogen, Aelteste, und Diener hatte, so sind in der Kirche Bischöfe, Priester, und Diakonen.

sondern der Herr, und das anderemahl V. 12: den Uebrigen sage ich, nicht der Herr. Das letztere gehört bloß zum menschlichen Kirchenrechte, ist abänderlich, und auch schon in manchen Stücken, wie z. B. was die Enthaltung vom Blute, und Ersticktn, Apostelg. XV. 29., die Liebesmahle 1. Kor. XI. 33., die Verhüllung der Weibspersonen in der Kirche, 1 Kor. XI. 5., und die Taufe durch die Eintauchung, Apostelg. VIII. 38. betrifft, wirklich außer Uebung gekommen.

§. 27.

Das Naturrecht.

Die Quellen des ungeschriebenen göttlichen Rechtes sind das Naturrecht, und die Tradition. Die Gesetze des **Naturrechts** sind allgemein, nothwendig, und unabänderlich, sie haben also auch auf die Kirche ihre Anwendung. Das Naturrecht auf den Begriff einer kirchlichen Gesellschaft angewandt, macht das natürliche Kirchenrecht aus. Besonders müssen die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche in Beziehung auf den Staat aus dem allgemeinen Staatsrechte, welches einen Theil des Naturrechts ausmacht, abgeleitet werden.

§. 28.

Die Tradition.

Die **Tradition**, Erblehre, besteht in dem mündlich fortgepflanzten Unterrichte. Bezieht sich dieser Unterricht auf eine Lehre, oder Anordnung, als eine solche, die von Christo selbst herrühret, so wird sie eine **göttliche**, oder **dogmatische** *)

*) Quod universa tenet ecclesia, nec a conciliis in-

bezieht sie sich aber auf eine bloß menschliche Einrichtung, eine **menschliche**, oder **disziplinarische** genannt. Aus der Tradition muß die Lehre von der obersten Gewalt, und der Hierarchie der Kirche, von den Concilien, vom Kirchenprimate, von den bischöflichen Rechten u. s. w. vorzüglich erwiesen, und erläutert werden.

§. 29.

Die Praxis der Kirche, Kirchengeschichte.

Die Tradition wird erwiesen aus der fortdauernden Praxis der Kirche, und aus den übereinstimmenden Zeugnissen der heil. Väter. Die Kenntniß der **Kirchenpraxis** macht einen Hauptgegenstand der **Kirchengeschichte** aus, woraus denn die Nothwendigkeit dieses Studiums für das Kirchenrecht erhellet. So enthält die Geschichte der kirchlichen Streitigkeiten, des dabey beobachtenden Verfahrens, und der darüber gehaltenen Concilien den besten Grund, die wahre Verfassung der Kirche zu erklären. Auch der wahre Sinn der Conciliarkanonen, und päbstlichen Dekretale kann ohne Kenntniß der Zeitumstände, und der historischen Veranlassungen derselben nicht richtig verstanden werden.

§. 30.

Das Ansehen der Kirchenväter.

Kirchenväter, patres ecclesiae, werden diejenigen vorzüglichen Kirchenschriftsteller genannt, welche nach den Aposteln, und Evangelisten durch ihre nützlichen Schriften sich um die

stitutum, sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur. S. Augustin. lib. 5. de Bapt. cap. 24.

Kirche verdient gemacht haben, und vermög ihrer Gelehrsamkeit, ihres heiligen Wandels, und ihres Alterthums nach einer ausdrücklichen, oder stillschweigenden Erklärung der Kirche mit diesem Namen ausgezeichnet werden. Einige haben noch besonders den Namen **Kirchenlehrer**, Doctores ecclesiae, vorzugweise erhalten. Die Kirchenväter sind nun, sofern von kirchlichen Gegenständen die Rede ist, zufolge ihres großen Ansehens in der Kirche als vorzügliche Zeugen der Kirchenlehre ihres Zeitalters anzusehen, und das Gewicht ihres Zeugnisses ist nach den Regeln der historischen Critik abzuwägen. Wenn sie daher über einen dogmatischen Lehrsatz als solchen von den ersten Zeiten her allgemein, oder doch größtentheils übereinstimmen, so wird durch dieses ihr übereinstimmendes Zeugniß die göttliche Tradition über diesen Lehrsatz erwiesen. Auch zur Erkenntniß der echten alten Kirchendisziplin sind sie im Kirchenrechte von großem Nutzen.

§. 31.

Die eigentlichen Kirchengesetze, Canones.

Die Quellen des geschriebenen menschlichen Kirchenrechts sind vorzüglich die eigentlichen von den rechtmäßigen Vorstehern der Kirche erlassenen Gesetze, oder **Kirchensatzungen**, Canones, wie sie die Kirche selbst zur Unterscheidung von den Gesetzen des Staats zu nennen pflegt. Sie sind entweder **allgemeine**, oder **besondere**. Zu den ersteren gehören die Canonen der allgemeinen Concilien, und die Dekretale der Päbste, soweit sich die Macht derselben erstrecket, wovon an seinem Orte die Rede seyn wird. Zu den letzteren die Verordnungen der Partikularconcilien, und Bischöfe. Die besonderen Kirchensatzungen wer-

den zu allgemeinen, wenn sie von der ganzen Kirche durch die Uebung angenommen werden.

§. 32.

Zur richtigen Anwendung der Kirchengesetze ist die rechte **Auslegung** derselben, oder die Bestimmung ihres wahren Sinnes nothwendig. Diese geschieht entweder vom Gesetzgeber selbst, die dann **authentisch** heißt, interpretatio authentica, oder von andern, und zwar entweder von Privatgelehrten, doctrinalis, oder von dem ordentlichen Richter für die Partheyen, judicialis. Sie geschieht theils nach dem Gebrauche, usualis, theils nach den Worten, philologica, theils nach dem Beweggrunde des Gesetzes, der entweder aus der Natur der Sache, oder aus den geschichtlichen Veranlassungen, und Zeitumständen erkennbar ist, philosophica, und historica. Die Richtung des Gesetzes nach gewissen Zwecken, die der Gesetzgeber beabsichtigte, wird der **Geist des Gesetzes** genennt. Auslegung derselben.

§. 33.

Zur Verbindlichkeit der Kirchensatzungen wird eine solche **Kundmachung** derselben, promulgatio, erfordert, daß sie zur hinlänglichen Kenntniß derjenigen gelangen, für die sie verbindlich seyn sollen. Daher pflegten auch die alten Concilien wie jenes zu Nicäa, zu Ephesus, u. s. w. ihre Canonen den abwesenden Bischöfen durch Synodalschreiben mitzutheilen, oder sie den Metropoliten zur Mittheilung an die Suffraganbischöfe zuzuschicken. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Art, die päbstlichen Bullen durch Kundmachung.

Anheftung derselben an einigen öffentlichen Oertern in Rom kund zu machen, keineswegs zureichen könne, um sie hierdurch allgemein verbindlich zu machen *).

§. 34.

Für wen sie verbindlich seyen.

Die Kirchengesetze sind für alle verbindlich, die Mitglieder der Kirche, und Untergebene des Gesetzgebers sind, und den Gebrauch der Vernunft haben. Der Gesetzgeber selbst ist vermög der innern Güte des Gesetzes, und des guten Beyspieles wegen dasselbe zu beobachten verpflichtet. Die partikulären Gesetze verbinden jene, die in dem Bezirke wohnhaft sind, auch die Vagabunden, solang sie sich daselbst aufhalten. Die Fremden sind nur an die Gesetze, die für Fremde gegeben sind, an jene, die sie ohne Skandal, oder Verwirrung nicht übertreten können, dann an die Gesetze der Contrakte, die sie in dem Lande eingehen, und der Verbrechen, die sie in demselben begehen, gebunden.

§. 35.

Wie die Verbindlichkeit aufhöre.

Die Verbindlichkeit der Kirchendesetze hört auf allgemein durch die Aufhebung, oder Abänderung derselben, die von dem Gesetzgeber ausdrücklich, oder vermittels einer entgegengesetzten

*) S. Vanespen tractat. de promulg. leg. eccles. Von dem Rechte der landesfürstlichen Genehmigung der Kirchensatzungen, dann dem Rechte der Bischöfe, dieselben in Disziplinargegenständen nach den besondern Umständen, Sitten, und Bedürfnissen ihrer Diözesen zu prüfen, wird am gehörigen Orte die Rede seyn.

gesetzlichen Gewohnheit geschieht, und in Hinsicht auf Einzelne durch Dispensationen, und Privilegien.

§. 36.

Dispensationen.

Eine Dispensation ist eine Nachsicht in der Verbindlichkeit eines Gesetzes, die von dem Obern aus einer rechtmäßigen Ursache für einzelne Fälle, und Personen bewilliget wird. Wem die Macht zustehe, in den Kirchensatzungen zu dispensiren, wird in dem öffentlichen Kirchenrechte untersucht. Die Dispensation bezieht sich entweder nur auf vergangene, oder auf künftige Handlungen wider das Gesetz. Zu jeder Dispensation ist eine rechtmäßige, und wahrhafte Ursache nothwendig, die sich auf das Bedürfniß, und den Nutzen der Kirche beziehen muß, ohne eine solche Ursache ist sie unerlaubt *). Wird von dem Dispenswerber eine falsche Ursache angegeben, oder ein wesentlicher Umstand verschwiegen, so ist die Dispensation für erschlichen, und eben darum für ungültig zu halten.

§. 37.

Privilegien.

Ein Privilegium ist eine Verordnung, wodurch der Obere Jemanden entweder um seines Verdienstes willen einen besonderen Vorzug vor

*) Quodsi urgens, justaque ratio, et major quandoque utilitas postulaverit, cum aliquibus dispensandum esse, id caussa cognita, ac summa maturitate, atque gratis, a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum, aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur. Concil. Trident. sess. 25. de reform. cap. 18.

andern zugestehet, oder außer der Ordnung eine Last aufbürdet. Es giebt daher **günstige**, und **lästige** Privilegien, favorabilia, et odiosa. Ferner **persönliche**, und **sächliche**, personalia, et realia, jene sind auf die Person beschränkt, diese haften auf der Sache, und gehen also auch auf die Nachfolger hinüber. Die Privilegien sind nie über ihren ausdrücklichen Inhalt auszudehnen, weil sie den Gesetzen Abbruch thun. Sie hören auf durch die Verzichtleistung des Privilegirten, durch den Wiederruf, oder den Tod dessen, der sie verliehen hat, falls sie auf Wiederruf verliehen sind, durch die Verjährung, ferner wenn die Ursache der Verleihung ganz aufhöret, und wenn die Zeit, für die sie verliehen wurden, verstrichen ist.

§. 38.

Landesfürstliche Gesetze in Kirchensachen.

Die Geschichte zeigt, daß die christlichen Landesfürsten nicht nur als Schutzherrn der Kirche sehr oft die Kirchensatzungen mit ihrem Ansehen bestätigten, und zu Staatsgesetzen machten, sondern auch außerdem in Diszíplinargegenständen, die auf das Wohl des Staats Bezug haben, aus eigener Bewegung Gesetze erließen, die selbst von den Kirchenvorstehern mit Ehrfurcht, und Unterwürfigkeit aufgenommen wurden. Beyspiele hievon finden sich genug in dem Codex vom Theodosius, und vom Justinian, und in dem Kapitulare der fränkischen Könige. Das Recht des Staats, solche Gesetze zu geben, wird in dem äußeren öffentlichen Kirchenrechte bewiesen. Daher machen auch die **landesfürstlichen Gesetze in Kirchensachen** eine Quelle des geschriebenen menschlichen Kirchenrechts aus.

§. 39.

Zu diesen Quellen gehören auch noch die **öffentlichen Verträge** der Staaten, sofern sie über kirchliche Angelegenheiten Bestimmungen enthalten. Dergleichen sind für **Deutschland:** 1) der Kallixtinische Vertrag vom J. 1123 zwischen Kallixt II., und Heinrich V. über die Wahlen, und Investituren der Bischöfe, 2) die Konkordaten, diese bestehen aus den sogenannten Fürstenkonkordaten, das ist, den durch die Bullen Eugen IV. angenommenen Dekreten des Basler-Conciliums, und dem Aschaffenburger, oder vielmehr Wienerkonkordate von 1448 zwischen Nikolaus V., und Friedrich III., sie haben hauptsächlich die Beschränkung der päbstlichen Reservationen, und der Annaten zum Gegenstande, 3) der Passauische Vertrag von 1552, 4) der Religionsfriede von 1555, und 5) der Westphälische Friede von 1648, soweit hierdurch die Religionsangelegenheiten zwischen den katholischen, und protestantischen Ständen ausgeglichen wurden *). Oeffentliche Verträge.

§. 40.

Die **Gewohnheit**, consuetudo, als Quelle des ungeschriebenen menschlichen Kirchenrechts ist ein durch die Ausübung, und den Gebrauch mit stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers Gewohnheit, und Herkommen.

*) S. Concordata nation. German. intep. Item Gärtner Corpus juris eccles. Cathol. novioris, quod per German. obtinet.

eingeführtes Recht *). Damit die stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers angenommen werden könne, ist nothwendig, daß der Gebrauch 1) dem göttlichen Gesetze nicht entgegen sey, 2) öffentlich, und ohne Widerspruch des Gesetzgebers, 3) durch längere Zeit, 4) in wiederhohlten Handlungen, und 5) als eine gesetzliche Ordnung beobachtet werde, wo sie alsdenn die Kraft eines Gesetzes erhält, folglich auch älteren Gesetzen, denen sie entgegen ist, derogirt **). Da sich die Gültigkeit derselben auf solche Art auf Thatsachen gründet, aus denen der Schluß auf die Einwilligung des Gesetzgebers gezogen werden kann, so muß sie jederzeit von jenem, der sich darauf beruft, hinlängliche erwiesen werden.

§. 41.

Vorsichten in Rücksicht derselben.

Obschon die Gewohnheit, und das Herkommen auch bey Bestimmung kirchlicher Rechte vom wichtigen Gebrauch ist, so sind doch hierbey gewisse Vorsichten nöthig. Insbesondere sind 1)

*) Hieher gehört auch gewissermaßen der Gerichtsgebrauch, stylus curiae, und die Aehnlichkeit mehrerer in Partikularfällen ergangenen Entscheidungen, praejudicia. Letztere begründen jedoch kein eigentliches allgemeines Recht, außer soweit sie zum Beweise einer gesetzlichen Gewohnheit dienen können.

**) Von der Gewohnheit wird das Herkommen, observantia, unterschieden, worunter man ein durch die stillschweigende Einwilligung der interessanten Theile eingeführtes Recht verstehet. Wie die Gewohnheit vermittels des durch die zugelassene Ausübung erklärten Willens des Gesetzgebers Gesetzeskraft erhält, so erhält die Observanz vermittels des durch die zugelassene Ausübung erklärten Willens der interessirten Theile die Kraft eines Vertrags.

Mißbräuche, abusus, corruptelae, nicht damit zu vermengen. Gebräuche werden nähmlich Mißbräuche, wenn sie zum Nachtheile der Religion, der Tugend, und der guten Ordnung gereichen. Das Stillschweigen der Kirche kann nicht immer als eine Gutheissung angesehen werden *). 2) Kann der Schluß von der Ausübung auf die stillschweigende Einwilligung der interessirten Theile in dem Falle nicht gelten, wenn der interessirte Theil durch einen wesentlichen Irrthum getäuschet wird. Dieß ist der Fall bey jenen kirchlichen Observanzen, welche den durch die falschen Dekretalen eingeführten Irrthümern ihren Ursprung zu verdanken haben **). 3) Giebt es Rechte, denen man nicht nach Belieben entsagen kann, weil sie nicht zu Gunsten des Besitzers, sondern zum Wohl der Kirche eingeführt sind, solche Rechte können also durch die widrige Observanz allein nie ganz aufgehoben werden. So können die Bischöfe ungeachtet der durch die Observanz eingeführten päbstlichen Reservationen von ihren ursprünglichen Rechten Gebrauch machen, sobald das Wohl der Kirche, als der Zweck dieser Rechte, es erfordert.

*) Ecclesia Dei inter multam paleam, multaque Zizania constituta multa tolerat. Quae tamen sunt contra fidem, vel bonam vitam, non approbat, nec tacet, nec facit. S. Augustin. lib. 2. epist. 55. ad Januar.

**) Veritati nemo praescribere potest, non spatium temporum, non patrocinia personarum, non privilegium regnorum. — Jura veritatis sunt ampliora omni antiquitate, quippe quae nulla plurimorum saeculorum valeant praescriptione laedi, nec innumera testium multitudine obrui, atque labefactari. Tertullian. lib. de virg. veland. et de praescript.

Viertes Hauptstück.

Von den Sammlungen des allgemeinen Kirchenrechts.

§. 42.

Die Perioden des alten, neuen, und neuesten Kirchenrechts.

Die Sammlungen des allgemeinen Kirchenrechts werden nach den drey Perioden des alten, neuen, und neuesten Kirchenrechts abgetheilt. Das alte Kirchenrecht begreift in sich die Kirchengesetze von der Entstehung der Kirche bis zur Sammlung des Isidors, oder auch bis zum Dekrete des Gratian; das neue jene von dieser Sammlung an bis zur Vollendung der noch dermahl unter dem Namen des Corporis juris canonici bestehenden Sammlung; das neueste alles, was seither bis auf unsere Zeiten von Concilien, und Päbsten angeordnet wurde. Die erste Periode zeichnet sich durch die Simplizität, Nutzbarkeit, und heilsame Strenge der Kirchencanonen aus. In der zweyten wurde ein neues falsches System der Hierarchie in Gang gebracht, eine weltliche Macht der Kirche eingeführt, das Verfahren der weltlichen Gerichtshöfe auf die Kirchengeschäfte angewandt, und hierdurch die Zahl der Kirchengesetze außerordentlich vermehrt, dabey aber die alte Kirchenzucht beynahe ganz vernachlässiget. In der dritten suchte man die Gebrechen, und Mißbräuche der zweyten Periode zu verbessern, ohne daß jedoch solche ganz gehoben werden konnten.

§. 43.

Zu den Sammlungen des alten Kirchenrechts gehören die sogenannten *Canones Apostolorum*, und die *Constitutiones apostolicae*. Beyde aber sind allgemein als unecht anerkannt. Jedoch scheinen die ersteren dem Inhalt nach sehr alt, und ungefähr im vierten Jahrhundert aus verschiedenen besonders orientalischen Concilien zusammengesetzt zu seyn. Die griechische Kirche zählt deren 85, welche in dem Concilium von Trullum gutgeheissen wurden. Die lateinische Kirche hat in dem römischen Concilium von 496 unter Gelasius I. den librum canonum apostolorum als apokryph erkläret, in der Folge aber gleichwohl die ersteren 50 angenommen. Die Constitutiones apostolicae sind entweder eines noch späteren Ursprungs, oder wenigstens verfälscht worden, und in der lateinischen Kirche von gar keinem Gewichte, indem sie manche falsche, widersprechende, und zum Theile ketzerische Behauptungen enthalten *).

Canones Apostolorum, und Constitutiones apostolicae.

§. 44.

In der griechischen Kirche ist unter Theodos dem Großen um das Jahr 385 eine Sammlung von 165 Canonen von den zwey ersten ökumenischen, und fünf Partikularconcilien erschienen, welche der *Codex Canonum ecclesiae orientalis*, von andern auch Codex canonum ecclesiae universae genannt, von dem Concilium

Der Codex Canonum der griechischen Kirche.

*) S. Vanespen Dissert. in Canon. vulg. Apost. Natalis Alexandr. hist. eccles. Dissert. 18. et 19. in sec. prim.

von Chalcedo gewissermaßen gutgeheissen, und in der Folge mit den Canonen dieses, und anderer späterer Concilien, insbesondere des Trullanischen, und mit Auszügen aus Kirchenvätern vermehrt wurde *).

§. 45.

Der lateinischen Kirche.

Auch die lateinische Kirche hatte eine Uebersetzung dieses griechischen Codex. Weil aber dieselbe unvollständig, und fehlerhaft war, besorgte Dionysius mit dem Beynamen Exiguus zu Anfang des sechsten Jahrhunderts eine neue Sammlung, in die er die 50 Canones Apostolorum, die 165 des griechischen Codex, dann jene des Conciliums von Chalcedo, und einiger afrikanischen Concilien aufnahm, auch die Dekretalbriefe der römischen Päbste von Sirizius bis auf den Anastasius beysetzte. Diese **Sammlung des Dionysius** ward dann der Codex Canonum für die lateinische Kirche, und kam auch in der gallikanischen, und deutschen Kirche in ein allgemeines Ansehen, nachdem ihn Pabst Hadrian I., mit einigen päbstlichen Dekretalbriefen vermehrt, dem Kaiser Karl dem Großen zum Geschenke gemacht hatte **).

§. 46.

Sammlung des Isidors.

Das Kirchenrecht erhielt eine ganz neue Gestalt durch die berüchtigte **Sammlung des Isi-**

*) S. Vanespen Dissert. de Cod. can. eccles. orient. auctor.

**) S. Vanespen Diss. de Cod. Dionys. Exig. Uebrigens hatten auch die afrikanische, und die spanische Kirche ihre eigenen Sammlungen.

dors mit dem Beynamen Merkator, welche unter diesem Namen von einem unbekannten Author zu Ende des achten Jahrhunderts erschien. Sie enthält die orientalischen Canonen von der älteren Uebersetzung, Canonen von mehreren fränkischen, und spanischen Concilien, und vorzüglich eine große Menge erdichteter Dekretalbriefe größtentheils von den Päbsten der vier ersten Jahrhunderte bis auf den Sirizius, ja auch die darin vorkommenden echten Dekretalbriefe von späteren Päbsten sind verfälscht, und verstümmelt. Die Absicht des Betrügers gieng offenbar dahin, die Macht der Bischöfe und der Provinzialconcilien zu beschränken, und jene des römischen Pabstes über die Maßen zu erweitern *).

§. 47.

Falschheit der Dekretale bis auf Sirizius.

Die **Beweise der Falschheit** der angeführten päbstlichen Dekretalbriefe bis auf den Sirizius liegen so offenbar am Tage, daß in unsern Zeiten gar kein Zweifel mehr darüber obwaltet. Dionysius, der 200 Jahre früher in Rom selbst lebte versichert, daß er in seine Sammlung alle Constitutionen der Päbste, die er habe finden können, mit vieler Sorgfalt zusammengetragen habe, und er fängt vom Sirizius an. Weder

*) So wird in diesen falschen Dekretalen behauptet, daß kein Provinzialconcilium ohne Erlaubniß des Pabstes gehalten werden dürfe, daß es dem Pabste allein zustehe, die Bischöfe zu richten, desgleichen die Uebersetzung eines Bischofs von seinem Sitze auf einen andern zu erlauben, und vorzüglich daß die Appellationen nach Rom in allen Fällen Statt finden sollen, u. s. w. Die Nachtheile dieser Neuerungen für die Kirchenzucht beschreibt Fleury Disc. 4. sur l'hist. eccl.

der Styl jener angeblichen Dekretale stimmt mit der Simplizität der ersten Jahrhunderte, noch der Inhalt mit den Umständen, den Bedürfnissen, und der Disziplin jenes Zeitalters zusammen. Es werden daher mehrere falsche chronologische Daten angeführt. Und was die Hauptsache ist, so hat man ganze Stellen, die Isidor den alten Päbsten zueignet, in den Werken späterer Schriftsteller gefunden *).

§. 48.

Kapitularien der Fränkischen Könige.

Seit den Zeiten Isidors haben sich die Sammlungen des Kirchenrechts sehr vermehrt. Für Deutschland ist besonders wichtig die Sammlung der **Kapitularien der Fränkischen Könige.** So wurden die sowohl über kirchliche, als bürgerliche Gegenstände bey den öffentlichen aus den Bischöfen, und weltlichen Reichsständen zusammengesetzten Versammlungen erlassenen Gesetze genannt. Diese Kapitularien hat Ansegisus Abt zuerst um das Jahr 827 in 4 Büchern gesammelt, und Benedikt Levit von Maynz um das Jahr 845 mit drey andern Büchern vermehrt. Merkwürdig sind auch die Sammlungen von Regino Abt zu Prum um das Jahr 906, von Burchard Bischof zu Worms um das Jahr 1020, und von Ivo von Chartres um das Jahr 1100 **).

*) S. Natal. Alexand. Differt. 21. in sec. prim. Constant. Praefat. ad Epist. Roman. Pontif. Van Espen Diss. de Collect. Isidor. vulgo mercat.

**) Die Kapitularien hat Stephanus Baluzius herausgegeben, und mit einer gelehrten Präfation, und Noten begleitet.

§. 49.

Dekret des Gratian.

Die berühmteste Sammlung ist jene, welche Gratian ein Mönch von Bologna im Jahre 1151 zum Gebrauch für die Vorlesungen bey den dortigen hohen Schulen unter dem Titel Concordia Discordantium canonum ans Licht gebracht hat, insgemein bekannt unter dem Namen *Decretum Gratiani.* Sie besteht aus drey Theilen, wovon der erste 101 Abschnitte, Distinctiones, der zweyte 136 streitige Fälle, Caussas, wovon jede in mehrere quaestiones abgetheilt sind, und der dritte fünf Distinctiones unter dem Titel de consecratione enthält. Der vielen Fehler wegen, die sich in dem Werke fanden, besorgte man in Rom eine verbesserte Ausgabe, die auf Befehl Gregor XIII. im Jahr 1582 herauskam. Allein ungeachtet dieser Verbesserungen sind doch die aus der Sammlung Isidors entnohmenen falschen Dekretalen, die einen grossen Theil ausmachen, nebst mehreren unechten Stellen der Kirchenväter stehen geblieben *).

§. 50.

Die Dekretalen.

Seit dieser Zeit haben sich die Constitutionen der Päbste vermög einer nothwendigen Folge des damaligen Zustands der Kirche ausserordentlich vermehrt. Von diesen hat Gregor IX. eine authentische Sammlung unter dem Namen der **Dekretalen** durch Raimund von Pemafort veranstaltet, welche er im Jahre 1234 zum Gebrauche für die Schulen, und Gerichtsstellen an die Aka-

*) S. Van Espen brevis Commentar. ad decr. Gratian. in Diss. proemial.

demie zu Bologna schickte. Sie ist in fünf Büchern, jedes Buch ist in mehrere Titeln, und jeder Titel in Kapiteln, capitula, abgetheilt, und enthält vorzüglich die Dekrete des vierten Lateranensischen Conciliums unter Innozenz III. vom Jahre 1215, nebst vielen über einzelne Rechtsstreitigkeiten ergangenen päbstlichen Entscheidungen. Hierauf folgte im Jahre 1298 ein *liber sextus Decretalium* von Bonifaz VIII. worin die Constitutionen der Päbste von Gegor IX. an besonders jene von Innozenz IV. und Gregor X. in den beyden Concilien von Lyon enthalten sind. Ferner im Jahre 1317 auf Befehl Johann XXII. eine Sammlung der Dekrete Klemens V. in dem Concilium von Vienne, unter dem Namen *Clementinae.* Beyde wurden nach der damaligen Sitte der Akademie zu Bologna zugestellet. Endlich folgten die sogenannten *Extravagantes Joannis XXII*, und die *Extravagantes communes*, die diesen Namen führen, weil sie solche Dekrete, die noch in keiner andern Sammlung waren, und zwar die ersteren von Johann XXII. die letzteren von Urban IV. bis Sixt IV. enthalten.

§. 51.

Ansehen des Corporis juris canonici.

Das Decretum Gratiani, die Decretales Gregorii IX., der liber sextus Decretalium, die Clementinae, die Extravagantes Joannis XXII. und Communes machen das *Corpus juris canonici* aus, welches auf Befehl Gregor XIII. verbessert herauskam, und heut zu Tage gebraucht wird. Was das gesetzliche **Ansehen** desselben betrifft, ist zu bemerken: 1) Dieses Corpus jur. can. ist niemals durch

ein ausdrückliches Gesetz, selbst von den Päbsten nicht, zur allgemeinen gesetzlichen Beobachtung vorgeschrieben worden, welches auch ohne Genehmigung der Landesfürsten, und der Bischöfe nie hätte geschehen können. 2) Es wurde aber nach und nach durch den Gebrauch als ein **Hülfsrecht**, jus subsidiarium, gleich dem Römischen Rechte, und selbst vorzugsweise vor diesem, überall eingeführt, wozu die Schüler der ehmals so berühmten Akademie zu Bologna, die aus allen Ländern dahin zu kommen pflegten, und das Erlernte bey der Rückkehr in ihr Vaterland in Ausübung brachten, Anlaß gaben. 3) Es ist von keinem Gewichte für das öffentliche Kirchenrecht, sofern es mit der in der heil. Schrift, und Tradition gegründeten echten Kirchenverfassung, oder mit dem allgemeinen Staatsrechte im Widerspruche steht. 4) Auch in dem Privatrechte muß es den bürgerlichen Gesetzen, Kirchensatzungen, und rechtmässigen Gewohnheiten jedes Landes nachstehen, und hat nur in deren Ermanglung einen subsidiarischen Gebrauch *).

§. 52.

Das neueste Kirchenrecht

Zu den Sammlungen des **neuesten** allgemeinen Kirchenrechts gehören vorzüglich die Akten der Concilien von Konstanz, Basel, und Trient, und das Römische Bullarium. Die **Concilien** von **Konstanz**, und **Basel** sind für das öffentliche Kirchenrecht in Ansehung der in denselben

*) Der liber septimus decretalium Petri Mattaei, und die Institutiones jur. can. Pauli Lancelloti, die noch dem Corpori juris beygefügt worden sind, haben als Privatkompilazionen gar keine gesetzliche Authorität.

entschiedenen höheren Gewalt der allgemeinen Concilien über die päbstliche Gewalt von grosser Wichtigkeit, und durch ihre Tendenz für die Reformazion der Kirche in ihrem Haupte, und ihren Gliedern merkwürdig geworden, obschon ihre Disziplinardekrete einen geringen Erfolg hatten. Das Concilium von Trient, welches 1545 anfieng, und 1563 geendiget ward, machte in seinen Dekreten de reformatione sehr heilsame Verbesserungen in der Kirchendisziplin, die einen ansehnlichen Theil des neuesten Privatkirchenrechts ausmachen. Das Bullarium ist als eine Privatsammlung der päbstlichen Constitutionen bis auf die neuesten Zeiten zu betrachten. Für Deutschland sind noch besonders hieher zu nehmen die Konkordaten, dann der Religions- und der Westphälische Friede.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Oesterreichischen Kirchenrechte insbesondere.

§. 53.

Was unter dem Oesterr. Kirchenrechte verstanden werde.

Unter dem **Oesterreichischen Kirchenrechte** verstehen wir jenes, das in Oesterreich den Grundsätzen nach angenohmen, und den Vorschriften nach in Ausübung ist. Unter **Oesterreich** aber begreifen wir hier nur diejenigen Oesterreichischen Erbstaaten, welche im Wesentlichen eine gleiche Verfassung haben, und unter gleichen Gesetzen stehen, mit Ausnahme der Hungarischen Provinzen. Das Oesterreichische Kirchenrecht gründet sich theils auf eigene Gesetze, und

Gewohnheiten, theils auf die allgemeinen Grundsätze und Anordnungen des Kirchenrechts, soweit sie in Oesterreich angenohmen, und in Uebung sind. Es ist daher aus dem **eigenen**, und aus dem in Oesterreich angenohmenen **allgemeinen Kirchenrechte** zusammengesetzt.

§. 54.

Wiefern das allgemeine Kirchenrecht in Oesterreich geltend sey.

Wenn die Frage ist, **wiefern das allgemeine Kirchenrecht in Oesterreich geltend sey**, muß man zwischen dem göttlichen, und menschlichen Kirchenrechte unterscheiden. In Rücksicht des **göttlichen** Kirchenrechts kann keine Verschiedenheit in der Kirche Statt finden. Daß also alles das, was sich auf das Naturrecht, die heil. Schrift, und die göttliche Tradition gründet, (§. 26—28.) auch für Oesterreich Kraft, und Verbindlichkeit habe, unterliegt gar keiner Frage. Ja, Oesterreich hat sich vielmehr, besonders seit der Regierung der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia, zum Gesetze gemacht, das Kirchenrecht auf die echten Grundsätze des Naturrechts, der heil. Schrift, und der Tradition zurückzuführen, und diese Grundsätze in Schutz zu nehmen, und geltend zu machen.

§. 55.

Das menschliche.

Was hingegen das **menschliche** allgemeine Kirchenrecht betrifft, so giebt es für Oesterreich viele Ausnahmen davon. Und zwar 1) gelten in Hinsicht auf das öffentliche Recht jene im kanonischen Gesetzbuche zerstreuten Grundsätze, und die daraus abgeleitete Folgerung nicht, welche mit den echten auf das Naturrecht, Schrift, und

Tradition gebauten Grundsätzen im Widerspruche stehen, und der Unwissenheit des mittleren Zeitalters ihren Ursprung verdanken, wie z. B. von der absoluten monarchischen Gewalt des Römischen Pabstes, von der temporellen Macht desselben über die Landesfürsten, von der kirchlichen Immunität als einer göttlichen Anstalt. 2) Haben wir über viele Gegenstände des Kirchenrechts, z. B. die Benefizien, Kirchengüter, geistliche Orden, Ehesachen betreffend, eigene Landesgesetze, die dem allgemeinen Kirchenrechte derogiren. 3) Giebt es auch in Ermanglung ausdrücklicher Landesgesetze über manche Gegenstände besondere Gewohnheiten, die von demselben abweichen. Das allgemeine menschliche Kirchenrecht gilt demnach in Oesterreich nur als ein subsidiarisches Recht, oder in der Regel, soweit die angeführten Ausnahmen nicht eintreten. (§. 51.)

§. 56.

Quellen des österr. Kirchenrechts.

Zu den **Quellen des österreichischen Kirchenrechts**, woraus nähmlich erkannt werden kann, was für eigene Gesetze, und Gewohnheiten in Kirchensachen bestehen, und was vom allgemeinen Kirchenrechte angenommen sey, rechnen wir 1) die Privilegien des Erzhauses Oesterreich, 2) die besonderen öffentlichen Verträge, 3) die k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis, 4) die vorgeschriebenen Vorlesebücher über das Kirchenrecht, 5) die wirklich bestehende Praxis.

§. 57.

Die Privilegien des Erzhauses Oesterreich.

Die Privilegien des Erzhauses Oesterreich haben vorzüglich in zweyen Rücksichten eine Anwendung auf das Kirchenrecht; einmahl in Ansehung des Vogteyrechts (jus advocatiae), welches den österreichischen Regenten nicht nur in allen Kirchen ihres eigenen Gebiets, sondern auch über einige andere deutsche Bißthümer, und Abteyen, insbesondere Salzburg, und Passau, in jenen Privilegien eingeräumt ist, und dann in Ansehung des besonderen Rechts, daß kein österreichischer Unterthan außer Landes vor Gericht gerufen werden kann, (privilegium de non evocando), welches man von jeher auch in Beziehung auf die Gerichtsstellen der auswärtigen Ordinariate sowohl, als auf die römischen Appellationen geltend gemacht hat *).

§. 58.

Die besonderen Verträge.

Die öffentlichen Verträge, die auf das österreichische Kirchenrecht Bezug haben, sind jene, welche mit den auswärtigen Ordinariaten über die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit im Lande, und die hierbey sich ergebenden Anstände errichtet wurden. Und zwar 1) der Vertrag von Kaiser Rudolph II. mit Urban Bischof zu Passau vom 6. Nov. 1592, und mit dem Domkapitel daselbst vom 2. Nov. 1600,

*) Von dem Vogteyrechte sehe man Beck Specimen prim. jur. publ. Austr. cap. 2. §. 12., und von dem privilegio de non evocando in Codice Austr. pag. 101. Man findet die österreichischen Privilegien gesammelt in dem Anhange der bekannten Schrift: Oesterreich über alles, wenn es nur will.

reich weder die päbstlichen Reservationen der Benefizien nach der Constitution ad regimen, noch die alternativa mensium, noch die Annaten, wenn man die von den Bischöfen zu entrichtenden römischen Taxen ausnimmt, in Uebung seyen *). Auch im westphälischen Frieden ist Oesterreich von dem dekretorischen Jahre 1624 in Betreff des protestantischen Religionsexercitiums ausgenommen, und Art. V. §. 38—41. eine eigene Behandlung für die österreichischen Staaten getroffen worden.

§. 60.

Die k. k. Verordn. in publico - ecclesiasticis.

Die Hauptquelle des österreichischen Kirchenrechts machen ohne Zweifel die **k. k. Verordnungen** *in publico-ecclesiasticis* aus. Unter den publico - ecclesiasticis versteht man jene kirchlichen Gegenstände, die auf das öffentliche Wohl irgend eine Beziehung haben. Diese Verordnungen sind nicht nur der wichtigste Theil des gegenwärtig in Oesterreich bestehenden Privatkirchenrechts, sondern sie geben auch am richtigsten zu erkennen, was für Grundsätze des öffentlichen Kirchenrechts in der Ausübung angenommen seyen, und so zu sagen das Bürgerrecht haben. Die Rechte des Staats in Beziehung auf die Kirche

*) Vermög einer k. k. Verordnung vom 7. Oct. 1782 sollen die menses papales, wo deren einige irgendwo beobachtet würden, für die Zukunft gänzlich aufgehoben seyn, und jene Canonikate, die etwa der römische Hof in mensibus papalibus vergeben hat, ad nominationem regiam gehören; auch soll die Resignation in favorem tertii eines von Rom aus ernannten Kapitularen nicht weiter nach Rom gezogen werden.

werden insbesondere in jenem Antwortschreiben des k. k. Staatskanzlers Fürsten v. Kaunitz an den päbstlichen Nuncius in Wien ausdrücklich erwähnet, und vertheidiget, welches durch die Verordnung vom 19. Dec. 1781 allgemein kund gemacht worden ist.

§. 61.

Kundmachung derselben, u. Protokollirung.

Damit die k. k. Verordnungen in publ. eccl. immer im Andenken erhalten werden, besteht die Vorschrift, daß sowohl bey jedem Consistorium, als auch in jedem Stifte, und Kloster, und von jedem Pfarrer ein eigenes Protokoll darüber geführet, mit einem Register versehen, und zur freyen Einsicht für die Geistlichen des Stifts, oder Klosters, und für die Curaten, und Kapläne der Pfarr aufbehalten werden solle. 11. März 1780, und 15. Jun. 1782. Diese Verordnungen sollen auch den Lehrern der Pastoraltheologie mitgetheilt werden, damit sie ihre Schüler damit bekannt machen können. 16. Aug. 1785. Die an die Geistlichkeit ergehenden Verordnungen werden unmittelbar den Consistorien von der Landesstelle zugestellet; diesen liegt ob, dieselben wörtlich ohne die mindeste Aenderung, und ohne Verschub zu protokolliren, und dem Clerus kund zu machen. Sie werden zugleich den Kreisämtern, aber nur zu dem Ende mitgetheilt, damit sie in den Stand gesetzt seyen, auf geschehene Anfragen Auskünfte zu geben, und die Consistorien zu kontrolliren. 17. März 1791 §. 3. n. 5. Durch ein neueres Hofdekret vom 16. Jäner 1795 wurde den Hof- und Länderstellen anbefohlen, dafür zu sorgen, daß kein Consistorium von den bestehenden landesfürstlichen

vom Antritte der Regierung Maria Theresien bis 1802.

§. 63.

Die vorgeschriebenen Vorlesebücher.

Die durch ausdrückliche Gesetze vorgeschriebenen **Vorlesebücher** über das Kirchenrecht machen den Beweis, daß der Staat die darin vorgetragenen Grundsätze als die seinigen erkenne, und allgemein anerkannt wissen wolle. Schon durch eine Verordnung vom 11. Nov. 1769 wurden eigene gedruckte Theses ex jure ecclesiastico zum Gebrauche für die öffentlichen Prüfungen vorgeschrieben. Dann erschien im Jahre 1776 die Synopsis juris eccles. publ. et priv. puod per terras hereditarias Imperatricis M. Theresiae obtinet, und es wurde befohlen, daß bey öffentlichen Vertheidigungen aus dem Kirchenrecht kein anderer Lehrsatz, als der in dieser Synopsi enthalten ist, ausgesetzet, kein Gegensatz davon in öffentlichen Schulen, oder in den Klöstern gelehret, und kein anderes Lehrbuch, als die Institutiones Pauli Rieggeri vorgelesen werden sollen. 5. Oct. 1776. Endlich wurde mittels einer Verordnung vom 24. Sept. 1784 das Jus eccles. universum von Joseph Pehem überall als Vorlesebuch eingeführet.

§. 64.

Die bestehende Praxis.

Zu den Quellen des Oesterreichischen Kirchenrechts gehört auch noch die in Oesterreich wirklich bestehende **Praxis**. Was nähmlich allgemein, und öffentlich seit längerer Zeit beobachtet wird, und weder der Kirchenlehre, noch der guten Kirchenzucht entgegen ist, ist als eine recht-

mässige Gewohnheit, oder Observanz anzusehen (§. 40. 41.). Jedoch kann bey den Gegenständen, die zur Gesetzgebung des Staats gehören, nach unserm bürgerlichen Gesetzbuche 1. Th. 1. Hauptst. §. 9—14. keine Gewohnheit gegen die Gesetze bestehen, und Kraft haben; ja auch in den Fällen, worüber in den Gesetzen nicht entschieden ist, ist keine Gewohnheit zulässig, und kann auf solche nur dann gesehen werden, wenn ein Gesetz zwar die Hauptsache entscheidet, in Betreff der Umstände aber dabey sich auf den Landesgebrauch, und die Beobachtung bezieht.

§. 65.

Nothwendigkeit des Studiums des Oesterr. Kirchenrechts.

Wie nothwendig das Studium des Oesterreichischen Kirchenrechts dem Seelsorger sowohl, als dem weltlichen Geschäftsmanne in den Oesterreichischen Staaten sey, liegt am Tage. Beyde müssen die vaterländischen Grundsätze von der Verfassung der Kirche, und von ihrem Verhältnisse zum Staate, dann die speziellen Verordnungen in publ. eccles. wohl inne haben, um in so manchen Fällen ihr Amt zweckmässig, ordentlich, und mit Nutzen zu führen. Der Staat hat auch dieses Studium in seinen besondern Schutz genohmen. Kein Geistlicher darf zu den höheren Weihen zugelassen werden, der nicht bey der Prüfung aus dem Kirchenrecht die erste Klasse erhalten hat. Das Kirchenrecht macht einen Hauptgegenstand der für die geistlichen Pfründen vorgeschriebenen Konkursprüfungen aus. Das Zeugniß aus dem Kirchenrecht ist auch für alle jene Civilämter nothwendig, bey welchen überhaupt die juridischen Studienzeugnisse gefodert werden.

§. 66.

Eintheilung der Materien.

Wir **theilen** das Oesterreichische Kirchenrecht in das **öffentliche**, und **Privatrecht**, das öffentliche aber in das **innere**, und **äussere** ab (§. 22.). Das innere, welches den ersten Theil des öffentlichen Kirchenrechts ausmacht, beschäftigt sich mit der **Verfassung** der Kirche an, und für sich selbst, sohin mit der Einsetzung, der Natur, und dem Subjecte der Kirchengewalt. Die Kirchengewalt muß nun zuerst **überhaupt**, dann im einzelnen, und zwar in Beziehung auf die **ganze Kirche**, und in Beziehung auf **einzelne Kirchen** betrachtet werden. Das **innere öffentliche Kirchenrecht** zerfällt daher in **drey Abtheilungen**: I. von der **Kirchengewalt überhaupt**, und zwar 1) von der Einsetzung einer Kirchengewalt, und der Natur derselben, 2) von dem Subjecte der Kirchengewalt überhaupt, 3) von dem Subjecte der Kirchengewalt in Ansehung der einzelnen Theile derselben, oder von den verschiedenen Graden der kirchlichen Hierarchie. II. von der **Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche**, 1) von den Concilien, und der zerstreuten Kirche, 2) von dem Primate, III. von der **Kirchengewalt in Beziehung auf die einzelnen Kirchen**, 1) von den Patriarchen, Primaten, und Metropoliten, 2) von den Bischöfen, 3) von den Capiteln der Cathedralkirchen, 4) von den Prälaten, die nicht Bischöfe sind, 5) von den Pfarrern.

Das öffentliche Kirchenrecht.

Erster Theil: Das innere öffentliche Kirchenrecht.

Erste Abtheilung: Von der Kirchengewalt überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Einsetzung einer Kirchengewalt, und der Natur derselben.

§. 67.

Bedürfniß einer sichtbaren Kirchengewalt.

Christus ist noch immerfort, auch nachdem er die Erde verlassen hat, das unsichtbare Haupt seiner Kirche. 1. Kor. XV. 24. 25. Ephes. IV. 3. V. 23. Er herrscht über sie durch seine Lehren, und Gebothe, indem Niemand, wie der Apostel sagt, einen andern Grund legen kann, als der schon gelegt ist, das ist, Christus Jesus, 1. Kor. III. 11., und durch seinen besonderen Schutz, den er den Aposteln, und durch sie der ganzen Kirche verheissen hat, Matth. XXVIII. 20. Da es aber sein Wille war, seine Kirche

nicht durch seine immerwährende unmittelbare Dazwischenkunft, und wunderthätige Einwirkung, sondern auf menschliche Art und Weise zu erhalten, und fortzupflanzen, so mußte er nothwendig hiezu eine Anstalt treffen, sohin eine menschliche sichtbare Gewalt in der Kirche einsetzen, welcher es zustünde, das, was zur Beförderung des Kirchenzweckes nach den jedesmahligen Umständen, und Bedürfnissen nöthig ist, der Lehre und Anordnung Christi gemäß zu bestimmen, und zu besorgen. Dieß war, wenn eine Vereinigung zwischen den Gläubigen erhalten, und die christliche Kirche als eine Kirche fortdauern sollte, um so nothwendiger, da dieselbe nach der Absicht Christi in der ganzen Welt unter so vielerley Nationen von verschiedenen Himmelsstrichen, Sitten, und Gewohnheiten verbreitet werden mußte.

§. 68.

Christus hat eine solche Gewalt eingesetzt, in der Person des Petrus.

Eine solche Gewalt hat nun Christus seiner Kirche zuerst in der Person des **Petrus** verheissen, als er ihm sagte: Du bist Petrus, und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Macht der Hölle wird sie nicht überwältigen; dir werde ich die **Schlüssel des Himmels** geben, was du immer auf Erden **binden** wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was du auf Erden **lösen** wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn. Matth. XVI. 18. 19. *) Und

*) Die Uebergabe der Schlüssel bedeutet nach dem alt- und neutestamentischen Sprachgebrauche die Verleihung einer Gewalt. So wurde bey Isa. XXII. 22. dem Eliakim die höchste Priesterwürde mit den Worten verheissen: die Schlüssel zum Hause Davids will ich ihm auf seine Schulter legen, er wird es

wieder nach seiner Auferstehung: **Weide meine Lämmer, weide meine Schafe**, Joh. XXI. 15—17. *)

§. 69.

Nicht nur dem Petrus, sondern auch **allen übrigen Aposteln** hat Christus eine solche Gewalt in seiner Kirche mitgetheilet. Wenn dein Bruder, sagt er, gegen dich sündiget, so halte es ihm zwischen dir, und ihm allein vor, giebt er deinen Erinnerungen Gehör, so hast du deinen Bruder gewonnen; giebt er dir aber kein Gehör, so nimm noch einen, oder zwey zu dir, damit die Sache durch zwey, oder drey Zeugen ausgemacht werde. Hört er diese nicht an, so bring

Und aller übrigen Apostel.

eröffnen, und Niemand wird es schliessen, er wird es schliessen, und Niemand wird es eröffnen können. Eben dieser Ausdruck wird in der Offenbar. III. 7. von Christo gebraucht, um seine höchste Herrschaft im Reiche Gottes anzuzeigen. **Binden, und lösen** kann heissen, a) aufmachen, und zusperren, soweit es sich, wie hier, auf den Besitz der Schlüssel bezieht, indem die Thüren der Hebräer durch gewisse Verbindungen geschlossen, und durch Auflösung der Bänder eröffnet zu werden pflegten, b) etwas verbiethen, oder für verbothen erklären, erlauben, oder für erlaubt erklären, nach dem Hebräischen und Rabbinischen Sprachgebrauch, c) Jemand für schuldig erkennen, oder lossprechen, nach dem Griechischen Sprachgebrauch. In jedem Verstande wird immer eine höhere Gewalt damit angedeutet.

*) Das **Weiden**, pascere, heißt nach allen Paralellstellen soviel, als regieren. So wird dem David gesagt: du wirst mein Volk Israel weiden, 2. Kön. V. 2. VII. 7. Eben diesen Sinn hat das Wort 2. Chron. X. 16. P. LXXVII. 71. Jerem. XXIII. 1—4. Christus selbst nennt sich einen guten Hirten, Joh. X. 11.

die Sache vor die **Kirche**, hört er auch die Kirche nicht, so sey er dir, wie ein Heid, und Publikan. Ich versichere euch, was ihr immer auf Erden **binden** werdet, wird auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Erden **lösen** werdet, wird auch im Himmel gelöset seyn. Matth. XVIII. 15—18. *) Wie mich mein Vater gesendet hat, so **sende** ich euch — nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünden **nachlassen** werdet, denen sind sie nachgelassen, und denen ihr sie **behalten** werdet, denen sind sie behalten. Joh. XX. 21—23. **) Mir ist alle Gewalt im Himmel, und auf Erden gegeben, gehet nun hin, lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters, des Sohns, und des heil. Geistes, lehret sie alles halten, was ich euch gebothen habe, sehet, ich bin bey euch bis ans Ende der Welt. Matth. XXVIII. 18—20.

*) Ohne Zweifel müssen die beyden Verse 17 und 18 miteinander verbunden werden. Binden muß also hier zugleich den Sinn haben, von der Gemeinde ausschliessen, Lösen, in die Gemeinde wieder aufnehmen, und unter *Ecclesia* V. 17. kann nicht eine jüdische Ortsgemeinde, sondern es müssen die Vorsteher der christlichen Kirche darunter verstanden werden, weil sonst zwischen V. 17 und 18 kein Zusammenhang seyn würde.

**) Jemanden senden heißt in der Bibel soviel, als ihm ein Amt übertragen. In diesem Sinne sagt Christus von sich selbst, daß er vom Vater gesendet sey. Sünden nachlassen muß wörtlich, und im eigentlichen Sinne genohmen werden, es ist ebendasselbe Wort, wie Matth. VI. 12. und an andern Stellen, wo von der Nachlassung der Sünden von Seite Gottes die Rede ist. Behalten heißt nach dem Gegensatze soviel, als nicht nachlassen.

§. 70.

Diese Gewalt haben auch die Apostel allenthalben sowohl einzeln, als versammelt **ausgeübet**. Paulus spricht an mehreren Stellen von einer solchen Gewalt, die ihm der Herr zur Erbauung der Gläubigen gegeben habe, 2. Kor. X. 6—8. XIII. 10., deßgleichen von der Strafruthe, die er gegen die Schuldigen gebrauchen könne, 1. Kor. IV. 21., und von dem Gehorsame, den sie ihm zu leisten hätten. 2. Kor. II. 9. X. 6. 2. Theß. III. 14. Er macht verschiedene Anordnungen über die äußere Kirchenzucht, z. B. wegen der Bedeckung des Haupts bey den Weibspersonen, 1. Kor. XI. 10., wegen der Liebesmahle, ebend. V. 33. 34., wegen des Gebrauchs der Sprachen- und Weissagungsgabe bey den öffentlichen Versammlungen, 1. Kor. XIV., wegen Ausschließung derjenigen, die zur zweyten Ehe geschritten sind, und der Neubekehrten von dem bischöflichen Amte, 1. Tim. III. 2. 6., wegen der Diakonissinnen, 1. Tim. V. 9—14., wegen der Betheilung der Priester, ebend. V. 17. 18., und wegen der Anklagen wider dieselben, ebend. V. 19. Er übt auf eine feyerliche Art das Strafrecht gegen den Blutschänder zu Korinth, 1. Kor. V. 3—5., und der Hymeneus, und Alexander aus. 1. Tim. I. 10. **Versammelt** zeigten die Apostel am sichtbarsten ihre Gewalt, Apostelg. XV., wo sie die Streitfrage, ob die Heidenchristen zur Beobachtung des Ceremonialgesetzes verbunden wären, entschieden, und sie hievon zwar freysprachen, jedoch zur Enthaltung von den Opferspeisen, vom Blute, und vom Erstickten verpflichteten *).

Die Apostel haben sie wirklich ausgeübet.

*) Die Frage wurde den Aposteln, und Aeltesten (Prie-

§. 71.

Diese Gewalt hat in der Kirche fortgedauert.

Da die kirchliche Gewalt den Aposteln bloß zum Nutzen der Kirche ertheilet worden, und zur Erhaltung derselben nothwendig ist (§. 67.), so mußte sie nothwendig auch nach dem Tode der Apostel immer **fortdauern**, und in einer immerwährenden Folgereihe auf ihre Nachfolger hinübergehen. Die heil. Schrift bezeugt es auch, daß die Apostel für diese Fortpflanzung ihrer Amtsgewalt gesorget haben. Paulus bestellte den Timotheus zu Ephesus, und den Titus in Kreta als Bischöfe, beyden ertheilet er solche Vorschriften, welche offenbar eine höhere Gewalt von ihrer Seite voraussetzen, z. B. 1. Tim. III. V. 2. Tim. II. 25. IV. 2. Tit. I. 5 – 9. II. 15. Er ermahnt die Kirchenvorsteher von Asien *), die er nach

stern) vorgelegt, nicht der Gemeine, V. 2. Nur jene kamen zur Berathschlagung zusammen, nicht die Gemeine, V. 6. Die Gemeine wurde zwar beygezogen, aber sie hatte keine Stimme bey der Entscheidung. Der Ausspruch enthält einen positiven Auftrag, keinen blossen Rath, an die Heidenchristen in Antiochien, Syrien, und Cilicien: es sey, heißt es, des heil. Geistes, und unser Beschluß, daß man euch keine andere Last auflegen soll, als diese nothwendige Stücke, u. s. w. V. 28. 29. Und Paulus befiehlt den Gemeinen in Syrien, und Cilicien, die Gebothe der Apostel, und Aeltesten genau zu befolgen, V. 41 und XVI. 4. Man kann also nicht behaupten, daß jene Anordnung ein blosser Rath gewesen, oder daß sie nur in einem freywilligen Einverständnisse bestanden sey.

*) Daß in dieser Stelle die Kirchenvorsteher nicht von der Stadt Ephesus allein, sondern von der ganzen Gegend, oder von der Provinz Asien verstanden werden, zeiget sich aus V. 18 und 25. Damit stimmt auch die Erklärung des Irenäus, und anderer Kirchenväter überein.

Miletus zu sich berufen hatte, auf sich, und ihre ganze Herde Acht zu haben, in der sie vom heil. Geiste als Bischöfe bestellet seyen, die Kirche Gottes zu **regieren.** Apost. XX. 28. Eben so schrieb Petrus an die Aeltesten als ihr Mitältester, wie er sich nennt: **weidet** die euch anvertraute Herde Gottes, u. s. w. 1. Petr. V. 1—4.

§. 72.

Der Amtsgewalt der Kirchenvorsteher entspricht von Seite der Mitglieder der Kirche die **Verbindlichkeit des Gehorsams** in allen Dingen, worauf sich diese Amtsgewalt erstrecket. Wer die Kirche nicht höret, sagt Christus, der sey dir, wie einer, der nicht mehr zur Kirche gehört, Matth. XVIII. 17., und was die Kirchenvorsteher binden, ist auch vor Gott, und dem Gewissen gebunden. V. 18. Zu den 70 Jüngern, die er im Judenlande aussandte, sprach er, wer euch höret, der höret mich, wer euch verachtet, der verachtet mich, Luk. X. 16. So ermahnet auch Paulus die Hebräer: gehorchet euern Vorstehern *), und seyd ihnen unterwürfig, denn sie wachen über euere Seelen, und müssen Rechenschaft dafür geben, damit sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das wäre für euch selbst übel. Hebr. XIII. 17.

Verbindlichkeit der Gläubigen, zu gehorchen

§. 73.

Die Kirchengewalt ist jedoch ganz **geistlich** sowohl dem Zwecke, als den Mitteln nach. Dem

Diese Gewalt ist ganz geistlich.

*) Daß hier unter den Vorstehern die Kirchenvorsteher zu verstehen seyen, kann nach dem Conterte, und besonders auch nach V. 7 und 24 keinem Zweifel unterliegen.

Zwecke nach; die Kirchenvorsteher können ihre Amtsgewalt nur zur Erbauung, und Heiligung der Menschen, nicht zu irdischen Zwecken gebrauchen, 2. Kor. X. 8. XIII. 10. Den **Mitteln** nach, sie haben keine andere Mittel, sich Gehorsam zu verschaffen, als die in dem Lehren, Ermahnen, und in der gänzlichen, oder partiellen Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft bestehen, und in Bezug auf jene Anstalten, welche unmittelbar nur die äußerliche Ordnung, und nur mittelbar die Tugend zum Zwecke haben, können sie von zeitlichen Mitteln, und physischem Zwange nur in der gehörigen Abhängigkeit von der Staatsgewalt Gebrauch machen (§. 18). Mein Reich, sagt Christus, ist nicht von dieser Welt. Joh. XVIII. 36.

§. 74.

Und ferne von aller Willkur.

Die Kirchengewalt muß ferner von aller **Willkürlichkeit**, und **Herrschsucht** weit entfernt seyn, und durch das Gesetz der **Liebe** als das Grundgesetz derselben geleitet werden. Die Kirchenvorsteher sollen daher 1) den Gläubigen kein willkürliches Joch auflegen, nichts gebiethen, was nicht in der Anordnung Christi gegründet, oder nach Zeit, und Umständen zum Wohl der Kirche nothwendig ist, worin jene **evangelische Freyheit** besteht, die Paulus so eifrig vertheidigte, Apost. XV. 10. 1. Kor. VII. 35. Galat. V. 1. Sie dürfen 2) nie das Heil des Einzelnen dem Ganzen aufopfern, wie es im Staate oft nothwendig, und rechtmäßig ist, sondern sie sollen nach dem Beyspiele des guten Hirten 99 Schafe verlassen, um das hundertste aufzusuchen. 3). Sie sollen nie mit Härte und Strenge verfah-

ren, und bey ihren Strafen keine andere Absicht haben, als den Gestraften zu bessern, und sein Heil zu bewirken. 4) Ueberhaupt sollen sie ferne von äußerlichem Glanz, und Hoheit gegen die Untergebenen, allenthalben herablassend, und liebreich seyn. Irdische Könige, sagt Jesus zu den Aposteln, herrschen über die Völker, nnd werden Wohlthäter, gnädige Herren (Evergetae, der gemeine Titel der Großen im Morgenlande), genannt, bey euch soll diese Art von Hoheit und Rang nicht Statt finden, sondern je vornehmer einer ist, desto herablassender soll er seyn, und der Höchste sey wie ein Diener. Luk. XXII. 25. 26. So sagt auch Petrus zu den Aeltesten: Weidet die Herde Gottes nicht mit Widerwillen, sondern mit willigem Herzen, nicht um des schändlichen Gewinnes willen, sondern aus Liebe zu ihren Seelen, nicht als Herrn über die Christen, sondern als Muster der Herde, 1. Petr. V. 1—4. Paulus nennt sich einen Diener der Kirche, Kol. I. 25., und die römischen Päbste selbst haben den Titel, servus servorum Dei, angenommen.

§. 75.

Sie besteht in der Gewalt der Weihe.

Die kirchliche Gewalt wird in die **Gewalt der Weihe**, und in die **Gewalt der Gerichtsbarkeit** eingetheilet, potestas ordinis, et jurisdictionis. Die erstere besteht in der Gewalt, die Functionen des äußerlichen Gottesdienstes zu verrichten, und die heil. Sakramente auszuspenden, welche durch die heil. Weihen ertheilet wird. Wir lesen in der heil. Schrift, daß die Apostel die von der Gemeinde gewählten Diakonen durch Gebeth, und Auflegung der Hände zum Dienste der Kirche eingeweiht haben, Apost. VII. 6. Als

Saulus, und Barnabas zur Bekehrung der Heiden ausgewählt wurden, bethete man über sie, und legte ihnen die Hände auf, Apost. XIII. 3. Paulus erinnert den Timotheus an die Gnade, die er durch die Auflegung der Hände erlanget habe, 1. Tim. IV. 14. 2. Tim. I. 6. Er ermahnet ihn als Bischof, mit der Auflegung der Hände, d. i. mit der Weihung der Kirchendiener nicht zu eilen, 1. Tim. V. 22. Indessen ist diese Eintheilung nicht so zu verstehen, als ob durch die Weihe bloß die Gewalt zu den kirchlichen Functionen, nicht auch die Gewalt der Gerichtsbarkeit ertheilet würde. Nur in den neueren Zeiten hat man den Unterschied gemacht, daß zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, exercitium jurisdictionis, die Weihe allein nicht hinlänglich, sondern noch eine besondere Vollmacht nothwendig sey. In der alten Kirche, wo die Ordination der Priester nicht anders, als für eine bestimmte Kirche, und die Consecration und Bestätigung der Bischöfe unter einem Abte geschah, war dieser Unterschied nicht bekannt.

§. 76.

Und in der Gewalt der Gerichtsbarkeit. Innere, und äussere Gerichtsbarkeit.

Die kirchliche **Gerichtsbarkeit** besteht in der Macht, zu entscheiden, was in der Kirche recht sey, und ist theils eine **innere**, die bloß für das Gewissen gilt, theils eine **äußere**, deren Wirkungen sich äußerlich in der Kirche offenbaren. Die Gegenstände der ersteren werden zum **inneren Gerichtshofe**, forum internum, seu conscientiae, jene der letzteren zum **äußeren Gerichtshofe**, forum externum, gerechnet. Bey jenen fragt sich, was vor Gott und dem Gewissen, bey diesem, was vor der Kirche,

als äußerlichen Gesellschaft, recht, oder unrecht sey. Die rechtmäßigen Anordnungen der Kirche für den äußeren Gerichtshof sind jedoch auch für den inneren gültig (§. 72.). Die Gewalt der inneren Gerichtsbarkeit bezieht sich eigentlich auf das heil. Sakrament der Buße, und ist den Aposteln, und ihren Nachfolgern durch jenen Ausspruch: deren Sünden ihr nachlassen werdet, u. s. w. verliehen worden (§. 69). Die Gewalt der äußeren Gerichtsbarkeit besteht in der gesetzgebenden, **richterlichen**, und **exekutiven Macht** der Kirche *).

§. 77.

Zur äusseren Gerichtsbarkeit gehört die gesetzgebende Gewalt.

Die kirchliche Gewalt begreift in sich das Recht das, was nach den jedesmahligen Umständen, und Bedürfnissen zum Zwecke der Kirche nöthig ist, zu bestimmen (§. 67.). Die allgemeinen Bestimmungen derselben machen für die Gläubigen praktische Regeln, nach denen sie ihre freyen Handlungen einzurichten verpflichtet sind (§. 72.), das ist, Gesetze aus, die aber in der Kirchensprache mit dem bescheidenen Ausdruck, *Canones*, oder **Regeln** zum Unterschiede von den bürgerlichen Gesetzen bezeichnet werden. Daß der Kirche eine solche **gesetzgebende Macht** potestas legislatoria, zustehe, erhellet aus dem, was (§. 68. 69.) von der Einsetzung der kirchlichen Gewalt überhaupt gesagt worden ist, und die wirkliche Ausübung derselben von Seite der Apostel zeigt sich in ihrem Ausspruch über den Streit

*) Diese Kunstausdrücke sind aus dem Staatsrechte entlehnt; es wäre zur Vermeidung alles Mißverstands vielleicht besser gewesen, wenn man sie nie auf die Kirche angewendet hätte.

wegen Beobachtung des Ceremonialgesetzes, und in den verschiedenen Anordnungen, die Paulus über die äussere Kirchenzucht getroffen hat (§. 70.).

§. 78.

Die sich auf dogmatische,

Die Kirchengesetze sind theils dogmatische, theils Disziplinargesetze (§. 9.). Die Dogmatischen beziehen sich auf die wesentlichen, und unveränderlichen Gegenstände des Glaubens, und der Sitten. Sie sind blosse Entscheidungen der Zweifel, und Anstände, die über das, was Christus gelehrt, und angeordnet hat, entstehen, blosse Erklärungen der kirchlichen Erblehre. Die Kirche kann keine neuen Dogmen machen, sondern nur das, was allezeit als Lehre, oder Anordnung Christi geglaubt, oder beobachtet worden ist, neu erklären, und bekannt machen.

§. 79.

Und auf Disciplinargegenstände erstreckt.

Die Disziplinargesetze beziehen sich auf zufällige, und veränderliche Gegenstände, und sind entweder eigentliche Tugendgesetze, welche unmittelbar die Erbauung der Gläubigen, oder sogenannte Rechtsgesetze, welche unmittelbar die äusserliche Ordnung, und Freyheit (§. 18.) zum Gegenstande haben. Sie dürfen gemäß dem, was von der Natur der Kirchengewalt überhaupt erwähnet worden (§. 74.), nicht willkürlich, sondern müssen wirklich zum Zwecke der Kirche nothwendig, oder nützlich seyn. Daraus folget: 1) Da die Umstände, und Bedürfnisse der Gemeinden sehr verschieden, und daher Gesetze, die für die einen angemessen sind, für die andern unanwendbar seyn können, so ist es dem Geiste der

Kirche, und der Natur der Kirchengewalt gemäß, daß wenn neue allgemeine Disziplinargesetze gegeben werden, ihre Gültigkeit für die einzelnen Partikularkirchen gewissermassen von der Annahme der einzelnen Bischöfe abhange *). Da ferner 2) in der Kirche das Heil der Einzelnen nie dem Ganzen aufgeopfert werden darf (§. 74.), so können die Disziplinargesetze für den Einzelnen alsdann nicht mehr verbindlich seyn, wenn entweder diese Verbindlichkeit dem Heile desselben wirklich hinderlich wäre, oder wenn bey den Tugendgesetzen, welche die Erbauung jedes Einzelnen beabsichtigen, diese Erbauung nicht mehr erreicht werden könnte. Doch fodert es einerseits die Ordnung, und die Unterwürfigkeit gegen die Kirche, daß der Einzelne sich in einem solchen Falle an die geistliche Obrigkeit wende, und durch diese von der Verbindlichkeit losgesprochen werde, und andererseits muß hiebey alles Aergerniß vermieden werden. Endlich hört auch 3) die Verbindlichkeit der kirchlichen Disziplinargesetze für jene Fälle auf, wo sie mit göttlichen Gebothen, und unmittelbaren Pflichten in Kollision kommen.

§. 80.

Die richterliche Gewalt.

Der Kirchengewalt steht es ferner zu, die einzelnen Gegenstände, welche die kirchlichen Rechte betreffen, zu entscheiden, und über Vergehungen gegen die Kirchengesetze zu urtheilen, worin die richterliche Macht der Kirche, oder die kirchliche Gerichtsbarkeit im engeren Sinne,

*) Leges instituuntur, cum promulgantur, firmantur, dum moribus utentium approbantur. Gratian. ad can. 3. Dist. IV. Man sehe Juenin Instit. theol. tom. 5. Diss. 6. qu. 2. cap. 4.

potestas judiciaria, besteht. Sie ist eine nothwendige Folge der gesetzgebenden Macht, weil es dabey immer darauf ankommt, die Gesetze auf die einzelnen Fälle anzuwenden, und den Ausspruch zu thun, was in dem Falle nach den Gesetzen Rechtens sey. Daß die Kirche schon zu den Zeiten der Apostel eine richterliche Macht ausgeübt habe, beweiset vorzüglich die Anweisung, die Paulus dem Timotheus giebt, daß er wider einen Priester keine Klage annehmen solle, wenn nicht zwey, oder drey Zeugen vorhanden sind. 1. Tim. V. 19.

§. 81.

Gegenstände derselben.

Die richterliche Macht der Kirche bezieht sich also theils auf die kirchlichen Rechte (§. 17.), theils auf die Vergehungen gegen die Kirchengesetze, man kann jene gewissermassen die Civil- diese die Criminalgerichtsbarkeit der Kirche nennen, jurisdictio ecclesiastica civilis, et criminalis. Die erstere beschäftigt sich theils mit streitigen Gegenständen, theils mit solchen, die keinem Streit unterliegen, jurisdictio contentiosa, et voluntaria. Da die Kirchengewalt überhaupt bloß geistlich ist (§. 73.), so kann sich auch die richterliche Macht der Kirche bloß auf geistliche Gegenstände des Glaubens, der Sitten, und der Kirchenzucht, und bloß auf geistliche, oder kirchliche Vergehungen erstrecken. Was der Apostel, 1. Cor. VI. 1—8. von den Rechtshändeln in zeitlichen Dingen sagt, ist nur von der göttlichen Ausgleichung, oder schiedsrichterlichen Entscheidung desselben zu verstehen.

§. 82.

Jede Gesellschaft hat das Recht, jene Mitglieder, die sich nach ihren Gesetzen nicht fügen wollen, von der Theilnehmung an den gemeinschäftlichen Gütern, und Rechten der Gesellschaft, oder ganz von ihrer Mitte auszuschliessen, weil nach der Natur des gesellschaftlichen Vertrages jedes Mitglied nur insofern Anspruch hat, an diesen Gütern, und Rechten theilzunehmen, als es sich den Gesetzen der Gesellschaft unterwirft. Dieses Recht kann also auch der kirchlichen Gesellschaft nicht abgesprochen werden. Der Zwang der Kirche, und ihre Art zu strafen besteht daher in der gänzlichen, oder partiellen Ausschliessung des Schuldigen von der Gemeinschaft an den kirchlichen Gütern, und Rechten (§. 18.). Die Absicht bey dem Zwange, und den Strafen der Kirche kann keine andere seyn, als daß der Gestrafte zur Erkenntniß seines Vergehens, und zur Besserung gebracht, oder daß doch, wenn er unverbesserlich ist, das Aergerniß gehoben, und überhaupt daß die geistlichen Güter der Kirche ihrer Natur, und Bestimmung zuwider nicht Unwürdigen mitgetheilet werden. Matth. VII. 6. Die Kirche hat also ein Recht zu zwingen, oder zu strafen, welches man die exekutive Macht der Kirche nennen kann, potestas coercitiva. Dieses Recht wird Matth. XVIII. 17. 18. angezeigt (§. 69.), und Beyspiele hievon findet man in der Bestrafung des blutschänderischen Korinthiers 1. Kor. V. 3—5., und des Hymenäus, und Alexander 1. Tim. I. 20., welche der Apostel zu ihrer Besserung, wie er sagt, der Gewalt des Satans übergeben hat *).

Die exekutive Gewalt.

*) Man mag unter diesem Ausdruck eine leibliche Krank-

§. 83.

Natur der Kirchenstrafen, und Kirchenbussen.

Die exekutive Macht der Kirche erstreckt sich bloß auf kirchliche Vergehungen, und kirchliche Strafen. Um aber die Begriffe nicht zu verwirren, muß man hier die innere, und die äussere Gerichtsbarkeit der Kirche (§. 76.), und dem zu Folge die **Kirchenbussen**, poenitentias, und die **Kirchenstrafen**, poenas, seu censuras ecclesiasticas, wohl unterscheiden. Die Kirchenbussen sind eigentliche Bußmittel, und haben auf den inneren Gerichtshof, und das Bußsakrament Bezug, sie haben die Heilung des Sünders, und die Verstärkung des Abscheues der Sünde, und wenn sie öffentlich sind, poenitentia publica, zugleich die Gutmachung des Aergernisses zur Absicht, sie beschränken sich nicht auf kirchliche Vergehungen, sondern erstrecken sich auch auf alle Sünden, sie bestehen nicht bloß in der zeitlichen Ausschliessung von der Theilnahme an gewissen kirchlichen Uebungen, sondern auch in körperlichen Abbüssungen, und Enthaltungen, und sie werden aus einem freywilligen Entschlusse, so wie die Busse selbst freywillig seyn muß, von dem Sünder übernohmen, obschon er allerdings durch die Bedrohung der Kirchenstrafen zu diesem freywilligen Entschlusse bewogen werden kann. Die Kirchenstrafen hingegen gehören zur äusseren Gerichtsbarkeit, beschränken sich nur auf kirchliche Vergehungen, wozu aber freylich auch die Unbußfertigkeit öffentlicher Sünder, die sich den Bußgesetzen der Kirche nicht unterwerfen wollen,

heit, oder den Kirchenbann, oder beydes zugleich verstehen, so bleibt es immer richtig, daß Paulus hier als Kirchenvorsteher, wie die Formel 1. Cor. V. 3. 5. offenbar zeigt, das Strafrecht ausgeübt habe.

zu rechnen ist, können bloß in der Ausschliessung von den kirchlichen Gütern, und Rechten bestehen, und werden nicht freywillig von dem Schuldigen übernohmen, sondern wider seinen Willen über ihn verhängt, und ausgeführt.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Subjekte der gesammten höchsten Kirchengewalt.

§. 84.

Die höchste Kirchengewalt hat Christus allen Aposteln verliehen.

Die höchste Gewalt in der Kirche ist unter dem Namen der Schlüsselgewalt, und der Macht zu lösen, und zu binden begriffen (§. 69. 70.). Diese Gewalt hat nun Christus nicht allen Mitgliedern der Kirche, sondern nur den Aposteln, jedoch **allen** Aposteln, nicht dem Petrus allein verliehen. Allen sagte er: was ihr immer auf Erden binden werdet, u. s. w. Matth. XVIII. 17. 18. Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch, Joh. XX. 21. Gehet, lehret alle Völker, u. s. w. Matth. XXVIII. 18—20. Wenn er daher zu dem Petrus allein spricht: Du bist Petsus, u. s. w. Matth. XVI. 18. 19. *).

*) Der neue Name Petrus, d. i. Felse, oder Felsenmann, den ihm Christus hier ertheilet, und die Versicherung, daß er auf ihn seine Kirche bauen wolle, (denn Petrus und petra ist nach dem Syrischen Kepha ebendasselbe) bezieht sich nach dem Contexte offenbar auf das vorausgehende Bekenntniß desselben: du bist Christus u. s. w., als Beweggrund der Verheissung, die hier Christus dem Petrus macht. Daher haben so viele Kirchenväter, und alte Schriftsteller diese Stelle so ausgelegt, daß die Kirche eigentlich auf den Glauben an Christum, den

Weide meine Schafe, Joh. XXI. 15—17. *) so kann das nicht Ausschliessungsweise, in Beziehung auf die übrigen Apostel verstanden werden, sondern Petrus hat hier nach der Lehre der heil. Väter alle übrigen Apostel vorgestellet. Nicht Petrus allein, sondern alle Apostel machen nach Ephes. II. 20. 21. und Offenb. XXI. 14. eine Grundfeste aus, worauf das Gebäude der Kirche aufgeführt ist. Der durch den Petrus als Apostel der Juden wirkte, wirkte auch mit dem Paulus als Heidenapostel, Galat. II. 7. 8.

§. 85.

Petrus hat den Primat unter den Aposteln erhalten.

Obschon aber Christus die höchste Gewalt in der Kirche allen Aposteln übertragen hat, so hat er doch hierbey den heil. **Petrus** als den Ersten unter ihnen auf eine auffallende Art ausgezeichnet. Dieser Vorzug, oder **Primat** des Petrus zeigt sich 1) schon daraus, daß er ihm diese Gewalt in den angeführten Stellen Matth. XVI. 17. 18. Joh. XXI. 15—17. eigens, und auf eine besonders feyerliche Art ertheilet, 2) daß Petrus in dem Evangelium, wenn von den Aposteln die Rede ist, immer zuerst, und namentlich erwähnet wird, z. B. Matth. X. 2. Mark. I. 36. III. 16. Luk. VI. 14. 3) daß er bey den

hier Petrus bekennet hat, gebauet sey. Natal. Alexander diss. 4. in sec. 15tum art. §. 3. n. 11. Man sehe auch Bonifacius vom heil. Wunibald über diese Stelle.

*) Daß der Auftrag, die Herde Christi zu weiden, dem Petrus allein angegangen, und er der einzige Hirt in der Kirche sey, widerspricht offenbar andern Bibelstellen, besonders Apostelg. XX. 28. Ephes. IV. 11., wo ausdrücklich angedeutet wird, daß Christus mehrere Hirten in der Kirche bestellet habe.

gemeinschaftlichen Kirchengeschäften, wie bey der Wahl des Apostels Mathias, Apostelg. I. 15., und bey der Entscheidung der Streitfrage über die Verbindlichkeit des Ceremonialgesetzes, Apostelg. XV. 7. den Vortrag hat, und vorzüglichen Antheil daran nimmt. Wenn wir nicht mehrere Beyspiele von der Ausübung der Primatialgewalt zu den Zeiten der Apostel finden, so ist zu bedenken, daß damals, wo die Apostel auch einzeln mit ausserordentlichen Gaben des heil. Geistes versehen, und erst mit der Ausbreitung des christlichen Glaubens beschäftiget waren, weder ein solches Bedürfniß, noch so viele Gelegenheiten, und Veranlassungen dazu, wie in den folgenden Zeiten, vorhanden gewesen seyen.

§. 86.

Zeugnisse der heil. Väter über beyde Sätze.

Daß die höchste Gewalt in der Kirche allen Aposteln, zugleich aber auch der Primat unter denselben dem heil. Petrus verliehen worden sey, ist die einstimmige **Lehre der heil. Väter**, von denen einige der merkwürdigsten Stellen hier angeführt zu werden verdienen *).

*) Super illum unum aedificat ecclesiam suam, et illi pascendas mandat oves suas. Et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat, et dicat: sicut misit me pater etc., tamen ut unitatem manifestaret, unam cathedram constituit, et unitatis originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit. Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris, et potestatis, sed exordium ab unitate proficiscitur, et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia, et cathedra una monstretur. Cyprian. lib. de unit. eccl.

Negare non potes, scire te in urbe Roma

§. 87.

In welchem Sinne die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche verliehen sey.

Aus dem Gesagten erhellet, in welchem Sinne der bey den heil. Vätern gewöhnliche Ausdruck, den auch das Concilium von Trient Sess. 14. cap. 15. gebraucht, daß die Schlüsselgewalt der Kirche übergeben sey, claves ecclesiae esse datas, genohmen werden müsse. Unter der Kirche kann man nähmlich hier entweder die ganze kirchliche Gesellschaft, soweit sie aus den Vorstehern, und Layen besteht, oder die gesammten

Petro primo cathedram episcopalem collatam, in qua sederit omnium apostolorum caput Petrus, unde et Cephas appellatus est, in qua una cathedra, unitas ab omnibus servaretur etc. Optat. Millev. lib. 2. contr. Parmen.

At dicis, super Petrum fundatur ecclesia, licet idipsum alio in loco super omnes apostolos fiat, et cuncti claves regni coelorum accipiant, et ex aequo super eos ecclesiae fortitudo solidetur; tamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tollatur occasio. Hieronym. lib. 1. adv. Jovin.

Licet enim, cum omnes essent interrogati, solus Petrus respondit: tu es Christus etc., et ei dicitur: tibi dabo claves etc. (nemo tamen putet) tanquam ligandi, et solvendi solus acceperit potestatem, cum et illud unus pro omnibus dixerit, et hoc cum omnibus, tanquam personam gerens ipsius unitatis, acceperit. Ideo unus pro omnibus, quia unitas in omnibus. Augustin. tract. 118. in Joann.

Transivit quidem etiam in alios apostolos vis potestatis illius, et ad omnes ecclesiae principes decreti hujus (tibi dabo claves etc) constitutio commeavit, sed non frustra uni commendatur, quod omnibus intimetur. Petro enim ideo hoc singulariter creditur, quia cunctis ecclesiae rectoribus Petri forma proponitur. Leo M. serm. 3. in anniverf. suae assumpt.

Vorsteher der Kirche allein, die lehrende Kirche, verstehen (§. 13.). Die Schlüsselgewalt ist nun eigentlich den Aposteln, oder der lehrenden Kirche, der ganzen kirchlichen Gesellschaft aber nur insofern verliehen, als sie ganz zum Wohl, und zum Nutzen derselben bestimmet ist, und immerfort, ohne auf gewisse Personen beschränkt zu seyn, in ihr aufbehalten wird, nicht aber in dem Sinne, als ob die Kirchenvorsteher von der ganzen kirchlichen Gesellschaft, mit Einbegriff der Layen, ihre Gewalt erhielten, und abhängig wären *).

§. 88.

Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe.

Die Kirchengewalt, die Christus eingesetzt hat, mußte in der Kirche fortdauren (§. 71.), obschon das, was bey den Aposteln, als unmittelbar von Christo gewählten Zeugen seiner Auferstehung, und ersten Verkündigern des Evangeliums bloß persönlich, und temporell war, dergleichen die ausserordentlichen Gaben des heiligen Geistes sind, aufgehöret hat. Die **Nachfolger der Apostel** in der ordentlichen Kirchengewalt sind die Bischöfe. Dieß ist die übereinstimmende Lehre der Väter **), und von dem Concilium

*) Hienach scheint die über diesen Gegenstand durch das Buch des Edmund Rüher de ecclesiastica, et politica potestate entstandene Streitfrage am Ende auf einen Wortstreit herauszugehen. Man sehe hierüber Dionys. Petav. de eccles. hierarch. lib. 3, cap. 14. et seq. Inst. Febron. Commentar. in suam retract. pos. 1.

**) So sagt der Bischof Clarus im Concilium von Carthago vom Jahr 255 beym heil. Augustin lib. 7, de Bapt. contr. Donat. cap. 43. Manifesta est sententia Domini nostri Jesu Christi mittentis suos

von Trient Seſſ. 23. de ſacr. ord. cap. 4. ausdrücklich anerkannt worden.

§. 89.

Sie haben daher ihre Gewalt unmittelbar von Gott.

Die biſchöfliche Gewalt iſt daher ebenſo, wie jene der Apoſtel, da ſie mit dieſer eine, und ebendieſelbe iſt, göttlicher Einſetzung. Die Biſchöfe ſind vom heiligen Geiſte geſetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Apoſtelg. XX. 28. Sie erhalten dieſe Gewalt ohne Unterſchied der Gewalt der Weihe, und der Gerichtsbarkeit (§. 75.), durch die Conſecration ganz, und unzertheilt, alle auf gleiche Art, ohne daß es von demjenigen, der ſie ernennt, beſtätigt, und conſecrirt, abhienge, ihnen von dieſer Gewalt mehr, oder weniger zu verleihen. Nur darin iſt ein Unterſchied zwiſchen den Apoſteln, und Biſchöfen, daß jene perſönlich von Chriſto ſelbſt ausgewählt, und zugleich mit auſſerordentlichen wunderbaren Gaben verſe-

apoſtolos, et ipſis ſolis poteſtatem ſibi a Patre datam permittentis, quibus nos ſuccedimus eadem poteſtate eccleſiam Domini gubernantes. Cyprian epiſt. 42. ad Cornel. Pap. Hoc vel maxime, frater, laboramus, et laborare debemus, ut unitatem a Domino, et per apoſtolos nobis ſucceſſoribus traditam, quantum poſſumus, obtinere caremus. Auguſtin in Pſalm. 44. Patres miſſi ſunt apoſtoli, pro apoſtolis filii nati ſunt tibi, conſtituti ſunt epiſcopi. Hodie enim epiſcopi, qui ſunt per totum mundum, unde nati ſunt? ipſa eccleſia patres illos appellat, ipſa illos genuit, ipſa illos conſtituit in ſedibus patrum. Hieronymus in epiſt. ad Evagr. Ubicunque fuerit epiſcopus, ſive Romae, ſive Eugubii, ſive Conſtantinopoli, ſive Rhegii, ſive Alexandriae, ſive Tanis, ejusdem meriti, ejusdem eſt et ſacerdotii — Omnes apoſtolorum ſucceſſores ſunt.

hen wurden, da hingegen ihre Nachfolger die Bischöfe von Menschen gewählt, und von andern Bischöfen, ehmals dem Metropoliten, und Provincialconcilium, gegenwärtig von dem römischen Pabste, bestätiget, und geweihet werden, dann daß die Apostel ihre Gewalt in der Regel überall ausübten, die Gewalt der Bischöfe aber nach geschehener Eintheilung der Diözesen der Ausübung nach in der Regel auf ihre Diözese beschränket sey. Die Bischöfe sind also **unmittelbar von Gott**, zwar nicht, was die Wahl der Person, aber was die Natur, und Beschaffenheit ihrer Gewalt betrifft *).

§. 90.

Nachfolger des h. Petrus ist der römische Bischof.

Daß der heil. Petrus in Rom gewesen, und der römischen Kirche bis zu seinem Martertode unter dem Kaiser Nero vorgestanden sey, wird aus den übereinstimmenden Zeugnissen der heil. Väter bewiesen **). Wie nun überhaupt die Bischöfe Nachfolger der Apostel in der Kirchengewalt sind, so ist auch der **römische Bischof** Nachfolger des heil. Petrus in dem **Primate**. Der in der Kirche fortdauerende Primat ist daher göttlicher Einsetzung, d. i. der Nachfolger des heil. Petrus ist nach göttlicher Einsetzung Primas unter den Bischöfen; daß aber gerade der römische Bischof der

*) Die Zeugnisse der Kirchenväter, und der römischen Päbste selbst, über den unmittelbar göttlichen Ursprung der bischöflichen Gewalt findet man bey Natal. Alexand. Diss. 12. in sec. 13. et 14. num. 14. 15., und was über diesen Gegenstand im Concilium von Trient vorgegangen ist, Diss. 12. in sec. 15. et 16. art. 13.

**) S. Natal. Alexand. Diss. 13. in sec. prim.

Nachfolger des Petrus sey, ist bloß eine Folge des zufälligen Umstands, daß Petrus in seinen letzten Lebensjahren der römischen Kirche vorgestanden ist *).

§. 91.

Zweck, und Begriff des Primats.

Die heil. Väter, welche die Erblehre von dem kirchlichen Primate bezeugen (§. 86.), geben zugleich den Zweck an, wozu derselbe eingesetzt ist, und woraus der echte Begriff davon geschöpft werden muß. Dieser Zweck ist die Erhaltung der Einigkeit in der christlichen Kirche, die in der Einigkeit des Glaubens, und der Gemeinschaft bestehet (§. 9.). Die Einigkeit in der Kirche muß durch die Bischöfe, mit welchen die untergeordneten Hirten, und durch diese die Gemeinden verbunden sind, zwischen den Bischöfen aber durch Einen unter ihnen, den Ersten, erhalten werden. Durch ihn als den Mittelpunkt der Einigkeit sollen sie unter sich immerfort in einer Art von Correspondenz, und Verbindung bleiben; er soll bey dem versammelten Collegium den Vorsitz führen, und die Ordnung erhalten, und wenn sie nicht versammelt sind, statt des ganzen Collegiums, und nach dem Sinne desselben die allgemeinen Kirchengeschäfte leiten, und in dieser Absicht die nöthigen provisorischen Verfügungen treffen. Hieraus zeigt sich, daß der kirchliche Primat nicht bloß in einem Vorzuge des Ranges, primatus honoris, sondern auch in einem vorzüglichen Ansehen bey der Leitung der Kirchengeschäfte bestehe, und mit der zur Behauptung die-

*) So erklärt es selbst Bellarmin. lib. 2. de Rom. pontif. cap. 12. §. 15.

ses Ansehens nothwendigen Gewalt, und Gerichtsbarkeit, primatus jurisdictionis, verbunden sey *).

§. 92.

Erklärung der Form des Kirchenregiments.

Aus dem Gesagten kann nun der echte Begriff von der **Form des Kirchenregiments** abgeleitet werden. Christus hat die höchste Gewalt in der Kirche allen Aposteln (§. 84.), folglich auch ihren Nachfolgern den Bischöfen §. 88. 89.) verliehen. Die Bischöfe können theils **insgesammt**, als ein Körper, Collegium, theils **einzelnweise** betrachtet werden. Insgesammt machen sie, entweder in einem Concilium versammelt, oder auch zerstreuet, den höchsten Senat der Kirche aus, bey welchem der römische Bischof als Primas (§. 91.) den Vorsitz führet, und den vorzüglichsten Antheil an der Leitung der Geschäfte hat, doch so, daß er selbst dem ganzen Collegium als dem höchsten Senat untergeordnet sey. Einzelnweise haben sie die Kirchengewalt, und zwar nach geschehener Eintheilung der Diözesen, regelmässig nur in ihrer Diözese, ursprünglich aber, und auch noch itzt im Falle der Nothwendigkeit, überall mit der gehörigen Subordinazion gegen das ganze Collegium sowohl, als gegen den Primas, soweit die Gewalt des letzteren gehet, auszuüben **).

*) Die ferneren Beweise über die Einsetzung des Primats aus den Zeugnissen der Väter, und der Praxis der Kirche sehe man bey Natal. Alex. Diss. 4. in sec. prim.

**) Wie die Natur der Kirchengewalt von jener der Staatsgewalt weit verschieden ist, so können auch die Namen der verschiedenen Regierungsformen der

§. 93.

In welchem Sinne die Gewalt aller Bischöfe gleich sey.

Aus diesem Begriffe von der Form des Kirchenregiments ergiebt sich nun auch, in welchem Sinne die in der Lehre der heil. Väter (§. 86.) gegründete Behauptung von der Gleichheit der Apostel, und ihrer Nachfolger der Bischöfe zu verstehen sey. Sie sind gleich, einmahl als Theilnehmer an der allgemeinen höchsten Kirchengewalt, insofern sie bey den allgemeinen kirchlichen Entscheidungen, dem Vorsitzrechte des Primas unbeschadet, ein gleiches decisives Stimmenrecht haben; und dann auch als einzelne Bischöfe, indem sie als solche in ihren Kirchensprengeln ebendieselben Rechte, mit der gehörigen Subordinazion gegen das ganze Collegium der Bischöfe, und gegen den Primas, besitzen, welche dem römischen Bischofe als solchen in der römischen Kirche zustehen. Durch diese wohlverstandene Behauptung wird daher den Rechten des Primats auf keine Art zu nahe getreten.

§. 94.

Die höchste Kirchengewalt ist bei dem Collegium der Bischöfe, nicht

Die angezeigte Form des Kirchenregiments, vermög welcher die höchste Gewalt dem ganzen Collegium der Bischöfe eigen, und der Primas selbst demselben untergeordnet ist, wird durch die immerwährende Praxis der Kirche bestätiget *).

Staaten, Monarchie, Aristokratie, und Demokratie, auf die Form des Kirchenregiments nicht angewendet werden. Man verlasse da den Aristoteles, und halte sich an Christum. Pehem praelect. in jus eccl. univ. p. 1. sect. 1. cap. 9.

*) Diesen Gegenstand, womit auch die Frage von der Unfehlbarkeit des Pabstes zusammenhängt, findet

Als nach Apostelg. XV. die Frage entstand, ob die Christen aus dem Heidenthume an das mosaische Ceremonialgesetz gebunden seyen, wurde sie nicht dem Petrus allein, sondern allen in Jerusalem versammelten Aposteln, und Aeltesten zur Entscheidung vorgelegt. V. 2. Diese kamen zusammen, die Streitfrage zu untersuchen. V. 6. Petrus macht den Vortrag V. 7, nach ihm geben aber auch die übrigen ihre Stimme, und Jakob setzt dem Urtheile des Petrus noch die Bedingung bey, daß sich die Heidenchristen vom Götzenopferspeisen, von der Hurerey, vom Erwürgten, und vom Blute enthalten sollen V. 13—20. Der Ausspruch geschieht auch wirklich nach dem Antrage des letzteren, im Nahmen aller Apostel, und Aeltesten V. 23., und mit dem Ausdrucke: es ist des heil. Geistes, und unser Beschluß. V. 28.

bey dem Primas allein. Beweise: 1) aus Apostelgesch. XV.

§. 95.

Einen weiteren Beweis hievon liefert die Kirchengeschichte in mehreren Beyspielen der Bischöfe, und Partikularkirchen des Alterthums, die sich den päbstlichen Entscheidungen, und Anordnungen in Gegenständen der Kirchenzucht sowohl, als des Glaubens widersetzten, und den Ausspruch der allgemeinen Kirche erwarteten, ohne darum von der Kirche für Ketzer, oder Abtrinnige angesehen zu werden. Hieher gehören vorzüglich Polykrates von Ephesus, und die Asia-

2) Aus dem Widerstande der Partikularkirchen gegen päbstl. Entscheidungen.

man ausführlich abgehandelt bey Bossuet Defens. declar. conv. cler. gallic. in Diss. praev. et lib. 5. 6. 7. 8. 9., Natal. Alexand. Diss. 4. in sect. 15. et 16., Anonym. de potest. eccl. et temp. sive declar. cler. gallic. propos. 2., Curalt. genuin. jurispr. sacr. princ. part. 1.

tischen Bischöfe gegen Ende des zweyten Jahrhunderts bey dem Streite mit dem Pabste Victor über die Zeit der Osterfeyer *), Cyprian von Carthago mit der Afrikanischen, Dionysius von Alexandrien mit der ägyptischen, und Firmilian von Cäsarea mit der asiatischen Kirche im dritten Jahrhunderte bey dem Streite mit dem Pabste Stephanus über die Wiedertaufe der Ketzer **), dann die afrikanischen Bischöfe in dem sechsten Concilium von Carthago vom Jahre 418 bey dem Streite mit dem Pabste Zosimus, und dessen Nachfolger über die römischen Appellationen ***).

*) Sie blieben ihrem alten Gebrauche standhaft getreu, ohne darauf zu achten, daß Victor sie mit der Exkommunikation bedrohte, Euseb. hist. eccl. lib. 5. cap. 21—24. Erst dann, als die Sache in dem allgemeinen Concilium von Nizäa entschieden worden ist, wurden jene, die sich dieser Entscheidung nicht fügten, sondern dem asiatischen Gebrauche noch ferner anhiengen, als Ketzer unter dem Namen, Quartodecimani, angesehen.

**) Ungeachtet Cyprian, und seine Anhänger vom Stephanus mit dem Kirchenbanne bedroht, oder wie andere meinen, wirklich belegt wurden, so blieben sie doch stets in der Gemeinschaft der Kirche, weil die Sache noch durch kein allgemeines Concilium entschieden war. Neque ipsi praeciderunt, sagt Augustin lib. 5. de bapt. contr. Dorat. cap. 22., neque diversa sentientes praecidi passi sunt, donec aliquando in domini voluntate per plenarium concilium, licet post multos annos, quid esset rectius, eluceret. Diese Entscheidung geschah in dem Concilium von Arles im Jahre 313 can. 8., das zwar an sich ein Partikularconcilium war, aber den Sinn der allgemeinen Kirche über diesen Gegenstand richtig erklärte.

***) Zur Vertheidigung dieser Appellationen berief sich Zosimus auf das Ansehen der Nizänischen Canonen, die er mit den Sardicensischen verwechselte. Die

§. 96.

Dieser Grundsatz, daß die höchste Gewalt in der Kirche dem ganzen Collegium der Bischöfe, nicht dem Primas allein, zustehe, wird auch besonders aus den **Akten der allgemeinen Concilien** erwiesen, woraus erhellet, daß die Glaubensentscheidungen der römischen Päbste in den allgemeinen Concilien immer neu untersucht, und die kirchlichen Angelegenheiten ungeachtet dieser Entscheidungen bis dahin nicht für beendiget angesehen wurden. Dieß geschah z. B. in Ansehung der Ketzerey des Nestorius, den Cölestin I. verdammt hatte, in dem Concilium zu Ephesus vom Jahre 431, und in Ansehung der Ketzerey des Eutyches, worüber Leo Gr. schon entschieden hatte, in jenem von Chalcedo vom Jahre 451. In dem zweyten Concilium von Constantinopel vom Jahre 553 wurden die Kapitel gegen das sogenannte Constitutum des Pabstes Vigilius, der sie in Schutz nahm, als ketzerisch verdammt. In dem dritten Concilium von Constantinopel vom Jahre 680 wurde die ketzerische Lehre der Monotheliten, welche Pabst Honorius in Schutz genoh-

3) Aus den Akten der allgemeinen Concilien.

Väter von Carthago antworteten, daß sie sich darnach fügen wollten, wenn das, was Zosimus anführte, in den Kanonen von Nizäa sich finden würde. Sie schickten daher um authentische Exemplare nach Alexandrien, und Constantinopel. Nachdem sie diese erhalten, und in denselben von den Appellationen nach Rom nichts gefunden hatten, schrieben sie an Pabst Coelestin: Impendio deprecamur, ut deinceps ad vestras aures hinc venientes non facilius admittatis, nec a nobis excommunicatos in communionem ultra velitis excipere, quia hoc etiam Nicaeno concilio definitum facile advertet venerabilitas tua etc.

men, seine Nachfolger aber Martin, und Agatho verworfen haben, untersucht, und verdammet, und Honorius als ein Ketzer erklärt. Selbst das Concilium von Trient hat die Lehrsätze des Luthers ohne Rücksicht auf die Verdammungsbulle Leo X. neuerdings in Untersuchung genohmen.

§. 97.

4) Aus den Zeugnissen der heil. Väter.

Eben dieses bezeugen die heil. Väter einhellig, wenn sie lehren, daß Christus die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche, das ist, dem Collegium der Bischöfe, nicht dem Primas allein, übergeben habe (§. 84—87.), insbesondere der heil. Augustin *), dann mehrere römische Päbste selbst, besonders Leo **), und Gregor der Große ***).

*) In der Sache der Donatisten, welche vom Pabste Melchiades schon verurtheilet waren, erklärt sich Augustin epist. 162. auf folgende Art: Ecce putemus, illos episcopos, qui Romae judicarunt, non bonos judices fuisse, restabat adhuc plenarium ecclesiae universae concilium, ubi cum ipsis judicibus caussa posset agitari, ut, si male judicasse convicti essent, eorum sententiae solverentur. Was daher ebenderselbe serm. 131. de verb. Evang. Joan. in Rücksicht der Pelagianischen Ketzerey sagt: jam de hac caussa duo concilia missa sunt ad sedem apostolicam, inde etiam rescripta venerunt, caussa finita est, kann nur von dem übereinstimmenden Consense der zerstreuten Kirche verstanden werden.

**) Nachdem er schon das Urtheil über die Ketzerey des Eutyches gesprochen hatte, bittet er den Kaiser Theodosius um Veranstaltung eines allgemeinen Conciliums, generalem synodum jubeatis intra Italiam celebrari, quae omnes offensiones ita aut repellat, aut mitiget, ne aliquid sit ultra vel in fide dubium, vel in caritate divisum. Epist. 25. ad Theodos. imp.

***) Sicut sancti evangelii quatuor libros, sagt Gre-

§. 98.

Endlich hat es das Concilium von Constanz Seff. 4. und 5. ausdrücklich entschieden, daß auch der römische Pabst den Anordnungen eines allgemeinen Conciliums, mandatis et praeceptis hujus s. synodi, et cujuscunque alterius concilii generalis legitime congregati, nicht bloß in Absicht auf das damalige Schisma, sondern auch in allen Sachen des Glaubens, und der Kirchenreformation, in his, quae pertinent ad fidem, et exstirpationem dicti schismatis, et reformationem generalem ecclesiae Dei in capite, et in membris, unterworfen sey. Diese Dekrete sind auch von dem Concilium von Basel 1431, Seff. 2. 3. 12. 18. erneuert worden. Beyde Concilien, das letztere bis auf die 25. Sitzung, sind allgemein in der Kirche, selbst von den Päbsten Martin V., Eugen IV., und Pius II. als ökumenische angesehen worden *).

5) Aus den Dekreten der Concilien von Constanz und Basel.

gorius lib. 1. epist. 24. ad Joan. Constant., sic quatuor concilia suscipere, et venerari me fateor — quantum quoque concilium pariter veneror — Cunctas vero, quas praefata veneranda concilia personas respuunt, respuo, quas venerantur, amplector, quia dum universali sunt consensu constituta, se, non illa destruit, quisquis praesumit aut solvere, quos ligant, aut ligare, quos solvunt. Apud Gratian. Dist. 15. can. 2. Ebenderselbe erklärte sich nachdrücklich wider den Titel eines Episcopi universalis. Epist. 30. lib. 8. ad Eulog. Alexandr.

*) Diese Dekrete hat auch die Universität in Wien anerkannt, welche im Jahre 1440 in responsoria ad consultationem electorum imperii sich also erklärte: Quod spiritus sanctus per organum sacri

§. 99.

Welche durch die Dekrete der Concilien von Florenz, und vom Lateran nicht entkräftet werden.

Den angeführten Entscheidungen der Concilien von Constanz, und Basel werden vergebens die Dekrete der darauf folgenden Concilien von Florenz 1439, und des fünften Lateranischen unter Leo X. entgegengesetzt. In dem ersteren heißt es zwar: pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem, ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi, ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; allein mit dem wesentlichen Beysatze, den die Griechen ausdrücklich verlangten: juxta eum modum, wie nach dem griechischen Original übersetzt werden muß, qui et in gestis oecumenicorum conciliorum, et in sacris canonibus continetur. Was aber das letztere betrifft, so ist die Behauptung, daß das Ansehen des römischen Pabstes sich über alle Concilien erstrecke, in dem Dekrete Leo X., wodurch die pragmatische Sanction abgeschafft, und welches in der eilften Sitzung promulgiret wurde, nur nebenher angeführt, nicht der eigentliche Gegenstand des Dekrets, mithin in keiner Rücksicht als eine Entscheidung des Conciliums anzusehen, von dem es ohnehin auch noch nicht ausgemacht ist, ob es ein allgemeines Concilium gewesen sey.

concilii Constantiensis declaravit aperte, talem potestatem habere ecclesiam, et concilium eam repraesentans, super omnem, etiamsi papalis existat dignitatis.

§. 100.

Da die höchste Gewalt in der Kirche dem ganzen Collegium der Bischöfe, nicht dem Primas allein, eigen ist, so folget hieraus, daß auch die Irrthumslosigkeit der Kirche in den wesentlichen Dingen des Christenthums (§. 11.) nur dem ganzen in einem Concilium versammelten, oder außer demselben übereinstimmenden Collegium der Bischöfe, durch dessen Aussprüche, wenn sie irrig wären, die ganze Kirche in Irrthum geführt werden würde, nicht dem Primas allein, wenn er auch als solcher, und wie man zu sagen pflegt, ex cathedra spricht, zukomme, so lang nicht das Collegium der Bischöfe demselben beygestimmet hat. Denn, wenn der Primas provisorische Dekrete in Glaubenssachen erläßt, so haben dann erst noch die übrigen Bischöfe als Mitrichter, und Mitzeugen der kirchlichen Erblehre zu sprechen. Zwar sind dieselben einzeln genohmen verpflichtet, der päbstlichen Entscheidung indessen bis zu dem erfolgenden allgemeinen Ausspruche der Kirche beyzupflichten, sofern sie nach ihrer Ueberzeugung der kirchlichen Erblehre nicht entgegen ist; wäre hingegen dieses der Fall, so wären sie nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, ihre Stimme dagegen zu erheben.

Die Irrthumslosigkeit der Kirche in Glaubenssachen bezieht sich also nur auf die Entscheidungen des ganzen Collegiums der Bischöfe.

§. 101.

Die Meinung von der Irrthumslosigkeit des römischen Pabstes ist nicht nur ganz unerweislich, sondern hat auch die wichtigsten Gründe gegen sich. Denn 1) müssen die kirchlichen Glaubensentscheidungen immer auf die allgemeine Tradition gegründet werden, die nicht von dem römi-

Nicht auf die Entscheidungen der röm. Päbste, solang sie nicht allgemein von der

Kirche angenommen sind. schen Pabste allein, sondern nur von allen Bischöfen, und Particularkirchen mit Zuverlässigkeit bezeugt werden kann. 2) Ist der immerwährenden Kirchenpraxis gemäß der Ausspruch des römischen Pabstes niemals als der letzte, und unabänderliche Ausspruch der Kirche, folglich auch nicht als untrüglich angesehen, sondern das, was derselbe entschieden hat, immer neuerdings in den Concilien untersucht, und erst von diesen von letzter Instanz wegen entschieden worden (§. 95. 96.). 3) Endlich haben auch mehrere Päbste bey ihren Entscheidungen in Glaubenssachen wirklich geirrt, unter denen vorzüglich Liberius in Absicht auf die Arianische Ketzerey, und Honorius als Anhänger, und Patron der Monotheliten zu bemerken sind, welche nach der Geschichte auf keine Art von diesem Vorwurfe gerechtfertiget werden können.

Drittes Hauptstück.

Von dem Subjekte der Kirchengewalt in Ansehung der einzelnen Theile derselben, oder von den verschiedenen Graden der Hierarchie.

§. 102.

Begriff der Hierarchie.

Wir haben in dem vorhergehenden Hauptstücke das Subjekt der Kirchengewalt bestimmet, insofern von der gesammten höchsten Gewalt, die alle einzelne Bestandtheile, und Abstufungen in sich fasset, die Rede ist. Nun betrachten wir sie in Ansehung ihrer einzelnen Bestandtheile, welche nach einer gewissen Ordnung, und Subordinazion den verschiedenen Vorstehern, und Dienern

der Kirche zukommen. Die Kirchengewalt nach den verschiedenen Abstufungen der unter den Vorstehern, und Dienern der Kirche vertheilten Würden, und Aemter betrachtet, wird die **Hierarchie** genannt. Sie wird in die Hierarchie der **Weihen**, und der **Gerichtsbarkeit**, worunter theils die innere, und äussere, theils die äussere Gerichtsbarkeit allein verstanden wird (§. 75. 76.), und in beyden Rücksichten in jene, die **göttlichen**, und in jene, die **menschlichen** Ursprungs ist, eingetheilet.

§. 103.

Hierarchie der Weihen, die göttlichen Ursprungs ist — Unterschied der Bischöfe, und Priester.

Die Hierarchie der **Weihen**, die **göttlichen Ursprungs** ist, besteht nach der Erklärung des Conciliums von Trient Seff. 23. can. 6. aus den **Bischöfen**, **Priestern**, und **Diakonen**. In der heil. Schrift wird der Name **Bischof**, episcopus, Aufseher, und **Priester**, presbyter, Aeltester, vermischt gebraucht z. B. Apostelgesch. XX. 17. 28. Tit. I. 5. 7., gleichwohl aber der **Unterschied der Sache nach** zwischen Bischöfen, und Priestern unverkennbar angedeutet *). Die Priester waren die Gehülfen des Bischofs, als ersten Vorstehers in der Gemeinde, theils bey

*) Die äußere Verfassung der christlichen Kirche ist größtentheils nach dem Beyspiele der jüdischen eingerichtet. Nun gab es bey dieser einen Hohenpriester, Priester, und Leviten im Tempel, und in den Synagogen einen Archisynagog, Aelteste, und Diener. Daher sagt der heil. Hieronymus, eben der, auf den sich die Gegner hauptsächlich berufen: Et ut sciamus traditiones apostolicas sumptas de veteri testamento, quod Aaron, et filii ejus, et Levitae in templo fuerunt, hoc sibi episcopi, et bresbyteri, et diaconi vindicent in ecclesia. Epist. 85. ad Evagr.

der Leitung der Kirchengeschäfte, theils bey dem Lehramte. Paulus macht 1. Tim. V. dem Timotheus als Bischof zu Ephesus den Auftrag, den Priestern, die wohl vorstehen, einen reichlicheren Unterhalt zuzutheilen, besonders wenn sie mit dem Lehramte beschäftiget sind V. 17. 18., und wider einen Priester keine Klage anzunehmen, wenn er nicht zwey, oder drey Zeugen darüber habe V. 19. In der Offenb. Joh. II. III. werden unter den Engeln der sieben Gemeinden, welche I. 20. die sieben Leuchter genannt werden, ganz gewiß die ersten Vorsteher derselben, oder Bischöfe verstanden. Bischof war nur in jeder Gemeinde einer, Priester waren mehrere; von den Bischöfen der ansehnlicheren Kirchen, nicht von den Priestern derselben, haben die ältesten kirchlichen Schriftsteller z. B. Tertullian, Irenäus, Optatus, Eusebius, die ununterbrochene Reihe von den Apostelzeiten her aufgezeichnet. Auch in den Briefen des Clemens von Rom an die Korinthier, und in jenen des Ignatius, welche beyde an die Apostelzeiten reichen, wird dieser Unterschied deutlich zu erkennen gegeben. Mit Grunde hat also das Concilium von Trient Seſſ. 33. can. 7. entschieden, episcopos esse presbyteris superiores *).

§. 104.

Bischöfe.

Was die Bischöfe vor den übrigen Priestern voraus haben, besteht darin, daß ihnen 1) ausschließlich die Gewalt die heil. Weihen zu er-

*) S. Dionyſ. Petav. de eccleſ. hierarch., Natal. Alexandr. Diſſ. 44. in ſec. quart. Bingham Orig. eccl. lib. 2. cap. 1.

theilen, und die ordentliche Gewalt das Sakrament der Firmung auszuspenden, zustehet, und die erstere gar nicht, die letztere nur außer der Ordnung auf besondere Delegation des Bischofs von den Priestern ausgeübt werden kann, und 2) daß die Priester auch in der Ausübung derjenigen Functionen, die ihnen gemeinschaftlich mit den Bischöfen zukommen, von diesen abhängen, und nur als Gehülfen derselben zu betrachten sind, wessentwegen auch solche Funktionen in der alten Kirche ordentlich von dem Bischofe, und nur mit dessen Erlaubniß Aushülfsweise von den Priestern vorgenommen wurden *) Das Episkopat wird daher die Fülle des Priesterthums, plenitudo, complementum sacerdotii, und die Bischöfe werden Priester der ersten Ordnung, sacerdotes primi ordinis, genannt.

§. 105.

Wie die Bischöfe die Nachfolger der Apostel sind, so werden die Priester als die Nachfolger der 72 Jünger angesehen, welche Christus nebst den Aposteln zur Ausbreitung des Evangeliums ausgesandt hat. Luk. X. Ihre Bestimmung ist, Gehülfen, und Räthe des Bischofes zu seyn, indem die Bischöfe, zumal bey vermehrter Zahl der Gläubigen, die kirchlichen Geschäfte in ihren Diözesen allein, und ohne Hülfe zu besorgen nicht im Stande gewesen wären, auch in den ersten Zeiten nichts von Wichtigkeit zu unternehmen pflegten, ohne ihr Presbyterium zu Rathe zu ziehen. Sie erhalten durch die Weihe vorzüglich die zweyfache Gewalt, das heil. Meßopfer zu Priester.

*) Bingham Orig. eccl. vol. 1. lib. 2. c. 3. §. 2—4.

entrichten, und Sünden nachzulaſſen, und zu behalten *).

§. 106.

Diakonen. Die Einſetzung der **Diakonen**, der eigentlichen **Diener** der Kirche, findet ſich Apoſtelg. VI. 1—6. Die Apoſtel ließen von der Gemeinde ſieben Männer wählen, welche ſie zu Beſorgung des **Tiſches** beſtellten, und durch Gebeth, und Händeauflegung einweihten. Die Diakonen hatten aber nicht bloß die Verpflegung der Armen, ſondern auch zugleich den Dienſt beym Tiſche des Herrn zu beſorgen, denn in der alten Kirche war die Liturgie mit den Liebesmahlen, und der Armenpflege verbunden. Daher nennt Ignatius in epiſt. ad Trallian. die Diakonen myſteriorum Chriſti, et eccleſiae Dei miniſtros, und Juſtin in ſeiner Apologie erzählt, daß die heil. Hoſtie den Abweſenden durch die Diakonen überſendet wurde. Auch leſen wir, daß die Diakonen Stephanus Apoſtelg. VII., und Philippus Apoſtelg. VIII. das Evangelium verkündiget, und letzterer auch getauft habe **).

*) S. Pontifical. Roman. de ordin. praeſt. Sacerdotem, heißt es daſelbſt in der Anrede des Biſchofs an die neu zu Weihenden, oportet offerre, benedicere, praeeſſe, praedicare, et baptiſare. Und weiter unten: Filii dilectiſſimi, quos *ad noſtrum adjutorium* fratrum noſtrorum arbitrium conſecrandos elegit etc.

*) Das Pontif. Roman. ſagt: Diaconum oportet miniſtrare ad altare, baptiſare, et praedicare.

§. 107.

Nebst den Aposteln, und Bischöfen, den Jüngern, und Priestern, und den Diakonen kommen in der heil. Schrift, Röm. XII. 6—8., 1 Kor. XII. 28—30., Ephes. IV. 11. 12. auch noch andere Benennungen von kirchlichen Aemtern vor, die aber keinen eigenen Stand, und Orden bedeuten. So heissen Propheten diejenigen, welche die Gabe der Weissagung hatten, und begeisterte Vorträge zu halten pflegten. 1. Kor. XIV. Evangelisten waren Geleitsmänner, und Gehülfen der Apostel beym Unterrichte, die keiner besonderen Gemeinde vorgesetzt waren, sondern von einer zur andern nach Erforderniß der Umstände herumreiseten; ein solcher wird der Diakon Philipp genannt, Apostelg. XXI. 8. Hirten, und Lehrer waren Priester, die das Lehramt trieben, indem nicht alle Priester sich mit dem Lehren abgaben, wie aus 1. Tim. V. 15. erhellet.

Von andern in der Schrift vorkommenden Aemtern.

§. 108.

Zur Hierarchie der Weihen, welche menschlichen Ursprungs ist, gehören das Subdiakonat, und die minderen Weihen, die eigentlich zur Hülfe der Diakonen eingesetzt sind. Die Subdiakonen, deren Verrichtungen eben auch in Altarsdiensten bestehen *), werden schon in den Briefen des Cyprian, und des Pabstes Cornelius, dann beym Athanasius, und in dem Concilium von

Hierarchie der Weihen, die menschlichen Ursprungs ist. — Subdiakonen.

*) Subdiaconum oportet aquam ad ministerium altaris praeparare, diacono ministrare, pallas altaris, et corporalia abluere, calicem et patenam in usum sacrificii eidem offerre. Pontif. Rom. in ordin. Subdiac.

Laodizäa erwähnet. Heut zu Tage wird das Subdiakonat in der lateinischen Kirche den höheren Weihen beygezählet, und ist mit der immerwährenden Verpflichtung zum geistlichen Stande, mit dem Cölibate, und mit der Verbindlichkeit zu den kanonischen Tagzeiten verbunden.

§. 109.

Die minderen Weihen.

Mindere Weihen sind in der lateinischen Kirche vier, die auch schon im dritten Jahrhunderte üblich waren *). Die Cleriker in diesen Weihen heissen 1) *Acolythi*, welche die Lichter, und den Wein zum Gebrauche beym heil. Meßopfer tragen, 2) *Exorcistae*, die zu den Exorcismen gebraucht wurden, 3) *Lectores*, welche die heil. Bücher aufbewahrten, und vorlasen, 4) *Ostiarii*, welche die Kirchenthüre verwahrten. Eine Vorbereitung zu den Weihen ist die **Tonsur**, womit der Eintritt in den geistlichen Stand, und die Theilnehmung an den Privilegien desselben verbunden ist.

§. 110.

Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die göttlichen Ursprungs ist.

Zur Hierarchie der **Gerichtsbarkeit**, soweit sie **göttlichen** Ursprungs ist, gehören die **Bischöfe**, welche als Nachfolger der Apostel die Schlüsselgewalt, und die Macht zu lösen, und zu binden, von Christo erhalten haben (§. 88. 89.), und unter diesen insbesondere der **römische Pabst** vermög des ihm zustehenden Primats der

*) Cornel. P. epist. ad Fabium Antioch. apud Eusebium hist. eccl. lib. 2. cap. 43. Conc. Carthag. IV. can. 6—9.

Gerichtsbarkeit (§. 91.). Aber auch die **Priester** müssen dazu gerechnet werden, theils insofern von der innern Gerichtsbarkeit bey Verwaltung des Bußsakraments die Rede ist (§. 76.), theils sofern sie als Gehülfen, und Räthe des Bischofs (§. 105) auch zur Verwaltung der äußeren bischöflichen Gerichtsbarkeit mitwirken *). Bey dem Concilium zu Jerusalem Apostelg. XV. wurden die Aeltesten zur Berathschlagung von den Aposteln beygezogen.

§. 111.

Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die menschlichen Ursprungs ist.

Die Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die **menschlichen** Ursprungs ist, besteht theils aus solchen **Bischöfen**, die vor den übrigen einen höheren Rang, und gewisse Vorrechte durch die Kirchencanonen, oder durch die Gewohnheit erhalten haben, theils aus den **Stellvertretern**, und **Gehülfen der Bischöfe**, die unter der Aufsicht des Bischofs über den übrigen Clerus ein vorzügliches Ansehen behaupten. Zu den ersteren gehören die Patriarchen, Exarchen, Primaten, und Metropoliten. Zu den letzteren die Vikarien der Bischöfe, die Kapitel der Cathedralkirchen, die Prälaten, die nicht Bischöfe sind, und die

*) Ignatius in epist. ad Magnes. nennt die Priester den senatum apostolicum. Im vierten Concilium von Carthago vom Jahre 398 wird verordnet, die Bischöfe sollen ohne Rath der Priester keine Cleriker weihen, keine Streithändel schlichten, keine Kirchensachen veräußern, sie sollen dieselben nicht als Diener, sondern als Collegen betrachten, der Bischof soll zwar in der Versammlung einen höhern Sitz haben, aber nie einen Priester vor sich stehen lassen, can. 22. 23. 32. 34. 35. Bingham Orig. eccl. lib. 2. cap. 19. §. 5—11.

Pfarrer. Von beyden wird in der dritten Abtheilung besonders gehandelt werden.

Zweyte Abtheilung.

Von der Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche insbesondere.

Erstes Hauptstück.

Von den Concilien, und dem Consense der zerstreuten Kirche.

§. 112.

Concilien. Das Subjekt der Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche ist das Collegium der Bischöfe mit dem Kirchenprimat (§. 92.). Das Collegium der Bischöfe ist entweder versammelt, oder zerstreut, und übt im ersten Falle durch ordentliches Stimmengeben der einzelnen Bischöfe, und die hienach abgefaßten Beschlüsse, im zweyten durch ein ausdrückliches, oder stillschweigendes Einverständniß die Kirchengewalt aus. Eine Versammlung der Kirchenvorsteher, die in der Absicht gehalten wird, um die kirchlichen Angelegenheiten durch ordentliches Stimmengeben zu entscheiden, wird ein **Concilium**, nach dem Griechischen eine **Synode** genannt. Die Concilien

sind theils allgemeine, oder ökumenische, theils partikuläre, wozu die National- Provincial- und Diözesanconcilien gehören. Kirchenversammlungen, die auf eine rechts- und ordnungswidrige Art erhalten werden, und daher keine Gültigkeit haben, werden Afterconcilien, conciliatula, genannt.

§. 113.

Merkmale eines allgemeinen Conciliums.

Ein allgemeines, oder ökumenisches Concilium ist eine Versammlung des ganzen Collegiums der Bischöfe, oder der Repräsentanten desselben zur Entscheidung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten. Die Merkmale desselben sind 1) der auf das Wohl der ganzen Kirche sich beziehende Zweck, und Gegenstand des Conciliums, 2) die rechtmässige Zusammenberufung derjenigen, die dabey zu erscheinen haben, 3) die Anwesenheit, oder Vereinigung so vieler Bischöfe, daß sie das ganze Collegium vorstellen können, 4) die Freyheit, und die Ordnung des Verfahrens, das dabey beobachtet wird *).

§. 114.

Zweck, und Gegenstand desselben.

Der Zweck der allgemeinen Concilien ist das Wohl der ganzen Kirche, und die Gegenstände der Berathschlagung derselben sind die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten. Diese betreffen theils Glaubenssachen, die bey entstehenden Zweifeln, und Irrlehren nach der allgemeinen Tradition,

*) Ueber die Materie von Concilien kann nebst andern größeren theologischen Schriften Obstraet de loc. theolog. Diss. 4. nachgelesen werden.

deren Zeugen die aus der ganzen christlichen Welt versammelten Bischöfe sind, entschieden werden sollen, theils die allgemeine Kirchenzucht, soweit diese entweder einer Erneuerung, und Erläuterung der schon bestehenden Canonen, oder neuer Bestimmungen bedarf *). Der Nutzen der Concilien liegt schon im Begriffe der Kirchenverfassung, und ist durch das Beyspiel der Apostel, und der alten Kirche bewiesen.

§. 115.

Welche dazu zu berufen seyen.

Da die allgemeinen Concilien das ganze Collegium der Bischöfe vorstellen, so folget, daß alle Bischöfe der ganzen Kirche ein entscheidendes Stimmenrecht dabey haben, folglich nothwendig dazu berufen werden müssen. Die Priester sind ihrer Bestimmung gemäß Gehülfen, und Räthe der Bischöfe (§. 105. 110.), sie haben also zwar die Fähigkeit, bey den allgemeinen Concilien in dieser Eigenschaft zu erscheinen, wenn sie von dem Collegium der Bischöfe dazu beygezogen werden, wie es bey dem Concilium der Aposteln Apostelg. XV. und bey einigen andern Concilien geschehen ist, aber kein eigentliches Recht dazu, und daher auch nur eine rathgebende, keine decisive Stimme **). In den neueren Zeiten haben jedoch die

*) Die Glaubensentscheidungen werden sonst in den Concilien dogmata, die Disciplinarverordnungen canones genannt. Im Concilium von Trient hingegen heissen die Glaubensentscheidungen canones, und die Disciplinarverordnungen decreta, wiewohl nicht alle canones wirkliche Glaubensentscheidungen sind.

**) Man sehe hierüber Bingham Orig. eccl. lib. 2. cap. 19. §. 8. 11. 12. 13. Nach dem Euseb. hist. eccl.

Cardinäle, die keine Bischöfe sind, die Prälaten, die Aebte, und die Ordensgeneralen, als solche, die eine der bischöflichen ähnliche Gewalt, jurisdictionem quasi episcopalem besitzen, das Privilegium des Stimmenrechts bey den allgemeinen Concilien erhalten.

§. 116.

Wer die allgem. Concilien zusammen zu rufen habe.

Das Recht, allgemeine Concilien zu **berufen**, steht in der Regel dem Kirchenprimas zu, weil der Primat die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche zum Zwecke hat (§. 91.), und die Concilien von jeher in der Kirche als die tauglichsten Mittel zur Erhaltung dieser Einigkeit angesehen wurden. Dieß ist jedoch nicht so ausschließlich zu verstehen, daß nicht auch das Collegium der Bischöfe selbst, als der höchste Senat der Kirche, dem der Primas selbst untergeordnet ist, (§. 92.), sich zu einem Concilium versammeln

lib. 5. cap. 22. waren in den wegen der Osterfeyer gehaltenen Concilien nur die Bischöfe allein versammelt, concilia, et conventus episcoporum in unum cogebantur. Dagegen sagt derselbe von dem wider den Novatus gehaltenen Concilium zu Rom, daß 60 Bischöfe, eben so viele, oder noch mehr Priester sammt den Diakonen zusammengekommen seyen. lib. 6. cap. 35. Eben so waren nach lib. 7. cap. 22. et 24. bey dem wider den Paulus von Samosat zu Antiochien gehaltenen Concilium auch Priester, und Diakonen gegenwärtig. In dem Concilium von Nizäa, und den folgenden allgemeinen Concilien kommen nur solche Priester vor, die entweder Legaten der Bischöfe waren, oder um ihres besonderen persönlichen Rufes, und Ansehens wegen dazu geladen wurden, jedoch in ihren Unterschriften den bey den Bischöfen üblichen Beysatz: *definiens subscripsi*, nicht gebrauchten. Juenin Inst. theol. Diss. 4. qu. 3. cap. 1. art. 2. concil. 2.

könnte, wenn dieses zum Wohle der Kirche nöthig wäre, und die Zusammenberufung von Seite des Kirchenprimas aus irgend einer Ursache unterbliebe. Die Geschichte lehrt, daß die ersten acht Concilien von den Kaisern, die damals den größten Theil der christlichen Welt beherrschten, als Schutzherren der Kirche versammelt worden seyen. Die Einwilligung der Regenten ist insofern zur Zusammenberufung eines Conciliums immer nothwendig, als die einzelnen Bischöfe gegen das Verboth ihrer Landesfürsten zu dem Concilium nicht erscheinen könnten.

§. 117.

Wie viele Bischöfe gegenwärtig seyn müssen.

Die Zahl der Bischöfe, welche gegenwärtig seyn müssen, damit ein Concilium für ökumenisch zu halten sey, läßt sich nicht bestimmen. Es müssen so viele, und solche Bischöfe gegenwärtig seyn, daß sie mit Wahrheit als Stellvertreter des ganzen bischöflichen Collegiums angesehen werden können. Auch eine im Vergleich geringe Anzahl der Bischöfe kann also hiezu hinreichen, wenn entweder die Anwesenden zugleich die Gesinnung der Abwesenden, das ist ihrer Mitbischöfe in ebenderselben Provinz, oder Nation, mit denen schon vorher der Gegenstand in einem Particularconcilium in Ueberlegung genohmen worden ist, gültig bezeugen, oder wenn die Abwesenden den Schlüssen des Conciliums besonders beytreten. Daraus ergibt sich auch, daß die Methode, nach den Nationen die Stimmen zu geben, der Methode der Virilstimmen vorzuziehen sey, weil sie dem angeführten Grundsatze der Repräsentation angemessener ist, indem bey der letzteren die grössere Zahl der anwesenden Bischöfe von einer, oder

der andern Provinz, die wenigeren anwesenden Bischöfe aus den übrigen mehreren und grösseren Provinzen leicht überstimmen könnte.

§. 118.

Ordnung des Verfahrens bey den allgem. Concilien.

Was die **Ordnung des Verfahrens** bey den allgemeinen Concilien betrifft, so hat zwar der Primas in der Regel nach dem Begriffe des Primats, und nach der Geschichte der allgemeinen Concilien das Recht, den **Vorsitz** dabey zu führen, welcher nicht bloß in dem Ehrenplatze, sondern in dem ersten Vortrage der Gegenstände, und in der Leitung der Berathschlagungen zur Erhaltung der Einigkeit in dem Concilium besteht*). Jedoch muß dabey den anwesenden Bischöfen, denen ein gleiches decisives Stimmenrecht gebühret, die volle **Freyheit** gelassen werden, ihre Gesinnung zu äußern, weil widrigenfalls die Conciliarschlüsse nicht die wahre Gesinnnng des Collegiums der Bischöfe ausdrücken würden.

§. 119.

Woraus die Echtheit derselben zu erkennen sey.

Da zur Echtheit der allgemeinen Concilien so manche Bedingnisse erfodert werden, von denen es nicht immer außer allen Zweifel gesetzt ist, ob sie bey diesem, oder jenem Concilium zusammentreffen, so ist ein anderer Grund nothwendig, woraus wir dieselbe mit Sicherheit erkennen können. Dieser Erkenntnißgrund ist die **Annahme**

*) Der Vorsitz, den die Kaiser bey den Concilien führten, bezieht sich nur auf den Schutz der versammelten Väter, und die Erhaltung der äußeren Ruhe, und Ordnung, nicht auf die Untersuchung, und Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten selbst.

der ganzen Kirche, weil diese selbst das, was an jenen Bedingnissen etwa mangelte, ersetzt. Daher kann ein Concilium, das ursprünglich nicht allgemein war, durch diese Annahme allgemein werden, wie z. B. das erste Concilium von Constantinopel, worin nur die orientalischen Bischöfe versammelt waren, dem aber Damasus, und die occidentalischen Bischöfe in ihrem zu Rom gehaltenen Concilium beygetreten sind.

§. 120.

Wirkung der Conciliarschlüsse — in Glaubenssachen.

Die Schlüsse der allgemeinen Concilien sind entweder Entscheidungen in Glaubenssachen, oder Disciplinarcanonen. In Rücksicht der ersteren kommt den allgemeinen Concilien, da sie das ganze Collegium der Bischöfe vorstellen, der Charakter der **Irrthumslosigkeit** zu (§. 100.). Dazu gehört aber, daß es wirkliche **Entscheidungen** des Conciliums, und daß sie dem Gegenstande nach wirklich **dogmatisch** seyen. Nur das ist als eine Entscheidung eines Conciliums anzusehen, was dasselbe absichtlich, und unmittelbar als einen Hauptgegenstand seiner Berathschlagung entscheidet, nicht was es bloß zufälligerweise im Vorbeygehen, oder als einen blossen Nebengrund einer Entscheidung anführet. Nur jene Gegenstände der Conciliarschlüsse sind dogmatisch, welche das Concilium entweder mit ausdrücklichen Worten, oder doch nach dem aus dem Contexte einleuchtenden Sinne als von Jesu Christo geoffenbarte Lehren, oder angeordnete Uebungen erkläret. Dazu können also blosse philosophische, oder scolastische Streitfragen, alle jene Gegenstände, die nicht göttlichen, sondern bloß menschlichen Rechtes, und Ursprunges sind, alle nicht geoffenbarten That-

sachen, sohin auch die Frage, was der wahre Sinn eines nicht canonischen Buches sey, kurz, alles das, was kein Objekt der göttlichen Offenbarung ist, nicht gerechnet werden *).

§. 121.

In disciplinargegenständen.

Die Disciplinarcanonen der allgemeinen Concilien verbinden in der Regel alle Gläubige. Sie sind aber kein Object der kirchlichen Irrthumslosigkeit, weil die Verheissung des besonderen Schutzes der Kirche sich nur auf das, was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist, folglich nur auf wesentliche, nicht auf zufällige Dinge erstreckt. Sie unterliegen vielmehr der Abänderung, indem sie sich immer, um nützlich zu seyn, nach den veränderlichen Zeitumständen richten müssen. Aus eben diesem Grunde hängt auch ihre Verbindlichkeit für die einzelnen Partikularkirchen insofern von der Annahme einzelner Bischöfe ab, daß diese befugt seyen, die Conciliarschlüsse in Disciplinarsachen mit den besonderen Verhältnissen, dem Charakter, der Denkungsart, den Rechten, und alten Gewohnheiten der Nation zu vergleichen, und in dem Falle, wann sie damit im Widerspruche stünden, die Kundmachung, und Ausführung derselben zu unterlassen (§. 79.), weil nach der echten Natur, und Beschaffenheit der Kirchengewalt (§. 74.) das Concilium selbst nie den Willen haben konnte, in diesem Falle die einzelnen

*) Hieraus, und nicht aus der Bedrohung des Anathema muß erkannt werden, ob irgend eine Entscheidung eines allgemeinen Conciliums dogmatisch sey. Nicht alle Canonen des Conciliums von Trient, welche diesen Beysatz haben, sind dogmatisch, z. B. Seff. 24. de facr. matr. can. 6.

Partikularkirchen mit ihren Canonen zu verbinden *).

§. 122.

Consens der zerstreuten Kirche.

Es ist der Wirkung nach gleich viel, ob das Collegium der Bischöfe in einem Concilium versammelt, oder ob es außer demselben über eine dogmatische Entscheidung, oder eine Disciplinaranordnung übereinkam. Dieses Uebereinkommen des Collegiums der Bischöfe außer dem Concilium wird der **Consens der zerstreuten Kirche**, consensus ecclesiae dispersae, genannt. Den dogmatischen Entscheidungen, die vermittels des Consenses der zerstreuten Kirche geschehen, kommt ebenso die Eigenschaft der Irrthumslosigkeit, wie jenen der Concilien zu; und die Disciplinaranordnungen, worin die zerstreute Kirche übereinstimmet, haben eben die allgemeine Verbindlichkeit, als wenn sie in einem Concilium beschlossen worden wären.

§. 123.

Bedingnisse desselben.

Damit aber der Consens der zerstreuten Kirche diese Wirkung habe, werden folgende **Bedingnisse** erfordert: 1) Es muß wirklich die Meinung, und Absicht des übereinstimmenden Collegiums der Bischöfe seyn, die Lehre, von der es sich handelt, zu entscheiden, oder die Disciplinaranordnung auf eine verbindliche Art vorzuschreiben. Blosses Stillschweigen, oder auch eine

*) So sind viele Dekrete des Conciliums von Trient in der griechischen Kirche außer Uebung; auch wurde dasselbe in der französischen Kirche in Rücksicht der Disciplinarcanonen nie ganz angenommen.

solche Gutheissung einer Lehre, oder eines Gebrauchs, die nur nebenher, und zufälligerweise, nicht absichtlich, und auf eine entscheidende Art geschieht, ist nicht hinlänglich *). 2) Bey dogmatischen Entscheidungen muß es sich um einen wirklichen Gegenstand der göttlichen Offenbarung handeln (§. 120.), und die Lehre bestimmt als eine göttlich geoffenbarte Lehre, nicht etwa bloß als eine theologische Meinung anerkannt werden. 3) Die Uebereinstimmung muß so allgemein seyn, daß sie als der gemeinsame Wille des Collegiums der Bischöfe angesehen werden könne. 4) Sie muß endlich, als eine Thatsache hinlänglich bekannt und erwiesen seyn **).

*) Man kann also aus dem Stillschweigen der Bischöfe in Hinsicht auf eine allgemein gangbare Lehre der Theologen, communis doctorum, oder in Hinsicht auf eine päbstliche Bulle, oder in Hinsicht auf einen herrschenden Gebrauch keineswegs auf den Consens der zerstreuten Kirche schließen, weil dieses Stillschweigen nicht immer ein Beweis der eigenen freyen Beystimmung, und Gutheissung, sondern oft andern Ursachen zuzuschreiben ist. Obstract. de loc. theol. Diss. 3. §. 3. num. 3. et 4. Theol. Monathschr. von Linz 4ter Jahrg. 2tes Heft, von der Ketzermacherey.

**) Dieser Beweis kann aus den sogenannten litteris formatis, wie sie ehemals üblich waren, wodurch die Bischöfe auch ihr Glaubensbekenntniß einander mittheilten, aus der Uebereinstimmung der Particularconcilien über einen, und denselben Gegenstand, aus den symbolischen Büchern, dergleichen die Katechismen sind, aus den überall gleichförmig üblichen Formeln des Glaubensbekenntnisses u. s. w. geführet werden.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Kirchenprimate.

Erster Abschnitt.

Von den wesentlichen Rechten des Primats.

§. 124.

Inhalt, und Abtheilung des gegenwärtigen Hauptstücks.

Die gegenwärtige Abhandlung von dem Kirchenprimate zerfällt in vier Abschnitte: 1) von den wesentlichen, 2) von den zufälligen, 3) von den streitigen Rechten des Primats, 4) von den Gehülfen, und Stellvertretern des Primas d. i. den Cardinälen, der römischen Curie, und den päbstlichen Legaten, und Vikarien. Die **wesentlichen** Rechte des Primats sind diejenigen, welche in dem Begriffe, und Zwecke desselben, und in der göttlichen Einsetzung gegründet, sohin von demselben unzertrennlich sind. Die **zufälligen** Rechte sind jene, welche nicht im Begriffe des Primats liegen, sohin menschlichen Ursprungs, und dem römischen Pabste erst in den späteren Zeiten der Kirche zugekommen, jedoch nach der heutigen Kirchenpraxis keinem Streit unterworfen, sondern allgemein anerkannt sind. Unter den **streitigen** Rechten des Primats aber verstehen wir solche, welche dem römischen Pabste fälschlich zugeschrieben, oder doch heut zu Tage nicht allgemein anerkannt, sondern wenigstens von vielen Katholiken bestritten werden.

§. 125.

Die **wesentlichen** Rechte des Primats sind aus dem Zwecke desselben, welcher in der Erhaltung der kirchlichen Einigkeit besteht, abzuleiten, und zugleich aus der wirklichen Uebung in den ältesten Zeiten der Kirche zu erkennen. Der Primas, oder der Erste in dem Collegium der Bischöfe muß nähmlich als der Mittelpunkt der Einigkeit unter denselben angesehen werden (§. 91.). Da nun diese theils in der Einigkeit der Gemeinschaft, theils in der Einigkeit des Glaubens besteht (§. 9.), das Collegium der Bischöfe aber theils in einem Concilium versammelt, theils zerstreuet betrachtet werden kann (§. 112. und 122.), so können die wesentlichen Rechte des Primats überhaupt, 1) in jene, die sich auf die Einigkeit der Gemeinschaft beziehen, 2) in jene, die dem Primas in Absicht auf die allgemeinen Concilien, und 3) in jene, die ihm in der zerstreuten Kirche zur Erhaltung der Einigkeit des Glaubens *) zustehen, eingetheilt werden.

Eintheilung der wesentlichen Rechte des Primats.

§. 126.

Es gehört also erstens zu den wesentlichen Rechten des Primats, daß alle Partikularkirchen immerfort die **äußere Gemeinschaft**, welche in den eingeführten äußeren Zeichen, und Beweisen der gesellschaftlichen Verbindung bestehet (§. 9.), mit dem Primas, als dem Mittelpunkte der Einigkeit, und vermittels desselben unter sich unter-

In Hinsicht auf die äußere kirchl. Gemeinschaft.

*) Zur Einigkeit des Glaubens kann man auch die Uebereinstimmung in der Kirchenzucht, soweit diese nach der Verschiedenheit der Ortsumstände thunlich, und zum Wohl der Kirche gedeihlich ist, rechnen.

halten. Wer daher mit jenem in der Gemeinschaft steht, ist eben darum auch mit den übrigen katholischen Bischöfen vereiniget, und wer von der Gemeinschaft desselben rechtmässigerweise ausgeschlossen ist, der ist auch von der Gemeinschaft der übrigen ausgeschlossen *). Diese Regel leidet jedoch Ausnahmen, und man hat Beyspiele, daß solche, die von der Gemeinschaft der römischen Kirche ausgeschlossen waren, gleichwohl die Gemeinschaft anderer Bischöfe fortan genossen, wenn

*) So gebraucht Eusebius hist. eccles. lib. 5. cap. 24., wenn er den Streit des Pabstes Victor mit den asiatischen Bischöfen in Betreff der Osterfeyer erzählt, den Ausdruck: Totius Asiae ecclesias a communi unitate ecclesiae amputare conatur. Irenäus, sagt er, habe ihn aber ermahnet, ne tam multas ecclesias omnino propter traditionis ex antiqua consuetudine inter illas usurpatae observationem a corpore universae Christi ecclesiae penitus amputet. So sagt auch Optatus Millevitanus von dem römischen Bischofe: Cum quo nobis totus orbis commercio formatarum in una communionis societate concordat. Lib. 2. contr. Parmenian. Ebenso Hieronymus epist. 16. ad Damas. Hic in tres partes scissa ecclesia me ad se rapere festinat, ego autem clamito, siquis cathedrae Petri jungitur, meus est. Die Väter des Conciliums von Aquileja vom J. 381 sagen in ihrem Schreiben an die Kaiser: Totius orbis Romani caput Romanam ecclesiam, atque illam sacrosanctam fidem apostolorum ne turbari sineret, obsecranda fuit clementia vestra, inde enim in omnes veneranda communionis jura dimanant. Collect. Concil. Harduin. tom. 1. col. 837. Cyrillus von Alexandrien schrieb an den Pabst Cölestin in der Sache des Nestorius: Digneris, quid hic sentias, praescribere, quo liquido nobis constet, communicare ne nos cum illo oporteat, an vero libere ei denunciare, neminem cum eo communicare, qui ejusmodi erroneam doctrinam foret.

nähmlich diese die Ursachen zur Ausschliessung nicht für hinlänglich erkannten *).

§. 127.

In Hinsicht auf die allgemeinen Concilien.

In Absicht auf die Erhaltung der Einigkeit des Glaubens durch allgemeine Concilien steht dem Primas das Recht zu, a) dieselben, wenn es die Umstände fodern, zusammen zu berufen (§. 116.), b) bey solchen persönlich, oder durch Abgeordnete den Vorsitz zu führen (§. 118.), c) den Conciliarschlüssen, wenn er dabey nicht gegenwärtig war, beyzutreten **), d) ein Concilium, von dem es zweifelhaft ist, ob es rechtmässig, und ökumenisch sey, als ein solches zu erklären, e) endlich die Dekrete der Concilien zur Befolgung kundzumachen, und die Befolgung derselben zu betreiben ***). In diesem Beytritt, in der Er-

*) So hat Stephanus mit dem heil. Cyprian, und Damasus mit dem Meletius von Antiochien die Gemeinschaft abgebrochen; beyde sind aber mit andern katholischen Bischöfen vereiniget geblieben, wie von dem ersteren Augustin lib. 5. de bapt. contr. Donat. cap. 22. (§. 95.), und vom letzteren Basilius epist. 325. ad Epiphan. bezeuget.

**) So sind die Legaten des Pabstes Cälestin bey dem allgemeinen Concilium zu Ephesus, weil sie erst zur zweyten Sitzung angekommen sind, den Beschlüssen der ersten Sitzung beygetreten. So ist auch das erste Concilium von Constantinopel durch den Beytritt des Damasus mit den occidentalischen Bischöfen erst zu einem ökumenischen Concilium geworden.

***) Confidimus, sagt Gelasius epist. 13. ad Dardan. episc., quod nullus jam veraciter Christianus ignoret, unius cujusque synodi constitutum, quod universalis ecclesiae firmavit assensus, non aliquam magis exequi sedem prae ceteris oportere,

klärung der Rechtmässigkeit eines Conciliums, und in der Kundmachung, und Betreibung der Conciliarschlüsse besteht das **Bestätigungsrecht,** jus confirmandi, welches also nicht in dem Sinne zu nehmen ist, als ob ein schon rechtmässig abgehaltenes allgemeines Concilium erst durch die päbstliche Bestätigung Kraft, und Gültigkeit erhielte *).

§. 128.

Bey der zerstreuten Kirche.

Wenn das Collegium der Bischöfe nicht versammelt ist, oder bey der sogenannten **zerstreuten Kirche** ist der Primas als der Stellvertreter, und als das Organ des bischöflichen Collegiums zu betrachten, der im Namen desselben indessen alles vorzukehren hat, was zur Erhaltung der kirchlichen Einigkeit nöthig ist, jedoch dergestalt, daß er a) nach dem Sinne des Collegiums, sohin nach der allgemeinen Kirchenlehre, und den Kirchencanonen sich zu benehmen habe, b) daß seine Anordnungen von dem ganzen bischöflichen Collegium reformiret werden können, und daß sie also

quam primam, quae et unamquamque synodum sua auctoritate confirmat, et continuata moderatione custodit pro suo scilicet principatu, quem B. Petrus apostolus Domini voce perceptum ecclesia nihilominus subsequente, et tenuit semper, et retinet.

*) Daß die allgemeinen Concilien nicht erst durch die päbstliche Bestätigung Kraft, und Gültigkeit erhalten, zeigt sich daraus deutlich, weil sie schon vor jener Bestätigung bestimmt, und in einem entscheidenden Tone sprechen, dieß, oder jenes sey Dogma, wer das Gegentheil lehre, sey von der Kirche ausgeschlossen, dieser, oder jener werde abgesetzt, und in den Kirchenbann gelegt, u. s. w.

c) nur provisorisch seyen, bis dieses in, oder außer einem Concilium etwas anderes verfüget, und nur peremptorisch werden, wenn die Beystimmung des Collegiums auf eine unzweydeutige Art erfolget. Die Rechte, die in dieser Hinsicht dem Primas zustehen, können auf folgende zusammengezogen werden, 1) daß er vor allem, was auf den Zustand der allgemeinen Kirche Bezug hat, Kenntniß einhohle, und die oberste Aufsicht führe, 2) daß er die Befolgung der Kirchencanonen betreibe, 3) daß er die Nachlässigkeit der Bischöfe supplire, 4) daß er, wo es nöthig ist, sowohl in Glaubenssachen, als auch in den Gegenständen des kirchlichen Gerichts, und in den Angelegenheiten der allgemeinen Kirchenzucht provisorische Entscheidungen, und Anordnungen treffe.

§. 129.

Das Recht, von den Bischöfen Relationen zu fodern.

Das oberste Aufsichtsrecht, das dem Primas in der Kirche zustehet, wird vorzüglich durch zwey Mittel in Ausübung gebracht; durch die sogenannten **Relationen** der Bischöfe, und durch die Sendung der **Legaten**. Die Geschichte der ältesten Kirche zeiget, daß die Partikularkirchen, besonders die größeren, dem römischen Stuhle die wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten zu referiren pflegten *). Man muß aber hierbey jene

*) So haben sich schon im ersten Jahrhunderte die Korinther wegen der in ihrer Kirche entstandenen Spaltungen an Clemens I., so hat sich Cyprian bey der Streitigkeit wegen der Lossprechung der Abgefallenen an den Cornelius, Cyrillus von Alexandrien in der Sache des Nestorius an den Cälestin, die afrikanische Kirche in der Sache des Pelagius, und Cölestius an Innozenz gewendet. Vetus ecclesiarum consuetudo suadet, sagt Cyrillus epist. ad

Gegenstände, welche auf den Zustand der allgemeinen Kirche Bezug haben, und deren Kenntniß dem Primas, wenn er hierüber die angemessenen Vorkehrungen zur Erhaltung der Einigkeit treffen soll, nothwendig ist, von Nebendingen, und Partheysachen unterscheiden; nur bey den ersteren sind die Relationen nothwendig, bey den letzteren geschehen sie bloß willkürlich zu Folge eines besonderen Vertrauens auf das Ansehen des apostolischen Stuhls.

§. 130.

Legaten abzuordnen.

Dem Primas kommt unstreitig das Recht zu, **Legaten**, Gesandte, abzuordnen, so oft es nöthig ist, die zur Erhaltung der Einigkeit nothwendigen Erfahrungen von den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten einzuhohlen, und überhaupt die Primatialrechte durch sie in Ausübung zu bringen. In den ersten drey Jahrhunderten, bevor die Kirche zu ihrer Freyheit gelanget ist, konnte nicht leicht von diesem Rechte ein Gebrauch gemacht werden. Im vierten Jahrhunderte aber finden sich schon mehrere Beyspiele von päbstlichen Legaten, die zur Besorgung einzelner kirchlichen Geschäfte, und besonders zu den Concilien, wie zu jenem von Nizäa, von Sardica, von Arles, um dabey den Vorsitz zu führen, abgeordnet wurden *).

Caelestin. ut ejusmodi res sanctitati tuae communicentur. Ebenso sagt das Concil. Sardicense von 341 in epist. ad Julium pontif. Hoc optimum, et congruentissimum judicabitur, si ad caput, id est ad Petri sedem de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes.

*) Von den päbstlichen Legaten wird im vierten Abschnitt besonders gehandelt werden.

§. 131.

Die Beobachtung der Kirchencanonen zu betreiben, ist eines der ersten Rechte, oder vielmehr eine der ersten Obliegenheiten des Primats, womit denn auch die Gewalt verbunden ist, den kirchlichen Zwang anzuwenden, so oft es die Beschützung der Canonen nothwendig macht. Die Päbste in den älteren Zeiten haben sich nur als Beschützer, nicht als Herrn der Canonen betrachtet *). Sie haben jedesmahl beym Antritte ihres Amtes die genaueste Beobachtung, und Handhabung derselben ausdrücklich angelobet **).

Die Kirchencanonen zu exequiren.

§. 132.

Eine Folge des Rechtes, die Kirchencanonen zu betreiben, ist das oberste Devolutionsrecht,

Das oberste Devolutions Recht.

*) Bonifacius I. epist. 3. ad Hilar. Aclat. Convenit, papas paternarum sanctionum, diligentes esse custodes. Leo M. epist. ad Patres Concil. Chalced. Poteritis ex scriptorum meorum lectione cognoscere, me auxiliante Domino et catholicae fidei, et paternarum traditionum esse custodem. Martinus I. epist. ad Pantaleon. Canones ecclesiasticos solvere non possumus, qui defensores, et custodes canonum sumus, non transgressores. Siricius epist. 1. n. 19. Quae sola admonitionis auctoritate non corrigimus, necesse est per severitatem, congruentem regulis, vindicemus.

*) Diese Angelobung lautete nach dem Diurno Romanor. Pontif. apud Gratian. Dist. 16. can. 8. Sancta octo universalia concilia — usque ad unum apicem immutilata servare, et pari honore, et veneratione digna habere, et quae praedicaverunt, et statuerunt, modis omnibus sequi, et praedicare, quaeque condemnaverunt, ore, et corde condemnare profiteor.

d. i. das Recht, die Bischöfe zur Erfüllung ihrer Pflicht, wenn sie solche versäumen, anzuhalten, und die Versäumnisse, oder den Abgang derselben dergestalt zu suppliren, daß jedoch die Zwischen-devolutionsrechte der Patriarchen, Primaten, Metropoliten der hierarchischen Ordnung gemäß nicht beeinträchtiget werden. Da es sogar jedem einzelnen Bischofe obliegt, den von ihren Hirten verlassenen, oder verwahrloseten Kirchen im Nothfalle zu Hülfe zu kommen, so muß dieses Recht noch vielmehr dem Ersten der Bischöfe, und Stellvertreter des ganzen bischöflichen Collegiums zugeschrieben werden *).

§. 133.

Das Recht, provisorische Glaubensdekrete zu erlassen.

Wenn eine Irrlehre gegen den allgemeinen Glauben der Kirche weiter um sich greift, und, weder durch die Bischöfe jener Kirchen, wo sie sich findet, noch durch die Provinzialconcilien ausgerottet werden kann, dann tritt vorzüglich der Fall ein, wo der Primas als Stellvertreter, und das Organ der allgemeinen Kirche, der vermög seiner Verbindung mit derselben die allgemeine Kirchenlehre am besten kennen, und davon Zeugniß geben kann, einzuschreiten, und **provisorische Glaubensdekrete** zu erlassen berechtiget, und verbunden ist **), denen sich jedermann,

*) Daher kommt es auch vorzüglich dem Primas zu, für die Verbreitung des Evangeliums in den Gegenden der Ungläubigen, und für die Bestellung der nöthigen Hirten in den neubekehrten Ländern Sorge zu tragen.

**) So hat Stephan sich dem Irrthume von der Wiedertaufe der Ketzer entgegengesetzt; Innozenz, und Zosimus haben die Pelagianische Ketzerey verdammt,

wenigstens um nicht das Gegentheil zu lehren, indessen bis zu einer erfolgenden Entscheidung der allgemeinen Kirche unterwerfen muß, denen jedoch die Bischöfe als Mitrichter in dem Falle allerdings widersprechen könnten, und müßten, wenn sie dieselben der allgemeinen Kirchenlehre entgegen fänden (§. 160.).

§. 134.

Das Recht in Rücksicht der Gegenstände des kirchl. Gerichts.

Das provisorische Entscheidungsrecht des Primas erstreckt sich auch in gewissen Fällen auf die Gegenstände des **persönlichen Gerichts** über einzelne Bischöfe, welche ohnehin gemeiniglich mit den Glaubensstreitigkeiten in Verbindung stehen. Die Geschichte lehrt, daß die Bischöfe in der alten Kirche von den Provincialconcilien gerichtet wurden. Wenn aber diese ihre Pflicht versäumten, oder rechts- und ordnungswidrig verfuhren, und entweder einen ketzerischen Bischof in Schutz nahmen, oder einen rechtgläubigen verfolgten, so mußten sich nothwendig die übrigen Bischöfe, und unter diesen vorzüglich der Primas der Sache annehmen, insofern es nähmlich theils um die Beschützung des Glaubens, der dabey Gefahr lief, theils um die Erhaltung, oder Aufhebung der Gemeinschaft mit jenen begünstigten, oder verfolgten Bischöfen zu thun war *).

indem sie hierinfalls dem Urtheile der afrikanischen Concilien beygetreten sind; Cölestin sprach das provisorische Urtheil gegen den Nestorius, Leo gegen den Eutyches, Martin gegen die Monotheliten, bis diese Ketzereyen in den allgemeinen Concilien von Ephesus, Chalcedo, und dem dritten von Constantinopel auf eine definitive Art verdammt wurden.

*) Selbst Cyprian verwendete sich an den Pabst Cor-

§. 135.

In Rücksicht der Disciplinarverordn.

Obschon die Einigkeit der Partikularkirchen in Sachen der Disciplin nicht schlechterdings nothwendig ist, so fodert es doch manchmahl das Wohl der Kirche, daß auch in Disciplinarsachen allgemeine Vorschriften ertheilet werden. Da nun hiezu nicht immer Concilien versammelt werden können, so muß auch dem Primas als Stellvertreter derselben das Recht zustehen, in diesem Falle allgemeine Anordnungen in Disciplinarsachen provisorisch zu erlassen, bis nähmlich von der allgemeinen Kirche etwas verfüget wird. Wie aber selbst von den Canonen der allgemeinen Concilien in Disciplinarsachen schon bemerkt worden ist (§. 121.), daß die Partikularkirche solche nach den besonderen Umständen, und Bedürfnissen der Nationen zu prüfen befugt, und nur dann, wenn sie damit nicht im Widerspruche stehen, an-

nelius wegen Absetzung des Marcian Bischofs von Arles als eines Anhängers der Novatianer: Dirigantur ad provinciam, et ad plebem Arelate consistentem a te litterae, quibus abstento Marciano alius in locum ejus substituatur. Cyprian. epist. 13. lib. 3. Julius nahm sich des durch die Arianisch gesinnten Bischöfe von seinem Sitze verdrängten Athanasius an. Chrysostomus suchte Schutz bey dem Pabste Innozenz, als er von der Synode ad quercum ungerechter Weise abgesetzt worden war. Das Concilium von Sardica verordnete can. 3. 4. 7., daß wenn ein Bischof von einem Concilium verurtheilet worden ist, demselben bevorstehe, zu dem römischen Bischof Julius seine Zuflucht zu nehmen; wenn dieser das Urtheil des Conciliums gutheißt, soll es dabey verbleiben; widrigenfalls aber soll es bey ihm stehen, von der benachbarten Provinz ein neues Concilium zur nochmaligen Untersuchung zu versammeln, und hiezu auch von seiner Seite Abgeordnete zu senden.

zunehmen, und kundzumachen verbunden seyen, so muß dieß noch vielmehr bey den päbstlichen Constitutionen Statt finden *). Was von neuen Disciplinarverordnungen gilt, eben dieß gilt auch von der Aufhebung der schon bestehenden Disciplinarverordnungen, oder von einer **allgemeinen Dispensation** in Rücksicht derselben.

Zweyter Abschnitt.

Von den zufälligen Rechten des Primats.

§. 136.

Ursachen des Zuwachses der päbstlichen Rechte.

Nebst den in dem vorigen Abschnitte angezeigten wesentlichen Rechten des Primats hat die Gewalt der römischen Päbste nach und nach einen großen **Zuwachs** an außerwesentlichen theils nach der heutigen Kirchenzucht allgemein anerkannten, theils streitigen Rechten erhalten. Die **Haupturſachen** dieses Zuwachses sind folgende: 1) Schon in den älteren Zeiten übte der römische Bischof als **Patriarch** vom Occident, oder doch von einem Theile desselben, wie aus dem can. 6. Concil. Nicaen., und can. 28. Concil. Chalced. erhellet, besondere Rechte aus, diese Patriarchalrechte wurden in der Folge als Rechte des Primats angesehen. 2) Die Bischöfe verwendeten sich freywillig in zweifelhaften Fällen um Rath, und Belehrung an die römischen Bischöfe (§. 129.).

*) Daher sagt Innozenz I. epist. 24. n. 4. Gravitas itaque tua haec ad notitiam coepiscoporum vel per synodum, si potest fieri, vel per harum recitationem faciat pervenire, ut omnium *consensu* studioque firmentur.

Dieß gab Veranlassung, daß die wichtigeren Gegenstände, worüber öfters dergleichen **Relationen** geschahen, nach und nach dem römischen Pabste vorbehalten wurden. 3) In den **falschen Dekretalen Isidors** (§. 46. 47.), welche Gratian in sein Dekret aufgenommen hat, werden alle größeren Angelegenheiten dem päbstlichen Stuhle vorbehalten, die Appellationen nach Rom zum Gesetze gemacht, die Provincialconcilien ohne päbstliche Bewilligung, und Bestätigung für ungültig erklärt, kurz die Grundsätze einer absoluten päbstlichen Monarchie aufgestellt. 4) Die **Provincialconcilien**, in denen ehmals die wichtigsten kirchlichen Geschäfte geschlichtet wurden, kamen immer mehr außer Uebung, und so wurden dann jene Gegenstände, die ehmals in diesen Concilien ausgemacht zu werden pflegten, nach Rom gezogen. 5) Auch der gänzliche **Verfall der Kirchenzucht** im mittleren Zeitalter, die Unwissenheit, und Sorglosigkeit der damaligen Bischöfe, und die Laster der Simonie, und der Unenthaltsamkeit, die bey dem Clerus herrschten, hat die Ausdehnung der Amtsgewalt, und die Strenge der Päbste für die damalige Zeit gewissermaßen nothwendig gemacht.

§. 137.

Eintheilung der zufälligen Rechte.

Die nach der heutigen Kirchenzucht anerkannten **zufälligen** Rechte des Primats, von denen im gegenwärtigen Abschnitte die Rede ist, beziehen sich 1) auf die **Personen der Bischöfe**, wie das Recht die Bischöfe zu bestätigen, und zu weihen, Uebersetzungen zu erlauben, Coadjutoren anzustellen, den Eid der Treue zu fodern, die Abdankung von den Bischöfen anzunehmen, und

sie abzusetzen; 2) auf die Einrichtung der Bißthümer, das Recht neue Bißthümer zu errichten, sie zu vereinigen, und zu zerstücken; 3) auf die Appellationen nach Rom, 4) auf gewisse Gegenstände der neueren Kirchenzucht, insbesondere die Heilig- und Seligsprechung, dann die Gutheissung geistlicher Orden.

§. 138.

Das Recht, die Bischöfe zu bestätigen, und zu weihen.

Ehmals geschah die Bestätigung, und Weihung der Bischöfe, confirmatio, et consecratio, unter einem Acte. Der Metropolit, und die Provincialbischöfe leiteten die Wahl des Clerus, und des Volks, prüften den Neugewählten in Ansehung der nothwendigen Eigenschaften, und legten ihm, wenn er tauglich befunden war, die Hände auf *). Eben das geschah denn auch, wenn es darauf ankam, eine Postulation, d. i. die Wahl desjenigen, dem ein kirchliches Hinderniß im Wege stand, mit Nachsicht dieses Hindernisses zuzulassen. Die Streitigkeiten bey den Wahlen, und die dabey erfolgten Recurse des einen oder andern Theils nach Rom, um dort Schutz zu suchen, gaben Anlaß, daß die Bestätigung von der Weihe getrennt, nnd endlich beyde Rechte nach Rom gezogen worden. Hiezu haben auch die römischen Vorbehaltungen in Rücksicht der Ernennung der Bischöfe, welche die Päbste zu Avignon sehr vermehret hatten, viel beygetragen **).

*) Can. 4. Concil. Nicaen.

**) S. Vanespen Jur. eccl. P. 1. tit. 14. cap. 1. tit. 15. cap. 1.

§. 139.

Das Recht, Uebersetzungen der Bischöfe zu erlauben.

Von den Provincialconcilien hieng es auch vormahls ab, die Uebersetzungen der Bischöfe von einem Sitze auf einen andern, translationes episcoporum, die nach den Kirchensatzungen in der Regel verbothen, und nur um eines besonderen Nutzens der Kirche willen zulässig sind, zu gestatten, wie aus dem Can. Apostol. 13. can. 27. conc. Carthag. IV., beym Gratian c. VII. qu. 1. c. 37. erhellet. Allein durch die falschen Dekretalen c. VII. qu. 1. c. 34. wurde das Recht, dergleichen Uebersetzungen zuzulassen, ausschließlich dem römischen Stuhle zugetheilt *).

§. 140.

Das Recht, einen Coadjutor aufzustellen.

Auch die Aufstellung eines bischöflichen Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge, wovon man in der älteren Kirchengeschichte wenige Beyspiele findet, geschah damahls nur mit Bewilligung des Metropoliten, und der Provincialbischöfe, wenn es nothwendig schien, der Bischof selbst es verlangte, und der Clerus, und das Volk beystimmte **). Die Einwilligung des päbstlichen Stuhles war nicht nothwendig, außer wenn der Coadjutor einem Bischofe gegeben werden sollte, der das Amt eines päbstlichen Legaten, oder Vikars begleitete. Allein Bonifaz VIII.

*) Vanespen P. 1. tit. 15. cap. 4.

**) So wurde nach dem Eusebius hist. eccl. lib. 6. cap. 9. Alexander dem Bischofe Narzissus von Jerusalem, und wie Possidius in vita S. Augustin. cap. 8. erzählt, Augustin dem Hipponensischen Bischofe Valerius beygesellet.

hat cap. un. de cleric. aegrot. in 6. die Macht, einen bischöflichen Coadjutor aufzustellen, ganz dem apostolischen Stuhle vorbehalten *).

§. 141.

In der älteren Geschichte findet man zwar Beyspiele, daß die Bischöfe bey ihrer Einweihung den Metropoliten das Versprechen des canonischen Gehorsams leisteten, wozu insbesondere die Bischöfe der römischen Provinz nach dem lib. diurn. Rom. pontif. cap. 3. tit. 6. verbunden waren. Die Gewohnheit aber, ein eidliches Versprechen von den Bischöfen abzufodern, kam erst im eilften Jahrhunderte auf. Gregor VII. war der erste, der von dem Bischofe von Aquileja einen förmlichen Eid der Treue, welcher dem Vasalleneide ganz ähnlich ist, abfoderte, wozu dann in der Folge alle Metropoliten, wenn sie das Pallium erhielten, ferner die Bischöfe der römischen Provinz, und endlich alle Bischöfe ohne Ausnahme verhalten wurden. Die ältere Formel findet sich cap. 4. de jurejur., sie wurde von Clemens VIII. erweitert, und dem römischen Pontifical eingeschaltet **).

Das Recht, den Eid der Treue von den Bischöfen abzufodern.

§. 142.

Da die den Bischöfen vorgeschriebene Eidesformel nach dem allgemeinsten Sinne der Worte selbst in Hinsicht auf den Staat bedenkliche Artikel enthält, so wurde in den österreichischen Staa-

Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht dieses Eides.

*) Nach einer k. k. Verordnung vom 23. May 1782 darf ohne vorläufigen landesfürstlichen Consens kein Coadjutor begehrt werden.

**) S. Vanespen P. 1. tit. 15. cap. 2.

ten durch eine k. k. Verordnung vom 1. Sept. 1781 erklärt, daß der Staat sowohl den zu consecrirenden Bischof, als denjenigen, der die Consecration vornimmt, nur in soweit zur Ablegung, und zur Aufnahme dieses Eides authorisiren, und für fähig erkennen wolle, als der ganze Inhalt desselben in dem ursprünglichen echten Sinne der professionis obedientiae canonicae, und überhaupt in jenem Verstande genommen werde, der den höchsten Souverainetätsrechten, und den von jedem Bischofe beschwornen Unterthanspflichten auf keine Art zuwider streitet. Auch sollen die Bischöfe noch vor Ablegung des päbstlichen Eides unmittelbar nach ihrer Ernennung einen besonderen Eid der Treue gegen den Landesfürsten nach einer bestimmten Formel ablegen, die laut Verordnung vom 16. Sept. 1782 nach dem Beyspiele der bey den französischen Bischöfen üblichen Eidesformel vorgeschrieben wurde.

§. 143.

Das Recht, die Abdankungen der Bischöfe anzunehmen.

Wie die Bestätigung der Bischöfe von dem Metropoliten, und den Provincialbischöfen geschah, so hieng es auch von ihnen ab, die Abdankungen der Bischöfe, cessiones seu resignationes, die wegen der engen Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche nicht eigenmächtig geschehen sollten, anzunehmen. Nach und nach wurde auch dieses Recht, als eine caussa major, ein päbstliches Reservat, wie aus mehreren Dekretalen von Alexander, und Innozenz III., cap. 2. de translat. episc. erhellet.

§. 144.

Das Recht, die Bischöfe zu richten, und ihrer Würde zu **entsetzen**, jus deponendi episcopos, war unstreitig den Provincialconcilien eigen, und wurde auch denselben durch das Concilium von Nizäa can. 5. ausdrücklich zuerkannt. Allein Isidor ließ sichs besonders angelegen seyn, durch mehrere erdichtete Dekretalbriefe dieses Recht zu einem päbstlichen Reservate zu machen. Das Concilium von Trient hat sess. 24. cap. 5. alle schwerere Criminaluntersuchungen gegen die Bischöfe dergestalt dem römischen Stuhle vorbehalten, daß wenn auch die Untersuchung den Metropoliten, oder Bischöfen der Provinz übertragen wird, doch das Endurtheil nur von dem apostolischen Stuhle selbst gefällt werden sollte.

Das Recht, die Bischöfe abzusetzen.

§. 145.

Daß die **Errichtung neuer Bißthümer**, jus erigendi episcopatus, ehmahls das Geschäft der Provincialconcilien war, ist aus dem can. 98. Codicis eccl. Afric. deßgleichen aus dem can. 7. Concil. Sardic. klar zu ersehen. Ebenso stand es denn auch denselben zu, die Bißthümer zu **vereinigen**, oder zu **zerstücken**, jus uniendi, et dividendi episcopatus. Beydes wurde nach und nach, ohne ein ausdrückliches Reservat, durch die Gewohnheit dem römischen Stuhle vorbehalten, nachdem die Provincialconcilien außer Uebung gekommen sind.

Das Recht, Bißthümer zu errichten, zu vereinigen, und zu zerstücken.

§. 146.

Das Recht der Appellationen nach Rom.

Obschon auch in der alten Kirche die in den Provinzen um ihres Glaubens willen, oder sonst unschuldigerweise unterdrückten Bischöfe zu dem allgemeinen Primas der Kirche ihre Zuflucht zu nehmen pflegten, welcher nach der Vorschrift des Conciliums von Sardika zur Untersuchung ihrer Sache ein neues Gericht veranstalten konnte, (§. 133.) so waren doch damals die eigentlichen Appellationen nach Rom ganz unbekannt, und die Streithändel wurden in den Provinzen, wo sie entstanden, geschlichtet, wie aus dem can. 5. Conc. Nicaen. can. 4. et 15. Conc. Antioch. und dem Briefe der afrikanischen Bischöfe an Cölestin (§. 95.) erhellet *. Als aber diese Appellationen in den falschen Dekretalen Isidors, welche sich in dem Dekrete Gratians finden, in Schutz genommen worden sind, nahmen sie so sehr, und mit einer solchen Ausdehnung überhand, daß sie zu vielen Beschwerden der Nationen Anlaß gaben, denen besonders das Concilium von Trient sess. 24. cap. 22. de reform. abzuhelfen suchte.

§. 147.

Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht derselben.

In Oesterreich können dergleichen Appellationen nach Rom vermög des privilegii de non evocando nicht anders Statt haben, als daß ein delegirtes Gericht im Lande aufgestellt werde (§. 57.). Daher wurde in Ansehung der Streitigkeiten in Ehesachen, solang sie noch den geistlichen Gerichten überlassen waren, durch eine Verordnung vom 26. März 1782 angeordnet, daß

*) S. Dupin de antiqu. eccl. discipl. tom. 1. Diss. II.

solche von dem Bischofe, und im weiteren Zuge von dem Metropoliten zu entscheiden seyen; wo zwey gleichförmige Urtheile vorhanden sind, habe kein weiterer Rekurs mehr Statt; wo aber die Urtheile verschieden sind, sey ein judicium delegatum im Lande von solchen Geistlichen aufzustellen, welche in der vorigen Instanz an dem Spruche nicht Theil genommen haben, und dieses habe in letzterer Instanz zu sprechen. Wenn aber der Metropolit, oder ein unmittelbarer Bischof in erster Instanz gesprochen hat, und dessen judicium delegatum in zweyter Instanz eingeschritten ist, in diesem Falle sey bey zwey ungleichen Sprüchen über den Rekurs der Parthey von dem Metropoliten eine Delegation in Rom anzusuchen, wozu aber immer ein im Lande residirender Bischof ernannt werden müsse. Verordn. vom 15. Oct. 1782.

§. 148.

Das Recht der Heilig-sprechung.

Man findet in der Geschichte kein Beyspiel von einer allgemeinen Heilig- oder Seligsprechung vor dem zehnten Jahrhunderte, wo Johann XV. im Jahre 995 den heiligen Ulrich von Augspurg auf eine feyerliche Art in die Zahl der Heiligen versetzte. In den früheren Zeiten geschah das nur in den einzelnen Diözesen, und Provinzen von den Bischöfen nach dem übereinstimmenden Urtheile des christlichen Volks, bald durch Errichtung eines Altars, oder Bethhauses auf dem Grabe, bald durch Uebertragung der Reliquien. Vom zehnten Jahrhunderte an fiengen einige Bischöfe an, sich um die Heiligsprechungen nach Rom zu wenden, und dieß gab Anlaß, daß Alexander III. cap. 1. de reliq. et vener. sanct.

dieses Geschäft, als eine caussam majorem, zu einem päbstlichen Reservate machte, und endlich Urban VIII. im Jahre 1634 es überhaupt dem apostolischen Stuhle vorbehielt, alles das in der Kirche anzuordnen, was zur öffentlichen Verehrung der Heiligen gehört *).

§. 149.

Das Recht, geistl. Orden gutzuheissen.

Von den ältesten Stiftern geistlicher Orden Antonius, Basilius, und Benedikt finden wir nicht, daß sie eine päbstliche Bestätigung angesucht hätten. Die ersten, die eine solche Bestätigung ihres Ordens in Rom ansuchten, waren Franciscus, und Dominicus. Weil schon damals die geistlichen Orden zu sehr überhand nahmen, verordnete Innozenz III. in dem lateranischen Concilium, daß Niemand mehr einen neuen Orden errichten sollte, cap. ult. de relig. dom. Das zweyte Concilium von Lyon erneuerte diese Anordnung, und untersagte die Errichtung eines Ordens ohne ausdrückliche Gutheissung des päbstlichen Stuhls, cap. un. de relig. dom. in 6to. Auf solche Art ist das Recht, die **geistlichen Orden zu bestätigen**, ein päbstliches Reservat geworden.

*) S. Vanespen P. 1. tit. 22. cap. 7. In Oesterreich darf ohne landesfürstliche Erlaubniß kein päbstliches Indult auf neue Feste, und Andachten auch nur pro choro angesucht werden. Verordnung vom 30. Sept. 1782.

Dritter Abschnitt.

Von den streitigen Rechten des Primats.

§. 150.

Die sogenannten streitigen Rechte des Primats beziehen sich theils auf den Staat, theils auf die Kirche, und letztere theils auf die ganze Kirche, theils auf die einzelnen Bischöfe, und deren Rechte. Von denjenigen, die auf den Staat Bezug haben, worunter die dem Pabste zugeschriebene direkte, oder indirekte Gewalt über die Regenten, und überhaupt alle Eingriffe in die weltliche Macht begriffen sind, wird in dem äußeren öffentlichen Kirchenrechte gehandelt. Zu jenen, die auf die ganze Kirche Bezug haben, gehören die Behauptungen von der Oberherrschaft des Pabstes über das ganze bischöfliche Collegium, und von der päbstlichen Unfehlbarkeit, worüber wir im zweyten Hauptstücke der ersten Abtheilung gesprochen haben. Es ist also hier eigentlich nur von jenen dem päbstlichen Hofe zugeschriebenen Rechten die Rede, die sich auf die einzelnen Bischöfe beziehen, und wodurch die eigentlichen ursprünglichen Rechte derselben beschränket werden. Eintheilung derselben.

§. 151.

Alle diese zum Nachtheile der Bischöfe dem römischen Stuhle zugeschriebenen Rechte werden von der absoluten geistlichen Monarchie abgeleitet. Denn hieraus folget, 1) daß die Herrschaft des Pabstes in der Kirche durch keine Canonen beschränket, und mit keiner Verantwortlichkeit verbunden sey, 2) daß er allgemeiner Bi- Grundsätze, woraus sie abgeleitet werden.

schof sey, und aller Orten eine mit dem Bischofe concurrirende Gerichtsbarkeit auszuüben habe, 3) daß die Bischöfe ihre Gewalt nur von ihm besitzen, und es also bey ihm stehe, solche nach Belieben zu beschränken.

§. 152.

Von der Beschränkung der päbstlichen Gewalt durch die Canonen.

Vermög des ersteren Grundsatzes wäre der römische Pabst an die Kirchencanonen nicht gebunden. Daher sagen die Curialisten, er könne alles über, und wider das Recht, sein blosser Wille sey ein Gesetz für die Kirche, es sey nicht erlaubt, von der Rechtmässigkeet seiner Anordnungen auch nur zu zweifeln, er sey Herr aller Benefizien, und Kirchengüter, u. s. w. Allein die Natur des Kirchenregiments (§. 74.) die echte Form desselben (§. 92.), die Beyspiele des Alterthums, und die eigenen Erklärungen der römischen Päbste *) beweisen, daß sie sowohl für sich selbst, als auch bey der Leitung der Kirche allerdings an die Canonen, die von der allgemeinen Kirche angenommen worden, so wie auch in

*) Nebst den schon (§. 131.) angeführten Zeugnissen der Päbste verdienen hier noch folgende bemerkt zu werden. Coeleſtinus I. in epiſt. ad Illyr. epiſc. Dominentur nobis regulae, non regulis dominemur, ſimus ſubjecti canonibus, qui canonum praecepta ſervamus. Zoſimus in epiſt. ad Gall. epiſc. Contra ſtatuta patrum concedere aliquid, vel mutare, nec hujus quidem ſedis poteſt auctoritas, apud nos enim inconvulſis radicibus vivit antiquitas, cui decreta patrum ſanxere reverentiam. Gregorius M. epiſt. ad Natal. Salonit. Abſit hoc a me, ut ſtatuta majorum conſacerdotalibus meis in qualibet eccleſia infringam, quia mihi injuriam facio, ſi fratrum meorum jura perturbo.

Hinsicht auf die einzelnen Particularkirchen an die überall bestehenden besondern Rechte, und Gewohnheiten gebunden sind, und daß ihr Antheil an der Regierung der Kirche eben hauptsächlich in der Handhabung der Kirchencanonen bestehet *).

§. 153.

Von der mit den Bischöfen konkurrirenden Gerichtsbarkeit der Nuncien.

Vermög des zweyten Grundsatzes der Curialisten hätte der römische Pabst nicht bloß bey eintretendem Devolutionsrechte, sondern allenthalben die **bischöfliche Gewalt**, concurrentem jurisdictionem cum episcopis, in der ganzen Kirche auszuüben, wie sie auch wirklich von den Päbsten durch ihre mit großen Vollmachten versehenen **Nuncien** ausgeübt zu werden pflegte **). Diese Behauptung ist aber den alten Kirchensatzungen offenbar entgegen, welche aufs strengste

*) So lautet der dritte Satz der berühmten Erklärung des französischen Clerus vom Jahre 1628. Apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos, et totius mundi reverentia consecratos, valere etiam regulas, mores, et instituta a regno, et ecclesia gallicana recepta, patrumque terminos manere inconcussos etc. welchen Bossuet in Desens. declar. Cler. Gallic. lib. 11. nach seiner Art sehr gründlich vertheidiget. Man sehe auch de potest. eccles. et temp. propos. 3. Dieser Satz, der nicht bloß für die französische Kirche, sondern allgemeine Gültigkeit hat, drückt das aus, was man die Freyheiten der Partikularkirchen, libertates ecclesiarum, nennt, die eben darin, wie Bossuet sehr schön sagt, bestehen, ut non hominibus, sed canonibus serviatur.

**) Ein Beyspiel der päbstlichen Fakultäten, wie sie ehmals den Nuncien ertheilt zu werden pflegten, findet man in Gärtners Corp. jur. eccles. Cathol. novior. tom. 2. pag. 443.

verbiethen, daß ein Bischof, außer einem Nothfalle, in der Diözese eines andern ohne dessen Einwilligung etwas unternehme. Auch haben die Päbste in der alten Kirche weder sich selbst eine dergleichen concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Bischöfen jemahls zugeeignet, noch ihren Legaten, und Vikarien irgend einen Eingriff in die bischöflichen Rechte erlaubet *). In Oesterreich, und überhaupt im deutschen Reiche, wie dieß aus der an die vier deutschen Erzbischöfe unterm 12. Oct. 1785 abgegebenen kaiserl. Erklärung erhellet, hat die Gerichtsbarkeit der päbstlichen Nuncien ganz aufgehöret.

§. 154.

Von den päbstl. Reservationen.

Der dritte Grundsatz der Curialisten, daß die Bischöfe ihre Gewalt, wenigstens jene der Gerichtsbarkeit, bloß vom römischen Pabste erhalten, und daß es also bey diesem stehe, solche nach Belieben einzuschränken, ist bereits oben (§. 89.) widerlegt worden. Aus diesem irrigen Grundsatze sind indessen die häufigen **päbstlichen Vorbehaltungen**, reservationes, geflossen, wodurch die bischöflichen Rechte so sehr beschrän-

*) Die Briefe von Leo I., Gregor I., und anderen Päbsten an ihre Vikarien enthalten mehrere Stellen, wo sie diese, wenn sie zu weit um sich greifen wollten, sogleich wieder in ihre Gränze zurückwiesen. Bekannt ist es, wie sehr sich Gregor gegen den Titel einer allgemeinen Bischofs setzte: Si unus universalis est, sagt er, restat, ut vos episcopi non sitis; epist. 70. lib. 7. Und anderswo: Si sua unicuique episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debet ordo, confundatur, epist. 22. lib. 9.

ket worden sind. Dahin gehören insbesondere 1) die Exemtionen, 2) die Vergebung der geistlichen Benefizien, 3) die Dispensationen, 4) die Auflösung der Gelübde, 5) die Umänderung geistlicher Stiftungen, 6) die Lossprechungen von vorbehaltenen Sünden, und Kirchencensuren, 7) die Verleihung der Ablässe.

§. 155.

Grundsätze in Ansehung derselben.

In Ansehung dieser Reservationen ist überhaupt zu bemerken: 1) Die **wesentliche Gewalt** der Bischöfe, wie sie denselben als Nachfolgern der Apostel von Christo ertheilet worden, kann durch keine menschliche Macht beschränket werden, das heißt, die Menschen können nicht machen, daß die Bischöfe bey ihrer Einweihung diese Gewalt nicht vollständig, sondern nur einen Theil davon erhalten sollen. 2) Die **Ausübung** dieser Gewalt aber, exercitium potestatis, kann, wenn es das Wohl der Kirche fodert, mit Einstimmung der allgemeinen Kirche, oder der einzelnen Bischöfe beschränket werden. 3) Eine solche Beschränkung kann aber nicht **willkürlich** ohne wichtige Ursachen, auch nicht für **immer**, sondern nur auf so lange Zeit, als diese Ursachen dauern, und das Wohl der Kirche es fodert, Statt finden. 4) Es ist **Pflicht** für die Bischöfe, von ihren ursprünglichen Rechten Gebrauch zu machen, sobald der Nichtgebrauch dem Besten der Kirche, und dem Heile der Seelen, welches in der Kirche das oberste Gesetz seyn muß, nachtheilig wird *). 5) Sofern diese Pflicht eintritt,

*) Daher sagen alle Canonisten, daß jede päbstliche Reservation aufhöre, so oft der Rekurs nach Rom unmöglich, oder doch sehr erschweret ist.

kann gegen den Gebrauch solcher ursprünglichen Rechte keine Observanz, oder Verjährung eingewendet werden (§. 41.). 6) Wo hingegen die Bischöfe ihre Rechte nicht gebrauchen, da kommt allerdings die Ausübung derselben nach dem Devolutionsrechte (§. 132.) dem Primas zu.

§. 156.

Von den römischen Fakultäten.

Daß die Einschränkung der bischöflichen Gewalt durch die päbstlichen Reservationen viele Anstände, und Hindernisse in der Leitung der Seelen verursache, mußte man von Seite des römischen Hofes selbst erkennen. Dieß beweiset der Gebrauch der sogenannten Fakultäten, welcher ungefähr um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in Deutschland entstand, und wozu vermuthlich die schon damahls von den deutschen Erzbischöfen geführten Beschwerden gegen die Gerichtsbarkeit der Nunciaturen Anlaß gaben. Diese Fakultäten sind eigentliche päbstliche Vollmachten, die den Bischöfen durch die römische Datarie, und Pönitentiarie zu dem Ende ertheilet werden, daß sie in gewissen vorbehaltenen, oder als vorbehalten angenommenen Fällen ex delegatione einschreiten dürfen. Die Fakultäten der Datarie bestanden anfangs aus 12 Puncten, die Curialisten setzten aber in der Folge immer mehrere ungebethen hinzu, um zugleich die Anzahl der vorbehaltenen Fälle zu vermehren, und so sind sie bis auf 22 angewachsen, worunter wenigstens viele gewiß überflüssig, und wohl auch für die erhabene bischöfliche Würde sehr herabsetzend sind *).

*) S. Kurze Beleuchtung der Emser Punctation p. 41.

§. 157.

Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht derselben.

Diese römischen Fakultäten pflegen auch den österreichischen Bischöfen zugleich mit ihren Bestätigungsbullen mitgetheilet zu werden. Zwar wurde denselben durch eine landesfürstliche Verordnung vom 4. Sept. 1781 aufgetragen, sich der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt zu gebrauchen, da dem Staate hieran ungemein viel gelegen sey. Dieser Auftrag wurde auch in dem bekannten Antwortsschreiben des k. k. Hof- und Staatskanzlers an den päbstlichen Nuncius vom 19. Dec. 1781 damit gerechtfertiget, daß die in der Frage stehende bischöfliche Rechte durch so viele Jahrhunderte als mit dem Episcopate unzertrennlich verbunden beobachtet worden seyen, und daß Seine Majestät durch diesen Auftrag bloß einen Mißbrauch aufgehoben hätten, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermögensstande der Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen sey. Allein nachdem Pius VI. nach Wien gekommen war, und über diesen, und ähnliche Gegenstände mit Joseph II. Unterredungen gepflogen hatte, wurde den Bischöfen, die einen Anstand nähmen, von ihren ursprünglichen Rechten Gebrauch zu machen, die Erlaubniß gegeben, die nöthigen Fakultäten in Rom anzusuchen, und sich solche lebenslänglich einräumen zu lassen, wie dieses aus der am 11. May 1782, und noch deutlicher für die Lombardie am 30. May 1782 ergangenen Verordnung erhellet. Doch wurde angeordnet, daß die erhaltenen Fakultäten jedesmahl um das placitum regium überreicht werden sollten, Verordnung vom 26. Aug. 1782.

§. 158.

Exemtionen.

Wir wollen nun die besonderen Arten der päbstlichen Reservationen (§. 154.) insbesondere betrachten. Unter diesen kommen zuerst vor die **Exemtionen** der Klöster, und anderer geistlicher Gemeinden von der Jurisdiction der Bischöfe. Sie waren in der alten Kirche ganz unbekannt, fiengen erst ungefähr gegen Ende des siebenten Jahrhunderts an, und wurden anfänglich nur mit Einwilligung der Bischöfe, nachhin aber, ungefähr seit der Hälfte des eilften Jahrhunderts auch wider ihren Willen von den Päbsten verliehen. Die häufigen Klagen gegen die Exemtionen sind bekannt, besonders hat sich der heil. Bernard laut, und nachdrücklich dawider erklärt. Das Concilium von Trient suchte den Beschwerden abzuhelfen, und traf das Mittel, den Bischöfen die nothwendigste Gewalt über die Exemten in der Eigenschaft von päbstlichen Stellvertretern, tanquam delegatis sedis apostolicae, zu ertheilen. In Oesterreich sind alle Exemtionen als staatsschädlich durch eine landesfürstliche Verordnung vom 11. Sept. 1782 allgemein aufgehoben worden.

§. 159.

Vergebung der Beneficien.

Das Recht, die geistlichen **Beneficien zu vergeben**, ist jedem Bischofe eigen, und konnte auch von Niemand andern, als von den Bischöfen ausgeübt werden, solang die Vergebung der Beneficien dem alten Kirchengebrauche gemäß mit der Ordination verbunden war. Nachdem sie aber davon getrennet worden, fiengen die Päbste an, dieses Recht unter verschiedenen Titeln an sich

zu ziehen, sie empfahlen anfangs diesen oder jenen Cleriker dem Bischofe für ein Beneficium, nachgehends befahlen sie, und ließen ihre Befehle durch aufgestellte Executoren zur Ausführung bringen, dann kamen sie daran, ein Zuvorkommungsrecht bey Verleihung der Beneficien, und gewisse allgemeine Vorbehaltungen einzuführen, bis endlich der Grundsatz aufgestellt wurde, daß der Pabst Herr aller Beneficien sey. Den dadurch erregten häufigen Beschwerden suchten die Nationen durch Concordate abzuhelfen, so wie auch diese Abhülfe der Hauptzweck der deutschen Concordaten war. In Oesterreich ist es von dergleichen päbstlichen Reservationen der Beneficien laut Verordnung vom 7. Oct. 1782 gänzlich abgekommen (§. 59.).

§. 160.

Dispensationen.

Daß die Bischöfe das Recht haben, in den allgemeinen Kirchensatzungen mit ihren Diözesanen zu dispensiren, wird an seinem Orte gezeigt werden. Sie übten aber gewöhnlich dieses Recht nur sparsam, und mit Behutsamkeit aus, und eben darum glaubten sie manchmahl sicherer zu gehen, wenn sie sich bey Ertheilung solcher Dispensen bey dem römischen Pabste als Beschützer der Canonen Raths erhohlten, oder die Dispenswerber selbst nach Rom anwiesen. Besonders mag das Beyspiel des heil. Anselm Erzbischofs von Kantelberg zu Ende des eilften Jahrhunderts, der sich am ersten die Erlaubniß in Nothfällen zu dispensiren vom päbstlichen Stuhle erbethen hat, dazu Anlaß gegeben haben, daß man die Bischöfe nach und nach von diesem Rechte zu dispensiren, besonders in Ehesachen, ganz auszuschließen such-

te, und den Grundsatz auf sie anwendete, daß der Untergebene in dem Gesetze des Obern nicht dispensiren könne. Eine ausdrückliche Reservation aber in Rücksicht der Dispensationen ist, wie schon Vanespen p. 2. tit. 14. cap. 1. n. 10. richtig bemerket, in keinem Canon zu finden. Die römischen Dispensen sollen nach der Vorschrift des Conciliums von Trient seff. 22. cap. 5. de reform. immer vorher von dem Bischofe des Impetranten untersucht werden.

§. 161.

Vorschriften in Oester. in Rücksicht der Dispensationen.

In den österreichischen Staaten wurde durch die Verordnung vom 4. Sept. 1781 den Bischöfen aufgetragen, in den canonischen Ehehindernissen aus eigenem Rechte zu dispensiren, dieser Auftrag auch vermög Hofdekret vom 25. Oct. 1781 auf die geheimen Ehehindernisse ausgedehnt, nachhin aber vermög Verordnung vom 11. May 1782 den Bischöfen wieder erlaubt, sich, wenn sie deßhalb einen Anstand nähmen, die päbstliche Vollmacht, in den Ehehindernissen bis auf den zweyten Grad auch mit den Adelichen, und Vermöglicheren zu dispensiren, lebenslänglich einräumen zu lassen (§. 157.). Durch das am 16. Jäner erflossene Ehepatent bekam die Sache eine ganz andere Gestalt, indem der Staat hierdurch sein Recht, über den Ehevertrag zu disponiren, wieder selbst in Ausübung brachte. Nach Vorschrift dieses Gesetzes §. 16. sollte das Ansuchen um eine Ehedispens wegen der Verwandtschaft, oder Schwägerschaft zuerst dem Landesfürsten vorgelegt werden, und nur nach der von diesem erhaltenen Erlaubniß dürften sich die Partheyen weiters darüber an das geistliche Gericht wenden.

Nach einer späteren Verordn. aber vom 8. Febr. 1790 wurde bestimmt, daß sobald die Bischöfe in den verbothenen Verwandtschaftsgraden die Dispens zur priesterlichen Einsegnung aus eigener Ordinariatsmacht zusagen, alsdenn die landesfürstliche Erlaubniß zur Schließung des Ehevertrags von den Länderstellen mit der Clausel: wenn der Ordinarius die kirchliche Dispens zur priesterlichen Einsegnung aus eigener Ordinariatsmacht verleihet, ohne weiters ertheilet werden könne. Wenn aber der Bischof eine päbstliche Dispens für nöthig hält, muß eine besondere landesfürstliche Bewilligung zur Ansuchung derselben eingeholt werden, und diese wird gewöhnlich nur mit dem Vorbehalt, daß sie unentgeltlich bewirkt werde, ertheilet *). Bey den geheimen Ehehindernissen haben die Ordinarien ohne Anstand zu dispensiren, Verordn. 13. April 1783, oder was ihnen unbenommen ist, sich für die Partheyen zur Pönitentiarie zu verwenden, 10. Jul. 1783.

§. 162.

Auflösung der Gelübde.

Die Auflösung der Gelübde, welche eigentlich in einer kirchlichen Erklärung besteht, daß das Gelübd auf die gegenwärtigen Umstände sich nicht erstrecke, ist nach den Dekretalen nur in gewissen Fällen dem römischen Stuhle vorbehalten, nähmlich bey dem Gelübde der ewigen Keuschheit, dann des Eintritts in einen Orden, und dem Gelübde zu den Gräbern der Apostel, oder nach

*) Man sehe hierüber die Verordnung für Ostgallizien vom 16. Oct. 1800 im 15ten Bande der polit. Gesetze, und Verordn. Seite 167.

Compostell, oder ins gelobte Land zu wallfahrten, cap. 5. de poenit. et remiss. inter extravag. commun. Wenn es aber bey den Ordensgelübden auf eine Nullitätserklärung ankommt, ist das Urtheil darüber von dem Concilium von Trient sess. 25. cap. 19. de Regular. dem Ordinarius mit Beyziehung des Ordensobern überlassen. Durch eine k. k. Verordnung vom 25. Jäner 1782 wurden auch die Gesuche der Ordensgeistlichen beyderley Geschlechts um die Auflösung der Ordensgelübde an die Ordinarien gewiesen.

§. 163.

Abänderung der geistlichen Stiftungen.

Das Concilium von Trient hat auch die Macht, geistliche Stiftungen abzuändern, wenn dazu erhebliche Ursachen vorhanden sind, und insbesondere Stiftmessen zu reduciren, den Bischöfen zuerkannt, sess. 22. de reform. cap. 6. et sess. 25. cap. 4. Demungeachtet sind von Urban VIII. im Jahre 1625 die nach dem Concilium errichteten Meßstiftungen hievon ausgenommen, und dem päbstlichen Stuhle vorbehalten worden. Allein diese willkürliche Reservation ist nicht angenommen, und in einer k. k. Verordnung vom 28. Oct. 1786 werden die Ordinariate angewiesen, bey dergleichen Gesuchen um Verminderung der Stiftungen sich des Rechtes zu gebrauchen, welches ihnen das Concilium von Trient an dem angeführten Orte einräumet.

§. 164.

Lossprechungen.

In der älteren Kirche wußte man so wenig von einem päbstlichen Vorbehalte der Losspre-

chungen von Sünden, und Kirchencensuren, daß sogar noch im eilften Jahrhunderte in einigen Concilien *) die ohne Wissen des Bischofs von Rom ertheilten Lossprechungen verworfen wurden. Doch geschah es öfters, daß die Bischöfe selbst die Büßer nach Rom verwiesen, um hierdurch die Lossprechung zu erschweren, wodurch nach und nach die päbstlichen Vorbehaltungen bey gewissen schwereren Verbrechen veranlasset wurden. Das Concilium von Trient erkennt sess. 14. cap. 7. de sacram. poenit., daß die Päbste dergleichen Vorbehalte machen konnten **), spricht jedoch sess. 24. cap. 6. de reform. den Bischöfen die Gewalt zu, in allen dem römischen Stuhle vorbehaltenen geheimen Fällen loszusprechen. Diese päbstliche Vorbehalte sind hauptsächlich in der bulla caenae enthalten, die in Oesterreich nicht angenommen ist. Daher wurde durch ein Hofdekret vom 14. April 1781 verordnet, daß da die von dem päbstlichen Stuhle den Ordinarien zukommenden gegen die eigenen bischöflichen Rechte schon an sich so anstößigen sogenannten facultates dispensandi, et absolvendi, als worunter auch die facultas absolvendi a casibus reservatis in bulla caenae enthalten ist, die obligationem observantiae ex receptione voraussetzen, eine solche Voraussetzung aber schlechterdings nicht geduldet werden könne, die

*) Conc. Salegunstadt. de anno 1023 cap. 15. Concil. Lemovicens. de anno 1034.

**) Es verstehet sich unter den gehörigen Bedingungen, wie wir sie (§. 155.) bemerket haben. Dieser Satz ist auch in die Canonen des Conciliums nicht eingeschaltet worden, sondern es ist can. 11. de sacr. poenit. nur von dem Rechte der Bischöfe, nicht der Päbste, sich Sünden vorzubehalten, die Rede.

Ordinarien diese auf ein ganz falsches Suppositum gegründete facultatem absolvendi für null und nichtig ansehen sollen.

§. 165.

Ablässe.

So wie die Bischöfe ehmahls die ganze Bußanstalt leiteten, so wurden auch die Ablässe, d. i. die Nachlassung eines Theils der dem Büßer auferlegten Kirchenbuße von den Bischöfen verliehen, wenn nähmlich diese die bisherige Buße nach den Umständen, und dem besonderen Eifer des Büßers für hinlänglich erkannten. Als im mittlern Zeitalter die allgemeinen Ablaßverleihnngen in Uebung gebracht, und außerordentlich vervielfältiget wurden, machte Junozenz III. in dem vierten Concilium von Lateran die Einschränkung, daß der Ablaß bey der Einweihung einer Kirche nur auf ein Jahr, und an dem jährlichen Kirchweihfeste nur auf 40 Tage verliehen werden solle, weil auch der apostolische Stuhl, setzte er bey, eben diese Mäßigung zu beobachten pflege, cap. 14. de poenit. et remiss. Daraus folgerte man, daß alle übrigen Ablaßverleihungen dem römischen Pabste vorbehalten seyen. In Oesterreich mußten vermög eines Hofdekrets vom 7. May 1782 alle Ablaßbreven um das placetum regium eingesendet werden. Auch sollen vermög Verordn. vom 15. Oct. 1782 die Ablaßgesuche jedesmahl vorläufig den Ordinarien zur Untersuchung der Nothwendigkeit vorgelegt werden; findet der Ordinarius diese Nothwendigkeit nicht, so hat er die Ablaßwerber ohne weiters sogleich abzuweisen; glaubt aber derselbe, daß zur Ansuchung eines Ablasses hinlängliche Beweggründe vorhanden seyen, so muß das placetum regium eingehohlt werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gehülfen, und Stellvertretern des Primas.

§. 166.

Ursprung der Cardinäle.

Die Gehülfen, und Stellvertreter des Primas sind die Cardinäle, die römischen Tribunäle, und Congregationen, und die päbstlichen Legaten. Der Name, Cardinal, war ehmahls allen jenen Kirchenvorstehern gemein, welche einer bestimmten Kirche für beständig gewidmet, und gleich einem Angel, cardo, an dieselbe gebunden sind. Solche gab es denn auch in der römischen Kirche, und zwar theils Bischöfe von den nächsten Orten, in agro Romano, theils Priester an verschiedenen Kirchen in der Stadt, theils Diaconen, die an eigenen in vierzehn Gegenden der Stadt vertheilten, und mit Kapellen versehenen Hospitälern angestellt waren, und darum Diaconi regionarii genannt wurden. Nachdem denselben das Recht, den Pabst zu wählen, mit Ausschliessung des übrigen Clerus, und des Volks eingeräumt worden, wurde ihnen auch der Name, Cardinal, nach und nach ausschließlich beygelegt.

§. 167.

Rechte derselben bey Lebzeiten des Pabstes.

Den Cardinälen sind sowohl bey Lebzeiten des Pabstes, als bey erledigtem päbstlichem Stuhle besondere Rechte eigen. Bey Lebzeiten des Pabstes machen sie 1) den Senat, das Presbyterium, desselben aus; 2) sind sie bey verschiedenen römischen Congregationen, und Tribunälen als Vorsitzer, und Räthe angestellt; 3) begleiten

sie das Amt von Protectorn der Nationen, welches wahrscheinlich im 15. Jahrhunderte hauptsächlich aus der Ursache entstanden ist, um den übermässigen päbstlichen Reservationen Schranken zu setzen.

§. 168.

Und bey Erledigung des päbstlichen Stuhls.

Die Rechte der Cardinäle bey **erledigtem päbstlichen Stuhle**, sede vacante, bestehen darin, daß sie 1) die politische Regierung in dem Kirchenstaate führen, wozu täglich drey Cardinäle, ein Bischof, ein Priester, und ein Diacon wechselweise bestimmet werden. In die Ausübung der kirchlichen Primitialgewalt aber, da diese persönlich ist, haben sie sich außer einem dringenden Nothfalle nicht einzumengen, cap. 3. de elect. in 6. Clement. 2. de elect. 2) Sie haben das ausschließliche Recht, den Pabst zu wählen, welches anfangs Nicolaus II. den Cardinalbischöfen, dann Alexander III. allen Cardinälen einräumte.

§. 169.

Ihre Privilegien, und Ehrenvorzüge.

Nebstdem geniessen die Cardinäle auch besondere Ehrenvorzüge, und Privilegien. Die **Ehrenvorzüge** bestehen in dem Range, den sie in den neueren Zeiten vor den Bischöfen, selbst vor den Patriarchen, behaupten, in dem Purpurkleide, und Cardinalshute, in dem Titel **Eminenz**, u. s. w. Ihre vorzüglichen **Privilegien** sind, daß sie, wenn sie gleich keine Bischöfe sind, in den allgemeinen Concilien Sitz, und Stimme haben, und bey ihren Kirchen, titulis, eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit, jurisdi-

ctionem quasi episcopalem, ausüben, sohin auch den für diese Kirchen bestimmten Personen die minderen Weihen ertheilen können.

§. 170.

Ihre Zahl, und Ernennung.

Die Anzahl der Cardinäle war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Obschon das Concilium von Basel *) solche auf 24 herabgesetzt hat, ist sie doch bis auf 70 angewachsen, und besteht heut zu Tage aus 6 Bischöfen, 50 Priestern, und 14 Diaconen. Die Cardinäle werden von dem Pabste **ernannt**, doch haben der deutsche Kaiser, und andere Monarchen durch die Gewohnheit das Recht erhalten, einige zu dieser Würde vorzuschlagen, welche daher **Kroncardinäle** genannt werden. Die Eigenschaften, wodurch sich die Cardinäle ebenso, wie durch ihre Würde, auszeichnen sollen, und die bey ihrer Wahl zu beobachtenden Vorsichten hat das Concilium von Trient sess. 24. et 25. cap. 1. de reform. vorgeschrieben.

*) Sess. 23. decr. Cum summo. Dieses auch in die deutschen Concordate aufgenommene Baslerdekret ist überhaupt sehr merkwürdig. Nach demselben sollen nicht mehr, als 24 Cardinäle seyn, sie sollen von allen Ländern der christlichen Welt genommen, es sollen die gelehrtesten, tugendhaftesten, und geschicktesten Männer dazu gewählt, und die Wahl soll von dem Cardinalscollegium nach der Mehrheit der Stimmen vorgenommen werden; die Cardinalbischöfe sollen vorzüglich für die Reinigkeit des Glaubens, die Priester für die gute Kirchendisciplin, und die Diaconen für die Erhaltung der Ruhe in der Kirche, und der Eintracht mit den Landesfürsten Sorge tragen, u. s. w.

§. 171.

Consistorium der Cardinäle.

Die Versammlung der Cardinäle unter dem Vorsitze des Pabstes zur Berathschlagung über die kirchlichen Angelegenheiten heißt das *Consistorium Cardinalium*. Es ist von zweyerley Art, das **geheime**, und **ordentliche**, wozu bloß die Cardinäle zugelassen werden, und das **öffentliche**, und **außerordentliche**, welches nur bey besonderen Gelegenheiten mit großer Feyerlichkeit in Gegenwart mehrerer Prälaten, Magistratspersonen, Abgeordneten der Landesfürsten u. s. w. gehalten zu werden pflegt. Die Geschäfte, die für das Consistorium gehören, werden *caussae consistoriales* genannt; dergleichen sind für das geheime Consistorium die Ernennung der Cardinäle, der Bischöfe, der Coadjutoren, die Verleihung des Palliums, die Vereinigung der Bißthümer, für das öffentliche die Heiligsprechungen, der Empfang fremder Gesandten, u. dgl.

§. 172.

Andere römische Tribunäle.

Von den römischen **Tribunälen** sind vorzüglich die römische Kanzley, die Datarie, die Pönitentiarie, und die Rota zu bemerken. Die Kanzley hat die Ausfertigung der päbstlichen Rescripte, Bullen, und Breven zu besorgen; dahin gehören die sogenannten *regulae cancellariae*, d. i. die eigenen päbstlichen Vorschriften, nach welchen sich die römische Kanzley in ihren Geschäften, besonders in Benefizialsachen zu richten hat, welche aber außer der Curie, sofern sie nicht etwa durch die Uebung angenommen sind, keine Gesetzeskraft haben. Die **Datarie** besorget die Gnadenverleihungen, Dispensationen, Lossprechun-

gen u. s. w. für den äußeren, und die **Pönitentiarie** für den inneren Gerichtshof; von der letzteren wird alles unentgeltlich ausgefertiget. Die *Rota Romana* ist die höchste Gerichtsstelle, die über die Streitsachen in gerichtlicher Form erkennet, und die *decisiones rotae Romanae* haben nur für die Partheyen eine Verbindlichkeit, und machen keineswegs ein allgemeines Gesetz.

§. 173.

Die römischen Congregationen.

Die römischen Congregationen sind theils für beständig zu Besorgung gewisser Geschäftsgegenstände bestimmt, theils werden sie außer der Ordnung für einzelne wichtige Angelegenheiten aufgestellet. Die merkwürdigsten unter den ersteren sind: die Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum, die Congregatio S. Officii, seu Inquisitionis, und die derselben zugesellte Congregatio Indicis, die Congregatio rituum, die Congregatio super negotiis episcoporum, et regularium, und die Congregatio de propaganda fide. Die Verordnungen dieser Congregationen, *declarationes Congregationum*, wenn sie gleich in authentischer Form ausgefertiget, und eines allgemeinen Inhalts sind, haben für die Partikularkirchen nur dann die Verbindlichkeit eines Gesetzes, wenn sie gehörig angenommen, und promulgiret sind; welches sich auch von dem römischen Indice librorum prohibitorum verstehet *).

*) Nach der k. k. Verordn. vom 14. May 1781 ist sich in Bezug auf die erlaubten, und verbothenen Bücher in Ansehung des Clerus sowohl, als der weltlichen Personen im Allgemeinen lediglich nach den Vorschriften der k. k. Büchercensur zu benehmen.

§. 174.

Päbstl. Legaten. — Ihr Ursprung.

Die Gehülfen, und Stellvertreter des Pabstes in den Provinzen sind die päbstlichen **Legaten**, und **Vikarien**. Sie sind ihrem **Ursprunge** nach von zweyerley Art, **zeitliche**, und **außerordentliche**, die wegen einzelner kirchlicher Geschäfte nur auf einige Zeit abgeordnet wurden, besonders um bey den Concilien den Vorsitz zu führen (§. 130.), oder **beständige**, und **ordentliche**, die entweder an dem Hofe des Kaisers ihren Sitz hatten, um dort die Geschäfte der römischen Kirche zu besorgen, und dem Pabste darüber zu referiren, und die darum Aprocrisarii, Responsales, hießen, oder die aus den Bischöfen in den Provinzen ausgewählt wurden, um als Stellvertreter des Pabstes die Primatial- und Patriarchalrechte über einen gewissen Bezirk auszuüben, eigentliche Vicarii sedis apostolicae, wovon wir in der Geschichte das älteste Beyspiel gegen Ende des vierten Jahrhunderts an dem Bischofe von Thessalonich als apostolischen Vikar über das Illyrikum finden. Vom neunten Jahrhunderte an wurden die päbstlichen Legationen viel häufiger, und die Legaten erhielten eine sehr große Macht, die für die Bischöfe, und für die Nationen immer lästiger wurde, und durch Concordate, und Conciliarschlüsse eingeschränkt werden mußte.

§. 175.

Verschiedne Arten derselben.

Heut zu Tage unterscheiden wir folgende Arten der päblichen Legaten: 1) Bischöfe in den Provinzen, bey denen das Amt eines Legaten mit ihrer Kirche verbunden ist, *legati nati*, die ehmahligen Vicarii sedis apostolicae, welche aber

nach und nach alle Macht verloren, und nur den Namen, und Rang beybehalten haben. 2) Abgeordnete mit einer besonderen päbstlichen Vollmacht, legati *missi*, seu *dati*. Letztere unterscheiden sich theils in Rücksicht der Dauer ihres Amtes, a) missi *ordinarii*, ordentliche Nuncien, und b) missi *extraordinarii*, außerordentliche Abgesandte für bestimmte Geschäfte; theils in Rücksicht ihrer Macht, und ihres Ansehens, a) legati *a latere*, die aus der Zahl der Cardinäle genommen, nur für besonders wichtige Geschäfte abgeordnet, und mit einem großen Ansehen begleitet werden, b) missi cum *potestate legati a latere*, die keine Cardinäle sind, jedoch zum Theil die Vollmacht eines legati a latere erhalten, und c) missi simpliciter, gewöhnliche päbstliche Nuncien.

§. 176.

Ihre Amtsgewalt.

Die **Amtsgewalt** der päbstlichen Legaten ist heut zu Tage nicht aus den Dekretalbüchern, die in diesem Stücke großen Theils außer Uebung gekommen, oder doch nicht überall angenommen sind, sondern aus dem besonderen Inhalt der päbstlichen Vollmachten, die sie erhalten, abzuleiten. Die Gültigkeit dieser Vollmachten aber muß durch den echten Begriff der Primatial- und Patriarchalgewalt des Pabstes, der den Legaten keine größere Macht einräumen kann, als er selbst besitzet, folglich durch die Canonen der allgemeinen Kirche, durch die rechtmässige Observanz, durch die Rechte der Landesfürsten, und der Bischöfe beschränkt, und bestimmet werden. So steht es dem Landesfürsten zu, gegen die Person eines Legaten aus guten Gründen zu protestiren,

die Vollmachten desselben zu prüfen, ihn nur unter gewissen Bedingungen, und Vorsichten anzunehmen. Die Rechte der Bischöfe dürfen durch die Legaten auf keine Art beeinträchtiget werden (§. 153.).

Dritte Abtheilung.

Von der Kirchengewalt in Beziehung auf einzelne Kirchen.

Erstes Hauptstück.

Von den Patriarchen, Primaten, und Metropoliten.

§. 177.

Kirchliche Eintheilung der Diöcesen, und Provinzen.

Die Regierung des römischen Reichs war zur Zeit des Constantins unter vier praefectos praetorio für den Orient, Illyrikum, Italien, und Gallien getheilt. Jede Präfectur bestand wieder aus Diocesen, die von Vicarien, oder Prokonsuln, und jede Diöcese aus Provinzen, die durch praesides provinciarum regiert wurden. Dieser politischen Eintheilung des römischen Reichs entsprach größtentheils auch die Eintheilung der verschiedenen hierarchischen Grade unter den Bischöfen (§. 111.). Die Bischöfe in den Hauptstädten der Diöcesen hatten über die Provin-

zen der Diözese, und die Bischöfe in den Hauptstädten der Provinzen hatten über die Bischöfe der Provinz die Obsorge. Die ersteren hießen Exarchen, und einige unter ihnen vorzugsweise Patriarchen, die letzteren Metropoliten. Doch war es auch manchmahl, z. B. bey dem Patriarchate von Jerusalem, das Alterthum, und der apostolische Ursprung einer Kirche, oder ein ähnlicher geistlicher Titel, wodurch dieselbe einen Vorzug erhielt *).

§. 178.

Im Occident war nur ein Patriarch, der Bischof von Rom, dessen Gebieth, wie Dupin behauptet, sich anfangs nur auf die Provinzen, die unter dem Vikar von Rom standen, erstreckte, sodann auf das Illyrikum, und in der Folge auf ganz Italien, Gallien, und Hispanien ausdehnte. Orient war in fünf Diözesen **) getheilt, diesen standen der Patriarch von Alexandrien für Aegypten, der Patriarch von Antiochien für den eigentlichen Orient, ferner der Exarch von Cäsarea in Kapadozien für den Pontus, der Exarch von Ephesus für Asien, und der Exarch von Heraklea für Thracien vor. Die drey letzteren Diözesen sind aber in der Folge von dem Concilium von Chalcedo dem Patriarchen von Constantinopel zugetheilt worden. Der Patriarch von Jerusalem erhielt in eben diesem Con- Exarchen, und Patriarchen.

*) Man findet über diesen Gegenstand den besten Aufschluß bey Dupin de antiq. eccl. discipl. tom. 1. Diss. 1.

**) Was heut zu Tage dioecesis heißt, der Kirchensprengel eines Bischofs, wurde damahls paroecia genannt.

cilium die drey palästinischen Provinzen, die ihm jener von Antiochien überließ. Afrika hatte seine ganz eigene Verfassung, dort behauptete der Bischof von Carthago in ganz Afrika, und in jeder Provinz der älteste Bischof den Vorrang.

§. 179.

Rechte der Patriarchen.

Die **Rechte der Patriarchen** bestanden darin, daß sie über alle Provinzen der Diözese die Oberaufsicht hatten, Synoden zusammenriefen, Appellationen von den Metropolitangerichten annahmen, die Metropoliten bestätigten, und einweihten, und Diözesanen anderer Bischöfe in ihrem Gebiethe für ihre Kirche aufnehmen, und weihen konnten. Diese Rechte sind aber in den neueren Zeiten nur mehr dem römischen Pabste über den Occident eigen, den übrigen Patriarchen ist beynahe nur der bloße Titel übrig geblieben, nachdem ihre Diözesen in die Hände der Ungläubigen gekommen sind. Uebrigens entstanden auch noch sogenannte **kleinere Patriarchen**, dergleichen heut zu Tage die Patriarchen von Venedig, Lisabon, Indien, und Armenien sind, deren Vorrechte eben auch fast nur in dem Range, und Titel bestehen.

§. 180.

Primaten.

Der Name, **Primas**, war ehmahls allen jenen Bischöfen, die vor anderen einen Vorzug hatten, den Patriarchen, Exarchen, und Metropoliten gemein, und wurde insbesondere in Afrika dem Bischofe von Carthago, und in jeder afrikanischen Provinz dem ältesten Bischofe beygelegt. Durch die Isidorischen Dekretalen aber entstand

eine eigene Art von Primaten, die zwischen den Patriarchen, und Metropoliten in der Mitte stehen, über mehrere Provinzen als Vicarii sedis apostolicae eine Oberaufsicht hatten, und die da, wo die Würde mit einem gewissen Sitze verbunden war, legati nati (§. 175.), hießen. Zu diesen kamen noch Titularprimaten, primates honorarii, hinzu. Allein auch die ersteren haben heut zu Tage größtentheils nichts als den Titel, und Vorrang unter den Metropoliten übrig behalten.

§. 181.

Die alten Rechte der Metropoliten.

Die ehmahligen Rechte der Metropoliten, oder Erzbischöfe *) waren sehr ausgebreitet, und bestanden nach der alten Kirchenpraxis, und den Canonen des Nicänischen, und anderer Concilien vorzüglich darin, daß sie 1) die Bischöfe der Provinz bestätigten, und weihten (§. 138.), 2) Provinzialsynoden, ohne derer

*) Der Name, Erzbischof, wurde anfangs nur den Patriarchen, dann auch solchen Metropoliten, die unter den übrigen einen Vorrang hatten, endlich allen Metropoliten beygelegt, die ihn jedoch nach der neueren Disciplin erst nach erhaltenem Pallium gebrauchen dürfen. Die Bischöfe der Provinz werden in Hinsicht auf ihren Metropoliten Suffraganen genannt. In den österreichischen deutschen Provinzen haben wir folgende Erzbißthümer: Wien mit den Bißthümern St. Pölten, und Linz, Prag mit Königgrätz, Leutmeritz, und Budweis, Ollmütz mit Brün, Laibach mit Triest, und Zengh. Die Bißthümer in Innerösterreich Sekau, Gurk, Lavant, und Leoben gehören unter den Erzbischof zu Salzburg, welcher auch die ersteren drey konfirmirt, und konsekrirt. Eben dahin gehört auch das Bißthum Brixen in Tyrol, jenes zu Trient ist exemt.

Rath sie überhaupt in der Regel nichts wichtiges unternehmen konnten, zusammenriefen, und in denselben den Vorsitz hatten, 3) die Oberaufsicht über die ganze Provinz führten, sohin von den Bischöfen Relationen über wichtige Gegenstände fodern, und die Provinz visitiren konnten, Appellationen von den bischöflichen Gerichten annahmen, die nachlässigen Bischöfe zurechtwiesen, sie in dem Provinzialconcilium richteten, ihnen auf Reisen litteras formatas ausfertigten, u. s. w.

§. 182.

Verminderung derselben.

Allein diese Rechte der Metropoliten sind in den späteren Zeiten durch die falschen Dekretalen, durch die Seltenheit der Provinzialconcilien, überhaupt durch die immer höher steigende päbstliche Gewalt, dann durch das Verhalten der Bischöfe, die sich aus manchen Ursachen lieber an den römischen Hof, als an ihren Metropoliten hielten, und durch die Sorglosigkeit der Metropoliten selbst ungemein vermindert worden (§. 136.). Alle sogenannten caussae majores, wie das Recht, die Bischöfe zu bestätigen (§. 138.), die Uebersetzungen der Bischöfe zu erlauben (§. 139.), die Bischöfe zu richten, und abzusetzen (§. 144.), wurden nach und nach ausschließlich dem päbstlichen Stuhle vorbehalten. Indessen da jede Abänderung eines alten Rechtes im eingeschränktesten Sinne genommen werden muß, so muß immer die Regel gelten, daß den Metropoliten ihre alten Rechte auch noch heut zu Tage insofern zustehen, als es nicht erwiesen ist, daß ihnen solche in den neueren Zeiten durch ausdrückliche Kirchensatzungen, oder durch die Gewohnheit entzogen worden seyen.

§. 183.

Die **heutigen Rechte** der Metropoliten, wie sie in den Reformationsdekreten des Conciliums von Trient vorkommen, sind folgende: 1) alle drey Jahre ein Provinzialconcilium zu berufen, seſſ. 24. cap. 2. de reform., was aber außer Uebung ist, 2) die Diözesen der Suffraganbischöfe zu visitiren, wenn dieß in einem vorhergehenden Provinzialconcilium für nothwendig erkannt worden ist, ibid. cap. 3. 3) Die nachläſſigen Suffraganbischöfe in Rücksicht der Errichtung der Seminarien zu ihrer Pflicht anzuweisen, seſſ. 23. cap. 18. 4) Die Ursachen der Abwesenheit der Bischöfe von ihren Kirchen zu prüfen, und gutzuheiſſen, seſſ. 23. cap. 1., und diejenigen, die über ein Jahr nicht residiren, dem päbstlichen Stuhle anzuzeigen, seſſ. 6. cap. 1. 5) Bey Erledigung eines bischöflichen Sitzes in dem Falle einen Vikar, und Oekonom zu setzen, wenn das Capitel in diesem Stücke nachläſſig ist, seſſ. 24. cap. 16. Hiezu kommt noch 6) das Recht, die Appellationen von den bischöflichen Gerichten anzunehmen, 7) die Nachläſſigkeit der Bischöfe bey Verleihung der Beneficien, und andern Geschäften zu suppliren, was man das Devolutionsrecht nennet, überhaupt 8) die geistliche Gerichtsbarkeit über die Bischöfe der Provinz in allen nicht ausgenommenen, oder vorbehaltenen Fällen.

Ihre Rechte heut zu Tage.

§. 184.

Die **Ehrenzeichen** der Patriarchen, Primaten, und Metropoliten sind das **Kreuz**, das ihnen vorgetragen wird, und das **Pallium**, das

Ehrenzeichen der Erzbischöfe.

sie über die Pontifikalkleidung tragen. Der Gebrauch des Kreuzes schreibt sich von den römischen Päbsten her, und kam erst im dreyzehnten Jahrhunderte bey andern Erzbischöfen in Uebung. Der Ursprung des Palliums ist sehr dunkel; nach einigen war es ein unterscheidendes Ehrenkleid der Kaiser, und wurde von diesen den Patriarchen mitgetheilt, die dasselbe wieder andern Bischöfen verliehen; nach andern wäre es zuerst von dem Patriarchen in Alexandrien erfunden, und von andern Patriarchen nachgeahmt worden. Sicher ist der Gebrauch desselben sehr alt, und zwar in der griechischen Kirche früher, als in der lateinischen entstanden. Eines der ältesten Dokumente hierüber, und für Oesterreich insbesondere merkwürdig ist ein Brief vom Pabste Symmachus im sechsten Jahrhundert an Theodor Bischof von Lorch, womit er diesem das Pallium more majorum, wie er sich ausdrückt, überschickte; wiewohl die Echtheit dieses Briefes von einigen neueren bezweifelt wird.

§. 185.

Vorschriften in Rücksicht des Palliums.

Die Verleihung des Palliums ist dem römischen Stuhle vorbehalten. Dasselbe wird auf eine besondere Art zubereitet, und eingeweihet, und allen Erzbischöfen regelmäßig, durch ein Privilegium aber auch einigen andern Bischöfen verliehen. Sie müssen jedoch binnen drey Monathen von dem Tage ihrer Consecration zu rechnen darum anhalten, und dürfen vor Erlangung des Palliums keine Functionen vornehmen. Der Gebrauch desselben ist auf die Person, auf die Provinz, und auf gewisse Tage beschränkt. Für die Erlangung des Palliums muß eine gewisse

Taxe unter dem Titel eines Beytrags zu dem Unterhalte der Beamten der römischen Curie bezahlet werden.

Zweytes Hauptstück.

Von den Bischöfen.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten, und Verbindlichkeiten der Bischöfe.

§. 186.

Die Rechte der Bischöfe in Beziehung auf die ganze Kirche, insofern sie nähmlich an der gesammten höchsten Kirchengewalt Theil nehmen, haben wir bereits oben untersuchet. Hier betrachten wir die Rechte derselben in Beziehung auf die einzelne Diözese, der sie vorstehen. Hierbey müssen folgende **Grundsätze** vorausgesetzt werden: 1) Die dem Bischofe zustehende Gewalt der Weihe sowohl, als der Gerichtsbarkeit ist unmittelbar von Gott (§. 88. 89.), die Anweisung der bestimmten Kirche, oder Gemeinde ist menschlichen Ursprungs. 2) Die Bischöfe regieren ihre Diözesen als selbstständige Hierarchen, nicht als päbstliche Stellvertreter, jure proprio, non vicario (§. 154.). 3) Sie besitzen ihre Rechte ausschließlich, privative, die Fälle der Nothwendigkeit, und die Devolutionsfälle ausgenommen, und es giebt keine mit der bischöflichen concurrirende Gerichtsbarkeit (§. 153.). 4) Ihre Amtsgewalt ist nicht prekär, sondern or- Grundsätze.

dentlich, ordinaria, d. i. sie kommt ihnen vermög ihres stabilen Amtes zu, und ist mit diesem unzertrennlich verbunden, daher werden sie Ordinarii genannt. 5) Sie erstreckt sich auf alle Personen des Kirchsprengels, Diözesanen, ohne Ausnahme §. 158.). 6) Sie kann nur **eine** seyn, und jede andere hierarchische Gewalt in der Diözese ist ihr untergeordnet. 7) Sie erstreckt sich auf alle Gegenstände der Kirchengewalt, ist **vollständig**, plenaria. 8) Sie ist jedoch an die Kirchencanonen, und an die hierarchische Stufenordnung gebunden.

§. 187.

Eintheilung der bischöfli- chen Rechte.

Die Rechte der Bischöfe in Hinsicht auf die einzelnen Diözesen, denen sie vorstehen, beziehen sich 1) auf die innere Gerichtsbarkeit, oder die eigentliche **Seelsorge**, jura regiminis interni, 2) auf die besonderen Functionen der bischöflichen **Weihe**, jura ordinis episcopalis, 3) auf die **äußere Gerichtsbarkeit**, jura regiminis externi, welche die Canonisten in die jura jurisdictionis, und legis dioecesanae, einzutheilen pflegen, ohne jedoch darin übereinzukommen, was eigentlich zu den einen, und zu den andern gehöre *), 4) auf den äußeren **Rang**, und die eingeführten Ehrenzeichen, jura status, et dignitatis.

*) Diese Eintheilung ist in Beziehung auf die Exemtionen erfunden worden, man zählte nähmlich ad legem dioecesanam das, worin die Exemten von der Gewalt des Bischofs befreyet waren, und ad legem jurisdictionis das, worin sie unter dem Bischofe standen.

§. 188.

Rechte der eigentlichen Seelsorge.

Die dem Bischofe zustehenden **Rechte der eigentlichen Seelsorge** betreffen den christlichen Unterricht, den äußeren Gottesdienst, und insbesondere die Ausspendung der heil. Sakramente. Der Bischof ist der erste, und oberste Seelsorger in seiner Diözese, die Priester sind als seine Amtsgehülfen zu betrachten (§. 105.), er hat also die Macht, an allen Orten der Diözese die heil. Sakramente auszuspenden, und die Seelsorge in allen ihren Theilen auszuüben. Ihm liegt es ob, 1) das Wort Gottes zu verkündigen, und er ist hiezu nach Vorschrift des Conciliums von Trient sess. 5. cap. 2. de reform. außer einem rechtmäßigen Hindernisse persönlich verpflichtet; 2) den äußeren Gottesdienst zu halten, und zu leiten, die Zeit, und die Ordnung desselben zu bebestimmen, und die dabey bestehenden Mißbräuche zu verbessern *); 3) insbesondere das heil. Meßopfer zu feyern, und überhaupt die heil. Sakramente zu verwalten, was in der alten Kirche ordentlich bloß von dem Bischofe, und nur aushülfsweise, und mit dessen Erlaubniß von den Priestern geschah (§. 104.).

§. 189.

Insbesondere in Beziehung auf die Bußanstalt.

Da der Bischof der ordentliche Verwalter des Bußsakraments ist, sohin die Bußanstalt zu leiten hat, so kommt ihm insbesondere in dieser

*) Die Aposteln weihten darum Diaconen, damit sie dem Gebethe, und dem Dienste des göttlichen Wortes ungestört obliegen könnten, Apostelg. VI. 4. Sie sahen also das Gebeth, und den Unterricht als ihr Hauptgeschäft an.

Hinsicht das Recht zu, 1) Ablässe zu verleihen (§. 165.), 2) sich gewisse Sünden zur Lossprechung **vorzubehalten**, welcher Vorbehalt, reservatio casuum, die Wirkung hat, daß die Lossprechung ohne Erlaubniß des Bischofs mit Gültigkeit nicht geschehen könne, Conc. Trident. sess. 14. de poenit. cap. 7. et can. 11.

§. 190.

Rechte der bischöflichen Weihe.

Zu den **Functionen der bischöflichen Weihe** gehört nach göttlicher Einsetzung 1) das Sakrament der Firmung, soviel die ordentliche Gewalt zur Ertheilung derselben betrifft, 2) die Priesterweihe (§. 164.), dann nach kirchlicher Anordnung 3) die Weihe der heil. Oehle, welche am Gründonnerstage geschieht, 4) die Einweihung der Kirchen, Altäre, und heil. Gefäße, 5) die Benedicirung der Aebte, Aebtissinnen, und Jungfrauen, 6) die Einweihung der Gottesäcker.

§. 191.

Rechte der äußeren Gerichtsbarkeit.

Die bischöflichen **Rechte der äußeren Gerichtsbarkeit** bestehen 1) in der gesetzgebenden Macht (§. 77—79.), welche die Macht allgemeine Verordnungen für die Diöcese zu erlassen, die allgemeinen Kirchensatzungen anzunehmen, und zu promulgiren, und in denselben zu dispensiren in sich fasset, 2) in der richterlichen Gewalt in Beziehung auf die kirchlichen Rechte, und kirchlichen Vergehungen (§. 80. 81.), 3) in der Gewalt zu strafen, d. i. jene, die eines kirchlichen Vergehens schuldig sind, von der Gemeinschaft an den kirchlichen Gütern, und Rechten

ganz, oder zum Theil auszuschliessen (§. 82. 83.), 4) in der Oberaufsicht über die Erhaltung des Glaubens, und der Kirchenzucht, und über das Verhalten des Clerus, wozu besonders die kanonischen Visitationen gehören, 5) in der Sorge für die Besetzung, und Verwaltung der geistlichen Aemter, und Benefizien, 6) in der Verwaltung der Kirchengüter.

§. 192.

Das Recht, für die Diöcese Verordnungen zu erlassen.

Der Bischof ist berechtiget, für seine Diöcese zum Beßten des Glaubens, und der Kirchenzucht **allgemeine Verordnungen** zu erlassen, die jedoch der allgemeinen Kirchenlehre, und den allgemeinen Kirchencanonen nicht entgegen seyn dürfen, und denen dann alle Diöcesanen Folge zu leisten verbunden sind *). Daß sich dieses Recht auch auf **Glaubensentscheidungen** erstrecke, erhellet daraus, weil es eine vorzügliche Pflicht des Bischofes ist, über die Reinigkeit der Lehre zu wachen, und sich den dagegen entstehenden Irrthümern entgegen zu setzen. Daher sind in der alten Kirche viele Ketzereyen, wie Augustin sagt, sogleich dort, wo sie entstanden, verdammt, und ausgerottet worden **).

*) Jedoch müssen alle Hirtenbriefe, und Kreisschreiben, welche die Bischöfe in ihren Sprengeln an den Clerus erlassen wollen, wenn sie selbst damit zu etwas verbinden, und wenn solche die ganze Diöces, oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht, und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgabe, und Kundmachung unterworfen werden. Verordnung vom 17. März 1791 §. 3. n. 5.

**) S. Augustin. lib. 4. ad Bonif. cap. 12.

§. 193.

Die allgemeinen Kirchensatzungen anzunehmen, und zu promulgiren.

Der Bischof hat ferner das Recht, die Beschlüsse der Concilien, und die päbstlichen Bullen, und Rescripte für seine Diöcese **anzunehmen**, und zu **promulgiren**, und sie können in der Regel nur durch ihn an den untergeordneten Clerus, und die Gemeinden gelangen. Ihm steht es zu, die Disciplinaranordnungen nach den besonderen Umständen, und Bedürfnissen seiner Herde (§. 121. 135.), und die päbstlichen Glaubensentscheidungen nach der allgemeinen Erblehre (§. 100.) zu **prüfen**. Dieses Prüfungsrecht ist in der Natur der Kirchengewalt überhaupt (§. 74.), und in der Praxis der alten Kirche (§. 95.) gegründet.

§. 194.

In denselben zu dispensiren.

In der bischöflichen Gewalt zu lösen, und zu binden gründet sich auch das Recht des Bischofes in den allgemeinen Kirchensatzungen aus wichtigen, und wahrhaften Ursachen (§. 36.) mit seinen Diöcesanen zu **dispensiren**. Die Kirchensatzungen sind nähmlich zum Wohle der Kirche, welches in der Beförderung des Seelenheiles bestehet, gegeben. Dieses fodert aber manchmahl eine Nachsicht in dem allgemeinen Gesetze, wo die Beobachtung desselben in einem besonderen Falle dem Seelenheile nachtheilig wäre *). Nun

*) So schrieb Pabst Symmachus an den Erzbischof Avitus von Vienne: Quamvis a patribus statuta diligenti observatione sint custodienda, nihilominus propter aliquod bonum de rigore legis aliquid relaxatur, quod et ipsa lex cavisset, si praevidisset; et saepe crudele esset, insistere legi, cum

ist dem Bischofe die Sorge für das Heil der Seelen in seiner Diöcese anvertrauet, und nur er kann es beurtheilen, wiefern dasselbe eine solche Nachsicht fodere. Der Spruch, daß der Untergebene über das Gesetz des Obern nichts vermöge, kann hieher nicht angewendet werden, weil die Bischöfe hier nicht als Untergebene, sondern als Mitgesetzgeber, und Mithierarchen anzusehen sind. Die Geschichte liefert auch Beyspiele genug, daß sie in der alten Kirche aus eigener Macht in den allgemeinen Kirchencanonen, z. B. wegen der verbothenen Uebersetzungen, wegen der Weihe der Neubekehrten, oder derjenigen, die in einer zweyten Ehe lebten, u. s. w. dispensiret haben *). Von dem päbstlichen Vorbehalt in Rücksicht der Dispensationen ist bereits oben (§. 160.) gehandelt worden.

§. 195.

Die Diöcese zu visitiren.

Zu den vorzüglichsten Rechten, und Verbindlichkeiten der Bischöfe gehören die **canonischen Visitationen.** Das Concilium von Trient verordnet hierüber sess. 24. cap. 3. de reform. a) Jeder Bischof soll seine Diöcese alle Jahre, oder wenn sie zu groß wäre, wenigstens alle zwey Jahre selbst, oder doch durch Abgeordnete ganz visitiren. b) Der Zweck dieser Visitationen ist, die gesunde Lehre, und gute Sitten zu befördern, Fehler zu verbessern, und alles an-

observantia ejus esse praejudiciabilis ecclesiae videtur, quoniam leges ea intentione latae sunt, ut proficiant, non noceant.

*) Dieses beweiset ausführlich Thomasin de vet. et nov. eccl. discipl. P. 2. lib. 3. cap. 24.

zuordnen, was nach den Umständen zum Wohle der Herde nöthig gefunden wird. c) Der Bischof soll außer der Herberge, und anständigen Verköstung, procuratio canonica, soweit solche üblich ist, nichts fodern. d) Von den Anordnungen, die bey der Visitation zur Correction der Geistlichen, und Reformation der Mißbräuche getroffen werden, soll keine Appellation Statt finden, sess. 13. cap. 1. de reform. *).

§. 196.

Vergebung der Benefizien.

Die Verleihung der Benefizien war ursprünglich mit der Ordination selbst verbunden. Da nun die Gewalt zu ordiniren dem Bischofe eigen ist, so ist nicht zu zweifeln, daß er in der Regel alle Benefizien in seiner Diöcese zu vergeben habe, sofern nicht Jemand auf eine rechtmässige Art das Präsentationsrecht dazu erworben hat. Auch die von den rechtmässigen Patronen auf ein Benefizium präsentiret werden, hat der Bischof zu prüfen, und zu approbiren. Ueberhaupt kann niemand irgend eine geistliche Gewalt, oder Jurisdiktion, in der Diöcese anders, als von dem Bischofe, erlangen. In seiner Macht steht es auch, Benefizien zu errichten, und aufzuheben, sie zu vereinigen, und zu zerstücken.

*) Nach einer Verordnung v. 2. Nov. 1784 soll die vorläufige Ankündigung der Visitationen nicht eher, als zwey, höchstens drey Tage vorher geschehen, und der visitirende Bischof, oder Dechant, viel weniger Jemand vom Gefolge, außer der den Kräften des Pfarrer angemessenen Bewirthung, nicht das geringste von den Pfarrern, oder von dem Kirchenvermögen anzunehmen befugt seyn.

§. 197.

Die **Kirchengüter** sind zum Besten der kirchlichen Gemeinden gewidmet, und eigentlich als ein Eigenthum derselben anzusehen. Daher kommt es dem Bischofe als ihrem Vorsteher zu, für die gute Verwaltung derselben Sorge zu tragen. Diese Verwaltung war von den ersten Zeiten her, sobald die Kirche eigene Güter erhalten hat, das Geschäft des Bischofs, das er durch einen Oekonom besorgte, und wovon er die Einkünfte nach ihrer Bestimmung unter den Clerus, die Armen, und das Kirchengebäude zu vertheilen hatte *). Auch nachdem die einzelnen Kirchen in der Diöcese, die ehmahls insgesammt von der bischöflichen erhalten wurden, eigene Güter bekamen, und die Verwaltung derselben den dabey angestellten Geistlichen übertragen ward, blieb gleichwohl dem Bischofe die Oberaufsicht, und Leitung vorbehalten **).

Verwaltung der Kirchengüter.

§. 198.

Die dem Bischofe zustehenden **Rechte des äußeren Ranges** bestehen 1) in dem Vorzuge vor den Priestern, der sich durch den höheren Sitz des Bischofs in der Versammlung, solium, oder thronus, und durch verschiedene herkömm-

Rechte des äußeren Ranges.

*) Can. Apost. cap. 31. Conc. Antioch. can. 25. Conc. Gangr. can. 7. Conc. Chalced. can. 26.

**) Auch nach unsern Gesetzen, nach welchen der Staat vermög des Obervormundschaftsrechtes die Verwaltung der Kirchengüter leitet, sind die Länderstellen angewiesen, bey allen Gegenständen, die auf Kirchenvermögen Bezug haben, das Gutachten des Bischofs einzuhohlen, Verordn. v. 23. Horn. 1793.

liche Zeichen der Ehrerbiethung zeigt, 2) in den Ehrentiteln, sie hießen ehmals pontifices maximi, Papae, summi sacerdotes, vicarii Christi u. s. w. *) 3) in dem Gebrauche der Insel, des Pastoralstabs **), des Rings, des Pektorals u. s. w.

§. 199.

Verbindlichkeit zu residiren.

Die angeführten Rechte der Bischöfe sind zugleich **Verbindlichkeiten**, da sie denselben nicht um ihretwegen, sondern zum Wohl der Kirche gegeben sind. Daher sind sie verpflichtet, bey ihrer Kirche zu **residiren**, und diese Residenz muß mit thätiger Ausübung ihrer Berufspflichten verbunden, residentia laboriosa, seyn. Das Concilium von Trient verordnet sess. 6. cap. 1. sess. 23. cap. 1. sess. 25. cap. 1. de reform., daß sie des Jahrs hindurch nicht über zwey, oder drey Monathe und auch da nur aus rechtmässigen Ursachen, und ohne Nachtheil des Dienstes, sollen abwesend seyn dürfen (§. 183.).

§. 200.

Presbyterium, und Diöcesansynoden.

Der Geist des Evangeliums fodert es, daß der Bischof bey Ausübung seiner Amtsgewalt sich von aller Herrschsucht, und Willkürlichkeit enthalte (§. 74.). Daher pflegten die Bischöfe in der alten Kirche nichts von Wichtigkeit ohne den Rath ihres **Presbyteriums** zu unternehmen, und sie

*) Bingham Orig. eccl. volum. 1. lib. 2. cap. 2.

**) In Gegenwart des Diöcesanbischofs wird der Pastoralstab, als das Zeichen der höheren Jurisdiction, von keinem andern Prälaten gebraucht.

wurden hiezu durch die Canonen angewiesen (§. 110.). In dieser Hinsicht kamen auch die **Diöcesansynoden** *) in Uebung, welche sich von dem Presbyterium dadurch unterscheiden, daß dieses nur aus dem Stadtclerus bestand, zu jenen aber der Clerus der ganzen Diöcese berufen wird. Sie sollten nach Vorschrift des Conciliums von Trient seſſ. 24. cap. 2. de reform. alle Jahre gehalten werden, sind aber heut zu Tage beynahe außer Uebung gekommen, und ihre Stelle vertreten gewissermassen die Kapitel der Cathedralkirchen, und die bischöflichen Consistorien.

§. 201.

Eigenschaften der Bischöfe.

Die Wichtigkeit der bischöflichen Rechte und Verbindlichkeiten fodert auch große **Gaben**, und **Eigenschaften** bey denjenigen, die zur bischöflichen Würde gelangen sollen. Der heil. Paulus beschreibt diese Eigenschaften in den Briefen an den Timotheus, und Titus. Das Concilium von Trient verordnet seſſ. 22. cap. 2. seſſ. 24. cap. 1. de reform., sie sollen a) von ehelicher Geburt, b) in dem erfoderlichen Alter, über 30 Jahre, c) von erbaulichen Sitten, d) wenigstens schon sechs Monathe mit den höheren Weihen bekleidet, e) mit dem Doctorate, oder Lizentiate aus der Theologie, oder dem Kirchenrechte, oder sonst mit einem empfehlenden Zeugnisse einer öffentlichen Akademie über ihre Wissenschaft, und Lehrfähigkeit versehen seyn, und es soll f) über die Untersuchung dieser Eigenschaften jederzeit ein

*) Ueber die Art, und Weise, Diöcesansynoden zu halten, hat Benedikt XIV. ein ausführliches Werk geschrieben. Bened. XIV. de synod. dioeceſ. lib. tredecim.

ordentlicher Prozeß mit aller Genauigkeit formirt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Gehülfen, und Stellvertretern der Bischöfe.

§. 202.

Verschiedene Gattungen derselben.

Zu den Gehülfen, und Stellvertretern der Bischöfe, welche theils liturgische Functionen, theils die bischöfliche Gerichtsbarkeit in ihrem Nahmen auszuüben haben, gehören 1) die Titular- oder sogenannten Weihbischöfe, 2) die ehmahligen Chorbischöfe, 3) die Coadjutoren der Bischöfe, 4) die Erzpriester, 5) die Landdechante, 6) die Erzdiakonen, 7) die Offiziale, und Generalvikarien, 8) die bischöflichen Consistorien. Bey einigen ist die Amtsgewalt schon mit der Präbende, die sie begleiten, verbunden, bey andern ist sie persönlich, und wird jedesmahl neuerdings von dem Bischofe verliehen, die ersteren werden Vicarii nati, die letzteren dati genannt.

§. 203.

Titular- und Weihbischöfe.

Der Ursprung der Titularbischöfe, episcopi titulares, seu in partibus, wird am wahrscheinlichsten von der Zeit abgeleitet, wo die lateinische Kirche verschiedene in den Kreuzzügen eroberte Provinzen Orients mit eigenen Bischöfen des lateinischen Ritus besetzt hatte. Diese Bißthümer wurden nähmlich auch dann noch, als jene Provinzen wieder verloren gegangen waren, in der Hoffnung, sie neuerdings zu erobern, im-

merfort in einer ununterbrochenen Reihe von dem päbstlichen Stuhle vergeben. Solche Titularbischöfe, da sie ordentlich konsekrirt werden, dabey aber keine eigene Kirche haben, waren nun vorzüglich brauchbar, den Bischöfen bey den Functionen der bischöflichen Weihe Aushülfe zu leisten. Daher heissen sie Vicarii in pontificalibus, auch Suffraganei, **Weihbischöfe**, werden von den Bischöfen, die ihrer Hülfe bedürfen, ernannt, und von Rom bestätiget, sind zwar wahre Bischöfe, können aber jene bischöflichen Rechte, die sich auf eine bestimmte Diözese beziehen (§. 186.), nur mit Bewilligung des Ordinarius ausüben. Conc. Trident. seſſ. 14. cap. 2. de reform.

§. 204.

Die ehmahligen Chorbischöfe.

Die **Chorbischöfe**, Chorepiſcopi, episcopi ruri, waren wahrscheinlich von Amtswegen keine Bischöfe, sondern Priester, und es geschah nur gelegenheitlich, daß öfters wirkliche Bischöfe, die aus irgend einer Ursache von ihrem bischöflichen Sitze weggekommen waren, dazu verwendet wurden. Von denselben wird schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts in mehreren Concilien Meldung gemacht. Sie waren dazu bestimmt, über die Landpfarren, und den Landklerus im Nahmen des Bischofs Aufsicht zu tragen. Als sie aber ihre Macht immer weiter auszudehnen suchten, wurden sie nach und nach durch verschiedene Concilien eingeschränkt, und endlich ungefähr im 10ten Jahrh. ganz abgeschafft *).

*) Um diese Zeit gab es noch in unseren Gegenden Chorbischöfe, wie aus einem Schreiben vom Pabste Leo VII. an den Bischof Gerard von Lorch erhellet.

§. 205.

Coadjutoren der Bischöfe.

Ein bischöflicher **Coadjutor** wird derjenige genannt, der einem Bischofe, welcher Krankheit, oder Alters halber, oder sonst aus einer Ursache sein Amt selbst zu verwalten gehindert ist, als Amtsgehülfe beygesellet wird, und zwar entweder mit dem Rechte der Nachfolge, oder ohne dasselbe, coadjutor perpetuus, vel temporalis (§. 140.). Heut zu Tage werden aber dergleichen Coadjutoren am öftesten bloß der Nachfolge wegen bestellet, und von denjenigen gewählet, oder ernannt, welche den Bischof zu wählen, oder zu ernennen das Recht besitzen, dann vom päbstlichen Stuhle nach vorhergehender Untersuchung bestätiget. Conc. Trid. sess. 25. cap. 7. de reform. Zeitliche Coadjutoren aber werden von den Bischöfen selbst mit Consens des Kapitels angenommen, oder wenn der Bischof wahnsinnig wäre, von dem Kapitel, wenigstens zwey Drittheilen desselben, gewählt, cap. un. de cler. in 6.

§. 206.

Rechte derselben.

Die Rechte der Coadjutoren sind verschieden, je nachdem sie bloß zur Aushülfe des Bischofs, oder bloß der Nachfolge wegen, oder zugleich für die eine, und die andere Bestimmung angestellet sind. Sofern es nähmlich die Bestimmung des Coadjutors ist, dem Bischofe als dessen Amtsgehülfe beyzustehen, erstreckt sich seine Amtsgewalt auf alles das, was der Bischof entweder selbst zu leisten nicht vermögend ist, oder ihm freywillig überlassen will, und es muß ihm nach Beschaffenheit seiner Geschäfte ein angemessener Unterhalt aus den bischöflichen Einkünften

abgereicht werden. Sofern er aber bloß der Nachfolge wegen bestellet ist, hat er bey Lebzeiten des Bischofs sich in nichts einzumengen, sondern es steht ihm bloß das Recht zu, bey Erledigung des bischöflichen Sitzes denselben sogleich in Besitz zu nehmen. Es muß daher immer bey Bestimmung der Rechte der Coadjutoren auf den Zweck der Anstellung, und auf den Inhalt der päbstlichen Bestätigungsbulle gesehen werden.

§. 207.

Erzpriester in der Stadt.

Die **Erzpriester**, archipresbyteri, sind von zweyerley Art, Erzpriester **in der Stadt** bey der Kathedralkirche, urbicarii, und **auf dem Lande**, rurales. Der Erzpriester in der Stadt war eigentlich der älteste, oder sonst der erste Priester an der bischöflichen Kirche. Er hatte, wenn der Bischof abwesend, oder verhindert war, in seinem Nahmen die gottesdienstlichen Functionen zu halten, insbesondere für die öffentlichen Büßer zu sorgen, und über den Clerus der Stadt Aufsicht zu tragen. Heut zu Tage ist das Amt des Erzpriesters der Stadt größtentheils auf den Dekan der Kathedralkirche übergegangen.

§. 208.

Landerzpriester.

Die **Landerzpriester** scheinen größtentheils an die Stelle der Chorbischöfe gekommen zu seyn. Sie hatten einen gewissen Bezirk auf dem Lande über sich, in welchem sie vorzüglich die Taufe, und Buße im Nahmen des Bischofs verwalteten, und über die Geistlichkeit die Aufsicht hatten. Die Kirchen, mit welchen das Amt eines Erzpriesters verbunden war, wurden ecclesiae archi-

presbyterales, plebanae, baptismales genannt, weil in denselben ausschließlich getauft zu werden pflegte *). Sie hießen auch Decani rurales, cap. 7. §. 2. de off. archidiac., und die ihnen zugetheilten Bezirke, Decaniae. Doch ist in einigen Gegenden der Titel, Erzpriester, noch heut zu Tage von jenem des Landdechants verschieden, und mit einem besonderen Range verbunden.

§. 209.

Landdechante. Die **Landdechante**, Decani rurales, sind also mit den archipresbyteris ruralibus gewissermaßen ebendieselben, nur mit dem Unterschiede, daß ihr Amt insgemein persönlich, und nicht für beständig mit einer gewissen Kirche verbunden ist. Sie kommen zuerst im 9ten Jahrhunderte vor, in einem Kapitular Karl des Kahlen, und in einem Canon, den Gratian Dist. 50. can. 64. dem Concilium von Agde zuschreibt. Die Dechante werden von dem Bischofe ernannt, und abgeändert, ihre Bestimmung ist, über den Klerus in ihrem Bezirke Aufsicht zu tragen, dem Bischofe über die wichtigeren Vorfallenheiten zu referiren, und die Geschäfte, die ihnen von demselben aufgetragen werden, zu besorgen, cap. 4. de off. archipresb. Ihre Amtsgewalt muß daher nach dem Inhalt der bischöflichen Vollmacht, und Instruction, und nach der in jeder

*) Daher mag die in Frankreich, und den Niederlanden übliche Benennung, Decanus christianitatis, und in unseren Gegenden der Nahme, Taufkirchen, kommen.

Diözese bestehenden Observanz bestimmet werden *).

§. 210.

Die **Rechte**, und **Functionen** der Landdechante bestehen insgemein in folgenden: 1) Sie haben die Aufsicht über den Klerus ihres Bezirks, wobey sich aber ihre Macht nur auf Ermahnungen, und Zurechtweisungen, nicht auf Strafen erstrecket. 2) Sie haben die Pfarren ihres Dekanats theils zu bestimmten Zeiten, theils bey besonderen Veranlassungen zu visitiren; die gewöhnlichen Dekanatsvisitationen sind durch eine neuere Verordnung vom 20. Dec. 1803 alle Jahre vorgeschrieben. 3) Sie hatten auch sonst das Recht, allgemeine Versammlungen mit ihren Kapitularen, oder sogenannte Ruralkapitel zu halten, welche aber in wenigen Diözesen mehr in Uebung sind. 4) Sie haben die Vorstellung der neuangestellten Pfarrer an das Pfarrvolk, insgemein Installation genannt, vorzunehmen **), und überhaupt müssen ihnen die Jurisdictionsurkunden von allen neu angestellten Seelsorgern vorgewiesen werden. 5) Es steht ihnen zu, die verstorbenen Pfarrer ihres Dekanats zu begraben. 6) Sie haben die wichtigeren Gegenstände dem Bischofe mit ihrem Gutachten zu referiren, Untersuchungen vorzunehmen, die ihnen aufgetragen, und Berichte zu erstatten, dir von ihnen abgefodert werden, die allgemein abgefoderten Berichte, so wie gewisse

Rechte derselben.

*) Man sehe über diesen Gegenstand die theol. prakt. Monathschrift 2. Jahrg. 3. Band.

**) Dafür ist die Taxe auf einen Dukaten bestimmt vermög Verordnung v. 2. Nov. 1784.

Abgaben, und Beyträge von der Geistlichkeit einzusammeln, und zu überreichen, auch derselben die Verordnungen kundzumachen. 7) Endlich jene mittlerweiligen Vorkehrungen zu treffen, welche in Fällen, die keinen Verschub leiden, bis zur erfolgenden Entscheidung nothwendig sind *).

§. 211.

Erzdiakonen.

Wie der erste unter den Priestern, der den Bischof bey den liturgischen Functionen supplirte, Erzpriester hieß, so erhielt auch der erste unter den Diakonen, der vorzüglich bey den temporellen, und gerichtlichen Geschäften der Amtsgehülfe des Bischofs war, den Namen **Erzdiakon**, Archidiaconus. Die Amtsgewalt der Erzdiakonen wurde nach und nach so groß, daß sie nicht nur den Rang vor dem Erzpriester behaupteten, sondern sogar den Bischöfen lästig fielen; daher wurde sie nach der Hand wieder, und zwar immer mehr eingeschränkt, so daß heut zu Tage in mehreren Diözesen, so wie in den unsrigen, kaum der Nahme noch übrig ist. Es gab auch archidiaconos rurales, die in einem gewissen Bezirke auf dem Lande die äußere Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle mit Vorbehalt der Appellation an den Bischof auszuüben hatten. Diese Archidiakonate waren größtentheils mit den Probsteyen der Kathedral- und Collegiatkirchen verbunden; der Erzdiakon bey der Kathedralkirche wurde zum Unterschiede archidiaconus major genannt.

*) Durch den neuen Schulplan ist den Dechanten auch die Distriktsaufsicht über die deutschen Schulen übertragen.

§. 212.

Bischöfliche Vikarien.

An die Stelle der Erzdiakonen kamen die bischöflichen **Vikarien**, und zwar in der Stadt die vicarii generales, auf dem Lande die vicarii foranei. Die ersteren werden vicarii in spiritualibus zur Unterscheidung von den vicariis in pontificalibus (§. 203.), und wenn sie die Gerichtsbarkeit in Streitsachen ausüben, Officiales genannt. Sie werden von dem Bischofe ernannt, und abgeändert, hängen ganz von ihm ab, und vertreten bloß seine Stelle. Daher hört auch ihre Amtsgewalt auf, wenn der Bischof stirbt, oder austritt *). Die Vicarii foranei, Landvikarien, waren hauptsächlich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bey minder wichtigen Gegenständen bestellet, und sind heut zu Tage mit den Landdechanten ebendieselben.

§. 213.

Rechte des Generalvikars.

Die **Amtsgewalt** eines **Generalvikars** muß nach der besonderen Vollmacht des Bischofs bestimmet werden, bey dem es steht, ihm mehr, oder weniger Rechte einzuräumen. Außerdem ist er den gemeinen Rechten nach zu Folge seines Amtes zu alle dem berechtiget, was zur ordentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit gehört, und nach den bestehenden Kirchensatzungen, und Ge-

*) Bey den in Oesterreich neu errichteten Bißthümern wurde anfangs das Generalvikariat zur eigenen Präbende erhoben, wovon es aber wieder abgekommen ist. Vermög Verordnung v. 22. Juny 1797 müssen jedoch die von den Bischöfen gewählten Generalvikarien nach Hofe zur Bestätigung angezeigt werden.

wohnheiten, oder nach der ausdrücklichen Erklärung des Bischofes keine besondere Vollmacht fodert, wie es insgemein bey den wichtigeren Angelegenheiten überhaupt der Fall ist. Daher kann die Gewalt des Generalvikars nur in einem uneigentlichen Sinne, sofern sie sich nähmlich der Regel nach zu Folge seines Amtes auf alle nicht ausgenommene Fälle erstrecket, eine **ordentliche** Gewalt, potestas ordinaria, genannt, außerdem aber muß sie bloß als eine potestas vicaria, et delegata angesehen werden.

§. 214.

Bischöfliche Consistorien.

Heut zu Tage pflegt das Amt, und die Gewalt des Generalvikats durch ein eigenes Collegium, das gewöhnlich das **bischöfliche Consistorium**, an einigen Orten **Vikariat**, **Offizium**, **Offizialat**, **geistlicher Rath** genannt wird, ausgeübt zu werden. Es besteht in unseren Diözesen aus den Kanonikern der Kathedralkirche, und andern von dem Bischofe ernannten geistlichen Räthen. Der Generalvikar führt dabey in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz, sammelt die Stimmen, und gibt, wenn diese gleich sind, durch seine Stimme den Ausschlag. Uebrigens macht das Consistorium bloß den Rath, und das Tribunal des Bischofs aus, und die Gewalt desselben ist ganz von diesem abhängig. Daraus folget, daß der Bischof selbst an die Stimmenmehrheit, und an die Beschlüsse des Consistoriums nicht gebunden sey, und daß er die Macht, und den Wirkungskreis desselben nach Gutbefinden einschränken, und sich gewisse Gegenstände besonders vorbehalten könne.

Drittes Hauptstück.

Von den Kapiteln der Kathedralkirchen.

§. 215.

Von den ältesten Zeiten der Kirche her hatte jeder Bischof seinen eigenen Clerus, Presbyterium, an der Seite (§. 110. 200.). Eusebius Bischof von Verzelli, und Augustin Bischof von Hyppon im vierten Jahrhunderte führten zuerst bey demselben die gemeinschaftliche Lebensart ein. Im achten Jahrhunderte errichtete Chrodegang Bischof von Metz ein Institutum Canonicorum, dem er eine eigene Regel nach dem Beyspiele der Mönchsorden gab. Dieses Institut wurde bald von mehreren Kirchen nachgeahmt, von dem Concilium von Achen im Jahre 816 angenommen, und dann beynahe in allen Kathedralkirchen eingeführt, auch auf den Clerus der Collegiatkirchen ausgedehnt. Das Collegium dieser Canoniker für sich betrachtet wurde Capitulum genannt. Vom eilften Jahrhunderte an ging dieses Institut in vielen Orten wieder ein; die Canoniker verließen das gemeinschaftliche Leben, trennten ihre Güter von den Gütern des Bischofs, und fingen an, auf solche Art ein eigenes von dem Bischofe abgesondertes Collegium auszumachen. Die noch dem gemeinschaftlichen Leben getreu blieben, führten größtentheils die Ordensgelübde ein, wodurch der Unterschied unter den weltgeistlichen, und regulirten Chorherrn, canonicos seculares, et regulares, entstand. Die Canoniker der Kathedralkirche, als ein Kör-

Ursprung derselben.

per betrachtet, machen nun das Domkapitel, Capitulum ecclesiae cathedralis, aus *).

§. 216.

Eintheilung der Rechte der Kapitel.

Die Kapitel der Kathedralkirchen **) haben nach und nach vorzügliche Rechte erhalten, und zwar theils in Beziehung auf die Leitung der Diözese, theils so weit sie für sich einen besonderen Körper ausmachen. Die ersteren theilen sich in jene Rechte, die ihnen bey Lebzeiten des Bischofs, sede plena, und in jene, die ihnen sede vacante, wenn kein Bischof vorhanden, oder sede impedita, wenn der bischöfliche Sitz über drey Monathe nicht besetzet ist, zustehen.

*) Der Nahme, *Canonicus*, war anfangs allen Clerikern, die der Matrikel, oder dem Canon einer gewissen Kirche einverleibt waren, und von derselben den Unterhalt, gleichsam canonem annuum, erhielten, gemein, und wurde in der Folge besonders denjenigen eigen, die ein gemeinschaftliches Leben nach einer bestimmten Regel, Canon, führten. Der Nahme, *Capitulum*, ist wahrscheinlich von dem Versammlungsorte der Mönche, wo ihnen täglich ein Kapitel von der Ordensregel vorgelesen wurde, abzuleiten. Die Canoniker hießen im mittleren Zeitalter Herrn, *Domini*, welche Benennung noch in den Stiftern der regulirten Chorherrn üblich ist. Dom, Domus, wurde die Cathedralkirche vorzugsweise genannt. Daher der Nahme Domherrn, Domkapitel.

**) Was hier von den Capiteln der Cathedralkirchen gesagt wird, gilt auch beziehungsweise von jenen der Collegiatkirchen.

§. 217.

Rechte des Kapitels sede plena — wiefern der Bischof der Einwilligung desselben bedürfe.

Bey Anwesenheit des Bischofs, sede plena, ist das Kapitel als ein Senat desselben zu betrachten, und der Bischof hat nach den Canonen bey wichtigeren Gegenständen den Rath des Kapitels, consilium, und in gewissen Fällen die Einwilligung desselben, consensum, einzuhohlen, so daß er im ersten Falle nur den Rath zu hören, aber eben nicht immer zu befolgen schuldig ist, im zweyten aber ohne die Einwilligung des Kapitels nichts unternehmen darf. Die Einwilligung des Kapitels ist nothwendig, 1) wenn es sich um fortdauernde Rechte, und Verbindlichkeiten des Bißthums, oder um eine wesentliche Veränderung des Zustandes der Kirche handelt, z. B. bey Verpfändungen, und Veräußerungen der Kirchengüter, bey Aufhebung, oder Vereinigung geistlicher Benefizien, u. s. w. 2) wenn das Geschäft auf das Interesse des Kapitels selbst, als eines eigenen Körpers, unmittelbaren Bezug hat, z. B. da die Zahl der Canoniker, oder der Dignitäten vermehrt, oder vermindert werden soll. So oft die Einwilligung des Kapitels nothwendig ist, muß sie capitulariter, das ist, von dem ordentlich versammelten Kapitel, und mittelst eines förmlichen Kapitelschlusses abgegeben werden.

§. 218.

Wiefern er den Rath desselben zu vernehmen habe.

Bey anderen wichtigeren Geschäften soll der Bischof den Rath des Kapitels einhohlen, ohne jedoch an denselben gebunden zu seyn. Da aber die Bischöfe heut zu Tage ein eigenes Rathscollegium, Consistorium, halten, dessen Mitglieder

ohnehin auch regelmäßig die Domherrn sind (§. 214.), so ist das Ansehen der Kapitel in diesem Stücke auf die Consistorien übergegangen. Das Concilium von Trient verordnet insbesondere bey gewissen Geschäften, als bey Kundmachung der Ablässe, und Einhebung der Almosen, seſſ. 21. cap. 9. de reform. dann bey Errichtung der bischöflichen Seminarien, seſſ. 23. cap. 18. de reform., daß der Bischof wenigstens zwey Canoniker der Kathedralkirche zu Rath ziehen solle.

§. 219.

Rechte des Kapitels sede vacante.

Wenn der bischöfliche Sitz unbesetzt ist, sede vacante, hat das Kapitel das Recht, 1) die Wahl des Bischofes vorzunehmen, welche in der alten Kirche von dem ganzen Clerus, und dem Volke geschah, nach und nach aber ausschließlich an das Kapitel der Kathedralkirche allein gekommen ist. In den österreichischen Staaten ist jedoch dieses Wahlrecht der Kapitel, das Erzbißthum Ollmütz ausgenommen, nicht üblich, sondern die Bischöfe werden von dem Landesfürsten ernannt. 2) Hat das Kapitel bis zum Eintritt des neuen Bischofs die bischöfliche Amtsgewalt, soweit es zur Leitung der Diözese, und Erhaltung des Zustands der Kirche nothwendig ist, provisorisch auszuüben, zu welchem Ende aber dasselbe nach Vorschrift des Conciliums von Trient seſſ. 24. cap. 16. de reform. binnen acht Tagen einen Generalvikar, der ein Doktor, oder Lizentiat des Kirchenrechts, oder doch sonst tauglich sey, nebst einem, oder mehreren Oekonomen aufzustellen, oder den schon bestehenden Generalvikar zu bestätigen verbunden ist, wie

widrigenfalls das Devolutionsrecht des Metropoliten einzutreten hätte (§. 183.).

§. 220.

Macht desselben in Rücksicht der provisorischen Verwaltung der Diözese.

Die **Macht des Kapitels in der provisorischen Verwaltung der Diözese** erstreckt sich 1) nicht auf die Functionen der bischöflichen Weihe. Jedoch kann das Kapitel einem fremden Bischofe die Ausübung der Pontifikalien in der Diözese erlauben; nur verbiethet das Concilium von Trient sess. 7. cap. 10. de reform. binnen einem Jahre die Ertheilung einer solchen Erlaubniß zur Verleihung der Weihen an die Cleriker, wenn diese nicht eines erlangten Benefiziums wegen der Weihen bedürfen. 2) Nicht auf die persönlichen Rechte des Bischofs, wozu jedoch jene ursprünglichen bischöflichen Rechte, die den Bischöfen durch die falschen Dekretalen entzogen, und dann wieder als delegatis sedis apostolicae eingeräumt worden sind, nicht gehören. 3) Nicht auf solche Handlungen, wodurch der Zustand der Kirche wesentlich verändert, oder in Gefahr gesetzt würde; daher kann das Kapitel die Kirchengüter nicht veräußern, oder belasten, auch über die Rechte der Kirche keine Prozesse führen. Endlich 4) auch nicht auf das, was bis zum Eintritt des neuen Bischofs wohl Aufschub leidet; dahin gehört die Verleihung jener Benefizien, die sonst der Bischof allein zu verleihen hat, dann die Vereinigung, oder Aufhebung der Benefizien außer dem Falle einer unvermeidlichen Nothwendigkeit.

§. 221.

Rechte des Kapitels sede impedita.

Wenn der bischöfliche Sitz **über drey Monathe** unbesetzt ist, sede impedita, erstreckt sich die provisorische Amtsgewalt des Kapitels auch noch weiter auf diejenigen Geschäfte, die ohne Nachtheil der Kirche nicht länger verschoben werden können, wozu besonders die Verleihung der Benefizien gehört.

§. 222.

Rechte desselben als eines besonderen Körpers.

In soweit das Kapitel einen **besonderen Körper** ausmacht, hat es das Recht, 1) über seine Angelegenheiten eigene Versammlungen zu halten, ohne hiezu einer besonderen Erlaubniß des Bischofs zu bedürfen *). 2) Kann dasselbe Statuten für die Canoniker machen, die jedoch, wenn sie für die Nachfolger verbindlich seyn sollen, vom Bischofe, und nach unsern Gesetzen auch vom Landesfürsten bestätigt werden müssen. 3) Das Kapitel hat sein eigenes Sigill, einen eigenen Syndikus, und insgemein gemeinschaftliche Güter. 4) Dasselbe ist übrigens dem Bischofe, wie der übrige Clerus, subordinirt; eine Exemtion kann nach unsern Gesetzen nicht Statt finden.

*) Hiezu müssen alle wirkliche Capitularen, die im Orte anwesend sind, berufen, und der Beschluß muß nach den Stimmen des größeren, und vernünftigeren Theiles, partis majoris, et sanioris, abgefasset werden; der größere Theil wird auch für den vernünftigeren gehalten, solang nicht der mindere Theil das Widerspiel beweisen kann.

§. 223.

Verschiedene Grade des Rangs im Kapitel.

Unter den Canonikern unterscheiden sich einige durch einen besonderen Vorrang, ohne eine Amtsführung, oder Jurisdiction, *personatus*, andere durch ein Amt, das sie verwalten, ohne Vorrang, und Jurisdiction, *officium*, andere durch einen Vorrang mit einer Amtsführung, und Jurisdiction, *dignitas*. Gewöhnlich werden aber alle, die vor den übrigen einen besonderen Vorzug, und eigenen Titel haben, Dignitarien genannt. Dergleichen sind der Probst, Dechant, Scolastikus, Cantor, Custos, u. s. w. *). Nach dem Concilium von Trient sess. 5. cap. 1. und sess. 24. cap. 8. de reform. sollte auch bey jeder Kathedralkirche eine Präbende für einen Theologen, und eine für einen Pönitentiarius bestehen.

§. 224.

Rechte des Dechants.

Die Dignitäten der Kapitel bestehen nach der heutigen Uebung größtentheils in einem bloßen Vorzuge der Ehre **). Nur der Dechant hat gewöhnlich bey den Kapitularversammlungen das Directorium zu führen, die Gegenstände dabey in Vortrag zu bringen, nach der Mehrheit der Stimmen den Beschluß zu machen, dann die Urkunden des Kapitels in dessen Nahmen auszu-

*) Nach unserm neuesten deutschen Schulplan ist der Scolasticus, oder wo dieser schon ein anderes Amt begleitet, ein anderer aus den Canonikern zugleich Oberaufseher über die deutschen Schulen, und Referent in Schulsachen bey dem bischöfl. Consistorium.

**) Die Dignitarien der Capitel gehören zu den Landständen jeder Provinz vermög Verordnung vom 5. Febr. 1787.

fertigen. Auch hat derselbe die Aufsicht über die Sitten der Kapitularn, und über die Beobachtung ihrer statutenmäßigen Verbindlichkeiten, welche Aufsicht jedoch mit keiner eigentlichen Gerichtsbarkeit verbunden ist, sondern sich bloß auf Ermahnungen, und Zurechtweisungen beschränket.

§. 225.

Verbindlichkeiten der Kanoniker.

Die **Verbindlichkeiten** der Canoniker bestehen darin, daß sie 1) die Residenz beobachten, und nach Vorschrift des Conciliums von Trient sess. 24. cap. 12. de reform. nicht über drey Monathe des Jahrs, außer es geschähe im Dienste der Kirche, abwesend seyen, weßentwegen eben dasselbe verordnet hat, daß der dritte Theil der Einkünfte zu Präsenzgeldern, distributiones quotidianae, verwendet werden sollte, sess. 21. cap. 3. sess. 22. cap. 3. de reform. 2) Daß sie im Chor erscheinen, und psalliren, auch dem Bischofe beym Altare Assistenz leisten, Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de reform. 3) Daß sie sich überhaupt ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß als Räthe, und Amtsgehülfen des Bischofs nach dem Rufe desselben zum Wohle der Kirche verwenden.

§. 226.

Eigenschaften derselben.

Bey den Canonikern der Kathedralkirchen wird nach dem Concilium von Trient sess. 24. cap. 12. de reform. erfodert, daß sie Subdiakonen seyen, um eine Stimme im Kapitel haben zu können. Auch will das Concilium, es soll wenigstens die Hälfte des Kapitels aus Priestern, und zugleich aus solchen Mitgliedern bestehen,

die in der Theologie, oder dem Kirchenrechte einen Gradus erhalten haben. Sie müssen bey ihrem Antritte das Glaubensbekenntniß nach der vorgeschriebenen Formel ablegen. Die Beförderung zu den Canonikaten geschieht theils durch die Verleihung des Bischofs, theils durch die Wahl des Kapitels, theils durch die Ernennung des Landesfürsten, oder die Präsentation der Patronen *).

Viertes Hauptstück.

Von den Prälaten, die keine Bischöfe sind.

§. 227.

Wer unter den Prälaten verstanden werde.

Prälaten, soweit sie sich von den Bischöfen unterscheiden, werden 1) vorzüglich jene genannt, welche eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit, auch für den äußeren Gerichtshof, jurisdictionem quasi episcopalem, und zugleich

*) Es darf keiner zu einer Domherrnstelle gewählt werden, der nicht wenigstens zehn Jahre in der Seelsorge gestanden ist, und sich darin vorzüglich ausgezeichnet hat. Verordnung vom 22. Oct. 1783. Die bey einigen Capiteln überhäufte Anzahl der Domherrn wurde dahin beschränkt, daß bey den Erzbißthümern höchstens zwölf, und bey den Bißthümern höchstens acht Domherrn, die Dignitarien mit eingerechnet, bestehen sollen. 2. Febr. 1787. Der Gebrauch, vermög welchen ein neu eintretender Domherr das erste Jahr die Karenz an den fructibus grossis leiden, und ein Gastmahl, oder ein Tafelgeld bezahlen mußte, wurde allgemein abgestellet. 16. Aug. 1787.

das Recht die Pontificalien zu gebrauchen, usum pontificalium, besitzen; 2) jene, welche den Gebrauch der Pontificalien haben, ohne eine Gerichtsbarkeit auszuüben; 3) jene, denen eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit ohne den Gebrauch der Pontificalien zukommt. Unter dieser Gerichtsbarkeit, *jurisdictio quasi episcopalis*, versteht man jene besonderen Rechte, welche sonst zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehören, und den Prälaten nach und nach durch Privilegien, durch die Gewohnheit, und durch das neuere Dekretalrecht in Beziehung auf ihre Untergebenen zugekommen sind.

§. 228.

Verschiedene Arten derselben.

Dergleichen Prälaten sind, und zwar von der ersten Gattung, die ersten Vorsteher, Aebte, und Pröbste der Regularstifter, bey denen die stabilitas loci besteht, deßgleichen die ersten Vorsteher der weltpriesterlichen Collegiatstifter, von der zweyten Gattung die Dignitarien der Kathedralkirchen (§. 224.), obschon auch diese nicht überall den Gebrauch der Pontificalien haben, und von der dritten Gattung die Ordensgenerale, die einem ganzen Orden, und die Provinziale, die den Ordensgemeinden einer ganzen Provinz vorstehen. In den österreichischen Staaten ist aber die Verbindung mit den auswärtigen Ordensgeneralen, jene quoad suffragia, et preces ausgenommen, ganz aufgehoben. Pat. 24. März 1781. In die Stelle der Generale sind nach der neuesten Verordnung vom 2. April 1802 die Bischöfe eingetreten.

§. 229.

Wir haben in Rücksicht der Prälaten, die ihnen zukommenden Ehrenvorzüge, und Rechte zu betrachten. Die **Ehrenvorzüge** bestehen 1) in dem Gebrauche der Pontificalien, welcher seit dem eilften Jahrhunderte anfangs nur Einzelnen durch Privilegien verliehen, in der Folge aber allen Aebten, und Pröbsten gemein wurde; 2) in dem besonderen Range, den die Prälaten der ersten Gattung nach den Bischöfen behaupten, vermög dessen sie auch den Canonikern der Kathedralkirche einzeln genommen, nicht aber dem versammelten Kathedralkapitel vorgehen; 3) in dem politischen Range, den sie als Landesstände haben, unter welchen sie eine eigene Klasse, den Prälatenstand, ausmachen.

Ehrenvorzüge der Prälaten.

§. 230.

Die den Prälaten zustehenden **Rechte** sind vorzüglich folgende: 1) die Aebte, Pröbste, und Ordensgenerale werden zu den allgemeinen Concilien berufen (§. 115.); 2) die den Gebrauch der Pontificalien haben, können für ihre Kirche alle Benedictionen der Kirchengefäße, Kirchenkleider, Glocken, u. s. w. für fremde Kirchen aber nur jene, die ohne eine Salbung mit dem heil. Oele geschehen, vornehmen. 3) Die Ordensvorsteher haben die Jurisdiction über ihre untergebenen Geistlichen, vermög der sie dieselben selbst, oder durch einen hiezu bestellten, jedoch von dem Ordinarius approbirten, Priester im Sakramente der Buße lossprechen, deßgleichen 4) für dieselben eigene casus reservatos, welche Clemens VIII. auf eilf beschränket hat, vorschrei-

Rechte derselben.

ben, 5) sie mit Kirchenzensuren belegen, endlich 6) wenn sie den Gebrauch der Pontificalien haben, den Professen ihres Stiftes die Tonsur und kleinen Weihen verleihen können.

§. 231.

Beschränkungen dieser Rechte.

Diese Rechte, welche die jurisdictionem quasi episcopalem ausmachen, leiden jedoch die doppelte Beschränkung, daß sie 1) den Prälaten nur über ihre untergebene Geistliche, nicht über die Layen zustehen, außer sie hätten eine solche Jurisdiction über die Layen insbesondere durch ausdrückliche Verleihung, oder durch die Verjährung seit unfürdenklicher Zeit erlanget *); 2) daß sie diese Rechte nach Aufhebung der Exemtionen nicht anders, als mit der gehörigen Subordination gegen den Diözesanbischof, und den ursprünglichen bischöflichen Rechten unnachtheilig, ausüben können.

§. 232.

Besondere Arten von Prälaten.

Nach dem gemeinen kanonischen Rechte gibt es auch noch eine besondere Art von Prälaten, die entweder innerhalb der Diözese eines Bischofs über einen gewissen Bezirk, oder in einem Bezirke, der zu gar keiner Diözese gehört, die jurisdictionem quasi episcopalem im ausgedehntesten Sinne, das ist, die ganze bischöfliche Jurisdiction mit Ausnahme dessen, was zu den Functionen der bischöflichen Weihe gehört, oder sonst

*) Von den Rechten, welche den Prälaten in Hinsicht auf die ihrem Stifte inkorporirten Pfarreyen zustehen, wird im Privatrechte am gehörigen Orte gehandelt werden.

besonders vorbehalten ist, ausüben. Da aber diese Art von Prälaten in den österreichischen Staaten ganz unbekannt ist, so gehört es nicht in unsern Plan, von den Rechten derselben umständlicher zu handeln.

Fünftes Hauptstück.
Von den Pfarrern.

§. 233.

Ursprung der Pfarrer.

Zu jenen, welche einen Theil der Kirchengewalt über einzelne Kirchen ausüben, gehören auch noch die **Pfarrer**. Sie sind ihrem priesterlichen Charakter nach göttlicher Einsetzung. Auch zeigt die Geschichte die Existenz derselben schon in den ersten Jahrhunderten, sobald nähmlich die vermehrte Zahl der Gläubigen in den Städten mehrere Versammlungsörter zur gemeinschaftlichen Erbauung nebst der bischöflichen Kirche nothwendig machte. Auf dem Lande, wo das Christenthum später, als in den Städten, Eingang fand, und Wurzel faßte, wurden ebenfalls bald nach hergestellter Kirchenfreyheit eigene Kirchen, und Gemeinden errichtet. Viele Götzentempel wurden unter Constantin in christliche Kirchen umgestaltet. In der Folge errichteten die Fürsten, und Großen eigene Kapellen, aus denen nach der Hand Pfarrkirchen wurden. Endlich wurden auch größere Pfarren bey zunehmender Volksmenge in mehrere zerstücket.

§. 234.

Begriff.

Zum Begriffe eines Pfarrers gehört, 1) eine eigene Gemeinde, bey der derselbe die Seelsorge auszuüben hat, und ein bestimmter Bezirk, der ihm in dieser Hinsicht zugetheilet ist, 2) die eigene, und ordentliche Amtsgewalt zur Ausübung der Seelsorge, potestas propria, et ordinaria, soweit sie der bloß stellvertretenden, und delegirten Gewalt, potestati vicariae, et delegatae, entgegengesetzt ist *); 3) die Subordination in Beziehung auf den Bischof, welcher der erste, und allgemeine Oberhirt der ganzen Diözese ist, von welchem also der Pfarrer seine Sendung erhalten muß, unter dessen Aufsicht, und Leitung er stehet, und der auch seine Amtsgewalt der Ausübung nach, wenn es das Wohl der Kirche fodert, beschränken kann.

§. 235.

Rechte derselben. — In Beziehung auf die heil. Sakramente.

Die pfarrliche Amtsgewalt begreift in sich, 1) das Recht, seinen Pfarrgenossen die heil. Sakramente, mit Ausnahme der Firmung, und Priesterweihe, auszuspenden. Nach der alten Kirchendisciplin durfte Niemand außer seiner eigenen Pfarrkirche die heil. Sakramente empfan-

*) Die Pfarrer bleiben zwar immer Amtsgehülfen des Bischofs (§. 105.), und insofern seine Stellvertreter auch bey der ihnen eigens zugetheilten Gemeinde, allein sie sind es nicht auf eine prekäre, und widerrufliche Art, sondern von Amtswegen, und für beständig. Daher kann sie selbst der Bischof in der Ausübung ihrer Rechte nicht willkürlich beschränken, sondern nur soweit es das Wohl der Kirche fodert.

gen, und der Liturgie in einer fremden Kirche beywohnen. Heut zu Tage sind dem Pfarrer ausschließlich vorbehalten, a) die Taufe, weßentwegen auch der Taufstein, baptisterium, ein Vorrecht der Pfarrkirche ist, b) das Altarssakrament zur österlichen Zeit, und als Wegzehrung der Kranken, viaticum, c) das Sakrament der Buße insofern, daß Jedermann einmahl des Jahres seinem eigenen Priester zu beichten verbunden ist, d) die letzte Oelung, e) die Ehe, und zwar letztere auch der Gültigkeit nach; f) selbst zur Lesung der heil. Messe, und zur Ausspendung des Bußsakramentes muß jeder fremde Priester die Erlaubniß vom Pfarrer des Ortes haben; g) das Concilium von Trient will sess. 22. decr. de observ. et evit. in celeb. miss. und sess. 24. cap. 4. de reform., daß das Volk fleißig ermahnt werden sollte, an Sonn- und Feyertagen in der eigenen Pfarrkirche zum pfarrlichen Gottesdienste zu erscheinen.

§. 236.

In Beziehung auf den christl. Unterricht.

Weiters gehört 2) zur pfarrlichen Amtsgewalt das Recht, dem Pfarrvolke das **Wort Gottes** zu verkündigen, wozu der öffentliche, und Privatunterricht, der Unterricht in Predigten, und Katechesen, für Erwachsene, und für Kinder, in der Kirche, und in der Schule, zu rechnen ist. Der Pfarrer kann in diesem Rechte durch die sogenannten **Stationen** der Mendikanten nicht beeinträchtiget werden, indem das Befugniß der Mendikanten, in gewissen Pfarrkirchen zu gewissen Zeiten zu predigen, dem Ursprunge nach bloß prekär, und der Zweck dabey kein anderer ist, als dem Pfarrer Aushülfe zu

leisten, folglich auch eine Verjährung in diesem Stücke nicht Statt finden kann.

§. 237.

In Beziehung auf andere gottesdienstl. Functionen.

Ferner hat der Pfarrer 3) ein ausschließliches Recht zu **gewissen gottesdienstlichen Functionen**, und zwar a) die Wöchnerinnen hervorzusegnen, b) die im römischen Missal, und Ritual enthaltenen Benedictionen des Taufwassers, der Asche, der Palmen, der Kerzen, des Fleisches u. s. w. vorzunehmen, c) die Ehen, die Fest- und Fasttage, die Ablässe zu verkündigen, d) die vorgeschriebenen Bittgänge mit der Gemeinde zu halten, e) die Verstorbenen zu begraben, und zu dem Ende einen eigenen Pfarr-Freydhof zu haben, f) die Tauf- Trauungs- und Todtenbücher zu führen, und die Scheine auszustellen.

§. 238.

Rechte vom Staate.

Auch kommen 4) den Pfarrern gewisse Rechte zu, die ihnen von Seite des **Staats** eingeräumt wurden. Dahin gehört a) die Verwaltung des Kirchenvermögens bey den ihnen anvertrauten Kirchen in Gemeinschaft mit der weltlichen Vogthey, b) die unmittelbare Leitung des deutschen Schulwesens, und die Aufsicht über die Lehrer bey den Pfarrschulen, c) die Leitung der Armenversorgungsanstalten in ihrer Pfarr, d) überhaupt die Sorge für die Beförderung verschiedener öffentlicher gemeinnütziger Anstalten, und für die Befolgung der in dieser Hinsicht bestehenden landesfürstlichen Verordnungen bey ihrer Pfarrgemeinde.

§. 239.

Endlich hat 5) jeder Pfarrer ein Recht auf seinen anständigen **Lebensunterhalt**, und die hiezu angewiesenen Einkünfte, und zwar insbesondere a) auf die Stolgebühren, jura stolae, wie sie durch die vorgeschriebene Stolordnung ausgemessen sind, b) auf die pfarrlichen Zehnten, und zwar dergestalt, daß im Zweifel jederzeit der Pfarrer die Vermuthung, praesumtionem fundatam, für sich hat, daß der Zehent zur Pfarr gehöre, c) auf die Opfer, oblationes, die in der Pfarrkirche, oder sonst in der Pfarr entrichtet werden, welche in der Regel, wenn sie nicht durch ein Gesetz, oder eine Gewohnheit, oder nach dem erklärten besonderen Willen der Opfernden eine andere Bestimmung haben, immer dem Pfarrer gebühren.

Rechte in Beziehung auf den Lebensunterhalt.

§. 240.

Die Amtsgewalt der Pfarrer ist **beschränkt** 1) auf ihren Pfarrbezirk, so daß sie in einer fremden Pfarr, und für fremde Pfarrkinder keine pfarrlichen Functionen ohne Erlaubniß ihres Pfarrers vornehmen dürfen; 2) auf den innern Gerichtshof, sie können daher weder Streitigkeiten entscheiden, noch Kirchenzensuren verhängen, noch in den Kirchensatzungen dispensiren, außer sofern ihnen das Dispensationsrecht für gewisse Fälle durch Delegation, oder Gewohnheit übertragen wäre; 3) überhaupt auf jene Gränzen, die ihnen durch die Anordnungen des Bischofs, und die landesfürstlichen Gesetze ausgesteckt werden.

Beschränkungen dieser Rechte.

§. 241.

Verbindlichkeiten der Pfarrer.

Der Pfarrer ist **verbunden** auf seiner Pfarr zu residiren, und in seinem Berufe thätig zu arbeiten, Conc. Trid. sess. 23. cap. 1. de reform. Er thut nicht genug, wenn er seine Berufsgeschäfte durch Amtsgehülfen, und Vikarien besorgen läßt, solang er selbst den Dienst zu versehen im Stande ist, cap. 30. de praebend. Er ist ferner verbunden, sich so viele Gehülfen beyzugesellen, als zur hinlänglichen Verwaltung der Seelsorge für die Pfarrgemeinde nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig sind, Conc. Trid. sess. 21. cap. 4. de reform. Unverständigen, und unfähigen Pfarrern soll der Bischof einen Gehülfen, oder Vikar mit Anweisung seines Unterhalts bey der Pfarr zustellen, solche aber, die ein ärgerliches Leben führen, sollen nach vorhergehender Ermahnung bestraft, und wenn sie sich nicht bessern, ihrer Pfründe entsetzet werden, Conc. Trid. sess. 21. cap. 6. de reform.

§. 242.

Gesetzliche Eigenschaften.

Für ein so wichtiges Amt, als jenes eines Pfarrers ist, werden auch angemessene **Eigenschaften** erfodert, vorzüglich erbauliche Sitten, und hinlängliche Wissenschaft. Darum verordnen unsere Gesetze nach dem Beyspiele des Conciliums von Trient sess. 24. cap. 18. sess. 25. cap. 9. de reform., daß alle Pfarren durch Concurs vergeben werden sollen. Auch muß jeder neue Pfarrer nach Vorschrift dieses Conciliums sess. 24. cap. 12. de reform. binnen

zwey Monathen das Glaubensbekenntniß in die Hände des Bischofs, oder dessen Bevollmächtigten ablegen *).

*) Das Weitere von den Rechten, und Verbindlichkeiten der Pfarrer, vom Pfarrkonkurse, so wie auch von den Pfarrvikarien, und Hülfspriestern wird im Privatrechte am gehörigen Orte vorkommen.

Zweyter Theil.

Aeußeres öffentliches Kirchenrecht.

Erste Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf den Staat.

Erstes Hauptstück.

Von dem wechselseitigen Verhältnisse der Kirche, und des Staats überhaupt.

§. 243.

Eintheilung der Materie.

Das äußere öffentliche Kirchenrecht bestimmet das Rechtsverhältniß der Kirche gegen jene, die außer der Kirche sind, und mit denen sie gleichwohl in Wechselwirkung kommen kann, das ist, gegen den Staat, und gegen fremde Religionsgesellschaften (§. 22.). Es besteht daher aus zwey Abtheilungen: äußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf den Staat, und in Beziehung auf fremde Religionsgesellschaften. Das erstere zerfällt in drey Hauptstücke, und

behandelt 1) das wechselseitige Verhältniß der Kirche, und des Staats überhaupt, 2) die Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat, 3) die Rechte des Staats in Beziehung auf die Kirche. Es gibt ein natürliches, und ein positives äußeres Kirchenrecht, jenes wird aus dem allgemeinen Staats- und Gesellschaftsrechte, und aus dem Begriffe einer Kirche, dieses aus den positiven Staats- und Kirchengesetzen abgeleitet. Hier werden beyde nicht getrennt, sondern in Vereinigung behandelt, und wir verstehen also hier unter Kirche immer nur die katholische christliche Kirche insbesondere.

§. 244.

Wesentlicher Unterschied zwischen Kirche, und Staat.

Kirche, und Staat **unterscheiden** sich wesentlich durch ihren **Ursprung**, durch ihren **Zweck**, und durch die **Mittel**, ihren Zweck zu verfolgen. Die christliche Kirche ist eine positive Anstalt, deren Stifter Jesus Christus ist, ihre Verfassung, und ihre Rechte sind also aus der Anordnung Jesu Christi, wie sie durch die Schrift, und Tradition erkennbar ist, abzuleiten. Ihr Zweck ist die Tugend, und Seligkeit ihrer Mitglieder, wobey es nicht bloß auf die äußerlichen Handlungen, sondern auf die innere Gesinnung ankommt. Da die innere Gesinnung nicht erzwungen werden kann, so bestehen auch die Mittel, die sie hat, ihren Zweck zu verfolgen, nicht in physischem Zwange, sondern in der Belehrung, in den Uebuugen der Erbauung, und in der Ausschließung von der Gemeinschaft (§. 7.). Der Staat hingegen, zwar auch eine göttliche Anstalt in dem Sinne, daß es Pflicht der Menschen, folglich Gottes Wille ist, daß sie sich in Staaten

vereinigen, besteht durch den Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag, woraus denn auch seine Verfassung, und seine Rechte abzuleiten sind. Sein Zweck ist Erhaltung der rechtlichen Ordnung, bey der es nur auf die äußerlichen Handlungen, nicht eben auf die innere Gesinnung ankommt, und seine Gewalt ist daher nothwendig eine Zwangsgewalt (§. 15).

§. 245.

Selbstständigkeit, und Unabhängigkeit von beyden.

Kirche, und Staat sind also als zweyerley selbstständige Gesellschaften, nicht als eine zu betrachten *). Da ihre ganz verschiedenen Zwecke sich einander nicht hinderlich, sondern vielmehr zur Unterstützung sind, und da sie auch in Rücksicht der Mittel nicht miteinander kollidiren, so ergibt es sich, daß sie ganz wohl, ohne sich zu hindern, nebeneinander bestehen können. Es sind also auch beyde Mächte, die Kirchengewalt, und die Staatsgewalt zweyerley für sich bestehende, und von einander unabhängige Mächte. Diese **Unabhängigkeit** muß aber nicht mit einer **Gleichheit der Rechte** verwechselt werden, sondern besteht nur darin, daß jede Macht in der Ausübung der ihr ihrer Natur gemäß zukommenden Rechte, wenn gleich diese bey beyden nicht ebendieselben sind, von der andern nicht gestört werden darf.

*) Ueber das neueste System der absoluten Einheit der Kirche, und des Staats von Heinrich Stephani sehe man die Bemerkungen in der theologisch-praktischen Monathschrift 3. Jahrg. 1. Band S. 57.

§. 246.

Wechselseitige Unterstützung.

Kirche, und Staat stehen sich nicht nur einander nicht im Wege, sondern sie unterstützen sich auch wechselseitig. Die Kirche bedarf, als äußere Gesellschaft, Ruhe, und Sicherheit, die ihr der Staat gewährt, sie braucht Mittel zur Subsistenz ihrer Diener, und erhält sie vom Staate, oder wird doch beym Besitze derselben von ihm geschützet, die äußere Ordnung, und Legalität der Handlungen, die der Staat bezwecket, kommt der Moralität, als dem Zwecke der Kirche, sehr wohl zu Statten. Der Staat dagegen verdankt es der Kirche, daß er ruhige, rechtschaffene, gehorsame Bürger hat. Denn das Christenthum bildet sie dazu, indem es die innere gute Gesinnung, und eben dadurch auch die Legalität der äußeren Handlungen befördert, jede Rechtsverletzung als sündhaft verdammet, die Berufs- und Standespflichten als Gewissenspflichten einschärfet, und insbesondere den genauesten Gehorsam gegen die Obrigkeit, als Stellvertreterin Gottes, gebiethet. Röm. XIII.

§. 247.

Die Kirche ist im Staate.

Die allgemeine christliche Kirche ist in mehreren Staaten zerstreuet, und hat es mit jedem einzelnen nur in soweit zu thun, als ihre Verfügungen an den Bürgern desselben Staates, die zugleich Mitglieder der Kirche sind, und durch dieselben ausgeführt werden sollen. Diese katholischen Einwohner eines Staats machen eine Partikularkirche aus, und diese **Partikularkirche ist im Staate**, das ist, es sind nicht nur die einzelnen Mitglieder derselben Bürger des Staats,

sondern auch die ganze Gesellschaft, als eine moralische Person, hat ihre Existenz im Gebiethe des Staats, und ist wie eine andere im Staate existirende Gesellschaft zu betrachten. Obschon sie also in Beziehung auf ihren eigenen Zweck, soweit es sich bloß fragt, was diesen Zweck befördere, oder hindere, selbstständig, und vom Staate unabhängig ist, so ist sie doch in bürgerlicher Hinsicht, soweit sie im Staate existirt, auf bürgerliche Rechte, Freyheit, und Eigenthum Anspruch macht, und auf den Staatszweck Einfluß hat, wie jede andere im Staate existirende Gesellschaft, von demselben abhängig, der Oberaufsicht des Staatsoberhaupts, den Staatsgesetzen, und den allgemeinen bürgerlichen Lasten unterworfen.

§. 248.

Der Staat ist nicht in der Kirche.

Der Staat für sich, als Gesellschaft betrachtet, ist kein Subjekt der Religion, und gehört zu keiner bestimmten Religionsgesellschaft, oder Kirche, indem es in dem Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrage nicht liegt, welcher Religion die Bürger des Staats zugethan seyn sollen. Der Regent für seine Person, so wie die einzelnen Bürger des Staats können in, oder außer der Kirche seyn, aber auch im ersten Falle ist das für den Staat etwas Zufälliges. Der **Staat ist also nicht in der Kirche**, wenn gleich der Regent, und alle einzelnen Bürger Mitglieder der Kirche seyn sollten. Auch der katholische Regent kann als Regent nicht mehr, und nicht weniger Rechte, und Pflichten, als der unkatholische, haben. Daraus folgt, daß die Kirche mit dem Staate, folglich auch mit dem Staatsregenten,

als solchen, wenn er auch für seine Person Mitglied der Kirche, und als solches in geistlichen Dingen von der Kirche abhängig ist, durchaus nichts zu gebiethen habe, und der Staat als solcher auch in kirchlicher Hinsicht, weil er nicht zur Kirche gehört, von ihr ganz und gar unabhängig sey.

§. 249.

Mögliche Kollisionen zwischen Kirche, u. Staat.

Nur da können Kirche, und Staat in **Wechselwirkung**, und **Kollision** kommen, wo ebendieselben Personen zugleich Mitglieder der Kirche, und des Staates sind. Hier hat man nun in Rücksicht der **Handlungen** dieser Personen nach ihrer Beziehung auf den Kirchen- und auf den Staatszweck zu unterscheiden, ob sie bloß **kirchlicher**, oder bloß **bürgerlicher**, oder gemischter Natur seyen. **Kirchliche** Handlungen können nähmlich zugleich auf den Staatszweck Beziehung haben, und zwar entweder **unmittelbar**, oder nur **mittelbar**, das ist, nur vermittelst ihres Einflusses auf den Kirchenzweck, insofern durch Erreichung des Kirchenzwecks auch der Staatszweck befördert wird. Sobald sie nach dem Urtheile des Staats, der die kirchlichen Handlungen in Beziehung auf den Staatszweck zu prüfen hat, auf diesen keine unmittelbare Beziehung haben, sind sie als bloß kirchliche Handlungen anzusehen. Ebenso können **bürgerliche** Handlungen entweder **an und für sich**, oder sofern sie sich auch auf den Kirchenzweck **unmittelbar**, oder **mittelbar** beziehen, betrachtet werden. Gemischte Handlungen, die auf beyde Zwecke unmittelbare Beziehung haben, sind entweder für den Kirchenzweck **wesentlich**, oder zu-

fällig. Wesentlich ist nur das, was sich auf göttliche Einsetzung, und Anordnung gründet, alles übrige ist zufällig.

§. 250.

Regeln zur Bestimmung der Gränzen — in Rücksicht der bloß kirchl., und bloß bürgerlichen Handlungen, und Wirkungen.

Nach dieser verschiedenen Beschaffenheit, und Ansicht der Handlungen ergeben sich folgende Regeln zur Bestimmung der *Gränzen* der beyden Mächte. 1) Bloß *kirchliche* Handlungen gehören ausschließlich in das Gebieth der Kirchengewalt, und diese kann hierbey keine andern Mittel, und Anstalten, als die ihr eigen sind, das ist, Belehrung, Uebungen der Erbauung, und gänzliche, oder partielle Ausschließung von der Gemeinschaft anwenden. 2) Bloß *bürgerliche* Handlungen gehören ausschließlich in das Gebieth der Staatsgewalt, und diese kann ihre Verfügungen durch physische Zwangsmittel durchsetzen. 3) *Gemischte* Handlungen, die auf beyde, den Kirchen- und den Staatszweck eine *unmittelbare* Beziehung haben, und wobey die kirchlichen, und bürgerlichen Wirkungen *trennbar* sind, gehören in Rücksicht der kirchlichen Wirkungen zur Kirchengewalt, in Rücksicht der bürgerlichen zur Staatsgewalt.

§. 251.

Bey gemischten Handlungen, wo die kirchlichen, und bürgerlichen Wirkungen untrennbar sind.

Bey gemischten Handlungen, wo die kirchlichen, und bürgerlichen Wirkungen *untrennbar* sind, ist 4) zu unterscheiden, ob die Handlung etwas Wesentliches für den Kirchenzweck, oder etwas Zufälliges betreffe. Was *wesentlich* zum Kirchenzwecke gehört, worüber die Kirche zu urtheilen hat, kann für den Staatszweck nie nach-

theilig seyn (§. 246.), auch konnten die Bürger, da sie sich in einen Staat vereinigten, den Kirchenzweck, als den höchsten Zweck der Menschheit, folglich auch das, was wesentlich dazu gehört, nie aufgeben. Es können also weder wesentliche kirchliche Handlungen von Seite des Staats gehindert, noch kann das, was wesentlich dem Kirchenzwecke entgegen ist, vom Staate gebothen werden. 5) Was hingegen für den Kirchenzweck zufällig ist, kann von der Kirchengewalt nicht durchgesetzt werden, wenn es nach dem Urtheile der Staatsgewalt, die hierüber der kompetente Richter ist, für den Staatszweck als schädlich gefunden wird, weil die im Staate existirende Kirche in Bezug auf den Staatszweck von der Staatsgewalt abhängig ist (§. 247.), sohin sich keiner andern, als für den Staat unschädlichen, von demselben erlaubten Mittel bedienen kann, und weil überhaupt die affirmativen Pflichten gegen Gott den Pflichten gegen den Nächsten, folglich auch gegen den Staat nachstehen *).

*) Die Regel, daß der Kirchenzweck, als der vornehmere, dem Staatszwecke vorzuziehen sey, hat also nur auf wesentliche kirchliche Gegenstände eine Anwendung. Denn bey zufälligen Dingen leidet der Kirchenzweck, wenn sie auch unterbleiben, nicht, indem er noch immer durch andere vom Staate erlaubte Mittel erreicht werden kann; er würde vielmehr leiden, wenn dergleichen vom Staate nicht erlaubte zufällige Mittel gebraucht, sohin die Pflichten gegen den Staat, die zugleich christliche Pflichten sind, verletzet würden. Uebrigens hat der Staat allerdings bey der Beurtheilung, ob, und in wiefern etwas staatsschädlich sey, auch den Nutzen, den es allenfalls für den Kirchenzweck hat, mit in Anschlag zu bringen, weil der Kirchenzweck auch für den Staat von größter Wichtigkeit ist.

§. 252.

Ben solchen, die auf den einen Zweck nur eine mittelbare Beziehung haben.

Was jene Gegenstände betrifft, die sich unmittelbar nur auf einen Zweck beziehen, und auf den andern bloß eine mittelbare Beziehung haben, so können 6) kirchliche Handlungen wegen einer solchen bloß mittelbaren Beziehung auf den Staatszweck der Kirchengewalt nicht entzogen werden, und die Staatsgewalt kann darüber nur mit Vorbehalt der Rechte der Kirchengewalt, und nicht gegen das Urtheil der Kirche disponiren, weil sich diese Handlungen, wie wir voraussetzen, nur insofern auf den Staatszweck beziehen, als sie den Kirchenzweck befördern, und es der Kirchengewalt zustehet, zu beurtheilen, was den Kirchenzweck befördere. Man muß zwischen dem Schutze, und der Unterstützung bey kirchlichen Gegenständen, und zwischen der eigenen Bestimmung, und Entscheidung in Rücksicht derselben wohl unterscheiden *). Ebenso bleiben 7) bürgerliche Handlungen, die nur eine mittelbare Beziehung auf den Kirchenzweck haben, demungeachtet Gegenstände der Staatsgewalt, indem sie sich nur vermittelst des Staatszwecks auf den Kirchenzweck beziehen, und die Beurtheilung dessen, was zum Staatszwecke gehört, der Staatsgewalt zustehet. Es kommt daher nur dieser zu, die bürgerlichen Rechte gesetzlich zu bestimmen, obgleich die Beobachtung der bürgerlichen Rechte

*) Aber auch zwischen der allgemeinen Kirche, und zwischen einzelnen untergeordneten Kirchenvorstehern muß ein Unterschied gemacht werden; denn diese können in ihrem Urtheile der allgemeinen Kirchenlehre widersprechen, und dann kann sich der Staat allerdings an die ausgemachte allgemeine Kirchenlehre halten.

auch in das Gebieth des sittlichen Gesetzes, und des Gewissens, und insofern also zum Kirchenzwecke gehört.

§. 253.

Verschiedenheit der Mittel zur Vertheidigung dieser Gränzen.

Wenn die eine, oder die andere der beyden Mächte ihre Gränzen überschreitet, so kann 8) die Staatsgewalt, da sie ihrer Natur nach eine Zwangsgewalt ist, zu ihrer **Vertheidigung** gegen die Eingriffe der Kirche auch physische Zwangsmittel gebrauchen, sofern gelindere Mittel nicht zureichen, und es nach den jedesmahligen Umständen der Klugheit gemäß ist. Hingegen hat 9) die Kirche ihrer Natur nach gegen die Eingriffe des Staats keine andern Vertheidigungsmittel in ihrer Gewalt, als Vorstellungen, und Bitten, und nach Umständen die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft.

Zweytes Hauptstück.

Von den Rechten der Kirche in Beziehung auf den Staat.

§. 254.

Eintheilung.

Bey Untersuchung der Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat hat man 1) jene **angeblichen** Rechte, die ihr fälschlich zugeschrieben werden, 2) diejenigen, die sie bloß durch **Verleihung** des Staats besitzet, oder ehmahls besessen hat, 3) jene, die ihr **eigenthümlich** ihrer Natur, und Verfassung gemäß zukommen, zu unterscheiden. Diese eigenthümlichen Rechte thei-

len sich wieder in jene, die sich auf den **Staat** als solchen, und in jene, die sich auf die **Person** eines katholischen Staatsregenten beziehen.

§. 255.

Rechte, die der Kirche fälschlich zugeschrieben werden. — Direkte, und indirekte Gewalt über den Staat.

Es gab Schriftsteller, welche dem römischen Pabste eine direkte Gewalt über den Staat, und über bürgerliche Gegenstände, potestatem directam in temporalia regum, zuschrieben. Bellarmin selbst widerlegte diese empörende Behauptung mit den triftigsten Gründen, stellte aber dafür auf eine sehr inkonsequente Art eine sogenannte indirekte Gewalt auf, die dem Oberhaupte der Kirche da, wo Kirche, und Staat, wie er sagt, zusammen eine christliche Republik ausmachen, das ist, in Ansehung der katholischen Staaten zustünde. Diese Gewalt soll sich nähmlich auf jene bürgerlichen Gegenstände, die auf den geistlichen Zweck der Kirche eine Beziehung haben, erstrecken, und durch diese Beziehung begründet, und beschränket seyn. Vermög derselben soll denn auch dem Pabste die Macht zustehen, katholische Könige in dem Falle ihres Reichs zu entsetzen, wenn sie durch Abfall, Ketzerey, oder andere Laster der Kirche, und dem Heile der Seelen schädlich werden. Allein die eine, wie die andere Meinung steht mit den echten Grundsätzen von der Natur, und den Gränzen der beyden Mächte, die wir bereits dargestellt haben (§. 244. 248. 253.), mit den klaren Aussprüchen der heil. Schrift, mit der Lehre der Kirchenväter, und mit dem Beyspiele der alten Kirche im offenbaren Widerspruche *).

*) Ausführlich behandeln diese Materie Bossuet Defens.

§. 256.

Sie widerspricht der heil. Schrift.

Die heil. Schrift enthält nicht nur keine Spur, daß Christus der Herr der Kirche, die er gestiftet hat, irgend eine solche Gewalt ertheilet, und den Regenten der Staaten an jener höchsten Gewalt in bürgerlichen Dingen, die ihnen bis dahin eigen war, etwas entzogen habe, sondern sie beweiset vielmehr das Gegentheil. Gebt dem Kaiser, sagt Christus, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, Matth. XXII. 21. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, Joh. XVIII. 36. Er weiset seine Jünger an, die Verfolgungen, die sie um seines Nahmens willen erfahren würden, ohne Widerstand in standhafter Geduld zu ertragen, Matth. X. 18—23. Luk. XXI. 15—19. Ebenso lehren die Apostel, Jedermann soll der Obrigkeit unterthan seyn, nicht nur ihren Zorn zu vermeiden, sondern auch um des Gewissens willen, die Obrigkeit sey von Gott verordnet, wer ihr widerstehe, der widerstehe der Anordnung Gottes, und ziehe sich die Verdammung zu, u. s. w. Röm. XIII. 1—7. Seyd jeder weltlichen Obrigkeit um des Herrn willen unterthan, dem Könige als dem höchsten Oberherrn, und seinen Statthaltern, 1. Pet. II. 13. 14. Ihr Knechte, seyd eueren Herrn mit aller Ehrerbiethung gehorsam, nicht nur den guten, sondern auch den harten; denn das ist Gott angenehm, wenn man aus Liebe zu ihm unverschuldetes Unrecht geduldig leidet, u. s. w. ebendas. 18—21.

declar. Cler. Gallic. lib. 1. sect. 2. Dupin de antiq. eccl. discipl. Diss. VII. Anonym. de potest. eccl. et tempor. propos. prim. Natal. Alexand. Diss. 2. in hist. eccles. sec. 11. et 12.

§. 257.

Der Lehre der Kirchenväter.

Die Kirchenväter lehren einstimmig, daß die Landesfürsten von Niemand, als von Gott allein abhängen, folglich auch ihrer Vergehungen wegen nur von Gott bestraft werden können *), daß wenn sie auch böse sind, und ihre Macht mißbrauchen, es gleichwohl durchaus nicht erlaubet sey, ihnen mit Gewalt zu widerstehen **), und daß so wenig der Landesfürst in bloß geistlichen Dingen zu gebiethen habe, eben so wenig die Kirche irgend eine Macht in bürgerlichen Dingen, oder eine physische Zwangsgewalt besitze ***). Wir merken hier nur einige hieher gehörige Väterstellen an.

*) Si quis e nobis, o Rex, justitiae limites transscendere voluerit, a te corrigi potest; si vero tu recesseris, quis te corripiet? Loquimur enim tibi, si volueris, audis, si autem nolueris, quis te condemnabit, nisi is, qui se pronunciavit esse justitiam. Gregor. Turon. Histor. lib. 5. cap. 17.

*) Coactus repugnare non novi; dolere potero, potero flere, potero gemere, adversus arma, adversus milites Gothos quoque lachrymae meae arma sunt, aliter nec debeo, nec possum resistere. Ambros. orat. ad Auxent.

*) Tibi Deus imperium tradidit, nobis ecclesiastica concredidit, ac quemadmodum qui tibi imperium subripit, Deo ordinanti repugnat, ita metue, ne si ad te ecclesiastica pertrahas, magni criminis reus fias. Reddite, scriptum est, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo. Neque nobis igitur terrae imperare licet, neque tu adolendi habes potestatem. Osius Cordubens. ad Constantium Imperat. apud Athanas. epist. ad solitar. Non tribuamus dandi regni, atque imperii potestatem, nisi vero Deo, qui dat felicitatem in regno coelorum solis piis, regnum vero terrenum et piis, et impiis. Augustin. de civit. Dei lib. 5. cap. 25.

§. 258.

Dem Beyspiele der alten Kirche.

Die Behauptung von einer der Kirche über die Landesfürsten zustehenden Gewalt wird auch durch das **Beyspiel der alten Kirche** augenscheinlich widerlegt. Die Gläubigen seufzten unter den Verfolgungen der heidnischen Kaiser, des abtrünnigen Julians, des ketzerischen Konstantius, und Valens, und sie erduldeten eher das Aeußerste, als daß sie von der pflichtmäßigen Unterthanstreue, und dem Gehorsame gegen ihre Verfolger abgewichen wären, obschon es ihnen an der Macht, Widerstand zu leisten, selbst nicht unter den heidnischen Kaisern, wie Tertullian in Apolog. cap. 38. bezeuget, und noch weniger unter Julian, Konstantius, und Valens gefehlt hätte. Erst nach mehr als tausend Jahren stellte Gregor VII. das erste Beyspiel einer solchen Anmaßung auf, welches auch beynahe allgemein als etwas ganz Neues, und Unerhörtes angesehen, und mißbilliget wurde.

§. 259.

Die Kirche hat keine gesetzgebende Gewalt über bloß bürgerliche Handlungen.

Die Kirche hat also über bloß bürgerliche Handlungen keine Gewalt auszuüben. Und zwar keine **gesetzgebende Gewalt**. Die Gesetze, die sie über dergleichen Gegenstände, z. B. in der Materie der Kontrakte, der Testamente, der Verjährung, u. dgl. gegeben hat, konnten nur durch die ausdrückliche, oder stillschweigende Delegation, oder Gutheissung der Staatsregenten Kraft, und Gültigkeit haben, denen es daher auch immer frey stehet, sie abzuändern. Freylich stehen alle auch bloß bürgerliche Handlungen unter dem sittlichen Gesetze, dessen Auslegung, und Ver-

kündigung das Geschäft der Kirche ist. Allein da die sittliche Güte, und Bösartigkeit der bürgerlichen Handlungen durch das Rechtsgesetz, solang dieses nicht offenbar den Gebothen Gottes zuwider ist, bestimmet wird, das Rechtsgesetz aber von der Staatsgewalt abhängt, so ist auch die Kirche hierinfalls an die Gesetze des Staats gebunden, und kann nicht selbst über bürgerliche Handlungen Gesetze geben (§. 252.)

§. 260.

Auch keine richterliche.

Ebenso kommt auch der Kirche keine **richterliche** Gewalt über bloß bürgerliche Handlungen zu. Man hat dergleichen bürgerliche Gegenstände unter verschiedenen Titeln, besonders a) unter dem Titel der **Sünde**, b) des beygesetzten **Eides**, c) der von dem weltlichen Richter **verweigerten, oder verzögerten Rechtspflege**, d) des **Schutzes der Hülfsbedürftigen**, die man personas miserabiles nennt, zu den geistlichen Gerichten gezogen. Allein die Kirche hat a) über die Sünde nur in Hinsicht auf das geheime Gewissensforum im Bußsakramente, oder auch für das äußere Forum, wenn die Sünde offenbar, und mit Aergerniß verbunden ist, aber nur insofern zu richten, daß sie den Sünder zur Buße, und Gutmachung des Aergernisses anhalten, oder widrigenfalls von der Gemeinschaft ausschließen kann. b) Der beygesetzte Eid ändert die Natur der bürgerlichen Geschäfte nicht, und kann also diese der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nicht entziehen. c) Gegen die verweigerte, oder verzögerte Rechtspflege ist bey dem vom Staate bestellten höheren Richter Rechtshülfe zu suchen. d) Endlich kann die Kirche den Hülfs-

bedürftigen ihren Schutz nur durch die ihr eigenen Mittel der Vorstellungen, und Fürbitten angedeihen lassen.

§. 261.

Auch die Strafgewalt der Kirche erstreckt sich nicht auf bürgerliche Strafen (§. 82. 83.). Die Kirchenzensuren können daher an und für sich keine bürgerlichen Wirkungen hervorbringen, wenn diese nicht durch die Anordnung, oder Zulassung der Staatsgewalt, damit verbunden werden. Diese Verbindung bürgerlicher Wirkungen mit den Censuren hat in Oesterreich die Verordnung veranlasset, daß keine Exkommunikation über einen Unterthan ohne landesfürstliche Begnehmigung Statt haben kann. Die Untersuchung soll von zwey politischen, und zwey geistlichen Kommissarien geschehen, der Ordinarius fällt das Urtheil, dieses aber muß vor der Kundmachung zur landesfürstlichen Begnehmigung überreicht werden, 17. Jun. 1775. Ebenso ist es den Seelsorgern verbothen, eigenmächtig, ohne Vorwissen, und Bewilligung der Landesstelle äußerliche Kirchenstrafen aufzulegen, 27. Febr. 1779. Auch ist es bloß der landesfürstlichen Erlaubniß zuzuschreiben, daß die Kirche über strafbare Geistliche bey minderen Vergehungen, worauf keine bürgerlichen Strafen gesetzt sind, gewisse geringere zeitliche Strafen, anständiges Gefängniß, Fasten, und dergleichen, verhängen kann.

Ihre Strafgewalt erstreckt sich nicht auf bürgerliche Strafen.

§. 262.

Zu den Rechten, die der Kirche vom Staate verliehen worden sind, gehört vorzüglich

Rechte, die der Kirche

vom Staate verliehen sind. — Personalimmunität.

die Personal- Real- und Lokalimmunität. Daß die **Personalimmunität** der Cleriker, vermög der sie in bürgerlichen Geschäften bloß den kirchlichen Gerichten unterworfen seyn sollen, nicht göttlicher Einsetzung, sondern bloß als ein landesfürstliches Privilegium anzusehen sey, kann nach den klaren Aussprüchen der heil. Schrift keinem Zweifel unterliegen. Jedermann, sagt der Apostel, ohne irgend eine Ausnahme, sey den höheren Mächten unterthan, Röm. XIII. 1. *). Paulus selbst appellirte an den Kaiser, und verlangte von ihm gerichtet zu werden, Apostelg. XXV. 10. 11. Auch zeiget die Geschichte, daß dieses Privilegium der Immunität zuerst von den christlichen Kaisern, und zwar mit verschiedenen Modifikationen, und Beschränkungen der Kirche verliehen worden sey. In Oesterreich hat die Personalimmunität ganz aufgehört, und es sind gegenwärtig alle Cleriker in bürgerlichen Geschäften bloß den weltlichen Gerichtsstellen, und zwar nach der neuesten Verordnung dem Landrechte einer jeden Provinz unterworfen.

§. 263.

Realimmunität.

Ebenso ist auch die **Realimmunität**, das ist, die Befreyung der Kirchen, und geistlichen Güter von Steuern, und Abgaben ein bloßes Privilegium der Landesfürsten. Denn die Rech-

*) Sacerdotibus etiam, et monachis, nec secularibus tantum hoc ab exordio declarat, dicens: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit; etsi apostolus esset, etsi Evangelista, et propheta, etsi quivis alius; neque enim pietatem subvertit ista subjectio. Chrysostom. homil. in cap. 13. epist. ad Roman.

te, die dem Staate überhaupt in Rücksicht aller im Staatsgebiethe liegenden Güter zukommen, wozu besonders das Besteuerungsrecht gehört, konnten durch die Uebertragung dieser Güter an die Kirchen nicht aufgehoben werden, und die geistlichen Güterbesitzer, da sie eben so, wie die übrigen, den Schutz des Staates genießen, sind auch eben so, wie sie, zu den gemeinschaftlichen Staatslasten beyzutragen verbunden. Die christliche Religion ist kein Grund, dem Kaiser zu entziehen, was des Kaisers ist, Matth. XXVII. 15., vielmehr macht sie es Jedermann zur Gewissenspflicht, Steuern zu geben, wem Steuern, Zölle, wem Zölle gebühren. Röm. XIII. 5. 7. *). In Oesterreich sind die Kirchen, und die geistlichen Güterbesitzer von den gemeinschaftlichen Steuern, und Abgaben durchaus nicht ausgenommen.

§. 264.

Lokalimmunität.

Auch die Lokalimmunität, oder das Asyl, vermög dessen den Verbrechern, die sich in Kirchen, und geweihte Oerter flüchten, die Sicherheit verheissen wird, daß sie nicht mit Gewalt herausgerissen werden dürfen, hängt ebenfalls lediglich von der Verleihung des Landesfürsten ab, indem es eigentlich eine Art von Begnadigung der Verbrecher ausmacht, das Begnadigungsrecht aber nur dem Landesfürsten zustehet. Zur Verleihung dieses Privilegiums haben zuerst die Fürbitten der Bischöfe Anlaß gegeben, die sie für Verbrecher

*) Ueber die Materie von der geistlichen Immunität überhaupt sehe man Lochsteins Gründe sowohl für, als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, und ebendesselben Antwort auf die Fragen wegen der geistlichen Immunität.

in der Absicht einlegten, damit denselben die nöthige Zeit zur Buße gestattet werden möchte. Die christlichen Kaiser haben dasselbe nach Gutbefinden bestimmet, und bald mehr eingeschränket, bald ausgedehnt. Zufolge der falschen Grundsätze aber, welche die Dekretalen Isidors verbreiteten, wurde dieser Gegenstand ausschließlich in das Gebieth der kirchlichen Gerichtsbarkeit gezogen *). In Oesterreich ist die Lokalimmunität durch das Normale vom 15. Sept. 1775 sehr beschränkt worden.

§. 265.

Eigenthümliche Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat als solchen. -- Recht des bürgerlichen Schutzes.

Die **eigenthümlichen** Rechte, die der Kirche in Beziehung auf den **Staat**, **als solchen**, zukommen, bestehen in dem Rechte auf den bürgerlichen Schutz, dem Verwahrungsrechte in Rücksicht dessen, was dem Wohle der Kirche nachtheilig ist, und dem Rechte, oder vielmehr der Rechtspflicht, zur Beförderung des Staatswohls beyzutragen. Die Kirche hat, als eine im Staate existirende, und vom Staate gutgeheissene Gesellschaft **bürgerlichen** Schutz, also Freyheit, Sicherheit, und Rechtspflege von der Staatsgewalt zu erwarten; Freyheit in der Ausübung der Religion, und dessen, was wesentlich dazu gehört, oder doch für den Staat unschädlich ist, indem diese Freyheit durch den Staatsvertrag nie aufgegeben wurde, noch aufgegeben werden konnte — Sicherheit der Personen, und des Eigenthums, soweit die Erwerbung, und Verwaltung des Eigenthums den bürgerlichen Gesetzen angemessen ist — Rechtspflege bey Verletzungen ihrer Rechte,

*) Van Espen Diss. de asylis templorum.

die sie von ihren Mitgliedern, oder von Fremden erfährt, wobey diese Rechte, wenn sie bloß geistlicher Natur sind, nur nach den kirchlichen Grundsätzen, und Bestimmungen von Seite des Staats beurtheilt, und anerkannt werden müssen.

§. 266.

Verwahrungsrecht, kein placetum ecclesiasticum.

Die Kirche kann auch von Seite des Staats gekränkt, und beeinträchtiget werden. Da nun die eigenthümliche kirchliche Gewalt selbstständig, und unabhängig ist, so muß auch der Kirche das Recht zustehen, sich vor Beeinträchtigungen zu **verwahren**. Allein dieses Verwahrungsrecht, jus cavendi, kann bloß durch die der Kirche zukommenden eigenthümlichen Mittel der Vorstellungen, und Bitten, und des standhaften Leidens für die Sache Gottes ausgeführt werden. Die Kirche ist in Beziehung auf den Staat nicht so, wie der Staat in Beziehung auf die Kirche, berechtiget, eine Oberaufsicht über den Staat zu führen, sich die Anordnungen des Staats zur vorläufigen Einsicht, und Genehmigung vorlegen zu lassen, und das, was sie daran für den Kirchenzweck nachtheilig findet, zu untersagen, das heißt, es gibt kein jus placeti ecclesiastici, wie es ein jus placeti regii gibt. Der Unterschied liegt darin, weil die Kirche im Staate, sohin demselben in bürgerlicher Hinsicht unterworfen (§. 247.), nicht aber der Staat in der Kirche ist (§. 248.), und weil ein solches Oberaufsichtsrecht von Seite des Staats in dem Staatsvertrage, nicht aber auch von Seite der Kirche in der Anordnung Christi gegründet ist.

§. 267.

Rechtspflicht zur Beförderung des Staatswohles beyzutragen.

Da die Beobachtung der bürgerlichen Pflichten, und die Beförderung des Staatswohles von dem Christenthume gebothen ist, sohin zum Kirchenzwecke führet, so ist die Kirche auch berechtiget, oder vielmehr als eine im Staate existirende Gesellschaft rechtlich verpflichtet, durch die in ihrer Gewalt stehenden Mittel der Belehrung, und Erbauung **zur Beförderung des Staatswohles beyzutragen.** Man kann dieses nach dem Beyspiele des dem Staate in Rücksicht der Kirche zustehenden Schutzrechtes ebenfalls ein **Schutzrecht,** jus advocatiae, nennen, das sich aber vermög des oben (§. 266.) angegebenen Unterscheidungsgrundes von dem ersteren dadurch unterscheidet, daß der Staat berechtiget ist, die Kirchengeschäfte, soweit es ohne Verletzung der Religionsfreyheit, und der eigentlichen Kirchengewalt geschehen kann, zum Beßten des Staatszwecks positiv zu leiten, hingegen der Kirche in Rücksicht der Staatsgeschäfte kein solches Recht zustehet.

§. 268.

Rechte in Beziehung auf die Person des kathol. Regenten.

In Beziehung auf die **Person des katholischen Regenten** hat die Kirche ebendieselben Rechte, die sie gegen andere Mitglieder der Kirche hat. Sie kann also auch ihm die christliche Lehre, selbst in Rücksicht seiner Regentenpflichten, vortragen, auch ihn im geheimen Bußsakramente richten, auch ihn, wenn er Aergerniß gibt, zur Buße anhalten *). Allein diese bloß geistliche

*) Hieher gehöret das Beyspiel des heil. Ambrosius,

Gewalt der Kirche in Ansehung der Person des katholischen Regenten erstreckt sich keineswegs dahin, daß sie befugt wäre, ihn über Staatsgeschäfte zur Rechenschaft zu ziehen, oder im einzelnen zu beurtheilen, und zu entscheiden, was er als Staatsregent zu thun, oder zu unterlassen habe, weil die Art, die Staatsgeschäfte zu verwalten, kein Gegenstand der christlichen Lehre ist, und weil der Regent bey Besorgung der Staatsgeschäfte nicht für sich als Privatperson, sondern für den Staat als Repräsentant des gemeinsamen Willens aller Staatsbürger handelt *).

§. 269.

Wiefern Kirchenzensuren gegen denselben Statt finden können.

Da der katholische Regent als Privatperson in Beziehung auf den Kirchenzweck ein Untergebener der Kirchengewalt ist, so kann er auch, absolut genommen, mit Kirchenzensuren belegt, und von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden. Allein dieß kann 1) durchaus nicht wegen Staatsangelegenheiten geschehen, da die Kirche auf keine Art sich in diese einzumengen, und dar-

der den Kaiser Theodosius wegen des in der Hitze der Leidenschaft veranstalteten Blutbads zu Thessalonich von dem Eintritt in die Kirche zurückzuhalten, und zur Buße anzuweisen, die Freymüthigkeit hatte.

*) Merkwürdig ist das Beyspiel des heil. Gregor des Großen, der es sich zur Pflicht rechnete, ein vom Kaiser Mauritius erlassenes Gesetz, obschon er es für das Wohl der Kirche nachtheilig fand, ohne weiters kundzumachen, und sich erst dann, nachdem er es kund gemacht hatte, ehrfurchtsvolle Vorstellungen dawider erlaubte. Utrobique ergo, sagt er, quod debui, exsolvi, qui et imperatori obedientiam praebui, et pro Deo, quod sensi, minime tacui. Lib. 2. epist. 62. ad Maurit.

über zu urtheilen hat. 2) Solche Kirchenzensuren, da sie überhaupt ohne Anordnung, oder Zulassung der Staatsgewalt keine bürgerlichen Wirkungen haben (§. 261.), können noch um so viel weniger in Rücksicht des Regenten selbst dergleichen bürgerliche Wirkungen hervorbringen. Und 3) kann nach der Regel, die der heil. Augustin über den Gebrauch der Kirchenzensuren gibt *), nicht leicht der Fall eintreten, wo es zweckmäßig, und dem Wohle der Kirche angemessen wäre, den Staatsregenten mit Kirchenzensuren zu belegen, weil hieraus, wie es die Geschichte zeiget, immer mehr Uebels, als Gutes entstehet.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten des Staats in Beziehung auf die Kirche.

§. 270.

Der Staat hat keine eigentliche geistliche Gewalt.

Der Staat hat keine eigentliche **geistliche Gewalt**, jus in sacra. Denn eine solche Gewalt ist ihm weder durch den Staatsvertrag, noch durch den göttlichen Stifter der christlichen Kirche übertragen. Durch den Staatsvertrag haben die

*) Quando ita cujusque crimen notum est omnibus, et omnibus execrabile apparet, ut vel nullos prorsus, vel non tales habeat defensores, per quos possit schisma contingere, non dormiat severitas disciplinae — Neque enim potest esse salubris a multis correptio, nisi cum sociam non habet multitudinem, cum vero idem morbus plurimos occupaverit, nihil aliud bonis restat, quam dolor, et gemitus. Lib. 3. contr. epist. Parmen.

Bürger ihren Privatwillen nur in Hinsicht auf den Staatszweck, die Erhaltung der rechtlichen Ordnung, dem Regenten unterworfen, in Hinsicht auf Religion, und Gewissen aber ihrer natürlichen Freyheit nie entsagt, noch entsagen können. Und der göttliche Stifter der christlichen Kirche hat die Schlüsselgewalt, und die Macht zu lösen, und zu binden, nicht den Staatsregenten, sondern seinen Aposteln übergeben, von denen sie auf die Bischöfe, als ihre Nachfolger, übergegangen ist. Dieß haben auch die christlichen Regenten von jeher anerkannt *).

§. 271.

Dagegen hat der Staat in Rücksicht der in seinem Gebiethe existirenden Kirche (§. 247.) das **Aufsichtsrecht**, jus inspiciendi, und das **Verwahrungsrecht**, jus cavendi, das ist, das Recht, über die äußeren Anstalten, und Anordnungen der Kirche, so oft er es nöthig findet, in der Absicht Rechenschaft zu fodern, um sich zu überzeugen, daß nichts Staatsschädliches vorgehe, und das, was für den Kirchenzweck nach der Lehre der allgemeinen Kirche nicht wesentlich, für den Staatszweck aber nach der Beurtheilung des

Er hat aber in Beziehung auf die Kirche das Aufsichts- und Verwahrungsrecht.

*) Deus vos constituit sacerdotes, sagte Konstantin zu den Vätern des Conciliums von Nicäa, et potestatem vobis dedit, de nobis quoque judicandi, et ideo nos a vobis recte judicamur, vos autem non potestis ab hominibus judicari. Ruffin. hist. eccl. lib. 1. cap. 2. Auf eine ähnliche Art erklären sich Theodosius, und Valentinianus in epist. ad synod. Ephesin.. Nefas est, qui sanctissimorum episcoporum catalogo adscriptus non est, illum ecclesiasticis negotiis, et consultationibus sese immiscere.

Staatsregenten nachtheilig ist, zu untersagen, und zu verhindern (§. 251.). Da dieses Aufsichts- und Verwahrungsrecht dem Staate in Ansehung der in seinem Gebiethe bestehenden Gesellschaften überhaupt nach dem allgemeinen Staatsrechte unläugbar zustehet, und Jesus Christus durch die Stiftung seiner Kirche den Rechten des Staats durchaus nichts benommen hat, so kann es ihm auch in Ansehung der im Staatsgebiethe existirenden Kirche nicht abgesprochen werden.

§. 272.

Dann das oberste Schutzrecht.

Da die christliche Religion, und Tugend, als Zweck der Kirche, ein überaus vortheilhaftes Mittel zur Beförderung des Staatszwecks ist (§. 246.), und das Recht zu einem Zwecke auch das Recht zu allen zum Zwecke führenden gerechten Mitteln begründet, so kommt dem Staate auch das Recht zu, die kirchlichen Anstalten, soweit es auf eine gerechte Art, ohne Verletzung der Gewissensfreyheit der Bürger, und ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Kirchengewalt geschehen kann, positiv zum Behufe des Staatszwecks zu benutzen, und zu leiten, was man insgemein das oberste **Kirchenschutzrecht**, jus advocatiae, nennet. Dieses Schutzrecht darf die **Gewissensfreyheit** nicht verletzen, weil dem Regenten die Herrschaft über Religion, und Gewissen durch den Staatsvertrag nicht übertragen ist; es darf auch die eigentliche **Kirchengewalt** nicht beeinträchtigen, weil diese nach der Anordnung Christi nicht den Staatsregenten, sondern den Kirchenvorstehern verliehen ist (§. 270.). Es kann sich also nur auf solche Verfügungen beschränken, die für den Kirchenzweck nach dem Ur-

theile der Kirche wirklich vortheilhaft, oder doch demselben nicht hinderlich sind (§. 252.)

§. 273.

Rechte des Staats in Beziehung auf die Kirchengewalt. — Placetum regium.

Aus dem Aufsichts- und Verwahrungsrechte (§. 271.), dann dem Kirchenschutzrechte des Staats (§. 272.) sind die besonderen Rechte desselben in Beziehung auf kirchliche Gegenstände, jura circa sacra, abzuleiten, die sich a) auf die Kirchengewalt überhaupt, b) auf die Religionsübung, c) auf die geistlichen Personen, d) auf die Kirchengüter beziehen *). In Beziehung auf die Kirchengewalt überhaupt kommt zuerst das landesfürstliche Begnehmigungsrecht, jus placeti regii, in Rücksicht der kirchlichen Verordnungen zu betrachten, welches unmittelbar aus dem Aufsichts- und Verwahrungsrechte fliesset, und in dem Rechte besteht, sich die kirchlichen Verordnungen vor ihrer Kundmachung zur Einsicht vorlegen zu lassen, und insofern sie in zufälligen Dingen etwas Staatsschädliches enthalten, die Kundmachung zu untersagen (§. 266.). Es erstreckt sich nicht nur auf Disciplinar- sondern auch auf dogmatische Verordnungen in soweit, als dabey gelegenheitlich etwas beygemischt seyn kann, was nicht dogmatisch ist.

§. 274.

Oester. Gesetze hierüber.

Dieses Begnehmigungsrecht haben auch die ihrer Gottseligkeit wegen bekannten Regenten

*) Die einzelnen Belege, wie die verschiedenen jura circa sacra in den österreichischen Staaten in Ausübung gebracht werden, wird hauptsächlich das Privatkirchenrecht enthalten.

Oesterreichs von jeher ausgeübt, wie die Rescripte Ferdinand III., und Leopold I. im österreichischen Codex zeigen. Durch die neueren Verordnungen vom 12. Sept. 1767, 20. März 1781, und 17. März 1791 wurde dasselbe noch näher dahin bestimmt, daß nicht nur neue päbstliche Bullen, Breven, und Constitutionen, bevor sie angenommen, und kundgemacht werden, sondern auch alle vorhergegangenen päbstlichen Anordnungen, sobald man davon Gebrauch machen will, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, und daß selbst für die angenommenen Bullen die verbindende Kraft nur so lang dauere, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anders zur Beobachtung eingeführet wird. Hievon sind vermög Verordnung vom 23. Jul. 1782 nur die von der römischen Pönitentiarie unterzeichneten Lossprechungen ausgenommen, wenn sie das Gewissen allein betreffen, und Gefahr in der Zeit, oder Beschämung der Personen zu besorgen ist. Auch die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Hirtenbriefe, und Kreisschreiben, wenn sie selbst damit zu etwas verbinden, und wenn solche die ganze Diözese, oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Kundmachung zu unterwerfen, 20. Februar 1782, 2. April 1784, 17. März 1791.

§. 275.

Recht, die Verbindung mit auswärtigen Kirchenvorstehern zu beschränken.

Aus dem Aufsichts- und Verwahrungsrechte des Staats folget auch das Recht, die Verbindung der Nationalkirche mit auswärtigen Kirchenvorstehern, soweit dieselbe nicht zur wesentlichen Kirchenverfassung gehört, und für das

Wohl des Staats nachtheilig ist, zu beschränken. Daher kann der Staat bey solchen kirchlichen Geschäften, worauf sich ohnehin die Amtsvollmacht der Bischöfe erstrecket, den Rekurs nach Rom untersagen, oder nur unter gewissen Beschränkungen erlauben (§. 161.). Er kann die Exemtionen der Ordensgeistlichen, und ihre Abhängigkeit von auswärtigen Ordensgeneralen aufheben (§. 158.). Er kann auch nach Umständen, und wenn nicht besondere Verträge entgegen stehen, die Trennung der inländischen Kirchensprengel von auswärtigen Ordinarien, und die Anstellung eigener Landesbischöfe verlangen, wie es zu unseren Zeiten in mehreren österreichischen Provinzen geschehen ist.

§. 276.

Recht, die Gränzen der Kirchsprengel zu bestimmen.

Sowohl in Absicht auf die gute Verwaltung der Seelsorge, als in Absicht auf das zeitliche Wohl der katholischen Unterthanen muß dem Staate daran gelegen seyn, daß die Diözesen, und Pfarrbezirke nach der Lage, Entfernung, und Volksmenge verhältnißmäßig eingetheilt seyen. Der Staatsregent ist daher vermög seines Aufsichts- und Schutzrechtes über die Kirche berechtiget, die Gränzen der Diözesen, und Pfarrbezirke, den kirchlichen Rechten unbeschadet, zu bestimmen, und von der Kirche zu fodern, daß sie den Kirchenvorstehern die nöthige geistliche Gewalt nach dieser Abtheilung verleihe. Dieses Recht haben die Regenten Oesterreichs in unseren Zeiten durch die Stiftung neuer Bißthümer, und Pfarreyen, und die vorgeschriebene Arrondirung derselben zum wahren Wohle der Kirche, und des Staats ausgeübet, und das Ein- und Aus-

pfarrungsgeschäft wird noch immer von den Länderstellen mit Einvernehmung der Consistorien behandelt.

§. 277.

Rechte in Rücksicht der päbstl. Legaten.

Dem Primas der Kirche steht das Recht zu, Legaten abzuordnen (§. 130.), deren Amtsgewalt durch die Gränzen der Primatialrechte, durch die Rechte der Landesfürsten, und Bischöfe, und durch die rechtmäßige Observanz beschränket ist (§. 153. 176.). Nun können aber, wie die Geschichte zeiget, diese Schranken überschritten, den Legaten solche Vollmachten, und Aufträge, die für das Ansehen des Landesfürsten, für die Ruhe des Landes, und für die Freyheit der Kirche nachtheilig sind, ertheilet, oder solche Personen, denen gründliche Einwendungen entgegenstehen, abgeordnet werden. Der Landesfürst ist daher berechtiget, die Vollmachten der **päbstlichen Legaten**, bevor sie angenommen werden, zu prüfen, den Legaten in seinen Verrichtungen zu beobachten, in die gehörigen Schranken zurückzuweisen, und wenn es nöthig seyn sollte, ihm den ferneren Aufenthalt im Staatsgebiethe zu versagen.

§. 278.

Recht, den Rekurs über den Mißbrauch der geistl. Gewalt anzunehmen.

Wenn ein Mitglied einer im Staate bestehenden Gesellschaft von den Vorstehern derselben in seinen gesellschaftlichen Rechten sich gekränket, und bey der Gesellschaft selbst keinen hinlänglichen Schutz findet, so ist kein Zweifel, daß er sich an die ordentlichen vom Staate bestellten Gerichtsstellen um Schutz verwenden könne, die ihm denn

auch den verlangten Schutz, jedoch nur in jener Art, die der Verfassung dieser Gesellschaft gemäß ist, zu verleihen haben. Hierauf gründet sich denn auch das Recht des **Rekurses an den Landesfürsten** von den Verfügungen der Kirchenvorsteher, recursus ad principem, oder auch appellatio tanquam ab abusu genannt, wovon schon die alte Kirchengeschichte mehrere Beyspiele liefert *). Die Wirkungen dieses Rekurses sind verschieden, je nachdem es sich um einen Gegenstand handelt. Ist es nähmlich dabey um bürgerliche Rechte, um die öffentliche Ruhe, und Wohlfahrt, oder um die Freyheiten des Landes zu thun, so hat auch der Landesfürst, und seine Gerichtsstelle darüber selbst zu richten. Handelt es sich aber um bloß geistliche Rechte, so hat der Rekurs nur in soweit Statt, als das geistliche Gericht gewaltthätig, ohne Beobachtung der Rechtsordnung, via facti, non servato juris ordine, verfahren ist, wo dann die landesfürstliche Gerichtsstelle, ohne in das Innere der Sache hineinzugehen, bloß das geistliche Gericht dazu anhält, daß es seine Pflicht thue, und nach gesetzlicher Ordnung verfahre **).

*) So hat Athanasius wider die Synode von Tyrus an Konstantin, Chrysostomus gegen die Synode ad quercum an den Arkadius sich verwendet, und gegen die erlittenen Gewaltthätigkeiten den landesherrlichen Schutz angesucht.

**) Ueber diesen Gegenstand kann Vanespen tract. de recurs. ad princip. nachgelesen werden. Nach unsern Verordnungen sollen die Klagen gegen geistliche Vorgesetzte, welche Disciplinargegenstände betreffen, bey dem Konsistorium, und nur dann bey der Landesstelle angebracht werden, wenn über Unthätigkeit, oder Unbilligkeit des Consistoriums geklagt wird. 20. Jul. 1782. 11. Apr. 1786. 17. März 1791.

§. 279.

Rechte in Bezug auf die Religionsübung. — Beförderung des Religionsunterrichts.

Die Rechte des Staatsregenten **in Hinsicht auf die Religionsübung** beziehen sich vorzüglich auf den christlichen Unterricht, die Befolgung der Kirchencanonen, und Abstellung der Mißbräuche, die zufälligen Religionsgebräuche, die Ehe, die kirchlichen Streitigkeiten, und die Duldung fremder Glaubensgenossen. Der Regent kann, und soll als Beschützer der Religion für die Beförderung eines zweckmäßigen **Religionsunterrichts** Sorge tragen, in dieser Hinsicht über die öffentlichen Religionsvorträge in der Kirche, über den Religionsunterricht der Kinder in der Schule, und über den Unterricht der angehenden Geistlichen in den theologischen Wissenschaften wachen, und deßhalb nützliche Anstalten, und Einrichtungen treffen; nicht zwar in sofern, daß er über die Religionslehre selbst zu urtheilen hätte, wohl aber in sofern, daß er die Religionslehrer zu ihrer Pflicht anhalte, und denselben nichts zu lehren gestatte, was der ausgemachten reinen Religionslehre, oder den Rechten, oder dem Wohle des Staats zuwider ist. Dahin zielen so viele heilsame Verordnungen in Oesterreich, welche den Religionsunterricht des Volks, und der Jugend, und die Einrichtung der theologischen Schulen zum Gegenstande haben, und welche zugleich immer die Sorge für die Reinigkeit, und Richtigkeit der Lehre den Bischöfen überlassen.

§. 280.

Betreibung der Kirchencanonen, und

Als Beschützer der Religion, und der Kirche kann, und soll der Regent auch die **Befolgung der Kirchencanonen**, welche das Beßte der

Religion, und der Kirche zur Absicht haben, durch angemessene Mittel betreiben, und die der Wirksamkeit der Religion nach der wahren katholischen Kirchenlehre nachtheiligen Mißbräuche abstellen *). In dieser Rücksicht haben unsere frommen Monarchen so manche weise Verordnungen, z. B. über die Bedingungen zum Antritte des geistlichen Standes, über die Verleihung der geistlichen Benefizien, über die Ordnung des äusseren Gottesdienstes, über verschiedene Mißbräuche bey gottesdienstlichen Handlungen u. s. w. erlassen, wodurch sie nur das handhaben und ausführen wollten, was dem Geiste der echten katholischen Kirchenlehre, und der Kirchencanonen gemäß ist. Abstellung der Mißbräuche.

§. 281.

Zufällige Religionsgebräuche, z. B. überhäufte Feyertage, Prozessionen, und Wallfahrten, nächtliche Andachten u. s. w. können auf das Staatswohl in manchen Rücksichten einen nachtheiligen Einfluß haben. Der Regent ist daher vermög des Aufsichts- und Verwahrungsrechts befugt, dieselben, sofern sie einen solchen nachtheiligen Einfluß äußern, zu beschränken (§. 271.). Er kann auch dergleichen Religionsübungen zum Behufe des Staatswohls positiv benutzen (§. 272.), und dem zu Folge z. B. bey allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlands öf- Rechte über die zufälligen Religionsgebräuche.

*) In hoc reges, sicut eis divinitus praecipitur, Deo serviunt, in quantum reges sunt, si in suo regno bona jubeant, mala prohibeant, non solum quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam, quae pertinent ad divinam religionem. S. Augustin. lib. 3. contr. Crescon. cap. 51.

fentliche Gebethe, und Andachten durch die Kirchenvorsteher veranstalten, wozu diese ohnehin nach der Anweisung des heil. Paulus 1. Tim. II. 1—4. verpflichtet sind.

§. 282.

In Rücksicht der Ehe.

Die Ehe muß als Vertrag, und als Sakrament, und zwar als Vertrag in rechtlicher, und moralischer Hinsicht betrachtet werden. Da es der Staatsgewalt allein zukommt, Rechtsgesetze für die bürgerliche Gesellschaft zu geben, und die darauf sich beziehenden Streitigkeiten zu entscheiden, so kann der Ehevertrag in rechtlicher Hinsicht seine Bestimmung nur allein von der Staatsgewalt erhalten. Von dieser hängt es ab, unter welchen Bedingungen derselbe in der bürgerlichen Gesellschaft Gültigkeit haben, und wer befugt seyn solle, einen Ehevertrag einzugehen; auch die Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten gehört bloß vor die landesfürstlichen Gerichtsstellen (Patent vom 16. Jäner 1783 §. 1. und 2.) Nur in moralischer Hinsicht, und als Sakrament gehört die Ehe in das Gebieth der Kirchengewalt; in moralischer Hinsicht nähmlich in sofern, daß die Kirche für das Gewissen zu erklären hat, wie die Ehe nach den Vorschriften der christlichen Moral auf eine erlaubte Art zu schließen, und welche christliche Pflichten in Ansehung derselben zu beobachten seyen; als Sakrament, in sofern es der Kirche zustehet, zu bestimmen, wie die Gläubigen das Sakrament der Ehe würdig, und gültig empfangen sollen.

§. 283.

Religionsstreitigkeiten, die in der Kirche entstehen, sind nicht nur für das Wohl der Kirche überaus schädlich, besonders wenn sie mit ärgerlicher Erbitterung der streitenden Theile, und mit Versäumung der wichtigeren kirchlichen Pflichten geführet werden, sondern auch, wie die Erfahrung zeigt, für die öffentliche Ruhe des Staats sehr gefährlich. Der Landesfürst ist daher in diesem Falle in doppelter Hinsicht als Beschützer des Staats, und der Kirche ganz gewiß berechtiget, alle in seiner Macht stehende, und der Verfassung der Kirche angemessene Mittel anzuwenden, um dergleichen Religionsstreitigkeiten beyzulegen. Dahin gehört das Recht, beyden Theilen das Stillschweigen aufzulegen, bis von der allgemeinen Kirche, als dem höchsten Richter in Glaubenssachen, die Entscheidung erfolgt*), Unterredungen der Theologen von beyden Partheyen, dergleichen unter Karl V., wiewohl fruchtlos, gehalten wurden, zu veranstalten, Nationalconcilien zu berufen, oder die Berufung allgemeiner Concilien einzuleiten (§. 116.).

In Rücksicht der Religionsstreitigkeiten.

§. 284.

Die Religion an und für sich macht keinen Gegenstand des Staatsvertrags aus, und die natürliche Freyheit in Beziehung auf Religion konnte

Bürgerliche Toleranz.

*) Daher ist durch die Verordnungen vom 4. May 1781, und 11. May 1782 verbothen worden, über die in der bulla Unigenitus enthaltenen Propositionen, so wie überhaupt über Molistinische, oder Jansenistische Sätze öffentlich pro, oder contra zu disputiren.

durch diesen nur in sofern aufgegeben werden, als dabey der Staatszweck gefährdet werden würde. Auch läßt sich Religion nicht erzwingen, Religionszwang kann nur Verstellung und Heucheley hervorbringen. Der Staatsregent ist demnach berechtiget, den im Staat lebenden fremden Glaubensgenossen die Ausübung ihrer Religion, solang diese in ihren Grundsätzen, und in ihren Uebungen für den Staatszweck unschädlich ist, zu gestatten, was man die bürgerliche Toleranz nennet. Auch steht es ihn zu, die Art, und Weise, und die Bedingungen dieser bürgerlichen Toleranz zu bestimmen *).

§. 285.

Rechte in Bezug auf geistl. Personen überhaupt.

In Bezug auf geistliche Personen ist der Regent vermög des Aufsichts- und des Kirchenschutzrechtes ohne Zweifel berechtiget, ihre Zahl zu beschränken, wenn sie zum Nachtheile des Staats sich zu sehr vermehren würden, gewisse Eigenschaften, und Bedingungen zum Antritte des geistlichen Standes, und zur Erlangung geistlicher Aemter vorzuschreiben, damit nicht unwürdige, und untaugliche dazu gelangen, woran dem Staate wegen des Einflusses der Geistlichkeit auf das Volk sehr viel gelegen ist, dann die Diener der Religion zur Erfüllung ihrer Berufspflichten auch mit Strenge anzuhalten. Dahin zielen so viele Gesetze der christlichen Kaiser in dem Codex des Theodosius, und des Justinian, und dessen Novellen, und so viele heilsame Verord-

*) Von den besonderen Bestimmungen der Toleranz in den österreichischen Staaten wird in der folgenden Abtheilung gehandelt.

nungen in den österreichischen Staaten, wodurch die Bedingungen zur Antretung des geistlichen Standes, und zur Beförderung auf geistliche Pfründen vorgeschrieben, und den Geistlichen ihre Standespflichten eingeschärft werden.

§. 286.

Eben dieses verstehet sich denn auch insbesondere in Rücksicht der **Ordensgeistlichen.** Da überhaupt kein Gelübde von Untergebenen wider den Willen ihres Vorgesetzten abgelegt werden kann, widrigenfalls dieser befugt ist, ein solches Gelübde zu irritiren, da ferner die Ablegung der Ordensgelübde, wodurch der Gelobende lebenslänglich gewissen allgemeinen Obliegenheiten gegen den Staat entzogen wird, für diesen nicht gleichgültig seyn kann, so kann gewiß das Recht des Landesfürsten, gewisse Bedingungen zu setzen, unter welchen Ordensgelübde mit Gültigkeit abgelegt werden, und überhaupt Ordenshäuser im Staate bestehen können, nicht in Zweifel gezogen werden. Es steht also dem Regenten zu, das zur gültigen Ablegung der Ordensgelübde erforderliche **Alter** vorzuschreiben, die **Zahl** der Ordenshäuser, und der Mitglieder derselben, wenn er es nöthig findet, zu beschränken, sie ihrer Verfassung gemäß zu **reformiren**, und für das öffentliche Wohl der Kirche, und des Staats gemeinnützig zu machen *).

Insbesondere in Rücksicht der Ordensgeistlichen.

*) Rautenstrauch Diatriba de jure principis praefigendi maturiorem professioni monasticae solemni aetatem. Pehem Versuch über die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation der geistlichen Orden.

§. 287.

Und in Rücksicht der Auswahl der Personen zu geistl. Aemtern.

Es muß dem Staate sehr viel daran gelegen seyn, daß die geistlichen Würden, und Aemter nur von solchen Personen begleitet werden, von denen er vermög des mit dem Amte verbundenen Ansehens keine Gefahren für die bürgerliche Treue, öffentliche Ruhe, und gesetzliche Ordnung zu besorgen, sondern vielmehr alle Unterstützung zu erwarten hat. Auf diesem Grunde beruht das Recht des Staatsregenten, bey der Wahl der Kirchenvorsteher jenen Personen eine **ausschliessende Stimme** zu geben, jus dandi exclusivam, von denen mit Grunde zu besorgen ist, daß sie ihre Macht zum Nachtheile des Staats mißbrauchen, oder doch jene nützliche Dienste, die der Staat zu erwarten berechtiget ist, nicht leisten würden *). Ueberhaupt zeigt die Kirchengeschichte, daß an den Wahlen der Kirchenvorsteher nicht nur das Volk, sondern auch nach der Hand die christlichen Fürsten immer einen vorzüglichen Antheil hatten, wozu sie sich besonders durch die Stiftung, und Dotirung der Bißthümer, und anderer geistlicher Pfründen einen gegründeten Anspruch erwarben.

§. 288.

Rechte in Bezug auf die Kirchengüter.

Kirchengüter heissen jene Güter, die zum Unterhalt der Religionsdiener, oder zu Bestreitung der Kosten auf das Kirchengebäude, und den äußeren Gottesdienst gewidmet sind. Das **Eigenthum** derselben gehört derjenigen Kirchen-

*) Dieses Ausschliessungsrecht pflegen die katholischen Monarchen auch bey den Wahlen der römischen Päbste auszuüben.

gemeinde, oder geistlichen Communität, als einer bleibenden moralischen Person betrachtet, zu deren Nutzen, und Gebrauch sie von den Stiftern bestimmet wurden. Die Verwaltung steht, sofern die Stifter nichts besonderes darüber angeordnet haben, den Kirchenvorstehern zu, welchen sie durch die allgemeinen Kirchensatzungen übertragen ist (§. 197.), sie ist aber genau auf jenen Gebrauch beschränkt, den die Stifter damit beabsichtiget, und vorgeschrieben haben. Durch die Uebertragung dieser Güter an die Kirche konnte das Band nicht aufgelöset werden, vermittelst dessen sie, als im Staatsbezirke liegende Güter, mit dem Staate verbunden sind. Ebendieselben Rechte also, die der Staatsregent auf andere im Staate liegende Güter hat, kommen ihm auch in Ansehung der Kirchengüter zu.

§. 289.

Das Besteuerungs- u. oberste Eigenthumsrecht.

Der Regent hat in Ansehung aller im Staate liegenden Güter das Recht, sie zu besteuern, und das oberste Eigenthumsrecht, dominium altum seu eminens, vermög dessen er in außerordentlichen Fällen, wo es die Staatsnothdurft fodert, zum Beßten des Staats auch von dem Eigenthume der Güter Gebrauch machen kann. Eben diese Rechte hat er also auch in Rücksicht der Kirchengüter (§. 263.). Es ist überdieß der eigentlichen Bestimmung der Kirchengüter, und dem Geiste der Kirchensatzungen gemäß, daß sie zur Abhülfe der allgemeinen Nothdurft, zur Unterstützung der Nothleidenden, zur Erlösung der Gefangenen u. s. w. verwendet werden *).

*) Aurum ecclesia habet, non ut servet, sed ut

§. 290.

Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter.

Die Kirchengüter gehören in die Klasse jener Güter, die unter einer fremden Verwaltung, Vormundschaft, oder Kuratel stehen. Bey diesen liegt es dem Staate ob, darüber zu wachen, daß die Verwaltung zum Beßten der Kuranden getreu, und nützlich geführet werde, folglich in dieser Hinsicht bestimmte Maßregeln vorzuschreiben, dann die Verwalter zu kontroliren, und zur Rechenschaft zu ziehen. Der Staatsregent ist also auch berechtiget, über die gute Verwaltung der Kirchengüter Aufsicht zu tragen, die Veräußerung, oder Belastung derselben ohne vorhergehende Bewilligung zu verbiethen, und zweckmäßige Vorschriften zu ertheilen, wie, durch wen, und mit welcher Kontrol dieselben ihrer Bestimmung gemäß verwaltet werden sollen, worüber bey uns so manche wohlthätige Verordnungen bestehen.

§. 291.

Amortisationsgesetz.

Es ist dem Staate sehr daran gelegen, daß die Güter unter den verschiedenen Bürgerklassen, soviel möglich, nach einem billigen Verhältnisse vertheilet, und nicht zu sehr in den Händen solcher bleibender Körper auf einander gehäuft werden, wo sie, weil keine weitere Veräußerung, oder Vererbung Statt findet, in Beziehung auf die übrigen Bürgerklassen ganz aus dem Verkehr kommen, und die darum manus mortuae ge-

eroget, et subveniat in necessitatibus. S. Ambros. lib. 2. c. 28. de offic. Man sehe auch Novell. 7. cap. 2. und Ca . XII. qu. 2. can. 15.

nannt werden. Der Staatsregent hat daher das Recht, der Erwerbung der Güter, und Einkünfte für dergleichen geistliche Kommunitäten gewisse gesetzliche Schranken zu setzen *). Solche Gesetze werden Amortisationsgesetze genannt, dergleichen auch die österreichischen Monarchen Leopold I., Karl VI., und M. Theresia, in Rücksicht der Klöster von Zeit zu Zeit zu erlassen nöthig gefunden haben.

Zweyte Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf fremde Religionsgesellschaften.

Erstes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Kirche zu fremden Religionsgesellschaften überhaupt.

§. 292.

Die Kirche kennt keine theologische Toleranz.

Es liegt in der Natur des Menschen, daß er seine Ueberzeugungen andern mitzutheilen suche. Diese Mittheilung ist auch Pflicht, wenn wir

*) S. Neubergers Abhandlung von den Einkünften der Klöster, und dem Amortisationsgesetze.

unsere Ueberzeugungen für gemeinnützig, und wohlthätig erkennen, und Gelegenheiten haben, sie durch rechtmäßige Mittel, und mit wahrscheinlichem guten Erfolge andern mitzutheilen. Eine solche Pflicht tritt also um so mehr bey einer religiösen Gesellschaft, Kirche, ein, jemehr die Wahrheiten der Religion für die ganze Menschheit Interesse haben. Die Kirche kennt daher keine theologische Toleranz, die es als etwas Gleichgültiges für das Heil der Menschen ansieht, ob sie die wahre, und vollständige Religionslehre annehmen, oder nicht. Es ist vielmehr ihrer Natur gemäß, daß sie stets darnach strebe, ihre religiösen Ueberzeugungen auch Andersdenkenden mitzutheilen, und sie dafür zu gewinnen.

§. 293.

Sie hat aber kein anderes Mittel, ihre Lehre zu verbreiten, als den Unterricht.

Die Mittheilung der religiösen Ueberzeugungen kann nicht durch physischen Zwang geschehen, da dieser nie ein Mittel seyn kann, Ueberzeugung zu bewirken, und die Kirche überhaupt keine solche Zwangsgewalt besitzet *). List, Schmeicheley, Ueberredung, Bestechung, und ähnliche Nebenwege können eben auch nur äußerliches geheucheltes Bekenntniß, nicht wahren Beyfall des Verstandes, und Anhänglichkeit des Herzens hervorbringen, und sind als unmoralische Mittel dem Zwecke der Kirche geradezu entgegen. Die Kirche hat also keinen andern Weg, ihre Lehre zu verbreiten, und Andersdenkende dafür zu gewinnen, als den geraden Weg eines richtigen, deutlichen,

*) Nova, et inaudita est ista praedicatio, quae verberibus exigit fidem. S. Gregor. lib. 2. epist. indict. 11. ep. 52. ad Joan. Hierosolymitan.

und gründlichen **Unterrichts**, wo sich die Gelegenheit dazu findet.

§. 294.

Das Streben der Kirche, ihre Lehre zu verbreiten, muß ferner mit **christlicher Duldung** gegen fremde Religionsgenossen verbunden seyn, die darin besteht, daß man gegen dieselben alle Pflichten der allgemeinen Nächstenliebe ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion beobachte, zufolge des evangelischen Grundsatzes, daß jeder Mensch ohne Ausnahme, mit dem wir auf irgend eine Art in Wechselwirkung kommen, unser Nächster sey. Dazu gehört denn auch jene der christlichen Liebe eigene Billigkeit im Urtheile über Andere, vermög der man im Zweifel immer das Bessere von ihnen vermuthet, folglich auch über den innern moralischen Grund ihrer Abweichung von der wahren Lehre der Kirche nicht voreilig abspricht, sondern das Urtheil darüber dem überläßt, der allein Herzen und Nieren durchforschet.

Sie muß gegen fremde Religionsgenossen christliche Duldung üben.

§. 295.

Die Kirche ist von ihrem göttlichen Stifter selbst zum Gehorsame gegen den Staatsregenten, und seine Gesetze, solang diese nicht dem Wesentlichen der Religion, und den göttlichen Gebothen entgegen sind, angewiesen. Nun hat der Staatsregent das Recht, fremden Glaubensgenossen das freye Religionsexercitium zu gestatten, **politische Toleranz** (§. 284.), sohin auch in dieser Hinsicht das Verhalten der Kirche gegen dieselben durch Gesetze zu bestimmen. Wo also im Staate irgend eine fremde Religionsparthey das freye Re-

Sie ist an die polit. Toleranzgesetze gebunden:

ligionsexercitium genießt, da ist auch die Kirche in ihrem Verhalten gegen diese fremde Religionsparthey an die darüber bestehenden Staatsgesetze gebunden. Sie kann weder die fremden Glaubensgenossen in der Ausübung der ihnen in Religionssachen durch die Gesetze zugestandenen Rechte auf irgend eine Art stören, und beunruhigen, noch solche Mittel zu ihrer Bekehrung gebrauchen, die ihr durch diese Gesetze untersagt sind.

§. 296.

Duldung der Juden in Oesterreich.

Den jüdischen Religionsgenossen ist von jeher in den österreichischen Staaten eine Art von Duldung zugestanden, vermög der sie ihre väterliche Religion, und deren Gebräuche, soweit solche nicht gesetzwidrig sind, ausüben, sich zum gemeinschaftlichen Gottesdienste versammeln, und in dieser ihrer gesetzlichen Freyheit von Niemand gestört werden dürfen *). Eine solche Störung wäre insbesondere die Taufe der Judenkinder ohne den Willen ihrer Aeltern, welche daher auch in dem Falle, wenn die Kinder in Lebensgefahr wären, unter einer Strafe von tausend Dukaten, oder halbjähriger Gefängniß verbothen ist. Verordnung vom 12. April 1787. Kein Judenkind darf vor Erreichung des 18ten Jahres getauft werden, es wäre denn, daß es auf dem Todbette aus eigenem Triebe die Taufe verlangte, und schon in einem Alter wäre, wo es das Gute von dem Bösen zu unterscheiden im Stande ist. 30. Oct. 1789. Außerdem kann nur aus wichtigen Ursa-

*) Die Verfassung der jüdischen Gemeinden in Böhmen, wo sie am zahlreichsten sind, ist durch ein eigenes Normale vom 3. August 1797 bestimmet worden.

chen in Ansehung jener Judenkinder, welche das 14te Jahr bereits zurückgelegt haben, von der Landesstelle dispensiret, in andern Fällen aber muß jedesmahl die besondere höchste Bewilligung hierüber eingehohlt werden. 21. Oct. 1791 *).

§. 297.

Was die verschiedenen **christlichen** Religionspartheyen betrifft, so ist in **Deutschland** durch den westphälischen Frieden den Augspurgischen Konfessionsverwandten, und Reformirten die freye Ausübung der Religion, die sie auch schon durch den Religionsfrieden erhalten hatten, allgemein zugestanden, und den Reichsständen das sogenannte Reformationsrecht in Religionssachen, jus reformandi, eingeräumt, jedoch ist dieses Recht durch den Besitzstand in dem Normaljahre 1624 beschränkt worden. Allein die österreichischen Staaten machten hierinfalls eine Ausnahme. So sehr Schweden, und die protestantischen Fürsten sich Mühe gaben, den Protestanten in Oesterreich das freye Religionsexercitium nach dem Normaljahre zu erwirken, so konnten sie doch nichts anderes erhalten, als daß es ihnen vorbe-

Religionsfreyheit der Protestanten in Deutschland.

*) Wenn bey einem jüdischen Ehepaare der Gatte zur katholischen Religion übertritt, sind alle Kinder beyderley Geschlechts, die noch nicht die annos discretionis haben, zu taufen, und katholisch zu erziehen. Wenn aber nur die Mutter katholisch wird, haben die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Religion des Vaters, so lang er lebt, zu folgen, nach dessen Tode aber, und wenn seinerseits kein jüdischer die Versorgung der Kinder auf sich nehmender Großvater vorhanden ist, ist es der katholischen Mutter unbenommen, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. 19. Febr. 1790.

halten blieb, in dieser Hinsicht, ohne daß darum der Friede verletzet würde, noch weiters bey Kaiserlicher Majestät fürzusprechen. Art. V. §. 38 — 41. Die Toleranz in Oesterreich gründet sich also nicht auf die deutschen Friedensschlüsse, sondern auf die freye Bewilligung, und Bestimmung der österreichischen Landesfürsten.

§. 298.

Religionsfreyheit derselben in Oesterreich.

Diese Toleranz wurde in den österreichischen Staaten durch die höchste Verordnung vom 13. Oct. 1781, die nach der Hand noch durch verschiedene andere Verordnungen näher erläutert, und bestimmet wurde, für die Augspurgischen, und Helvetischen Konfessionsverwandte, und für die nicht unirten Griechen allgemein eingeführet. Die Hauptgrundsätze davon können auf folgende reduzirt werden: 1) Es wird denselben ein ihrer Religion gemäßes Privatexercitium, wo sie nicht schon ehehin im Besitze der öffentlichen Religionsübung gestanden sind, eingeräumet. 2) Die katholische Religion soll jedoch, als die Religion des größeren Theils der Staatsbürger, einen ausgezeichneten Vorzug haben. 3) Der Uebergang der Katholischen zur fremden Religionsparthey soll nicht die Folge der bloßen Unwissenheit, sohin nur nach einem vorhergehenden Unterrichte erlaubet seyn. 4) Den Akatholiken werden alle Arten von Proselytenmacherey, und Verführung untersagt. 5) Katholiken, und Akatholiken sollen verträglich in Ruhe und Eintracht, ohne sich wechselseitig der Religion wegen zu beunruhigen, zusammenleben.

§. 299.

Die den Akatholiken durch die Toleranzverordnungen eingeräumten **Rechte** sind hauptsächlich folgende: 1) Für 100 Familien, oder 500 Personen können sie ein Bethhaus, und eine Schule haben. 2) Ihre Geistlichen können die Glaubensverwandten besuchen, den Kranken das Abendmahl reichen, öffentliche Begräbnisse halten. 3) Sie können ihre eigenen Schulmeister bestellen, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, jedoch unter der Schuldirection stehen. 4) Auch ist ihnen die Auswahl ihrer Pastoren überlassen, wenn sie dieselben selbst unterhalten, falls aber die Obrigkeit den Unterhalt auf sich nähme, hätte diese das Recht, sie zu präsentiren. 5) Endlich werden sie zum Häuser- und Güterankaufe, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden, und Civilbedienstungen dispensando zugelassen.

Rechte der Protestanten in Oesterr.

§. 300.

Was die **Verfassung** der österreichischen Protestanten betrifft, so werden die Geschäfte durch die vom Staate bestellten, oder approbirten protestantischen Consistorien geleitet, welche auch die anzustellenden Pastoren zu bestätigen haben. Die Judikatur in den das Religionswesen betreffenden Gegenständen ist den politischen Länderstellen mit Zuziehung eines, oder des andern ihrer Pastoren, und Theologen übertragen, welche nach ihren Religionsgrundsätzen zu entscheiden haben, und von welchen der weitere Rekurs an die Hofstelle gelanget *).

Ihre Verfassung.

*) Daß die äußere kirchliche Gerichtsbarkeit über die

§. 301.

Vorzug der katholischen Religion.

Der Vorzug der katholischen Religion besteht in dem öffentlichen Religionsexercitium, da den Akatholiken nur ein Privatexercitium gestattet ist. Daher sollen 1) die Bethhäuser der Akatholiken kein Geläute, keine Glockenthürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse haben. 2) Die jura stolae, so wie die pfarrlichen Zehente, und andere gestiftete Einkünfte, sind den katholischen Pfarrern vorbehalten. 3) Diese haben auch allein die Tauf- Trauungs- und Todtenbücher zu führen. 4) Bey gemischten Ehen müssen da, wo der Vater katholisch ist, alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, wo sie hingegen, wenn der Vater ein Protestant ist, dem Geschlechte folgen. 5) Der katholische Seelsorger hat das Vorrecht, akatholische Kranke einmahl zu besuchen, und ihnen seine Dienste anzubiethen.

§. 302.

Toleranzmäßiges Verhalten der Protestanten.

Die Toleranzgesetze verbiethen ferner den akatholischen Religionsverwandten jede Art von Verführung ihrer katholischen Nachbarn, Ehegatten, Kinder, und Dienstleute, jede Art von Beschimpfung der katholischen Religionsparthey, überhaupt alle Religionsgespräche in den

protestantischen Unterthanen in Deutschland auch den katholischen Landesfürsten zustehe, erhellet daraus, weil diese Gerichtsbarkeit nach den in dem westphälischen Frieden angenommenen Grundsätzen als ein Theil des juris reformandi, dieses aber als eine Folge der Landeshoheit anzusehen ist. S. Barthel de jur. reform. nov. Art. V.

Wirthshäusern, und bey andern Zusammenkünften. 16. Jäner 1782. Sie dürfen keinem Katholiken, der nicht nach empfangenem Unterrichte das vorgeschriebene Meldzettel erhalten hat, zu ihren religiösen Versammlungen den Zutritt gestatten; auch bey den häuslichen Besuchen, und dem Privatunterrichte der akatholischen Prediger darf außer den akatholischen Hausleuten Niemand gegenwärtig seyn. 28. Aug. 1784. Bey Prozessionen, und Versehen der Kranken, oder wo ihnen sonst das Hochwürdige zu Gesichte kommt, sollen sie entweder mit abgedecktem Haupte ruhig vorübergehen, oder in bescheidener Stellung dessen Vorübertragung abwarten, oder sich entfernen. 9. Sept. 20. Dec. 1783.

§. 303.

Die Kirche ist bey ihrem Verhalten gegen die im Staate existirenden akatholischen Religionsverwandten an die politischen Toleranzgesetze gebunden (§. 295.). Nun kann sie in doppelter Rücksicht mit denselben in Wechselwirkung kommen, einmahl wenn es sich fragt, ob, und in wieferne Jemand zur akatholischen Religionsparthey gehöre, also wiefern der Uebertritt zu den Akatholiken Statt finde, und wiefern insbesondere die Kinder katholisch, oder akatholisch zu erziehen seyen, und dann wenn sie es mit wirklichen Akatholiken, besonders bey Ausübung der pfarrlichen Functionen, bey gemischten Ehen, bey toleranzwidrigen Handlungen der Akatholiken, dann bey dem Uebertritt eines Akatholischen zur katholischen Religion, zu thun hat. Nach dieser Abtheilung haben wir also das den Toleranzverordnungen gemäße Ver-

Eintheilung der Materie.

halten der Kirche gegen die akatholischen Religionsverwandten zu betrachten *).

Zweytes Hauptstück.

Von dem Verhalten der Kirche bey dem Uebertritt der Katholiken zur protestantischen Religionsparthey.

§. 304.

Der beym Uebertritte vorgeschriebene Unterricht.

Als die Toleranz eingeführt wurde, mußten sich jene, die zur protestantischen Religionsparthey übergehen wollten, bey der Obrigkeit in Gegenwart eines geistlichen Kommissärs darüber erklären. Zur Annahme dieser Erklärungen wurde der erste Jänner 1783 als die peremtorische Zeitfrist festgesetzet. In Ansehung derjenigen, die sich nach dieser Zeitfrist erklärten, und noch in Zukunft erklären würden, wurde verordnet, daß sie durch sechs Wochen bey dem Seelsorger den ordentlichen Unterricht in der katholischen Glaubenslehre erhalten sollten. Wenn der sechswöchentliche Unterricht vorüber ist, und der Unterrichtete bey seinem Entschlusse beharret, soll ihm der Seelsorger das Zeugniß darüber ertheilen, auf dessen Vorweisung er von der Obrigkeit das Meldungszettel zu erhalten hat. Ohne dieses pfarr-

*) S. Uebersicht der in Ansehung der Protestanten in Oesterreich bestehenden k. k. Toleranzverordnungen, soweit sie den katholischen Seelsorger angehen, in der theologisch-praktischen Monathschrift 1. Jahrg. 3. Bd. S. 307.

liche Unterrichtszeugniß darf kein Meldungszettel ausgestellet, und ohne Beybringung des Meldungszettels darf Niemand zu den akatholischen Religionsversammlungen zugelassen werden. 23. und 30. April 1783. 25. Jul. 1785. Daher ist derjenige, der im Unterrichte ist, solang solcher dauert, noch immer als ein Katholik anzusehen, und wenn er während dieser Zeit in eine Krankheit verfiele, hätte ihm nur der katholische, nicht der akatholische Religionsdiener den geistlichen Beystand zu leisten. 3. Jul. 1783.

§. 305.

Verhalten des Seelsorgers bey diesem Unterrichte.

In Rücksicht des **Verhaltens des Seelsorgers** bey diesem Unterrichte schreiben die Gesetze folgendes vor: 1) Er soll alle mögliche Sanftmuth, und Gelindigkeit beobachten, alles rauhe Anfahren, alle Drohungen, und Schmähungen vermeiden, und das Wort Gottes mit Würde, und Gelassenheit vortragen. 30. April 1783. 2) Er soll sich auch alles dessen enthalten, was einer Neckerey gleich sähe. 3) Es ist nicht nöthig, daß die zu Unterrichtenden sich den ganzen Tag im Pfarrhause aufhalten, zwey, oder drey Stunden des Tages sind hinlänglich. 4) Jenen, welche schon vorher einmahl eine Zeitlang einen solchen Unterricht erhalten haben, wird diese Zeit eingerechnet. 13. Febr. 1787. 5) Es können zu diesem Unterrichte auch mehrere zu gleicher Zeit angenommen werden. 7. May 1787.

§. 306.

Vorsichten bey Umwanderungen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Manche durch **Umwanderungen** von einer Pfarr in die

andere dem vorgeschriebenen sechswöchentlichen Unterrichte auszuweichen suchten, indem sie von ihrem neuen katholischen Pfarrer sowohl, als von dem evangelischen Prediger als schon gesetzmäßig erklärte, und angenommene Akatholiken angesehen wurden. In dieser Rücksicht wurde angeordnet, daß Inwohner, Dienstbothen, und andere, die von einer Pfarr in eine andere wandern, und sich für Protestanten ausgeben, sich jedesmahl bey der Herrschaft, oder dem Ortspfarrer über das erhaltene Meldzettel auszuweisen schuldig seyn sollen. Regierungsverordnung in Oester. ob der Enns vom 2. Oct. 1798.

§. 307.

Vorschriften in Ansehung der Kinder.

Es kann sehr oft bey **Kindern** der Zweifel entstehen, ob sie zu der einen, oder andern Religionsparthey zu rechnen, sich für die eine, oder die andere selbst zu erklären fähig, oder widrigenfalls katholisch, oder akatholisch zu erziehen seyen. Hierbey hat man nun folgende Fälle zu unterscheiden. Solche Kinder haben entweder schon das Alter, wo sie die Religion selbst zu wählen im Stande sind, annos discretionis, oder nicht. Im letzteren Falle sind es entweder ehliche Kinder von schon erklärten Akatholiken, oder von solchen Aeltern, die erst zu den Akatholiken übertreten, oder unehliche Kinder, oder Findlinge.

§. 308.

Bey Kindern, welche die annos discretionis haben.

Kinder, welche schon die *annos discretionis* haben, sind den Erwachsenen gleich zu halten, und haben in Ansehung der Religion freye Wahl. Die anni discretionis lassen sich aber

nicht allgemein bestimmen, sondern die Bestimmung hängt in jedem einzelnen Falle von den Geistesfähigkeiten, Kenntnissen, und andern Umständen ab. Insbesondere wurde in Ansehung jener Kinder, welche zu ihren akatholischen Aeltern nicht zurückgehen, sondern bey katholischen Leuten, um der Gefahr des Zwanges zu entgehen, bleiben wollen, verordnet, daß jedesmahl aufs genaueste erforscht werden solle, ob das Kind theils hinlängliche Fähigkeit, theils vollkommene Freyheit in Hinsicht auf die Wahl der Religion besitze; in diesem Falle könne das Kind bey was immer für Jahren, wenn es sich zur katholischen Religion erklärt, nicht anders als in derselben erzogen, widrigenfalls aber könne es bey was immer für Jahren, sobald es nicht sui juris ist, seinen Aeltern, und Befreundten nicht vorenthalten werden. 28. März 1782.

§. 309.

Bey jenen, welche sie nicht haben, und zwar bey ehlichen Kindern von schon erklärten Akatholiken.

Ehliche Kinder von schon **erklärten** Akatholiken, welche die annos discetionis nicht haben, folgen der Religion ihrer Aeltern, wenn beyde Aeltern akatholisch sind *). Bey gemischten Ehen sind da, wo der Vater katholisch ist, die Kinder von beyden Geschlechtern katholisch zu erziehen, wo aber der Vater Protestant, und die Mutter katholisch ist, folgen sie dem Geschlechte.

*) In Rücksicht jener Unterthanen, die der Religion wegen emigrirt, und vermög der ihnen binnen Jahr und Tag ertheilten Freyheit wieder zurückgekehret sind, wurde in sofern eine Ausnahme gemacht, daß ihnen ihre entzwischen wirklich katholisch erzogenen Kinder wegen der Verführungsgefahr nicht sogleich zurückgestellt werden durften, sondern in jedem Falle der Bericht erstattet werden mußte, damit hierin alle Mäßigung, und Sorgfalt beobachtet würde. 14. Jul. 1783.

13. Oct. 1781. Wenn daher von akatholischen Eheleuten eines, oder das andere bey Lebzeiten, oder nach dem Tode des andern zur katholischen Religion übergeht, so müssen, wenn der Vater katholisch wird, alle Kinder, die noch unmündig sind, von beyden Geschlechtern, wenn es aber die Mutter ist, die unmündigen Töchter im katholischen Glauben erzogen werden. 21. Dec. 1781.

§. 310.

Bey ehlichen Kindern von Aeltern, die erst zu den Akatholiken übertreten.

Bey ehlichen Kindern von solchen Aeltern, die erst neuerdings zu den Akatholiken übertreten, muß zwischen unmündigen, und zwischen jenen Kindern, die schon schul- und unterrichtsfähig sind, ein Unterschied gemacht werden. Die ersteren folgen nach der allgemeinen Vorschrift der Religion ihrer Aeltern. 28. Aug. 1786. Die letzteren müssen, da sie schon im katholischen Unterrichte begriffen sind, fortan in die katholische Schule, und Christenlehre geschickt, und wenn sie sich in der Folge bey reiferem Alter akatholisch erklären, wie Erwachsene behandelt, sohin zum sechswöchentlichen Unterrichte angewiesen werden. 2. May 1788. 2. Oct. 1798.

§. 311.

Bey unehlichen Kindern, und Findlingen.

In Ansehung der unehlichen Kinder besteht die Verordnung, daß jeder protestantische Vater eines unehlichen Kindes, wenn er sein Recht in Hinsicht auf den Religionsunterricht seines Kindes behaupten will, schuldig sey, sich gleich bey der Taufhandlung als Vater anzugeben, indem er widrigenfalls nach der Hand nicht mehr gehöret wird. 11. Febr. 1796. Hat sich der Vater bey der Taufe nicht angegeben, so bleibt die Erziehung in Ansehung des Religionsunterrichts der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennet, überlassen; wenn aber

die Mutter das Kind zu ernähren, und zu erziehen außer Stande ist, folglich der Staat diese Sorge übernehmen muß, so ist das Kind allemahl in der katholischen Religion zu erziehen. 4. Jul. 1796. Dem Sinne dieser Verordnung ist es denn auch gemäß, daß Findlinge, wenn sie auf öffentliche Kosten erhalten werden müssen, in der katholischen Religion erzogen werden. Würde aber so ein Findling von Jemand an Kindesstatt angenommen, so stünde es ohne Zweifel bey diesem, ihn, wenn er noch unmündig ist, in seiner Religion erziehen zu lassen, und würde dießfalls die allgemeine Vorschrift (§. 309.) zu beobachten seyn.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verhalten der Kirche gegen wirkliche Akatholiken.

§. 312.

Verhalten gegen dieselben überhaupt.

Das toleranzmäßige Verhalten der Katholiken gegen die Akatholiken besteht überhaupt darin, daß sie dieselben in ihrer gesetzlich erlaubten Religionsübung, und ihren übrigen Rechten auf keine Art stören, und im bürgerlichen Leben alle Pflichten der Gerechtigkeit, und Liebe, ohne sich durch den Unterschied der Religion davon abhalten zu lassen, gegen sie beobachten. Die Geistlichkeit insbesondere soll sich beym christlichen Unterrichte aller Anzüglichkeiten, und Schmähungen enthalten. 2. Jäner 1782. Sind akatholische Kinder in der Schule, so dürfen sie nicht gehindert werden, so oft der Religionsunterricht gegeben wird, aus der Schule wegzugehen. 25. Aug. 1782. Nachforschungen nach akatholischen

Büchern, auch in katholischen Häusern, sind der Geistlichkeit verbothen. 17. Nov. 1784 *).

§. 313.

In Rücksicht der pfarrlichen Functionen.

In Hinsicht auf das Verhältniß der Kirche zu den Protestanten bey pfarrlichen Functionen sind folgende Vorschriften zu beobachten: 1) Die katholischen Seelsorger dürfen, und sollen von selbst, ohne daß sie erst gerufen werden, akatholische Kranke einmahl besuchen, ihnen ihren Beystand anbiethen, und sie, wenn sie es verlangen, mit allen Mitteln versehen, jedoch hierbey mit aller Bescheidenheit, und Sanftmuth verfahren, sich aller Zudringlichkeit enthalten, und wenn der Kranke sich ihres Beystandes nicht bedienen will, ohne weiters sich wieder entfernen. 31. Jåner 1782. 2) Wo die Akatholiken keine eigenen Beerdigungsplåtze haben, muß ihnen die Beerdigung in dem katholischen Freythofe gestattet werden, in diesem Falle soll aber das Singen akatholischer Lieder, und die Haltung der Leichenreden auf den katholischen Freythöfen unterbleiben. 31. Dec. 1783. 8. Jån. 1784. 3) Das vorgeschriebene dreymahlige Aufgeboth der Ehen von akatholischen Brautleuten muß sowohl in der katholischen Pfarr, zu deren Bezirk sie gehören, als in ihrem akatholischen Bethause geschehen. 10. May 1784. 4) Akatholiken sollen von der Taufpathenstelle bey katholischen Taufen auf eine gute Art beseitiget werden. 25.

*) Die Bischöfe sollen für die mit Protestanten vermischten Gegenden besonders brauchbare Seelsorger auszuwählen beflissen seyn, und die Seelsorger, die sich in solchen Gegenden durch mehrere Jahre vortheilhaft ausgezeichnet haben, sollen, wenn sich die Gelegenheit zu einer angemessenen Beförderung ergibt, bey übrigens gleichen Verhältnissen besonders bedacht werden. 12. Nov. 1804.

Jun. 1801. Doch mögen sie immer als Zuseher, und Zeugen dabey erscheinen. 10. Jul. 1802.

§. 314.

Wo ordentliche akatholische Prediger angestellt sind, steht es diesen zu, die Taufen, Trauungen, und Begräbnisse ihrer Religionsgenossen vorzunehmen. Doch müssen sie jeden Tauf- Trauungs- und Sterbfall immer sogleich dem katholischen Pfarrer zur Einverleibung in die Pfarrmatrikeln, folglich mit all jenen Rubriken, die für die Pfarrmatrikeln vorgeschrieben sind, anzeigen, wobey es ihnen unbenommen ist, ihre Matrikel besonders zu ihrer Privatnotiz zu führen. 13. Jän. und 22. Febr. 1782. 19. Jul. 1784.

Der Pfarrbücher.

§. 315.

Die Stolgebühren müssen auch von den Akatholiken den katholischen Pfarrern entrichtet werden. 13. Oct. 1781. Den katholischen Schullehrern aber sind sie, sofern sie eigene Schulen haben, keine Beyträge für den Schulunterricht zu geben schuldig. 13. May 1782. Auch die Naturalabgaben haben sie ihrem eigenen Schulmeister abzureichen. 26. Jun. 1786. Die Meßner hingegen werden nach einem für Cärnthen ergangenen Hofdekrete vom 21. April 1798 den Pfarrern in dieser Hinsicht gleichgehalten, und sollen also ebenfalls ihre Stolgebühren auch von den Akatholiken zu genießen haben.

Der Stolgebühren.

§. 316.

An den Orten, wo kein akatholischer Prediger ist, und die Protestanten des Orts nicht einem benachbarten Prediger ordentlich zugetheilt sind, hat der katholische Pfarrer, nach dem in Schlesien eingeführten, und dießfalls zur Norm vorgeschriebenen Ritus, ihre Taufen, Trauun-

Wo keine akatholischen Prediger sind.

gen, und Begräbnisse vorzunehmen. Bey den Taufen, und Trauungen bedient er sich des Diözesanrituals. Bey Begräbnissen geht er, wenn er dazu ersucht wird, mit der protestantischen Leiche, und sorgt nur, daß kein Lied gesungen werde, worin etwas den Katholiken Anstößiges vorkäme. Er segnet aber das Grab nicht ein, und hält auch keine Collecte. Wird aber der Pfarrer nicht dazu ersucht, so ist nach Bezahlung der Stolgebühren dem akatholischen Schulmeister erlaubt, zu Grabe zu singen. 16. März 1782.

§. 317.

Bey gemischten Ehen, wenn sie geschlossen werden.

Bey gemischten Ehen, wo ein Theil katholisch, der andere akatholisch ist, muß das gesetzmäßige Aufgeboth sowohl in der katholischen Pfarrkirche, als in dem akatholischen Bethhause vorgenommen werden. Die Einsegnung aber hat allezeit von dem katholischen Pfarrer zu geschehen; doch kann der evangelische Prediger als Zeuge dabey gegenwärtig seyn. 25. Sept. 1785. Es bleibt der Bescheidenheit des Seelsorgers überlassen, bey vorkommenden gemischten Ehen den katholischen Theil an seine Gewissenspflicht zu erinnern. 29. Aug. 1788. Bey der Prüfung der Brautleute, welche der katholische Pfarrer vor der Verkündung vornimmt, muß auch der akatholische Theil jedoch nur in der Absicht erscheinen, um über die Erfodernisse, und Hindernisse der Ehe Rede, und Antwort zu geben, er kann aber nicht gezwungen werden, bey dem die katholische Person betreffenden Unterrichte zu bleiben. Regierungsverordn in Oe. ob der Enns vom 16. Jäner 1796. Bey dieser Prüfung soll auch der Seelsorger den Brautleuten die Toleranzgesetze, besonders was die Erziehung der Kinder betrifft,

wohl erklären, und die Beobachtung derselben einschärfen. Ebenso vom 28. März 1798.

§. 318.

Bey gemischten Ehen kann eine Trennung aus jenen Ursachen, wegen welcher sie bey protestantischen Ehen geschieht, nicht Statt finden, weil der katholische Theil nach seinen Religionsgrundsätzen die Ehe nicht anders, als auf eine unauflösliche Art, schließen kann, und der protestantische Theil, sobald er sich mit einem Katholiken verehlichet, ebendadurch erkläret, daß er sich dieses Bedingniß der Unauflösbarkeit gefallen lasse. 15. Jäner 1787. Wenn aber die Ehleute zur Zeit, als sie sich verehlichten, beyde akatholisch waren, und als solche nach den für die Ehen der Akatholiken bestehenden Gesetzen getrennet werden, so sollte diese Trennung dadurch nicht ungültig werden, daß ein Theil nachher zur katholischen Religion übergetreten ist. 27. May 1788. Nach einer neueren Verordnung darf jedoch keine katholische Person mit einer von ihrem akatholischen Ehegatten nach protestantischen Grundsätzen gerichtlich geschiedenen akatholischen Person ehelich getrauet werden. 15. April 1789, und 14. Jäner 1803.

In Absicht auf die Trennung der Ehen.

§. 319.

Der Seelsorger ist allerdings von Amtswegen verpflichtet, auf die toleranzwidrigen Handlungen von Seite der Akatholiken, als da sind Verführung, Beschimpfung der katholischen Religionspartheyen, und überhaupt Verletzung der zu Gunsten der letzteren bestehenden Gesetze, allenthalben aufmerksam zu seyn, und solche durch Anwendung der ordnungsmäßigen Mittel hindanzuhalten. In dieser Hinsicht soll er zuvörderst Sorge tragen, daß nicht von katholischer Seite dazu eine

Bey toleranzwidrigen Handlungen der Akatholiken.

Veranlassung gegeben werde. Er soll dann in jedem Falle zuerst den Weg der gütlichen Ausgleichung versuchen, und unnöthigen Streitigkeiten ausweichen. Wenn aber eine höhere Entscheidung, und Zurechtweisung nothwendig ist, so ist die Sache der Ordnung gemäß bey der unmittelbaren politischen Behörde, dem Kreisamte, auf eine anständige Art, und mit Beybringung der erfoderlichen Beweise anzubringen.

§. 320.

Beym Uebertritte eines Akatholiken zur kathol. Kirche.

Wenn ein Akatholik sich erkläret, **zur katholischen Kirche übertreten** zu wollen, so muß derselbe zuerst von dem katholischen Seelsorger in den Unterricht genommen werden, um sowohl die Beweggründe seines Entschlusses, als seine Religionskenntnisse, und Grundsätze zu prüfen, und zu berichtigen. Erst dann, wenn sich der Seelsorger bey diesem Unterrichte hinlänglich überzeuget hat, daß der Convertit in der katholischen Glaubenslehre gut unterrichtet, und nicht aus Nebenabsichten, sondern aus gewissenhafter Ueberzeugung dieselbe anzunehmen entschlossen sey, soll nach der vorläufig bey dem Bischofe hiezu angesuchten Erlaubniß die Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche mittelst des öffentlich abzulegenden Glaubensbekenntnisses, und der Zulassung zu den heil. Sakramenten Statt finden *).

*) S. Ueber den Ritus bey Aufnahme des Glaubensbekenntnisses eines Convertiten in der theol. prakt. Monathschr. 3. Jahrg. 3. Bd. S. 173.

Ende des ersten Bandes.

Mit Feichtinger'schen Schriften.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechberger, Georg,

Handbuch des Oesterreichischen Kirchenrechts

Bd.: 1

Linz 1807

J.can.u. 162-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548064-6